

\$ 5600

MAX SCHREMPFEL
Buchbindermeister

RATIBOR 9/5.

Mitteilungen

des

Vereines für Geschichte der Deutschen
in Böhmen.

LIX. Jahrgang.

Herausgegeben

von

Dr. Ottokar Weber.

„Eingedenk der Väter, unerschütterlich treu unserem Volke!“

Prag 1921.

Im Selbstverlage des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler

Robert Kerche.

Kommissionsverlag.

1921/22 2818

Bz 29030

5600



22.5

2003-01-29

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Bericht über die 58. Hauptversammlung des Vereines	1
Über den Gründer und die Gründung des Stiftes Tepl. (Ein Beitrag zum 800jährigen Bestande des Prämonstratenser-Ordens.) Von Dr. J. R. Langhammer	4
Das Recht der Fremden in Böhmen. Von Dr. Wilhelm Weizsäcker . .	15
Eine Erbteilung der Herren von Zedtwitz im Mcher Gebiet aus dem Jahre 1690. Von R. Alberti	76
Aus den Zeiten des 30jährigen Krieges. Von Bürgerschuldir. Josef Friedrich †	118
Ein unbekannter Entwurf Kilian Ignaz Dienzenhofers. Von Dr. Dago- bert Frey	140
Meisterstücke in den alten Zünften. Von Pfr. Karl Karafiat	153
Bücherbesprechungen	157
Mitteilungen der Geschäfts- und der Schriftleitung	168
Sitzungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen	169

Verzeichnis der besprochenen Bücher.

- Dr. Karl Beer, Geschichte Böhmens.
Rudolf Kauscher, Zemské míry na Moravě.
Josef Teige, O zřízení soudu zemského v Čechách.
Dr. Friedel Pic, Pragensia I
Dr. Karl Ludwig, Alt-Karlsbad:
Hans Schlitter, Versäumte Gelegenheiten — Aus Österreichs Vormärz (Böhmen).
Johann Brunner, Geschichte der Stadt Cham.
Dr. Emil Lehmann, Landskroner Heimatbuch — Landskroner Urkundenbuch — Landskroner Gemeindebuch.
Johann Grünwald, Aus vergangenen Zeiten.
Hans Weis, Familien-Vormerkbuch.
Fahrtensblatt des Wandervogels, Burschen heraus!

Anna Bajer, Z české revoluce r. 1848.

Josef Blau, Der Heimatforscher — Heimat u. Volkstum — Alte Bauernkunst.

Mois John, Egerer Prokuratorenbuch.

Rudolf Kubitschek, Hirschauer Stücklein.

Karl Franz Leppa, Herzenssachen.

Josef Hiersche, Volkshochschulen in der deutschen Heimat.



Mitteilungen

des Vereines für Geschichte der Deutschen
in Böhmen.

Herausgegeben von Dr. O. Weber.

Neunundfünfzigster Jahrgang.

1920/21

Bericht

über die 58. Hauptversammlung des Vereines.

Am 10. Dezember 1920 fand in den Vereinsräumen unter dem Vorsitz des Obmann-Stellv. Univ.-Prof. Dr. O. Weber die Hauptversammlung für das Vereinsjahr 1919/20 statt. Unter den erschienenen Mitgliedern war erfreulicherweise diesmal auch das Ausschußmitglied Dr. Wilhelm Wostny zu verzeichnen, der zur Freude aller seiner Freunde nach einer sechsjährigen Gefangenschaft in Sibirien heil und wohlbehalten vor kurzem heimgekehrt ist. Geschäftsleiter Archivar Dr. G. Pirchan berichtete zunächst von dem starken Zuwachse, den unsere Mitgliederzahl im abgelaufenen Vereinsjahre erfahren hat: gegenüber 71 neu eingetretenen hat der Verein einen Verlust durch Austritt oder Tod von nur 17 Mitgliedern zu verzeichnen; der Zuwachs betrug daher 54, womit die Gesamtzahl der Mitglieder auf 844 gestiegen ist. Mit Trauer gedenkt der Verein der durch den Tod ihm entzogenen; es waren das die Herren Bankdirektor Josef Chauer in Prag; Fürst Carlos Clary-Aldringen in Tepliz; Bürgerschuldirektor Josef Friedrich in Zwickau i. B.; Hofrat Dr. Virgil Grohmann, Rechtsanwalt Dr. Sigmund Kauders, Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Röhrbl, Sanitätsrat Prof. Dr. Adolf Ott, Rechtsanwalt Dr. Sidor Petschek (Stifter) in Prag; Oberförster Josef Schmidt in Krummau; Rechtsanwalt Dr. Franz Schreiter in Komotau; Oberbaurat Franz Stüdl in Karlsbad. Ehre ihrem Andenken!

Die Bücherei wurde um 277 Bände vermehrt, umfaßt daher gegenwärtig 32.993 Bde. Entlehnt wurden 1185 Bde. Im Schriftenaustausch sind neu erworben worden: das Archiv für Geschichte u. Landeskunde Borsarlbergs; die Zeitschrift „Böhmerland“, Blätter für Volk u. Heimat, her. von Johannes Stauda in Eger; die südböhmische Volkszeitung in Budweis. Geschenke widmeten die deutsche Universität, die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft etc., der Verein Deutsches Haus in Prag; der Verlag Moldavia in Budweis; die Herren Prof. Franz Albrecht in Tetschen; Prof. C. Bourdet in Bremen; Pfarrer Franz Finö in Kolleschowitz; Schriftsteller Alois John in Eger; Lehrer Josef Kern in Leitmeritz; Gartendirektor Wilhelm Knechtel in Bukarest; Med.-Rat Dr. Eduard Marian in Aussig; Oberlehrer Franz Meisner in Oberpöschkau; Schriftsteller Anton Schacherl in Budweis; Prof. Georg Schmidt in Mies; Prof. Dr. Ottokar Weber in Prag. Allen diesen Gönnern, sowie auch den Vertretern der deutsch-böhmischen Presse, sei an dieser Stelle aufrichtig gedankt. Gleichen Dank verdienen die H. H. Leiter der Schulanstalten in Böhmen, die dem Vereine Schulprogramme zukommen ließen — eine Förderung, für welche der Verein auch in Zukunft sehr dankbar sein wird. Stets aufs Neue ist derselbe auch seinen Vertretern außerhalb Prags zu wärmster Dankbarkeit verpflichtet; ganz besondere Leistungen durch Gewinnung neuer Mitglieder haben zu verzeichnen die H. Reg.-Rat Dr. Siegl in Eger, Prof. R. Ludwig in Karlsbad und Prof. Rudolf Menzel in Aussig.

Die Publikationstätigkeit des Vereines ist leider auch in diesem Berichtsjahre durch die Zeitverhältnisse fast vollständig gelähmt gewesen; von den „Mitteilungen“ erschienen 2 Doppelhefte (Heft 3/4 des 57. und 1/2 des 58. Jahrg.) im Gesamtumfange von 16 Bogen.

Die wirtschaftliche Lage des Vereines wurde gestärkt durch eine Subvention des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur (5000 K), ferner erhielt er eine Widmung von Dr. Otto Petschek in Prag zum Andenken an seinen verstorbenen Vater Dr. Isidor Petschek (1000 K), eine Spende von einem ungenannt bleiben wollenden Gönnern in Aussig (100 K), eine Spende der Zentralbank der deutschen Sparkassen in Prag (50 K); außerdem erhöhten die Handelskammern in Eger und Reichenberg und die Stadtgemeinde Bilin freiwillig ihre Jahresbeiträge.

Die Liste der Dank sagungen wäre nicht vollständig, würde nicht noch der Mühewaltung gedacht werden, die die Herren Rechnungsprüfer

Prof. Dr. Robert Marschner und Schulrat Heinrich Kerbl in liebenswürdiger Weise auf sich genommen haben.

In Ergänzung dieses, von der Versammlung einstimmig genehmigten Berichtes erstattete der Zahlmeister Prof. Dr. Franz Hugo Pich den Bericht über den Kassenstand des Vereines. Während derselbe sich für das abgelaufene Vereinsjahr, dank der eingelaufenen, bereits erwähnten Spenden, noch als einigermaßen genügend herausstellte, war der für das nächste Jahr gemachte Voranschlag in hohem Maße unbefriedigend, da z. B. die Kosten für die Vereinszeitschrift in einer Art gewachsen sind, daß sogar die Weiterführung derselben in den späteren Jahren ernstlich in Frage gestellt erscheint; jedenfalls wird einerseits allehöchste Sparsamkeit bei allen Anschaffungen und Ausgaben, andererseits eine weitere Erhöhung des Mitgliedsbeitrages unbedingt nötig sein. Die Versammlung bewilligte darum nach Kenntnisaufnahme des Kassenberichtes und des Voranschlages eine abermalige Erhöhung des Mitgliedsbeitrages, wozu eine Änderung der Satzungen in dem Sinne erfolgte, daß künftighin der Ausschuß alljährlich die Höhe des einzuhebenden Beitrags festzustellen berechtigt sein soll. S. die abgeänderten Satzungen am Schlusse dieses Heftes. Hierauf wurde ein von Archivar Dr. G. Pirchan verlesener Antrag auf Wahl des Herrn Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Lambel zum Ehrenmitgliede einstimmig angenommen. Herr Prof. Dr. Lambel ist seit 12 Jahren Obmann des Vereines gewesen und hat in dieser Eigenschaft sich in unermüdlicher Arbeit und Bemühung, das Wohl des Vereines zu fördern, die größten Verdienste erworben. Da sein Gesundheitszustand den Genannten bedauerlicherweise nötigt, auf diese Tätigkeit zu verzichten, hat die Hauptversammlung durch Annahme des erwähnten Antrages Gelegenheit genommen ihm ihre hochverdiente Anerkennung auszusprechen. Bei den sodann vorgenommenen Wahlen wurden zunächst die früheren Herren Rechnungsprüfer Prof. Dr. Robert Marschner und Schulrat Heinrich Kerbl, sowie Herr Josef Bergl als Ersatzmann wieder bestellt; ebenso wurde der abtretende Ausschuß einstimmig wieder gewählt. In der sofort darauf abgehaltenen konstituierenden Sitzung desselben wurde Univ.-Prof. Dr. Ottokar Weber zum Obmann, Univ.-Prof. Dr. Otto Peterka zu dessen Stellvertreter gewählt, während die übrigen Funktionäre in ihren früheren Ämtern bestätigt wurden.

Über den Gründer und die Gründung des Stiftes Tepl.

(Ein Beitrag zur Feier des 800 jährigen Bestandes des Prämonstratenser-Ordens.)

Dr. J. R. Langhammer, Pilsen.

Die Einführung der Prämonstratenser in Böhmen geschah durch den Sohn des Geschichtschreibers Cosmas, den Olmüzer Bischof Heinrich, zugenannt Zdik. Auf seinen zwei Reisen nach Jerusalem lernte er den Orden kennen und wurde selbst der erste „böhmische“ Prämonstratenser.¹⁾

Seinem Plane, in Prag ein Kloster dieses Ordens zu gründen, kamen Herzog Wladislaw II. und dessen Gemahlin Gertrud von Österreich mit offenen Händen entgegen. Um 1140 entstand Strahow. Woher der Bischof die ersten Prämonstratenser zu den Vorarbeiten holte, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich stammten sie aus dem benachbarten (alten) Sachsen.²⁾ Zur endgültigen Besignahme durch den Orden kam es 1142 von dem Kloster Steinfeld (in der Eifel) aus.³⁾

Waren also auch die Gründer Tschechen, so waren es doch Deutsche, welche die Stiftung bezogen. Sie halfen als Träger deutscher Bildung deutsches Leben und deutsche Sitte in das Herz Böhmens einzupflanzen.

Rasch wuchs das Ansehen des neueingebürgerten Ordens. Gertrud gründete das Prämonstratenser-Chorfrauenstift Doxan (1144); 1145 räumten die Benediktiner zu Leitomischl ihr Ordenshaus den Prämonstratensern ein, welches Herzog Otto von Olmütz und Bischof Heinrich reich dotierten. Ebenso wurde auch das Benediktinerstift Selau 1149 den Norbertinern übergeben und von Steinfeld aus besiedelt.

Strahow wurde wieder Mutterkloster für andere Niederlassungen. Besonders unter dem dritten Abte Adalbert⁴⁾ (1175—1202) waren die Strahöwer tätig an der Ausbreitung des Ordens. 1190 sandte man eine Kolonie aus nach Klosterbruck, 1202 nach Obrowitz. Mutterkloster wurde Strahow auch für das Kloster Tepl.

1) Vgl. dazu und zum Folgenden den Bericht Heinrichs CD (= cod. dipl. et. ep. regni Boh., Gust. Friedrich) I. n. 156 p. 157 ff. Dlabáč, Strahow, S. 5 ff. Čermak, Premonstrát v Čechách S. 2; Linhart, Strahow, S. 1.

2) Hugo, Annal. (= sacri et canonici ordinis Praem.) II. col. 922.

3) Vgl. den Beschluß des Generalkapitels C. D. I. n. 133; G. Bärtsch, Steinfeld, p. 167 ff.

4) Seine Regierungszeit ist umstritten; vgl. E. Weyrauch, Strahow, S. 11 ff. Hugo Annal. II. col. 924, nach welchem Albert schon 1170 starb.

Davon, daß Strahow Mutterkloster ist, erfahren wir aus den ältesten Urkunden nichts. Man konnte sich nur auf die Tradition stützen. Den ersten Beleg dafür fand ich in einer Urkunde Urbans V. vom 29. Jänner 1363, in welcher der Abt von Strahow mit den Rechten eines pater-abbas für Tepl erscheint.¹⁾ Pater-abbas heißt der Abt des unmittelbaren Mutterklosters.

Der Gründer des Stiftes Tepl ist Hroznata (Groznata). Er nennt sich selbst in seinem Testament Groznata, dei gratia de primatum Boemie clariori stemmate descendens.²⁾ Herzog-Bischof Heinrich und Přemysl Ottokar I. nennen ihn illustris comes et amicus noster. In den päpstlichen Urkunden heißt er nobilis G(roznata), comes Boemie.³⁾ Bischof Daniel II. von Prag spricht von ihm als dominus G, vir nobilis;⁴⁾ er wird auch einfach dominus genannt.⁵⁾

Der Ausdruck nobilis vir gibt keine nähere Bestimmung des Adels; er kann von allen Adelligen gebraucht werden.⁶⁾ Das Gleiche gilt von dominus; um die Mitte des XIV. Jahrh. konnte es sogar den ritterlichen Dienstmann adeliger Herren bezeichnen und wurde erst in der nachhussitischen Zeit Prädikat der Mitglieder des Herrenstandes.⁷⁾

Ein allgemeiner Ausdruck ist auch die angewandte Bezeichnung de primatum Boemie clariori stemmate. Aber er sagt schon mehr als die vorerwähnten. Unter primates (auch principes, proceres, optimates, magnates genannt) faßte man öfters die hohen Beamten und Edlen zusammen.⁸⁾

Auf die Stellung und das Amt Hroznatas ist nur aus dem Prädikat comes zu schließen. Die geläufige Übersetzung mit „Graf“ kommt der Sache aber nicht auf den Grund.

Vergleichen wir einige fast gleichzeitige Urkunden aus Böhmen, so ergibt sich comes=castellanus. Einen Blego finden wir z. B. viermal

1) R. A. Urb. V. a. III. p. II. f. 75, de promissionibus prelat. anni IIII. quater. 2. Abschrift im böhm. Landesarchiv in Prag.

2) C. D. I. n. 357, p. 323.

3) C. D. I. n. 360, p. 328; C. D. I. n. 361, p. 329; C. D. II. n. 30, p. 27.

4) C. D. II. n. 26, p. 24.

5) C. D. II. n. 126, p. 116; C. D. II. n. 133, p. 123.

6) Lippert, Sozialgesch. Böhmens I. S. 249 ff. Werunsky, Karl IV. Bd. III. S. 2.

7) Werunsky, ebenda.

8) Werunsky, Neue Jahrb. VII. S. 437 ff.

als *castellanus de Linthomeric*;¹⁾ fast zur selben Zeit aber auch als *comes Lutmericensis*.²⁾ Oder: *Sdezlaus castellanus de Satéc*³⁾ und *Scazlau comes Sacensis*.⁴⁾ An eine Verschiedenheit des Amtes im Sinne einer Rangserhöhung wird hier nicht zu denken sein. Wir sind hier nur in der Übergangszeit, in der *castellanus* gleichsam um die Vorherrschaft ringt. Ungefähr seit *Wladislaw II.* (1140—73) taucht die Bezeichnung *castellanus* statt des *Terminus comes* auf.⁵⁾

Im Sinne der herrschenden Meinung ist der böhmische *comes* dem fränkischen Grafen zur Seite zu stellen.⁶⁾ Er stand an der Spitze eines Regierungsprengels (*provincia*, also *praefectus provincia*), dessen Mittelpunkt die Burg war.

Die verbürgte Kompetenz des Kastellans (*comes*) faßt Peterka wie folgt zusammen: er ist „der persönliche Leiter des Burgdistriktes, mit ursprünglich militärischer Bestimmung“, „welcher seine im Aufgebotsrecht gipfelnde Gewalt zur Wahrung des Friedens zu verwenden hatte und welchem im Zusammenhang damit die polizeiliche Vollzugsgewalt zustand“.⁷⁾

Bei ihm wie beim fränkischen Grafen dürfte das Amt militärischen Ursprungs sein; sie hatten die Sorge für die Wahrung des Friedens, das ist der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.

Über das Adelsgeschlecht selbst, dem *Hroznata* entstammte, können nur Vermutungen aufgestellt werden. Es fehlen urkundliche Belege, die es uns gestatteten, gesicherte Beziehungen zu den Gaugrafen von Melnik, den Grafen von Gutenstein, zum Hause Czernin herzustellen.⁸⁾

Die Besitzungen *Hroznatas* sind wahrscheinlich zu scheiden in Familieneigengüter (die auch durch sein Testament teilweise bekannt werden und bei *Leitmeritz* gelegen sind) und jene, die er durch Landüberweisung als Besoldung für das Amt eines *comes* (der Ausdruck *praefectus provinciae* kommt in den hieher gehörigen Urkunden nicht

1) C. D. I. n. 279, p. 246; C. D. I. n. 280, p. 247; C. D. I. n. 285, p. 251; C. D. I. n. 300, p. 270.

2) C. D. I. n. 305, p. 276.

3) C. D. I. n. 280, p. 247.

4) C. D. I. n. 305, p. 276.

5) D. Peterka, *Das Burggrafenamt in Böhmen*, Prag 1906, S. 30.

6) *Werunsky*, M. I. Ö. G. XXIX. S. 279.

7) S. 31.

8) *Bgl. Dr. B. Graßl*, *Der selige Hroznata*, 1917, S. 13 ff.

vor) im Tepler Hochland vom Landesfürsten zugeteilt erhalten hatte, die er auch *jure hereditario* besaß (*bona deservita, výsluha* der späteren tsch. Quellen).

Die Urkunden über diese Entlohnung Hroznatas besitzen wir nicht. Nur in einer gefälschten Urkunde Přemysl Ottokars I. haben wir die Angabe über den Erwerb von Lichtenstadt.¹⁾

Auch die Familieneigengüter Hroznatas scheinen früher verliehene Entlohnungsgüter gewesen zu sein.

Das Eigentum an solchen Gütern und die Vererblichkeit solcher Landschenkungen war beschränkt. Es war Eigentum des Beschenkten, aber nicht Eigentum nach römisch rechtlichen Grundsätzen, als könnte damit nach Belieben umgegangen werden.²⁾

Bei Besitzveränderungen ist immer Einwilligung und die Bestätigung des Landesfürsten notwendig. Wir lesen aber nicht gerade selten von lehtwilligen Verfügungen über solche Güter; so in päpstlichen Urkunden, nach welchen böhmischen Klöstern um diese Zeit *bona ex testamento relinquuntur*.³⁾ Wir haben auch solche Testamente böhmischer *nobiles* aus dieser Zeit.⁴⁾

Hroznata hat seine Stiftung ganz dem Geiste seiner Zeit entsprechend als Seelgerät gemacht: „*curam anime gerens, pro remedio anime sue et parentum suorum intuitu eterne retributionis*“.⁵⁾

Als der päpstliche Legat Kardinaldiakon Petrus (*titulo S. Mariae in Via lata*) in Böhmen den Kreuzzug predigte, faßte auch Hroznata den Entschluß, das Kreuz zu nehmen. Bevor er aufbrach, verfügte er mit Genehmigung des Landesfürsten über seine Güter.

1) Datiert 1213; C. D. II. n. 368, p. 403. *Ceterum villam, que in Zedelecensi (Zettlitz) provincia Lichtenstadt dicitur, cum omni jure forensi et civili et silvam attinentem, quam predicto G(roznatae) fideli nostro, dum adhuc miles existeret, pro suo servitio jure hereditario contulimus possidendam confirmamus.*

2) Roß, Prager Studien XV. S. 135.

3) C. D. II. n. 65, p. 60–1; C. D. II. n. 138, p. 128; C. D. II. n. 276, p. 271; C. D. II. n. 338, p. 346.

4) C. D. I. n. 364, p. 331; C. D. II. n. 342, p. 351. „Auch für den Todesfall darf nur derjenige über seine freien Güter verfügen, dem vom Landesfürsten ausdrücklich die Testierfreiheit zuerkannt ist“. Rippert, Sozialg. I. 302; vgl. Maj. Karol. t. 59.

5) C. D. I. n. 385, p. 326.

Sein Testament ist Ende März 1197 abgefaßt vor der Bestätigungs-
urkunde des Herzog-Bischofs Heinrich, bei der als Zeugen der Kardinal-
legat und der Olmüzer Bischof Engelbert genannt sind, deren Aufenthalt
in Prag für beide zugleich Ende März durch den Abt Gerlach von
Mühlhausen bezeugt ist. ¹⁾

Das Testament setzt die Gründung des Klosters und seine Besiedlung
durch die Prämonstratenser schon voraus; sein Inhalt ist folgender:

Hroznata tut kund, daß er vor dem Aufbruch zum Kreuzzug
„usibus fratrum, qui deo et beate Marie in Tepla servituri sunt,
eundem locum“ ²⁾ samt Zubehör übergeben hat und zwar unbedingt
und für immer, ob er heimkehrt oder nicht. Kehrt er wieder, so nimmt
er seine Güter außer Tepl samt Zubehör unter seine eigene Herrschaft
und Verwaltung.

Damit seine Verwandten dem Kloster treu zur Seite stehen, über-
gibt er, falls er nicht wiederkehrt

dem Bleho — Blehov (Blahof, pol. Bez. Leitm.),

dem Jdezlaus — Stuolenez (Stolinky, das heutige Drum, pol.
Bez. Leitm.),

dem Hrebor — Smilcoviz (nach Friedrich C. D. a. a. O. fortasse
Smilovice Staré prope Louny).

Seinem capellanus Holofernes übergab er Mallešov (Molschen,
B. B. Auffig;)

dem Martin — Scalice (Skalitz, B. B. Leitm.),

dem Sohne Peters — Nezli (Nösel, B. B. Leitm.).

Die drei Letztgenannten erhalten diese Güter, ob er wiederkehrt oder nicht.

Damit seine „milites“ ³⁾, die Güter von ihm haben, nicht Wider-
wärtiges gegen Gott und die Abtei sich unterstehen, gebe der Abt zur
Abstiftung dem, der ein Pflugland ⁴⁾ hat, 2 Mark; dem, der „integram

1) F. r. B. II. p. 511 ff.

2) Original im Stiftsarchiv. C. D. I. n. 357, p. 323—5.

3) Wie aus den späteren Urkunden zu sehen ist, gehört natürlich dazu
villa, que dicitur Tepla.

3) Vgl. Albrecht, Pilsner Gymn.-Bericht 1911, S. 11; er meint, daß es freie
Berufskrieger sind, die als Sold für die Dauer der Dienstleistung Ländereien
überwiesen erhielten.

4) terra ad aratrum (= uncus, slv. radlo, Hakenpflug) ist ein Stück Land,
das mit einem Ochfengespann zu bewirtschaften war. Die Güter der böhm.
Bauern waren nicht genau vermessen, sondern nur nach der Zahl der
Pfluggespanne veranschlagt. Werunsky, Karl IV., III. Bd. S. 20.

villam tenet“, gebe er 5 Mark. Diese können dann Dienste nehmen bei wem sie wollen. Für die „villae“, welche diese in den Wäldern hatten, braucht die Kirche nichts zu zahlen.

Auch seine „famuli et ancillae“ (an die Scholle gefesselten Eigeneute) übergibt er der Kirche.

Dem Abte überläßt er ad presens alle seine Güter zur Verwaltung.

Dem Benesch anbefiehlt er zum Schutz den Abt und seine fideles.

Der Abt soll aus seinen Gütern die Gläubiger bezahlen. Seine Schwester in Polen¹⁾ erhält für ihre Witwenzeit, wenn sie wieder in ihr Vaterland zurückkehren will, Gotteßoviz (Chotieschau) samt Zubehör. Wenn sie wieder heiratet oder als Witwe stirbt, sollen diese Güter an das Kloster Tepl fallen.

Die andere Schwester Judith soll der Abt bis zu ihrem Tode aus den Gütern der Kirche standesgemäß unterhalten. Einer Nachricht über Hroznatas Tod soll man nur glauben, wenn der Abt ein mit ihm vereinbartes Zeichen bekannt gibt.

Sollten seine Verwandten betreffs der Güter, welche er der Abtei geschenkt hat, diese deswegen beunruhigen, so sollen die ihnen übergebenen Güter für immer zum Nutzgenusse der Kirche kommen.

Herzog-Bischof Heinrich gab im Jahre 1197 dem Testamente die notwendige Bestätigung, aus welcher wir noch Genaueres über jene Schenkung erfahren.

Er bestätigt zunächst das, was Hroznata geschenkt hat, ob er nun Kinder hinterläßt oder nicht, nämlich: „Teplam cum omnibus villis pertinentibus et omnibus appendiciis earum et theloneo tam fori quam porte, id est exitus terre.“²⁾

Ferner erfahren wir ergänzend über die Schenkung Hroznatas, daß er der Kirche auf drei Jahre zur Nutznießung übergeben hat: villam Thirnow (Trnowa, p. B. Kralowitz) et Vnchiče (Hundschiß, p. B. Mies) et Crucanice (Krukanitz, p. B. Mies). Und falls er nicht wieder-

1) Sie heißt Moislava, ihren Namen nennt die bei Bandhauer, Annal. monst. Chot. überlieferte Urkunde aus dem Jahre 1227. Vgl. C. D. II. n. 304 p. 302—3; so nennt sie auch die vita Hrozn. Nach der vita war sie vermählt mit dem praefectus urbis Cracoviae, F. r. B. I. p. 374. Daß ihr Gemahl Otho (vgl. J. Pistorius, Polonicae hist. corpus, tom. III. 151) hieß, scheint nur spätere Kombination zu sein.

2) Tepl war also Marktdorf und Grenzzollstätte.

kommt, hat er noch übergeben: Geswi (Jezvé=Neustadt, p. B. Böh.-Leipa), Ovence (Soběnice, Sobeniž, p. B. Leitm.) und Buchovice (Bítschkowitz, p. B. Leitm.) samt Zubehör; ferner villam Cleppi (Klappan, p. B. Raudniž).

Ein etwaiger Sohn Hroznatas soll Erbe sein aller seiner Güter mit Ausnahme von Tepl samt Zubehör. Ausgenommen ist auch ein aratrum terre im erwähnten Ovence, welches er zum Nutzgenuß der Brüder (der Prämonstratenser) bestimmt hatte. Den Viehstand übergibt er der Kirche, so auch alle servi, wenn der Sohn ihn nicht überlebt.

Er, der Herzog-Bischof fügt der angeführten Bestätigung der Schenkung Hroznatas noch hinzu „*terram, que est inter Sandov (Sandau p. B. Plan) et silvam Boemie*“; ferner „*collectam denariorum de omnibus hominibus eorum, que per Boemiam colligi solet*“.

Er schenkte damit dem Kloster den auf dessen Hinterlassen entfallenden Teil der außerordentlichen Steuer, die in Böhmen und Mähren *berna* genannt wird (*bráti*, nehmen) und der deutschen *bēde* oder *nām* entspricht.

Das Stift Tepl nennt sich jetzt gerne *ducalis canonia Hroznatea*. Dieses Beiwort *ducalis* ist zwar nicht im Abt- oder Konventsiegel enthalten, wurde aber immer gebraucht in dem jährlich vom Kloster herausgegebenen „*Directorium divini officii*“. Im letzten Directorium 1920 allerdings wurde das Beiwort *ducalis* (herzoglich) weggelassen.

Dr. Graßl¹⁾ und Dr. Brandl²⁾ nehmen nach handschriftlichen Aufzeichnungen des Stiftsmitgliedes Robert Köpl³⁾ an, daß sich das Kloster Tepl „herzoglich“ nennt, weil der *dux et episcopus Boemorum* an der Stiftung sich beteiligt hatte.

Diese Ansicht scheint sich aber nicht halten zu lassen. Man hat entweder Hroznata für einen „*dux*“ gehalten oder „*comes*“ als Herzog gedeutet.

Die Bezeichnung „*ducalis canonia*“ ist gar nicht weit zurückzuverfolgen. Im Abt- und Konventsiegel war dieser Titel auch früher nie; es heißt da immer: *sigillum abbatis (conventus) Teplensis*. Die

1) Festschrift des Stiftes Tepl, 1917, S. 31.

2) Ebenda S. 76.

3) Pfarrer zu Staab; von ihm sind viele Vorarbeiten für die Geschichte des Klosters erhalten. Die Bemerkungen über *ducalis canonia* konnte ich nicht mehr auffinden.

Klosterannalen haben nur: *Annales Monasterii Teplensis*. Erst in einem apologetischen Handbuch aus dem Jahre 1728 begegnete mir dieser Titel.¹⁾

Andere Belege für meine eben angeführte Meinung sind: das Gemälde von Dollhopf in der Stiftskirche, welches Hroznata mit einer Herrscher-(Herzogs)Krone darstellt; ferner ein großes Bild im Konventsgange von dem Laienbruder Lukas Wolf, nach welchem Hroznata vom Papste den Ordenshabit empfängt und neben sich die Herzogskrone legt.

Im 18. Jahrh. nahm auch das Kloster Chotieschau die Bezeichnung *ducalis* in Anspruch. So nannte sich Paulus Josef Novak: *ducalis Parthenonii Chotieschoviensis praepositus*.²⁾

Die älteste Lebensbeschreibung des Stifters, welche auch über die Gründung Tepls berichtet, ist die *vita Hroznatae*, die als Manuskript im Klosterarchiv aufbewahrt wird.³⁾ Aus der Widmung am Schlusse der Handschrift muß man schließen, daß sie von einem Mitglied des Klosters um 1259 abgefaßt ist. Paläographische Untersuchungen haben an dieser Entstehungszeit festgehalten.

Sie wäre also ungefähr 42 Jahre nach Hroznatas Tode († 1217) geschrieben. Wenn man diese *vita* liest, hat man gerade nicht den Eindruck, daß sie einer schrieb, der Hroznata vielleicht selbst noch gekannt hat, oder der nach der Überlieferung Hroznatas Begleiter in der Kerkerhaft war. Und wenn nun der Schreiber schon Hroznata selbst nicht mehr gekannt hat, so hätte er doch vieles erfahren können von denen, die mit Hroznata noch persönlich verkehrt hatten.

Die *vita fratris Hroznate* hat vollständigen Legendencharakter. Wunder reiht sich an Wunder. Vieles ist so allgemein gehalten, daß es auf jeden Märtyrer passen kann.

Die Zeit der Handlung wird bestimmt durch die Nennung Přemysls (I.),⁴⁾ des Papstes Coelestin (III.)⁵⁾ und des Bisch. Johann (II.)⁶⁾ von Prag.

1) Sign.: cod. 123.

2) In einem authentischen Rundschreiben des Propstes vom 2. Jänner 1781; aufbewahrt im Stiftsarchiv.

3) Vgl. Beschreibung der Hs. von M. Rentwich, Festschrift des Stiftes Tepl, 1917 „Zur Geschichte der Tepler Stiftsbibliothek“ S. 85; Sign.: cod. 7; hrsg u. a. F. r. B. I. p. 369 ff. — Graßl, Festschrift S. 7 ff.

4) F. r. B. I. p. 369.

5) ebenda p. 371.

6) ebenda p. 373.

Der Ort der Kerkerqualen Hroznatas ist nicht angegeben, nur tractus in Tevtuniam carceri mancipatur.¹⁾ Zusätze wie: obiit in captivitate in Rinsperk in confinio Egrensi sind von viel späterer Hand gemacht.

Diese vita war als eine Erbauungslektüre abgefaßt zum Jahresgedächtnis des Stifters. Am Schlusse heißt es: „Huius igitur uenerabilis patris, fratres, sic anuam recolamus memoriam, ut fiat nobis eius imitatione continua.“²⁾ Sie ist ein Panegyrikus auf Hroznata und alles das, was Gott Großes durch ihn wirkte. Sie ließ aber unberücksichtigt, was die erhaltenen Urkunden ihr sagen könnten.

Wie oft mag Hroznata den lausenden Brüdern den Hergang der Klostergründung erzählt haben, ferner wann und wie er nach Rom pilgerte, wie der Papst ihn dort empfang. Gar wohl sollte an der Stätte seiner Gründung bekannt sein, wann er sich das Kreuz anheftete und crucis dominice signaculo insignitus estuat interius amore dominice passionis ad terram sanctam Jerusalem proficisci.³⁾

Aus dem Vergleich des Inhaltes der besprochenen Urkunden mit dem Berichte der vita kommt man aber zum Ergebnis, daß die Legende offenbar gegen die chronologische Folge der Ereignisse verstößt.⁴⁾

Nach der vita ist der Hergang folgender.

Nach dem Tode seiner Gattin und des Kindes „labentis mundi statum et brevitatem uite humane (Hroznata) ad cordis oculos reducebat.“⁵⁾ Er gelobte einen Kreuzzug und wollte in das Heilige Land ziehen. Er brach auf. Als er an die Meeresküste kam, machte ihn die stürmische See bange. Von ihm galt der Psalmvers: Mare vidit et fugit.⁶⁾ Er wanderte nun nach Rom, um sich mit dem Papste Coelestin (III.) über sein Gelübde auseinanderzusetzen. Er teilte dem Papste sein Anliegen mit und wurde von der Verpflichtung, das Gelübde zu erfüllen (den Kreuzzug zu machen), gelöst. Die vita läßt den Papst sprechen: „Ex causa enim probabili decrevimus, quod recompensacio uoti melior quam peregrinatio in hac parte, et deo magis accepta. De plenitudine itaque potestatis, pro uoto Jerosolimitano

1) ebenda p. 380.

2) F. r. B. I. p. 383.

3) ebenda p. 371.

4) Graßl, Hroznata, S. 32.

5) F. r. B. I. 370.

6) Ps. CXIII.

sub tali forma tecum fili karissime dispensamus, ut ad honorem gloriose virginis matris Christi fundes claustrum sub obseruancia Premonstratensis ordinis regulari et dotes habunde.“¹⁾

Gern war Groznata bereit, darauf einzugehen, weil er in der Lage wäre, dies zu einem guten Ende zu führen: „cum illis temporibus nobilitate generis, diuiciarum affluencia Boemos percelleret uniuersos“.²⁾ Er beschenkte Papst und Kardinäle und kehrte nach Böhmen zurück.

Nach der Ankunft in der Heimat mußte er sich noch einige Zeit hindurch von der Mühe seiner Pilgerfahrt erholen, dann aber „locum amenum querit et aptum, in quo ad laudem et honorem virginis gloriose fundamenta claustrum primordia iaciantur.“³⁾ Nomenque indidit Topla a burgo vicino, qui ab incolis uulgariter Tepla uocatur.“⁴⁾ Die vita preist dann das Ordensleben, das sich hier entwickelte, berichtet aber nichts von dem Einzug der Prämonstratenser, noch woher sie kamen.

Die Kirche wurde geweiht „a uenerabili patre domino Johanne felix recordationis sancte Pragensis ecclesie in mense Augusto (!) episcopo.“⁵⁾

Aus der vita läßt sich nicht ersehen, in welchem Jahre die „dedicatio“ stattgefunden hat, nur daß sie unter Bischof Johann von Prag geschehen ist. Der Bericht geschieht aber so, als ob diese Weihe gleich nach der Gründung gewesen sei; sie irrt auch in der Angabe des Monats: „in mense Augusto“.

Nach einer Urkunde Wenzels I. 1232, Juni 8. weilte der König in Tepl „cum legatis imperii et principibus Alemaniae, cognatis et amicis“ zu Gaste. Dort nahm damals Bischof Johann II. von Prag die Kirchenweihe vor, „nova dedicatio, nova ecclesia noviter consecrata“.⁶⁾

Dem Verfasser der vita Hr. kam es nur darauf an, der Nachwelt ein Wunder zu berichten, daß während des ganzen Tages der Weihe ein heller Stern über dem Gotteshause gesehen worden sei, was ihm wieder Gelegenheit gibt, allegorisch-mystische Betrachtungen anzufnüpfen.

1) F. r. B. I. p. 372.

2) *ibid.*

3) F. r. B. I. p. 372.

4) *ibid.* p. 373.

5) *ibid.* p. 373—4.

6) Reg. Boh. I. n. 785, p. 369.

Der gleich zu erwähnende Annalist (zum Jahre 1232) gibt sich alle erdenkliche Mühe, begreiflich zu machen, warum die Weihe erst jetzt nach so vielen Jahren nach der Gründung stattfand. Er scheint das „nova“ und „noviter“ der Urkunde ganz übersehen zu haben.

„Nova basilica, noviter consecrata“ scheint den Schluß nahe-zulegen, daß jetzt erst das Gotteshaus vollständig ausgebaut war und nun von neuem konsekriert wurde.

Was in der vita geschrieben war, übergab ein Jahrhundert dem anderen. Der erste erhaltene Annalist steht noch ganz im Banne dieser ersten kodifizierten Tradition, nur daß manches schon konkreter sich gestaltete.

Diese Annalen verfaßte Wenzel Schilling, Prior des Klosters, und überreichte sie im Jahre 1621 dem damaligen Abte Andreas Ebersbach zum Geburtstage. Er berichtet über die Zeit von 1193—1599 mit einer Sammlung der Privilegien und Urkunden, die er auch in seiner Darstellung verwertete. Er nennt sein Werk „multarum antiquarum chartarum collectaneum opusculum“. Den Abt bittet er in der Vorrede, zu verbessern, was er für unrichtig findet, denn: „ex vero dico, multa saltem ex coniunctura profluere. Siquis melius restituet, huic credo et palmam tribuo.“

Über die Gründung berichtet er:

Als im Jahre 1187 in Böhmen der Kreuzzug gepredigt wurde, verpflichtete sich auch Hroznata dazu. Er konnte es aber im Jahre 1188 nicht ausführen, da seine Gattin und sein Kind starben. Eingedenk seines Gelübdes entschloß er sich im Jahre 1192 nach Jerusalem zu pilgern. Nach Ostern brach er auf. Das Meer flößte ihm Furcht ein. Er kam nach Rom, wo ihm Papst Coelestin für das Gelübde der Kreuzfahrt auftrag, „ut in Boemia monasterium B. Mariae Virginis pro familia Norbertina aedificet et proventibus provideat“. Im November 1192 kam Hroznata wieder nach Böhmen. 1193 legte er den Grund zum Kloster und zur Kirche in Tepl, welche 1197 zu Ende geführt wurden.

„Cum autem vacua habitatoribus aedificia praepotenti deo per se placere non poterant, disposuit Hroznata, illa quam pluribus dei praeconibus et ministris sub regula s. Augustini et instituto ordinis Praemonstratensium laudabiliter conversan-

tibus adornare. Coloniam igitur ex Strahoviensi monasterio ducens, caeteris fratribus unum nomine Ioannem praefecit et titulo abbatis insignire voluit.“

Von einem etwas späteren Schreiber ist beigefügt: „quem (Ioannem) suum professum¹⁾ Steinfeldenses dicunt.“

Nach der vita und den Annalen ist Tepl also von Hroznata gegründet worden zum Ersatz für das Kreuzzugsgelübde, was im offensündigen Widerspruche mit dem Testamente Hroznatas steht.²⁾

Das Recht der Fremden in Böhmen.³⁾

Von

Dr. Wilhelm Weizsäcker.

Einleitung.

Fremder⁴⁾ (von fram = fort, auch ahd. gast, tsch. host,⁵⁾ lat. hostis) ist der Grundbedeutung nach einer, der von auswärts kommt (daher auch extraneus, davon it. straniero, franz. étranger, engl. stranger; griech. ὁ ἕξω), insbesondere allerdings (territorial) einer, der aus einem andern Lande stammt (deshalb lat. alienigena, ahd. alilanti, atsch. cuzozemec.)⁶⁾ Im weitesten Sinne ist es jedoch (persönlich) jeder, der einer Gemeinschaft nicht zugehört, im Verhältnisse zu dieser Gemeinschaft.

1) professus ist einer, der schon die Gelübde abgelegt hat.

2) Vgl. Dr. Graßl, Der selige Hroznata, S. 27 ff.

3) Vorstehender Aufsatz umfaßt nur die Zeit bis zum Beginne der sogenannten deutschen Kolonisation. Der Verfasser hofft, die Arbeit in absehbarer Zeit zeitlich weiterführen zu können. Für die Wahl des Themas ist er Herrn Professor Dr. Adolf Zycha in Gießen zu herzlichem Danke verpflichtet.

4) Vgl. die Worte „fremd“ und „Gast“ bei Grimm, D. W. B. IV, 1, Sp. 125 bzw. 1454 ff.; Sp. 1455 sind zahlreiche Belege für diese Bedeutung von „Gast“ auch aus Rechtsquellen angeführt. Ferner Kluge, Etym. Wörterb. 7. Aufl., s. v. „fremd“ und „Gast“, S. 149 bzw. 160 f., Peyne, Deutsches W. B. s. v. „fremd“ und „Gast“, S. 971 bzw. 1030. Kref, Einleitung in die slav. Literaturgesch. S. 359, Anm. 1.

5) Belege bei Gebauer, Slovník staročeský, unter dem angeführten Schlagworte.

6) Vgl. auch Borovský Cizozemci v Rusích, Č. Č. M. 1846, S. 95.

Je nachdem, ob man nun die Familie, das Geschlecht (die Sippe), die Markgemeinde, die Völkerschaft, den Stamm, die Stadt, das Reich als eine solche Gemeinschaft setzt, ändert sich auch der Umfang des Begriffes „fremd“. ¹⁾

Nehmen wir als Gemeinschaft eine Friedensgemeinschaft an, deren vornehmste der Staat ist, so ergibt sich, daß der in den Machtkreis dieser Gemeinschaft eintretende Fremde grundsätzlich außerhalb des von der Gemeinschaft gewährten Friedens steht, also auch des Friedensschutzes nicht genießt, den die Gemeinschaft ihren Mitgliedern gewährt. Und da sich überhaupt das Recht dieser Friedensgemeinschaft vorerst bloß auf die ihr angehörigen Mitglieder erstreckt, so ist der Fremde (*hostis* = Feind) auch grundsätzlich rechtlos, ²⁾ soweit er nicht durch das (private) Gastrecht ³⁾ oder durch Unterwerfung unter die Gewalt (*Klientel*, ⁴⁾ *Munt* ⁵⁾ eines Gemeinschaftsangehörigen Aufnahme in deren Rechts- und Friedens-

1) Vgl. Grimm, R. N. 4. Aufl. I, S. 547.

2) Vgl. Kohler, Die Anfänge des Rechts und das Recht der prim. Völker (Allgem. Rechtsgeschichte von Kohler-Wenger in „Kultur d. Gegenwart“ II, 7, 1), S. 45. Sternberg, Einführung in die Rechtswissenschaft (Slg. Götschen) I, S. 53. Hitzig, Der griech. Fremdenprozeß im Licht der neueren Inschriftenkunde. Z. d. S. St. f. R. G. N. N. 28, S. 212. Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I, S. 279 f. v. Mayr, Röm. Rechtsgesch. (Slg. Götschen) I, 1, S. 94. Mitteis, Reichsrecht u. Volksrecht S. 72 f. Mommsen, Röm. Staatsrecht III, 1 (1887) S. 8, 590. Derf., Röm. Geschichte 1 (1888) S. 153. v. Amira, Grundr. d. germ. Rechtes S. 92. Brunner, Rechtsgesch. I, S. 273. v. Below, Art. „Fremde“ in Hoops, Reallexikon d. germ. Altertumskunde II, S. 89. Ehrenberg, Art. „Fremdenrecht“ im H. W. B. d. Staatsw. IV, S. 482. Heusler, Institutionen I, S. 145. Mayer, D. u. fr. Verfassungsg. S. 106 f. Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 444. Hübner, Grundzüge d. d. Privatrecht. S. 69. Lippert, Sozialgesch. Böhmens I, S. 85 f. Ehrenberg, Hb. d. g. Handelsrechts I, S. 35, 112. Schröder, Rechtsgesch. I, S. 56, 250. v. Schwerin, Rechtsgesch. S. 41. Als Rechtloser ist der Fremde, insbesondere der Kriegsgefangene, ein geeignetes Opferobjekt (Mogk, Die Menschenopfer bei den Germanen, Abh. d. sächs. G. d. W., ph.-hist. Kl. 27, S. 638 ff., Hirtzel, Die Strafe der Steinigung, ebda. S. 248, Anm. 7).

3) S. Anm. 2.

4) Vgl. Mommsen, Röm. Gesch. I, S. 61 f., 153. Derf., Röm. Staatsrecht III, 1, S. 55 f., 65. Lübker, Reallexikon d. klass. Altertums S. 231 s. v. „clientes“. Insbes. über die *applicatio ad patronum* eines Nichtbürgers zur Erlangung rechtlichen Schutzes Pauly, Realencyklopädie d. class. Altertumswissenschaft VII, S. 34 s. v. „clientes“, v. Mayr, Röm. Rechtsgesch. I, 1, S. 44.

5) Vgl. Heusler, Institutionen I, S. 145. Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 444.

kreis gefunden hat oder selbst Mitglied der Friedensgemeinschaft wurde, es geschehe letzteres durch Aufnahme des Einzelnen in eine einheimische Familie oder durch einen zwischen den Stämmen geschlossenen völkerrechtlichen Vertrag, etwa einen Kultbund.¹⁾ Der naiven Anschauung erscheint der Fremde eben als Feind. Denn warum drängt er sich in den Rechtskreis der Friedensgemeinschaft ein, wenn nicht um das Vieh oder die Weideplätze oder die Weiber der Friedensgenossen zu rauben, sie selbst zu verknechten, kurz auf irgend eine Weise im Nachteil der andern seinen Vorteil zu suchen?

Aber ein derartiges Verhältnis war nur unter den primitivsten Verhältnissen möglich. Denn seine Aufrechterhaltung hätte ewigen Krieg mit den Nachbarn oder wenigstens hermetische Abschließung von ihnen bedeutet. Besonders in dem Falle, wenn ein kulturell tiefer stehendes Volk die Möglichkeit eines Handelsverkehrs mit dem benachbarten fortgeschritteneren einzusehen beginnt,²⁾ ist das Abgehen von der ursprünglichen Strenge und die Einsicht, daß im gegenseitigen Verkehre beide Völker ihren Vorteil finden können, unvermeidlich.³⁾ Mag auch der Handelsverkehr „unter Abwesenden durch Niederlegen der Gegenstände im tabu der Grenzgottheit (Terminus)“⁴⁾ begonnen haben, so führte er doch mit Notwendigkeit zur Bereisung des Landes durch auswärtige Händler. Wenn diesen wohl vorerst auch nur das Verhältnis des Gastrechtes und der Klientel zu gute gekommen ist, so muß sich doch bald durch „Berörtlichung“⁵⁾ des Schutzes ein Fortschritt gezeigt haben. Die Entwicklung eines Fremdenrechtes und zwar vorerst in Form eines die fremden Händler einschließenden Verkehrs-, insbesondere Karawanen- und Marktrechtes, ist dadurch mit Notwendigkeit gegeben. „Die Rechtlosigkeit des Fremden verwandelt sich zu seinen Gunsten in Neutralität und Reise- und Marktfriede wird ihm gewährt, damit er wiederkehre mit neuem Vorrat.“⁶⁾ Im weitern Verlaufe der Entwicklung folgt der

1) Vgl. Lippert, Kulturgesch. d. Menschheit II, S. 339 ff.

2) Vgl. Elster Wörterbuch d. Volkswirtsch. I, S. 1233, s. v. „Handel“.

3) Vgl. Ehrenberg, Art. „Fremdenrecht“, a. a. D. S. 482. Uchelis, Moderne Völkerkunde (1896), S. 356 ff. Lippert, Die Kulturgesch. in einzelnen Hauptstücken I (1885), S. 233.

4) Sternberg, a. a. D. S. 54. Vgl. auch Kohler, an dem oben S. 16, Anm. 2 angef. Orte S. 31.

5) Kohler, a. a. D. S. 31.

6) Zycha, Prag. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Böhmens im Beginn der Kolonisationszeit S. 26 f.

Entstehung der älteren Kaufmannsmärkte wandernder Kaufleute die Niederlassung fremder Händler in lebhaften Gemeinden. ¹⁾ Der Schutz der Fremden wird also in gewissen Grenzen von Staats wegen gewährleistet.

So konnten bei den alten Israeliten Volks- oder Stammesfremde in den Schutz des Volkes oder Stammes aufgenommen werden (gêrim); deren Schädigung wird durch das Gesetz verboten. ²⁾ So kannten die Griechen das Rechtsinstitut der Staatsgastfreundschaft (προξενία). ³⁾ Die ursprünglich zulässige eigenmächtige Arrestierung von Habe und Person eines fremden Schuldners (σὺλᾶν, wörtlich wegnehmen, ὑποσῆζειν, wörtlich wegziehen) wird später eingeschränkt oder verboten; dafür bildet sich ein besonderer Fremdenprozeß aus. ⁴⁾ In Athen (und ähnlich in andern griechischen Gemeinden) leben angesiedelte Fremde, insbesondere Handelsleute und Handwerker, als Metöken unter dem Schutze des Staates. ⁵⁾ In Rom, das als Handelsstaat gegenüber der Ansiedlung Fremder ebenfalls sehr liberal war, ⁶⁾ bestand seit etwa 512 d. St. (= 242 v. Chr.) in dem praetor peregrinus ein Gerichtsherr für Streitfälle zwischen Bürgern und Nichtbürgern und letzteren unter einander und jedenfalls seit viel früherer Zeit ein besonderer Fremdenprozeß vor den recuperatores, wohl per concepta verba, der zu der den Bürgern vorbehaltenen legis actio im Gegensatz stand. ⁷⁾ Die Römer schlossen sowohl Freundschaftsverträge mit Ausländern, ⁸⁾ deren Wirksamkeit sowie die des Gastrechtes auf die Nachkommen übergang,

1) Kohler, a. a. D. S. 31. Ζηχα, a. a. D. S. 33 f. Köhlsche, Deutsche Wirtschaftsgeschichte (Meisters Grundr. d. Geschichtsw.) 1908, S. 34. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. bis z. Schl. d. Karolingerperiode (1908), S. 230. Ehrenberg, Hb. d. g. Handelsr. I, S. 36.

2) 2. Mos. 22, 20. Stade, Geschichte des Volkes Israel, S. 400. Delitzsch, Babel und Bibel. Dritter (Schluß)-Vortrag (1905), S. 56 f.

3) Vgl. Mitteis, a. a. D. S. 73, Lübker, a. a. D. S. 866 s. v. „*πρόξενος*“ Stephanus, Thesaurus graecae linguae VI, Sp. 1792 f. s. v. „*προξενίω*“, Sp. 1793 ff. s. v. „*πρόξενος*“. Curtius, Gr. Geschichte I, S. 498, II, S. 268, 442, 883. Hitzig, a. a. D. S. 234 f.

4) Risch, Der deutsche Arrestprozeß S. 53 f. Hitzig, a. a. D.

5) Curtius, Griech. Geschichte I, S. 378 f., 677, III, S. 19. Hitzig, a. a. D. S. 213 f.

6) Mommsen, Röm. Geschichte I, S. 86.

7) v. Manr, Röm. Rechtsgeschichte I, S. 113, 121. v. Bethmann-Hollweg, Röm. Zivilprozeß I, S. 67 ff.

8) Wenger, Das Recht d. Griechen u. Römer in Kohler-Wenger, Allgem. Rechtsgeschichte S. 157 (Kultur d. Gegenwart II, 7, 1).

als auch Staatsverträge über dem Verkehr mit auswärtigen Staaten, die dann die Grundlage des *ius gentium*¹⁾ bildeten. Der Erwerb römischen Bodens war allerdings Nichtlatinern versagt.²⁾ Durch Staatsvertrag bevorzugte Fremde waren auch die *commercium* und *connubium* genießenden Latiner, die insbesondere, wenn sie Italiner waren, durch Verlegung ihres Wohnsitzes nach Rom, sonst durch Erlangung eines leitenden Gemeindeamtes das römische Vollbürgerrecht erwarben.³⁾

Was die germanischen Stämme anbelangt so scheint bei den damals bereits in Sabaudia (Savoyen) wohnenden Burgunden anfangs des 6. Jahrhunderts die Ansiedlung von Fremden gestattet gewesen zu sein; es war jedem verboten, solche Leute als Knechte zu behandeln oder vom Herzoge, der sohin hier schon als Schutzherr der Fremden erscheint, zu beanspruchen.⁴⁾ Die Gewährung von Dach und Herd an Gäste ist ebenfalls volkrechtlich festgelegt; für Gesandte fremder Völker sind besondere Bestimmungen getroffen.⁵⁾ Im langobardischen Reiche gewährte der König den Fremden, die darum ansuchten, seinen Schutz. Das Edikt Rotharis⁶⁾ (643⁷⁾ verpflichtet jeden *wäregang*⁸⁾ das sind Leute, „*qui de exteris fines in regni nostri finibus advenerint, seque sub scuto potestatis nostrae subdederint*“, nach langobardischem Rechte zu leben, wenn ihnen nicht aus Gnade ein anderes Recht gewährt wird. Ihren Nachlaß können sie an ihre rechtmäßigen Söhne vererben, jedoch bei deren Abgang nicht anderweitig darüber verfügen. Reisende dürfen das für ihre Tiere nötige Futter nehmen, ohne daß der Grundeigentümer ihre Pferde von der Weide verjagen darf. Etwa ein Jahrhundert später (745—746)⁹⁾ bestimmt ein Gesetz des Königs Ratchis, daß niemand ohne Paß (*signum aut epistola regis*) über die Grenzen

1) Mommsen, Röm. Geschichte I, S. 154.

2) Mommsen, Röm. Geschichte I, S. 89.

3) v. Mayr, a. a. O. I, 1, S. 95. Wlassak, Der Ausschluß der Latiner von der röm. Legisactio. *J. d. S. St. f. R. G. N. U.* 28, S. 114 ff.

4) *Constitutiones extravagantes XXI, 6* (M. G. Legum sectio I, tom. II. pars I, S. 120).

5) *Liber constitutionum XXXVIII, 1* (Ebenda, S. 69 f.)

6) Ed. Rothari c. 367 (M. G. LL. [fol.] 4, S. 85).

7) Schröder, Rechtsgeschichte I, S. 266.

8) Über die Bedeutung vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I, S. 274 gegen Grimm, *N. U.* 4. Aufl. I, S. 548. Ferner Schröder, Rechtsgeschichte I, S. 56, 244.

9) Schröder, Rechtsgeschichte I, S. 266.

hereingelassen werden soll,¹⁾ was wohl die Gewährung des Königs-
 schutzes an die mit Pässen beteiligten Fremden beinhaltet. Auch König
 Alstulf scharft (750) ein, es mögen die Klusen bewacht werden, damit
 niemand ohne seinen Willen und Befehl Aus- und Eintritt habe.²⁾
 Das bayrische Volksrecht (etwa 744—748)³⁾ gewährt dem Wanderer,
 „quia alii propter deum, alii propter necessitatem discurrunt“,
 Schutz gegen Beraubung oder Verletzung durch eine an den Staatsschatz
 fallende Buße von 160 Schillingen. Außerdem ist dem Fremden der er-
 littene Schaden zweifach zu bessern wie einem Einheimischen. Bei seiner
 Tötung verfällt ein Wergeld von 100 solidi auro adpretiati an seine
 Verwandten und in deren Ermangelung an den Staatsschatz.⁴⁾ Auch
 im Frankenreiche nimmt der König die Fremden allgemein unter
 seinen Schutz; Karl der Große gebietet in einem Kapitulare von 802,⁵⁾
 es dürfe „sive peregrinis propter deum perambulantibus terram,
 sive cuilibet iteranti“ niemand die Gastfreundschaft, das heißt die
 Gewährung von Obdach, Herd und Wasser, versagen. Die Fremden stehen
 unter fränkischem Rechte; ihren Nachlaß und ihr Wergeld nimmt der
 König.⁶⁾ Die ebenfalls um 802 verfaßte⁷⁾ lex Chamavorum gewährt
 dem wārgenga (dasselbe Wort wie lang. wārengang) ein Wergeld von
 600 Schillingen ad opus dominicum, also — offenbar unter der Voraus-
 setzung, daß sich der Fremde im Königsdienste befindet,⁸⁾ — das Dreifache
 des Wergeldes für den „homo ingenuus“, ebensoviel wie für den „homo
 Francus“.⁹⁾ Während aber in der germanischen Zeit das Stammesrecht
 wohl auf alle Rechtssubjekte und Rechtsverhältnisse im Stammesgebiete
 Anwendung fand, insbesondere die Fremden, soweit nicht rechtlos, durch
 Vermittlung des Schutzherrn das Stammesrecht genossen,¹⁰⁾ galt im

1) Ed. Ratchis c. 13 (M. G. LL. [fol.] 4, S. 192 f.)

2) Ed. Alst. c. 5 (Ebenda S. 197.)

3) Schröder, Rechtsgeschichte I, S. 271.

4) Lex Baiuv. c. 30, 31 (M. G. LL. [fol.] 3, S. 294 f.)

5) Ullmann-Bernheim, Urf. z. d. Verf.-Gesch. Nr. 2.

6) Schröder, Rechtsgesch. I, S. 244.

7) Schröder, Rechtsgesch. I, S. 278.

8) Schröder, Rechtsgesch. I, S. 245.

9) Lex Franc. Cham. c. 9. (Lex Rib. et lex Franc. Cham. Schulausg. d. M. G. S. 118). Dazu Waitz, Verfassungsgeschichte IV, S. 325, Anm. 2. Schröder, Rechtsgeschichte I, S. 250, Anm. 14. Über den „homo Francus“ Schröder, a. a. O. I, S. 232, Anm. 1.

10) Vgl. Hübnert, Privatrecht S. 1 f. Schröder, Rechtsgeschichte I, S. 250. Vgl. oben S. 19 über die Langobarden.

fränkischen Reiche für dessen Angehörige grundsätzlich das Prinzip der persönlichen Rechte, so daß der königliche Fremdenschutz nur mehr gegenüber Reichsausländern die Rechtlosigkeit beseitigte. Man kennt auch schon Pässe¹⁾ und ist noch recht vorsichtig gegen fremde Ankömmlinge. Solche läßt man vielmehr, einerlei ob Reichsausländer oder nicht, vom Grafen überwachen,²⁾ vom Königsboten in Evidenz halten und durch letzteren über ihre Herkunft und ihren Herrn berichten. Haben sie sich vor geraumer Zeit irgendwo verheiratet und niedergelassen, so sollen sie nicht ohne Grund ausgewiesen werden.³⁾ Den subsidiär eingreifenden Königsschutz findet man schließlich auch bei den Angelsachsen. König (und Bischof) treten an die Stelle der Verwandten und des fehlenden Schutzherrn. Dafür nimmt der König einen Teil der Buße und des Wergeldes und mitunter auch den Nachlaß. Im Beweisverfahren ist der Fremde teils besser, teils schlechter, teils dem Einheimischen gleichgestellt. Der Wirt haftet nach zwei Nächten für die Streiteinlassung seitens des aufgenommenen Fremden. Fremde Männer, die gegen die Ordnung des Geschlechtsverkehrs verstoßen, werden aus dem Lande gewiesen, dürfen also bleiben, wenn sie sich nichts zuschulden kommen lassen.⁴⁾ Wichtige Vorschriften über Fremde enthält die weitsschweifige *lex Wisigothorum*. So einige in ihrer Zeit vereinzelte Bestimmungen über fremde Händler: Man erwirbt durch Kauf von überseeischen Händlern Eigentum auch an einer gestohlenen Sache; diese Händler haben für ihre Streitigkeiten unter einander einen Sondergerichtsstand vor den „*telonarii*“; dagegen ist ihnen bei Strafe verboten, Einheimische in Dienst zu nehmen oder sie aus dem Lande mit sich wegzuführen.⁵⁾ Auch eine Fremdenpolizei findet sich, indem jeder als Gast aufgenommene Fremde vor dem achten, an den Grenzen der Provinzen am selben oder am nächsten Tage der Obrigkeit anzuzeigen ist, damit er über Identität und Reisezweck befragt werden kann.⁶⁾ Fremdländische Juden unterliegen der Kontrolle durch die Bischöfe und Priester der Orte, in die sie kommen und sollen ohne

1) Waitz, Verfassungsgeschichte IV, S. 29.

2) Schröder, Rechtsgeschichte I, S. 137.

3) Waitz, Verfassungsgeschichte IV, S. 432 f.

4) Siehe die bei Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen II, 2 (Rechts- und Sachglossar) s. v. „Fremde“ S. 410 ff. angeführten Textstellen.

5) *Lex Wisigoth.* l. XI, t. III. c. 1—3 (*M. G. Legum sectio I, t. I, S. 404 f.*) Dazu Ehrenberg *Hb. d. g. Handelsrechtes I, S. 112 f.*

6) *Lex Wisigoth.* l. IX, t. I. c. 6. *U. a. D., S. 354 f., 356 ff.*

deren Brief nicht wieder nach Hause gelassen werden.¹⁾ Reisende dürfen offene Weiden zum Lager und zur Weide benützen.²⁾ Ihre Hinderung und Schädigung ist unter Strafe gestellt.³⁾ Im allgemeinen wird jedoch dem Richter gegenüber einem Ankömmlinge Vorsicht empfohlen.⁴⁾ Im Norden knüpft die rechtliche Besserstellung der Fremden an Staatsverträge an. So wurden etwa 1022 die Isländer in Norwegen gegenüber andern Fremden, die nur die Stellung eines *bónde* genossen, insofern begünstigt, als ihnen die Rechtsstellung eines *holdr* und auch Vorrechte hinsichtlich ihrer Abgaben und Erbschaften gewährt werden.⁵⁾

In Ungarn ist der König begreiflicherweise ebenfalls seit altersher Schutzherr der Fremden,⁶⁾ da diese ja hauptsächlich von den Fürsten selbst berufen wurden. König Stephan zog insbesondere fremde Geistliche ins Land, denen ein bedeutender Einfluß auf die Gesetzgebung eingeräumt ward, und empfahl seinem Sohn Emerich, Fremden stets gute Aufnahme zu gewähren.⁷⁾

Von den Slawen wird ihre außerordentliche bis zur Verschwendung gehende Gastfreundschaft⁸⁾ gegenüber Fremden wiederholt gerühmt und sogar berichtet, daß sie selbst Kriegsgefangenen innerhalb einer gewissen Zeit die Wahl freigestellt hätten, ob sie gegen ein Lösegeld in die Heimat zurückkehren oder als Freie und Fremde (*ἐλεύθεροι καὶ φίλοι*) bei den Slawen bleiben wollen.⁹⁾ Überhaupt scheinen sie sich gegen die Einwanderung Fremder nicht ablehnend verhalten zu haben. So riefen die russischen Slawen die skandinavischen Waräger selbst in ihr Land¹⁰⁾ Bei

1) Lex Wisigoth. l. XII, t. III, c. 20. U. a. D., S. 449.

2) Lex Wisigoth. l. VIII, t. IV, c. 26, 27. U. a. D., S. 342 f.

3) Lex Wisigoth. l. VI, t. IV, c. 4. U. a. D., S. 267. L. VIII, t. I, c. 12. U. a. D., S. 318.

4) Lex Wisigoth. l. I, t. I, c. 7. U. a. D., S. 40.

5) *Amira*, Grundr. d. germ. Rechts S. 92. v. Below, Art. „Fremde“ in *Hoops*, *Reallexikon d. germ. Altertumskunde* II, S. 90.

6) *Simon*, *Ungar. Verfassungsgeschichte* S. 341.

7) *Mayer*, *Gesch. Österreichs* I, S. 47 f. *Endlicher*, *Ges. d. h. Stefan* S. 100.

8) Zu deren Wertung vgl. *Vippert*, *Kulturgeschichte in einzelnen Hauptstücken* II, S. 91. *Derf.*, *Kulturgeschichte der Menschheit in ihrem organischen Aufbau* I, S. 247.

9) *Strategica* XI, 5 bei *Šafařík*, *Slov. star.* II, S. 694. *Palacký*, *Děj* I, 1, S. 77. *Kreš*, *Einleitung in die slav. Literaturg.* S. 357 ff. *Jireček*, *Gesch. der Serben* I, S. 74 f.

10) *Šafařík*, *Slov. star.* II, S. 74 ff. (§ 27, 5). *Kreš*, a. a. D. S. 335 ff. *Wilser*, *Die Germanen* S. 119. *Kaindl*, *Die deutschen Ansiedlungen in Rußland. Deutsche Arbeit* 15, S. 432.

den Serben konnten die fremden Kaufleute jahrelang im Lande bleiben und sogar eine baština (Erbgut) erwerben, sich auch an Handelsgesellschaften mit Einheimischen beteiligen.¹⁾ Auch ein gemischtes Grenzgericht (stanak) wegen beiderseitiger Streitigkeiten wird in einem Vertrage zwischen Ragusanern und Serben schon 1190 als alte Gewohnheit bezeichnet.²⁾

Mit diesen kurz skizzierten Verhältnissen stehen wir am Beginn einer Entwicklung, die nach Überwindung einer rückläufigen Bewegung im Mittelalter schließlich, zuerst im Privat- und dann auch im öffentlichen Rechte in eine fast völlige Gleichstellung von In- und Ausländern einmündet.^{3, 4)}

Im nachstehenden soll die Rechtsstellung der Fremden in Böhmen untersucht werden, wobei unter Fremden, wenn nichts anderes bemerkt ist, solche Personen verstanden werden, die nicht in Böhmen beheimatet sind. Es scheidet also aus unserer Betrachtung aus die Rechtsstellung derjenigen Personen, die einem niedrigeren als dem Landesverbande angehören, in einem andern Verbande dieses Landes, z. B. der Bürger einer Stadt in einer andern Stadt Böhmens, obzwar solche Personen in den Quellen mitunter ebenfalls als Fremde bezeichnet werden.

Die Betrachtung der Rechtsstellung der Fremden folgt zweckmäßiger Weise den gleichen Perioden, die man bei der Darstellung der böhmischen Rechtsgeschichte im allgemeinen zu machen pflegt. In der ersten Periode, bis zum Beginn der deutschen Kolonisation⁵⁾ (etwa 1200), ist

1) E. Jireček, Gesch. der Serben II, 1, S. 59.

2) Ebenda, II, 1, S. 42. E. Jireček, Prove s. v. „stanak“.

3) Vgl. Pražák, Art. „Ausländer“ im ÖStWB.

4) Noch im Weltkriege gelangte die Norm des englischen Rechtes, nach welcher der König den Angehörigen eines feindlichen Staates die licence erteilen kann, weiterhin die Rechte eines „alien friend“ zu genießen, zur Anwendung. Solche Fremde gelten als unter des Königs Schutz stehend und sind englischen Staatsangehörigen rechtlich fast gleichgestellt. Mitteilung im öst. Justizministerialverordnungsbl. 1915, S. 83, Gewerbegerichtl. Entscheidungen (Beilage zum JWBBl.), Nr. 2692. Von dieser Bestimmung wurde bekanntlich zu Gunsten der Tschechen Gebrauch gemacht.

5) Bretholz hat bekanntlich in seiner Geschichte Böhmens u. Mährens und in der sich daran knüpfenden Polemik hauptsächlich mit Zycha, die Vorstellung einer deutschen Kolonisation als unrichtig erklärt. Allein abgesehen von allen andern in der gedachten Polemik bereits hinlänglich erörterten Beweisgründen vermag Bretholz nicht aufzuklären, wieso gerade seit Anfang des 13. Jahrhunderts das bisher viel weiter im Hintergrunde

der Einfluß der Fremden auf das Kultur-, Rechts- und Wirtschaftsleben Böhmens zwar qualitativ immerhin schon bedeutend, quantitativ aber schwach. In diese Periode fällt die Christianisierung Böhmens und die Begründung seiner Abhängigkeit vom Deutschen Reiche, aber die Zahl der einwandernden Fremden ist im Verhältnisse zur einheimischen Bevölkerung noch gering. Die zweite, bis zum Beginne der Hussitenkriege reichende Periode sieht eine zahlreiche Einwanderung, die wichtige Umformungen des politischen (Lehnwesen, Bürgerstand), rechtlichen (emphyteutisches Recht, Stadtrecht, Bergrecht, Lehnrecht) und wirtschaftlichen (Ackerbau, Bergbau, Handel) Lebens zur Folge hat. Die dritte Periode bringt die bereits zu Ende der vorigen einsetzende Reaktion gegen den fremden Einfluß zur vollen Reife. Diese fremdenfeindliche Zeit währt tatsächlich bis zu dem großen Umsturze vom Weißen Berge (1620), rechtlich bis zur Vernewerten Landesordnung (1627). Die dann einsetzende vierte Periode bringt fremden Einfluß neuerlich stark zur Geltung, hebt deswegen auch die rechtliche Stellung der Fremden in Böhmen, schafft Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts ein einheitliches österreichisches Staatsbürgerrecht und gelangt in der jüngsten Vergangenheit in Übereinstimmung mit der allgemeinen Entwicklung zur fast vollständigen rechtlichen Gleichstellung von In- und Ausländern. Die mit dem 28. Oktober 1918 begonnene fünfte Periode scheint infolge der Nachwirkungen des Krieges mit einer merklich rückläufigen Bewegung zu beginnen, die den Ausländer, mitunter bloß wenn nicht Reziprozität nachgewiesen ist, in vielen Beziehungen dem Inländer nachstellt.

I. Periode.

Bis zum Beginne der deutschen Kolonisation (etwa 1200).

A. Die Nachrichten über Fremde in Böhmen.

Über den Zeitpunkt der slawischen Einwanderung in Böhmen sind die Ansichten derzeit noch stark geteilt. Während wohl die Mehrzahl der deutschen und tschechischen Forscher für das 6. oder frühestens für das

bleibende Deutschtum in Böhmen plötzlich hervortritt und rasch an Ausbreitung und Einfluß gewinnt. Bei einem allmählichen Wachsen einer bereits einheimischen deutschen Bevölkerung müßte man auch ein nur allmähliches Wachsen ihres Einflusses auf Wirtschaft, Recht und Kultur Böhmens erwarten. Es muß daher bei aller Würdigung des vorkolonisatorischen deutschen Einflusses an der von Bretholz bekämpften Meinung festgehalten werden.

5. Jahrhundert nach Christus eintritt, hat J. L. Píč auf Grund archäologischer Forschungen die slawische Einwanderung bereits an den Beginn unserer Zeitrechnung verlegt,¹⁾ eine Ansicht, die von einzelnen tschechischen Schriftstellern begierig aufgenommen wurde.²⁾ Für uns ist diese Frage insofern von geringerer Bedeutung, als die Behandlung des Fremdenrechtes bei den vorslawischen germanischen Bewohnern Böhmens zweckmäßig der deutschen Rechtsgeschichte zuzuweisen ist.

Wenn wir somit Böhmen seit Vollendung der slawischen Besiedlung ins Auge fassen, so finden wir, daß auch hier die friedliche Ankunft von Fremden an den Handelsverkehr anknüpft.³⁾ Durch die Nachricht Fredegars ist bereits für die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts Wanderhandel fränkischer Kaufleute nach Böhmen bezeugt.⁴⁾ Die neuerdings von Bretholz geäußerten Zweifel, ob Samos Reich seinen Kern in Böhmen hatte,⁵⁾ scheinen nicht begründet, da sich die Hauptsitze der von Samo bekämpften Awaren zwischen Karpathen und Alpen befanden,⁶⁾ was zu Bretholz Annahme, daß Samos Reich an der mittlern und untern Elbe zu suchen sei, nicht passen will. Daß von Einfällen der Slawen unter Samo nach Thüringen gesprochen wird, denen Sachsen entgegentreten,⁷⁾ ist anderseits kein stichhältiger Einwand, da auch das eigentliche Thüringen (zwischen Harz, Werra, Rhön und sächsischer Saale) von Böhmen nur durch das Gebiet der zu Samos Reich gehörigen Sorben⁸⁾ geschieden war. Wenn

1) Hierzu vgl. Novotný, Č. děj. I, 1, S. 190 f. Naegle, Kirchengeschichte Böhmens I, 1, S. 27 ff.

2) Vgl. z. B. Vacek, K agrárním dějinám českým staré doby. Agr. Archiv IV, S. 17 f. S. auch Kameníček, Č. M. M. 18, S. 65 f. (Besprechung von Bretholz, Geschichte Mährens.)

3) Зыча, а. а. Д. С. 27. Kapras, Pr. děj. II, 1, S. 22. Nerad, Samo a jeho říše. Jahresber. d. Realsh. in Teitsch 1895/6, S. 14.

4) Зыча, а. а. Д. С. 18. Ders., Über den Ursprung d. Städte in Böhmen und die Städtepolitik d. Přemysliden S. 77.

5) Bretholz, а. а. Д. С. 37 f. Teilweise zustimmend Staindl, Zur älteren Geschichte der Deutschen in den Sudetenländern. Hist. V. J. Schr. 19, S. 378.

6) Niederle, Čechové a Avari Č. Č. H. 15, S. 346.

7) Vgl. Höfer, Die sächs. Legende zum thür.-fränk. Kriege 531 n. Chr. (3 d. V. f. thür. Geschichte N. F. 17 [1907], S. 14) und Größler, Nochmals der thür.-fränk. Krieg von 531 (Ebda S. 472 f.).

8) Nerad, а. а. Д. С. 16. Šafařík, Slov. starožitnosti II, S. 528 f. (§ 43, 3).

Samo wirklich ein fränkischer Kaufmann war,¹⁾ wie nunmehr fast allgemein anerkannt wird, da kein Grund vorliegt, die den Ereignissen zeitlich naheliegende Nachricht Fredegars von vorn herein als unglaubwürdig abzuweisen, so haben wir an ihm als dem ältesten Fremden, von dem die böhmische Geschichte seit Einwanderung der Slawen berichtet, ein schönes Beispiel dafür, wie ein Fremder nach Aufnahme in den Stammesverband zu den höchsten Ehren aufzusteigen vermochte, und ein Seitenstück zu der Rolle, die in Rußland die Waräger gespielt haben.²⁾ Denn nach Fredegar wurde Samo von den Wenden zum Könige gewählt. Über die Form seiner Aufnahme in den Stammesverband erfahren wir allerdings nichts, nur daß er 12 wendische Frauen geheiratet habe, berichtet uns der Chronist. Vielleicht hat er auch seinen früheren Namen abgelegt und ist der Name Samo ein angenommener slawischer.³⁾ Unter Samos Herrschaft setzte sich der Handel fränkischer Kaufleute nach Böhmen

1) Paľacký, (Děj. I, 1 [1862], S. 94) hält ihn für einen slawischen Weleter aus Holland, deren Stamm 622 von den Franken unterworfen worden sein soll, ebenso Křef (Einl. in die slaw. Literaturgeschichte, S. 321), Šafařík (Slov. starožitnosti II, S. 435 f. [§ 39, 2] und 592 [§ 44, 5]) und Tadra (Kult. styky S. 30). Für einen Franken halten ihn Frentag (Bilder aus d. d. Vergangenheit II, 1 [26. Aufl.], S. 159 f.), Schlesinger (Gesch. Böhmens S. 16), Riezler Gesch. Bayerns I, S. 76); Bachmann (Gesch. Böhmens I, S. 85), Schreuer, (Unters. zur Verfassungsgesch. d. böhm. Sagenzeit S. 14), Söll (Samo und die karantan. Slaven, MZÖG. 11, S. 443), Mayer (Geschichte Österreichs I, S. 29), Němeček, Das Reich der Slawenfürsten Samo, Progr. Mähr.-Osterr., 1905/6, S. V, Nerad (a. a. D. S. 17), Wilfer (Die Germanen S. 119), Friedrich (Histor. Geographie Böhmens bis zum Beginne der deutschen Kolonisation, Abh. d. k. k. geogr. Ges. in Wien IX, 3, S. 74), Bretholz (Gesch. Böhmens und Mährens S. 37) und Ráček (K agrárním dějinám českým staré doby, Agr. Archiv 4, S. 28 f.). Juritsch (Handel und Handelsrecht in Böhmen bis zur huf. Revolution S. 2) spricht von einer „Samolgende“. Samos Kaufmannseigenschaft wurde ebenfalls in Zweifel gezogen. Vgl. Tadra, Kult. styky S. 30 f., Nerad, a. a. D. S. 9 f. Novotný, Č. děj. I, 1, S. 212, Anm. 1.

2) Wilfer und Frentag an dem oben Anm. 1 angeführten Orte.

3) Über die Etymologie des Namens Samo vgl. Nerad, a. a. D. S. 7, Schreuer, a. a. D. S. 16 und die dort angeführte Literatur. — Ich kann es mir nicht versagen, auf die prächtige Erzählung von Bret Harte, A drift from Redwood Camp (Tauchnitz-Edition Nr. 2510) hinzuweisen. Der etwas passive Held dieser Geschichte wird fast ohne sein Zutun Häuptling eines Indianerstammes, heiratet eine Indianerin und erhält den Namen „He-hides-his-face“.

fort; ihre Verabung gab Veranlassung zu dem Kriege mit Dagobert (630).¹⁾ Das Diederhofsener Kapitulare von 805²⁾ setzt allerdings den Kaufleuten, „die zum Lande der Slawen und Awaren ziehen“, gewisse nicht zu überschreitende Grenzen, von denen für Böhmen Hallstadt bei Bamberg, Forchheim, Priemberg an der Nab in der jetzigen Oberpfalz,³⁾ Regensburg und Lorch in Betracht kommen, und verbietet insbesondere den Verkauf von Waffen und Brünnen, deren Ausfuhr aus dem fränkischen Reiche überhaupt nicht gestattet ist.⁴⁾ Allein diese Einschränkung des Wanderhandels war zweifellos nur eine durch den Krieg veranlaßte vorübergehende Vorsichtsmaßregel, wie sie Karl der Große auch anderweitig getroffen hat.⁵⁾ Aus diesem Kapitulare zu schließen, daß Karl „eine große Verkehrsstraße nach dem Lande der Slawen und Awaren einrichtete,“⁶⁾ stellt daher wohl die Tatsachen auf den Kopf. Die Raffelstätter Zollordnung (903—906)⁷⁾ läßt freilich bloß einen Grenzhandel von der Donau her „usque ad silvam Boemicam“ und die Existenz eines Marktes der Mährer (wohl irgendwo zwischen Mautern und Znaim) erkennen, spricht auch umgekehrt von Selavi de Boemanis, die des Handel wegen ins Donauland kommen; das Rückgrat dieses Handels scheint der Handel mit Salz gewesen zu sein. Seit der Mitte des 10. Jahrhunderts ist ein böhmischer Transitverkehr zwischen Bayern und

1) Herad, a. a. D. S. 5.

2) Der bezügliche Absatz abgedruckt im C. Boh. I, 1. Vgl. dazu Lippert, Sozialgesch. I, S. 137, Tadra, Kult. styky, S. 31, Dopřch, Karolingerzeit II, S. 190, Zycha, Prag, S. 18, Derj., Ursprung der Städte in Böhmen, S. 78, Juritsch, Handel und Handelsrecht in Böhmen, S. 2, Bretholz, Gesch. Böhmens und Mährens S. 47. Š. Jireček, Recht in Böhmen und Mähren S. 38.

3) Droyßen, Histor. Handatlas Bl. 23. Wohl nicht Pfreimd, nahe der Einmündung der Pfreimd in die Nab, wie Friedrich, Cod. Boh. I, S. 1. Anm. 8, meint.

4) In selben Kapitulare § 5 (Gengler, Rechtsdenkmäler, S. 620), aber auch im Cap. Aristallicum a. 779: „De brunias ut nullus foras nostro regno vendere praesumat“ (Gengler, Rechtsdenkmäler, S. 610). Vgl. Waitz, B. G. IV, S. 50 f.

5) Jnama-Sternegg, a. a. D., S. 593.

6) Jnama-Sternegg, a. a. D. S., 594.

7) C. Boh. I, 31 a. 903—906. Vgl. dazu neuerdings Schiffmann, Die Zollurkunde von Raffelstetten, MZÖG. 37, S. 479 ff., der die Ansicht vertritt, daß Rugi gleich Boemanni gebraucht ist.



Polen anzunehmen.¹⁾ Von einem lebhaften Überlandhandel erfahren wir durch den Reisebericht des arabischen Juden Ibrahim ibn Jakub von etwa 965.²⁾ Nach ihm kamen zu seiner Zeit nach Böhmen Waräger (Russen) und Slawen von Krakau her, die offenbar von der großen Handelsstraße Konstantinopel-Dtsee westlich abzweigten, ferner Ismaeliten, Juden und Magyaren aus Ungarn. Der Handel von Franken nach Böhmen ist uns auch um 980 durch Gumpolds Lebensbeschreibung des heiligen Wenzel wieder bezeugt.³⁾ Vom Elbhandel hören wir um die Mitte des 11. Jahrhunderts. Schiffe von Ausländern („hospites“ gegenüber den „huius patriae incolae“) werden genannt und die von ihnen entfallenden Zinssätze überliefert.⁴⁾ Auch hiebei waren wohl Russen beteiligt.⁵⁾ Es dürfte sich hauptsächlich um die Einfuhr von Salz gehandelt haben — Salz von der Zollstätte in Tetschen wird Ende des XII. Jahrhunderts bezeugt⁶⁾ — aber auch andere Waren kamen auf dem Elbwege ins Land. Sogenanntes „ungarisches“ Salz wurde über die Zollstätte Trstenice (zwischen Zwittau und Leitomischl) eingeführt,⁷⁾ bayrisches über die Steige des Böhmerwaldes und von Süden her,⁸⁾ ohne daß wir jedoch erfahren, ob und wie weit die fremden Händler von dort aus in Böhmen eindrangen. Die fremdländischen Händler vertrieben sogar Landesprodukte: Die sogenannte Bořivojsche Schenkung spricht von Kaufleuten aus fremden Ländern, die in Prag Häute, Honig,

-
- 1) Zycha, Prag, S. 19. Riezler, Gesch. Bayerns I, S. 780 f. Vgl. die „via que ducit ad Poloniam“ in C. Boh. I, 79^a 1078.
 - 2) Über diesen, hauptsächlich Zireček, Zprávy Arabů, Č. Č. M. 52, S. 516 f., 54, S. 293 ff. Schulze, Ibrahim ibn Jakubs Reiselinie, Arch. f. Landes- und Volkskunde d. Prov. Sachsen 2, S. 71. Zycha, Prag, S. 19 f.
 - 3) Gumpolds vita Venceslai, F. r. B. I, S. 165. Die gleiche Erzählung etwas kürzer in der Legende „Crescente fide“, F. r. B. I, S. 189 f., auch von Pseudochristian, F. r. B. I, S. 225 f., aufgenommen. Zycha, Entstehung der Städte in Böhmen S. 77 f. Tadra, Kult. styky S. 31.
 - 4) C. Boh. I, 55 cc. 1057. Dazu Zycha, Prag S. 28.
 - 5) Die Erwähnung der Greci in C. Boh. I, 383 fals. saec. XIV. in. geht wohl auf eine ältere Nachricht zurück. Unter „Greci“ sind wohl Russen zu verstehen. Vgl. Šafařík, Slov. starožitnosti II, S. 100 f. (§ 28, 1), Zycha, Prag S. 20 f.
 - 6) C. Boh. I, 396 f. s. XII., 301 cc. 1183.
 - 7) C. Boh. I, 111 a 1130, 387 f. s. XII, 399 f. s. XII. ex. Hierzu insbes. Lippert, Sozialgesch. I, S. 75. Tadra, Kult. styky S. 33.
 - 8) Lippert, Sozialgesch. I, S. 64, Zycha, Prag S. 56.

Wachs, Wein und Rinder verkaufen.¹⁾ Die Beziehungen insbesondere Regensburgs zu Böhmen äußern sich in dem Gebrauch Regensburger Münze in Prag²⁾ und der Erwähnung eines Vto de Ratisbona als Zeugen in der Zeit Soběslaws I. (1125—1140).³⁾

Brachte somit betriebsamer Erwerbssinn eine große Anzahl von Fremden — vorerst gewöhnlich bloß vorübergehend — ins Land, so wirkten die Bestrebungen nach Christianisierung der Böhmen bewohnenden Slawen und nach ihrer Festigung im Glauben in derselben Richtung, nur daß sie, soviel ersichtlich ist, häufiger zu dauernder Ansiedlung Fremder im Lande führten. Den fremden Kaufleuten folgten Missionäre und zwar, entsprechend dem vom Westen und von Osten kommenden Handelszuge, sowohl Deutsche, von Regensburg kommend,⁴⁾ deren Tätigkeit in der Taufe der 14 böhmischen Fürsten von 845 einen sichtbaren, mindestens indirekten Erfolg zeitigte, als auch Mährer (Schüler des Methodius und nach Kosmas auch dieser selbst),⁵⁾ die zweifellos auch slawische Kirchenbücher mitbrachten und den slawischen Kultus in Böhmen begründeten.⁶⁾ Ob die Mönche des unter Břetislaw I. (1037—1055) vollendeten Slawenklosters ganz oder zum Teil fremder Abstammung waren, ist zweifelhaft. Nach dem Berichte des Mönchs von Sazawa war Prokop ein geborener Böhme⁷⁾ und seine Mönche werden in der Abschiedsrede Prokops den „Ausländern“ (alienigenae) gegenübergestellt,⁸⁾ die in Sazawa einziehen werden. Jedenfalls weist das

1) Zycha, Prag, S. 27. Für die von Čelakovský und Friedrich ohne durchschlagende Gründe bestrittene inhaltliche Echtheit dieser Urkunde Zycha a. a. O., S. 229 ff.

2) C. Boh. I, 290 a. 1174—1178.

3) C. Boh. I, 390 f. s. XIII, 405 f. s. XIII. S. unten S. 45.

4) Raegle, a. a. O. I, 1, S. 32 ff.

5) Gegen die angebliche Taufe Bořivojs durch Method Raegle, a. a. O. I, 1, S. 108 ff., dafür Bretholz, Gesch. B. u. M., S. 77. Die Frage muß m. E. dahingestellt bleiben. Vgl. Bachmann, Gesch. Böhmens I, S. 109. Frind, Kirchengesch. Böhmens I, S. 9, weiß noch von keinen Zweifeln gegenüber dieser Nachricht, ebensowenig Denis in Lavisse-Rambaud, Histoire générale du IV. siècle a nos jours I, S. 709. Novotný, Č. děj. I, 1, S. 382, meint, daß für ihre Richtigkeit eine bedeutende Wahrscheinlichkeit spreche, denkt jedoch an eine Taufe am Hofe Swatopluka.

6) Kapras, Pr. děj. II, 1, S. 81. Raegle, a. a. O. I, 1, S. 178.

7) F. r. B. II, S. 241.

8) F. r. B. II, S. 245.

Kloster und der Rest seiner slawischen Bücher auf Beziehungen zum Osten hin, die ohne persönliche Berührung nicht gut denkbar sind. Man denkt hier insbesondere an griechische Klöster in Ungarn, da die aus Szawa vertriebenen Mönche dorthin flüchteten.¹⁾ Woher der Bischof kam, der von Herzog Bratislaw zur Haarschur Wenzels berufen wurde, ist bestritten. An einen griechischen Bischof muß nicht gedacht werden; vielmehr wird es sich auch hier um den Bischof von Regensburg gehandelt haben, den Kosmas als Wenzels pater spiritualis bezeichnet und der Wenzel als seinen geliebten Sohn angenommen haben soll.²⁾ Jedenfalls kann die Zahl der auf böhmischem Boden wirkenden griechisch-slawischen Priester nicht gar groß gewesen sein. Der jugendliche Wenzel lernte in der Schule zu Budetisch den lateinischen Psalter von einem Priester Wenno (Benno?); an dieser lateinischen Schule können wohl unbedenklich deutsche Priester als Lehrer angenommen werden.³⁾ Von Wenzel dem Heiligen selbst wird berichtet, daß er Priester „aus allen Völkern“ bei sich aufgenommen habe;⁴⁾ insbesondere Priester aus Bayern und Schwaben seien mit Reliquien und Büchern zu ihm gekommen.⁵⁾ Auch einen sächsischen Priester nennt die Legende.⁶⁾ Es ist begreiflich, daß diese Priester nach Wenzels Ermordung der Reaktion weichen mußten.⁷⁾ Jedenfalls gehörte Böhmen zur Regensburger Diözese,⁸⁾ deren Bischof

-
- 1) Naegle, a. a. D. I, 1, S. 197. So auch schon Tadra, Kult. styky S. 57 und Novotný, Č. děj. I, 1, S. 715.
 - 2) Naegle, a. a. D. I, 1, S. 132. Neuwirth, Gesch. d. christl. Kunst in Böhmen S. 30. Naegle, Der heil. Wenzel (Prager Rektoratsrede 1919) bringt gegenüber seiner Kirchengeschichte nichts Neues.
 - 3) Naegle, a. a. D. I, 2, S. 139 f.
 - 4) Mitšlaw. Wenzelslegende, F. r. B. I, S. 130. Gumpold, F. r. B. I, S. 150 f., Pseudochristian, F. r. B. I. S. 214.
 - 5) Crescente fide, F. r. B. I, S. 185, Pseudochristian, F. r. B. I, S. 215. Naegle, a. a. D., I, 2, S. 176 f.
 - 6) Laurentius, F. r. B. I, S. 182.
 - 7) Mitšlaw. Wenzelslegende F. r. B. I, S. 132, Crescente fide, F. r. B. I, S. 187. Vgl. auch Gumpold, F. r. B. I, S. 154, 161. Naegle, a. a. D. I, 2, S. 243, 256, 275. Novotný Č. děj. I, 1, S. 477 f.
 - 8) Gumpold, F. r. B. I, S. 157, Pseudochristian, F. r. B. I, S. 215. Dazu Naegle, a. a. D. I, 2, S. 191 ff. Frind, Kirchengesch. Böhmens I, S. 41 ff. Beer, Zur Gründung des Prager Bistums, M. d. B. 49, S. 206. Kapras, Pr. děj. II, 1, S. 82. Jireček, Recht in Böhmen und Mähren I, S. 87.

zur Konsekrierung der Weitskirche nach Prag kam.¹⁾ Dagegen ist es eine durch Christians Legendenkompilation nicht genügend verbürgte Nachricht, daß ein Chorbischof und andere Geistliche der Regensburger Diözese auch bei der Translation des Leichnams der hl. Ludmilla durch Wenzel nach Böhmen gekommen seien.²⁾

Auch in der Folge kamen Welt- und Klostergeistliche in großer Zahl. Schon der erste Prager Bischof, Dietmar, war ein Sachse, ein Mönch, der längere Zeit vor seiner Wahl nach Prag gekommen war, gut slawisch konnte und die Gunst des Herzogs erworben hatte.³⁾ Der dritte Bischof, Theodag, war ebenfalls ein Sachse, Mönch von Corvey und wegen seiner ärztlichen Kunst an den Hof berufen; auch er verstand vollkommen slawisch.⁴⁾ Der vierte Bischof, Eckhard, war ein Verwandter Kaiser Heinrichs II. und früher Abt in Raumburg.⁵⁾ Auch sein Nachfolger Jzzo ist vielleicht ein Deutscher gewesen.⁶⁾ Der neunte Prager Bischof, Hermann, vorher Propst von Bunzlau, war ein Niederlothringer aus Traiectum (sc. Mosae-Maastricht).⁷⁾ Sein Nachfolger Meinhard war ebenfalls ein Deutscher,⁸⁾ dem heiligen Otto, Bischof von Bamberg, in besonderer Freundschaft verbunden,⁹⁾ zu dem sich bereits sein Vorgänger

1) Raegle, a. a. D. I, 1, S. 187. Über das Jahr der Weihe ders., a. a. D. I, 2, S. 198 ff.

2) Raegle, a. a. D. I, 2, S. 200, Anm. 1053.

3) Cosm. I, 23 (F. r. B. II, S. 37). Raegle, a. a. D. I, 2, S. 436 f.

4) Cosm. I, 31 (F. r. B. II, S. 46). Frind, a. a. D. I, S. 60, 68. Hrubý, Církevní zřízení v Čechách a na Moravě a jeho poměr ke státu. Č. Č. H. 22, S. 406. Bretholz, Gesch. Böhm. u. Mähr. S. 111. Raegle a. a. D. I, 2, S. 437, 448.

5) Schlesinger, Gesch. Böhmens S. 84. Palacký, Děj. I, 1, S. 290. Frind a. a. D. I, S. 70. Raegle, a. a. D. I, 2, S. 437, 448 f.

6) Schlesinger, Gesch. Böhmens S. 84. Palacký, Děj. I, 1, S. 290, Bretholz, a. a. D. S. 319, und Novotný, Č. děj. I, 1, S. 714, sagen bloß, daß sein Geschlecht unbekannt sei, doch scheint ihn Bretholz für einen Deutschen zu halten (a. a. D. S. 96). Frind, a. a. D. I, S. 71, hält ihn für einen Einheimischen.

7) Cosm. III, 49 (F. r. B. II, S. 182). Frind, a. a. D. I, S. 193. Frind nennt ihn „von Utrecht“, das ebenfalls Traiectum heißt, aber schon deshalb nicht gemeint sein kann, weil es auf friesischem, nicht auf lothringischen Gebiete liegt.

8) Can. Wyss. ad a. 1134 (F. r. B. II, S. 220, wo er „alienigena“ genannt wird). Frind, a. a. D. I, S. 196.

9) Vgl. Ebbonis Vita Ottonis II, 3 (Jaffé, Bibl. rerum German. V, S. 626), zit. bei Friedrich, C. Boh. I, S. 126, Anm. 3.

Hermann während der Kämpfe zwischen Bořivoj und Swatopluk (1107) geflüchtet hatte.¹⁾ Nachfolger des berühmten Bischofs Daniel I. († 9. August 1167) war der Sedlezer Abt Gotpold, ein Thüringer, und als dieser noch vor der Weihe starb, ein sächsischer Adliger, namens Friedrich, letzterer der tschechischen Sprache unkundig, beide Verwandte der Königin Jutta, Tochter des Landgrafen von Thüringen, auf deren Betreiben sie gewählt wurden.²⁾ Auch der folgende fünfzehnte Bischof, Valentin, war zweifellos ein Ausländer, da er nach Gerlach³⁾ nicht dem Gremium der Prager Kirche angehörte und nur über schärffsten Druck der Königin Elisabeth, deren Kaplan er war, gewählt wurde.

Auch sonst waren ausländische Priester, teils vorübergehend, teils dauernd, in nicht unbeträchtlicher Zahl im Lande. Um 1003 kam ein in Polen weilender deutscher Priester Benedikt, der einer von Boleslaw Chrobry angeregten Heidenmission angehörte, nach Prag, um dort Bruno von Quersfurt, den Führer dieser Mission, zu erwarten. Indessen gelangte der Plan nicht zur Ausführung.⁴⁾ Zwischen 1008 und 1018 kam der Deutsche Hubald von Lüttich nach Prag, um zu lehren.⁵⁾ Eine eigenartige Erscheinung, in der Mischung von Weltflucht und Abenteuerdrang ein echter Sohn seiner Zeit, ist Günther, ein thüringischer Adliger,⁶⁾ der 1006 in dem uralten Kloster Niederaltaich (an der Donau in Niederbayern) als Mönch eintrat,⁷⁾ dann in dem Böhmen und Bayern scheidenden „Nordwalde“ die Einsiedlung Rinchuach gründete⁸⁾ und nach deren Übergabe an Niederaltaich⁹⁾ von 1040 bis zu seinem 1045 (angeblich

1) Cosm. III, 21 (F. r. B. II, S. 156).

2) Gerlach ad a. 1169 (F. r. B. II, S. 463). C. Boh. I, 277 a. 1174—1175, Frind, a. a. D. I, S. 211. Palacký, Děj. I, 2, S. 62. Bretholz, Gesch. Böhm. u. Mähr. S. 268.

3) Gerlach ad a. 1180 (F. r. B. II, S. 476). Nach Frind, a. a. D. I, S. 213, und Schlesinger, a. a. D. S. 86, soll er ebenfalls ein Thüringer gewesen sein.

4) Novotný, Č. děj. I, 1, S. 684.

5) Bretholz, Gesch. Böhm. u. Mähr. S. 319. Novotný, Č. děj. I, 1, S. 712.

6) Vita Guntheri (F. r. B. I, S. 337). An der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln besteht kein Grund.

7) Codex traditionum des Kl. Niederaltaich bei Friedrich, C. Boh. I, S. 49, Anm. 1.

8) C. Boh. I, 44 a. 1019, S. I, 94 a. 1029.

9) S. I, 105a. 1040.

am 9. Oktober) ¹⁾ erfolgten Tode auf böhmischem Boden in Březník (nahe bei Hartmanitz) lebte, das im 13. Jahrhundert als Zollstätte erwähnt wird. ²⁾ Schon 1029 wird uns ein von ihm angelegter Weg in den Nordwald genannt, ³⁾ der zweifellos bei der Zollstätte Březník vorbeiführte ⁴⁾ und dem Handel aus dem Donautale zu dienen bestimmt war. Hart an der Grenze zwischen Bayern und Böhmen lebend und mit dem deutschen wie dem böhmischen Hofe in Beziehung stehend, dürfte er auch politisch eine vermittelnde Stellung eingenommen haben. ⁵⁾ Daß er mit Herzog Břetislav I. auf freundschaftlichem Fuße stand, beweist mehr als die zweifelhafte Nachricht, er habe den genannten Fürsten aus der Taufe gehoben, ⁶⁾ die gut beglaubigte Tatsache, daß ihn Břetislav im Kloster Břewnow beisehen ließ. ⁷⁾

Zum Jahre 1068 nennt Kosmas als Bischofskandidaten den herzoglichen Kaplan Lanzo, der aus edlem sächsischen Geschlechte stammte, Propst von Leitmeritz war und durch seine Treue die Gunst des Herzogs erlangt hatte. ⁸⁾ Zum selben Jahre nennt uns Kosmas einen bischöflichen Kaplan Markus, einen Deutschen adeliger Abstammung, der durch sein Wissen alle andern, die sich damals im böhmischen Lande befanden, überstrahlt haben soll und von Bischof Gebhart zum Propste der Prager Kirche gemacht wurde. Als solcher reorganisierte er das Domkapitel, indem er die *vita canonica* zur Einführung brachte, ⁹⁾ wie dies um dieselbe Zeit auch anderwärts geschah. ¹⁰⁾ 1073 befand sich in der Kapelle

- 1) Das Datum bezeugt durch Kosmas II, 13 (F. r. B. II, S. 85), von wo es zweifellos in das Chron. Saz. ad a. 1045 (F. r. B. II, S. 250), und in die Vita Guntheri (F. r. B. I, S. 346) übergegangen ist. Das Hradisch-Dpatowitz'er Zeitbuch (F. r. B. II, S. 389) gibt den 10. Oktober an.
- 2) C. Boh. I, 379 f. s. XIII.
- 3) E. I, 94 a. 1029.
- 4) Lippert, Sozialgesch. I, S. 66, Derj. Bei Einsiedlern u. Mönchen (Slg. gemeinn. Vorträge Nr. 200), S. 10. Schmidt, Handelswege u. Handelscentren in Südböhmen. Progr. d. Realsch. in Budweis 1901, S. 8.
- 5) Vgl. Bretholz, Gesch. Böhm. u. Mähr. S. 127 132. Novotný, Č. děj. I, 1, S. 722 f.
- 6) Vgl. Paľacký, Děj. I, 1, S. 308, Anm. 306.
- 7) Codex traditionum des Al. Niederaltaich bei Friedrich, C. Boh. I, S. 49, Anm. 1. C. Boh. I, 379 f. s. XIII. Vita Guntheri, F. r. B. I, S. 346.
- 8) Cosm. II, 22 (F. r. B. II, S. 96).
- 9) Cosm. II, 26 (F. r. B. II, S. 100 f.).
- 10) Berminghoff, Verfassungsgesch. d. deutschen Kirche im M. A. (Meisters Grundriß d. Geschichtswissensch. II, 6), S. 146.

des Bischofs Johann von Olmütz ein deutscher Kleriker namens Hagno, „philosophiae domesticus, Tullianae eloquentiae alumnus“. Ihn rief Herzog Bratislaw II. zu sich und schickte ihn mit einer politischen Botschaft zum Papste nach Rom.¹⁾ 1086 kam zur Vornahme der feierlichen Krönung Bratislaws Bischof Egilbert von Trier nach Prag.²⁾ 1085 bittet der Bischof von Krakau um sicheres königliches Geleit für eine Gesandtschaft zum Erzbischofe von Köln,³⁾ 1090 das Schottenkloster um ein solches für seinen Boten auf der Durchreise nach und von Polen.⁴⁾ Die bereitwillige Aufnahme fremder Kleriker ist nach Kosmas⁵⁾ im Jahre 1092 von einem Betrüger ausgenützt worden. Ein Abenteuerer gab sich als früheren Bischof von Cavaillon in der Provence aus, wurde von Herzog und Bischof wohl empfangen und übte die iura pontificalia aus, da Bischof Kosmas noch nicht konsekriert war. Er kam im Oktober 1092 und blieb bis Ostern des folgenden Jahres, wo er nach dem Besuche eines andern fremden Klerikers schleunigst verschwand. Vielleicht haben in der Folgezeit benachbarte Bischöfe, insbesondere der von Regensburg, aushilfsweise in Prag gewirkt.⁶⁾ Der heilige Otto, Bischof von Bamberg, war wiederholt in Böhmen: 1124, als er durch Böhmen (Pfraumberger Paß — Kladrau — Prag — Sadska — Glaz) nach Polen zog, bereits in Kladrau von einer herzoglichen Gesandtschaft empfangen und dann durch das Land geleitet,⁷⁾ im nächsten Jahre, als er, von Pommern zurückkehrend, in Prag dem sterbenden Wladislaw I. geistliche Tröstung spendete,⁸⁾ und 1131, als er vor Herzog, Volk und Klerus die Unschuld seines schwer verklagten Freundes Meinhard von Prag feierlich bezeugte.⁹⁾ Unter Meinhard war ein Ungelehrter namens Herold, Vikar und Kaplan des Bamberger Bischofs, also ohne Zweifel

1) Cosm. II, 28 (F. r. B. II, S. 104).

2) Cosm. II, 38 (F. r. B. II, S. 118).

3) C. Boh. I, 96 a. 1085.

4) C. Boh. I, 92 a. 1090.

5) Cosm. II, 51 (F. r. B. II, S. 133). Palacký, Děj. I, 1, S. 354. Novotný, Č. děj. I, 2, S. 358 f.

6) Novotný, Č. děj. I, 2, S. 359.

7) Lippert, Sozialgesch. I, S. 74. Bretholz, Gesch. B. u. M. S. 203. Novotný, Č. děj. I, 2, S. 550 f.

8) Cosm. III, 58 (F. r. B. II, S. 193).

9) Can. Wyss. ad. a. 1131 (F. r. B. II, S. 213 f.).

ein Deutscher, Domherr der Prager Kirche und Erzpriester von Bilsen.¹⁾ Ebenfalls im Jahre 1131 kam Bischof Ekbert von Münster, der mit einer königlichen Botschaft nach Rom geschickt worden war, und feierte am Feste der Kreuzauffindung das Messopfer auf dem Wjtschehrad.²⁾ Um 1135 kamen Zwiefaltner Mönche mehrmals vorübergehend nach Böhmen, um die Übergabe der von Bischof Meinhard ihrem Kloster gemachten kostbaren Geschenke zu erwirken.³⁾ 1143 weihte Bischof Ekbert von Bamberg zusammen mit den Bischöfen von Prag und Olmütz die Kirche der hl. Vitus, Wenzel und Adalbert in Prag.⁴⁾ Unter Wladislaw II. wurde ein Verwandter Kaisers Friedrichs I., also wohl auch ein Deutscher, Hofkaplan; Sobieslaw entsetzte ihn dieses Amtes, worauf Kaiser Friedrich den Herzog aufforderte, ihm die Propstei von Melník zu verleihen.⁵⁾ Propst von Wjtschehrad war in den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts ebenfalls ein Deutscher, derselbe Siegfried von Eppenstein, der im Jahre 1200 den Stuhl der Mainzer Erzbischöfe bestieg.⁶⁾

Auch die Ausübung des päpstlichen Gesandtschaftsrechtes⁷⁾ führte frühzeitig Fremde nach Böhmen. Die ersten Legaten, von denen wir erfahren, kamen nach Böhmen 1073 zur Untersuchung des Streites zwischen den Bischöfen Gebhard von Prag und Johann von Olmütz,⁸⁾ ein weiterer

- 1) Can. Wyss. ad a. 1131 (F. r. B. II, S. 213). Es ist unwahrscheinlich, statt Bilznenjis „Bliznenjis“ zu lesen und darunter ein Archidiaconat am Pleißen (Nebenfluß d. Elster, Diözese Naumburg) zu verstehen (vgl. H r u b ý, Církevní zřízení, Č. Č. H. 22, S. 262 f.).
- 2) Can. Wyss. ad a. 1131 (F. r. B. II, S. 212).
- 3) Novotný, Č. děj. I, 2, S. 737.
- 4) Chron. Saz. ad a. 1143 (F. r. B. II, S. 262).
- 5) C. Boh. I, 277 a. 1174—1175. Friedrich meint, daß die hier bezeichnete Person mit dem Melníker Propst Hieronymus identisch sei. Dieser wird aber bereits in C. Boh. I, 251, einer Urkunde, die nicht später als 1173 ausgestellt sein kann, als Propst von Melník genannt. Novotný, Č. děj. I, 2, S. 1019, Anm. 5, und S. 1026, glaubt daher, daß Sobieslaw dem Hieronymus die Propstei Melník weggenommen habe.
- 6) C. Boh. I, 348 a. 1194, 349 a. 1194, 355 a. 1196. Frind, Kirchengesch. II. S. 117, 165. Palacký, Děj. I, 2, S. 351.
- 7) Vgl. darüber Berminghoff, a. a. D. S. 205 und die dort zit. Literatur.
- 8) Bretholz, a. a. D. S. 155 f. Kapras, a. a. D. II, 1, S. 87. Palacký, Děj. I, 1, S. 328 ff. Frind, a. a. D. I, S. 182. Tadra, Kult. styky S. 82 f. Novotný, Č. děj. I, 2, S. 152 ff. Smrček, První legáti papežští v Čechách. Č. č. duchovenstva 50, S. 388 ff.

1133 zur Führung einer Untersuchung gegen Bischof Meinhard.¹⁾ Neun Jahre später wurde der Kardinallegat Guido entsandt,²⁾ der 1143 unter den böhmischen Priestern strenge Musterung hielt. So wies er unter anderem einen gewissen Heinrich, Magister der Witschehrader Kirche, aus Böhmen aus, weil er als Priester geheiratet hatte, in seiner (ungenannten) Heimat Mönch gewesen sein soll und ohne bischöfliches Empfehlungsschreiben (formata) nach Böhmen gekommen war. In Begleitung Guidos kam wohl auch Arnold von Brescia.³⁾ Freilich war seitens des Legaten wohl starker Widerstand zu überwinden. So beklagten sich 1146 zwei Regensburger Priester namens Paulus und Gebhard beim Propste Martin von St. Ambrosius in Mailand, daß sie von den Böhmen mit Feuer und Schwert bedroht worden seien.⁴⁾ Der 1197 in Prag angekommene Kardinaldiakon Peter von Capua, der etwa 8 Wochen in Böhmen weilte, machte die Ordination von der Ablegung des Keuschheitsgelübdes abhängig und wäre dabei von den darüber aufgebraachten Klerikern beinahe erschlagen worden.⁵⁾

Schon diese Nachrichten zeigen, daß der böhmische Klerus reich von Ausländern durchsetzt war und daß er auch mit dem Auslande in ständiger persönlicher Verbindung stand. Eine ganz besonders große Zahl von Ausländern kam jedoch durch die zahlreichen Klostergründungen ins Land. So kamen um 993 italienische Benediktiner aus Rom nach Břewnow, vom zweiten Prager Bischof, Adalbert, berufen,⁶⁾ etwa im Jahre 1000 deutsche Benediktiner aus Niederaltaich in Bayern, denen der dortige Mönch Lambert zum Abte gesetzt wurde,

- 1) Can. Wyss. ad a. 1133 (F. r. B. II, S. 216). Friedrich, C. Boh. I, S. 127, Anm. 2. Frind, a. a. D. I, S. 199.
- 2) C. Boh. I, 130 a. 1142, 135 a. 1143. Frind, a. a. D. I, S. 204 ff. Palacký, Děj. I, 2, S. 33 ff. Tadra, Kult. styky S. 83. Bretholz, a. a. D. S. 238 ff.
- 3) Bretholz, a. a. D. S. 238. Novotný, Č. děj. I, 1, S. 783. Bernardi, Konrad III. S. 740 ff.
- 4) C. Boh. I, 149 a. 1146. Bretholz, a. a. D. S. 240 f., der jedoch irrtümlich annimmt, daß auch Martin mit ihnen gewesen sei.
- 5) Gerlach, (F. r. B. II, S. 511 f.). Frind, Kirchengesch. I, S. 216 f. Kapras, Pr. děj. II, 1, S. 87. C. Boh. I, 358 a. 1197. Tadra, Kult. styky S. 83.
- 6) Palacký, Děj. I, 1, (1862), S. 266. Lippert, Sozialgesch. 2. S. 14. Bretholz, a. a. D. S. 91, 224. Naegle, Kirchengesch. Böhmens I, 2, S. 369.

nach Ostrow.¹⁾ Von Spitihnew II. vertrieben wurde die deutsche Äbtissin von St. Georg, Tochter eines Bruno.²⁾ Allein bald darauf setzte er selbst an Stelle des slawischen Abtes Vitus in Szawa einen lateinischen Priester ein, angeblich einen Mann voll stürmischen Unwillens.³⁾ Etwa 1116 kamen zwölf Benediktiner aus dem schwäbischen Kloster Zwiefalten (n. ö. von Sigmaringen) nach Kladrav, wohin ihnen später noch zwei Mönchskolonien folgten.⁴⁾ Der erste Abt des um 1140 ebenfalls für Benediktiner gegründeten Klosters Seelau war Reinhard von Meß, der 1162, nachdem Seelau bereits 1149 den Prämonstratensern übergeben worden war, Abt von Szawa wurde.⁵⁾ Über Betreiben des Bischofs Heinrich Zdík von Olmütz kamen zwischen 1140 und 1143 Prämonstratenser aus Steinfeld auf der Eifel nach Strahow. Der Steinfelder Propst Eberwin kam selbst nach Prag, um sich über die näheren Umstände der Gründung zu informieren, und ließ den Steinfelder Prämonstratenser Gottschalk mit einigen Brüdern zurück, während er nach einem Jahre den übrigen Konvent mit dem erwählten Abte Gezo mitbrachte.⁶⁾ Schon um 1142 kamen Prämonstratensernonnen aus Dünwald, Erzdiözese Köln, nach Doxa n,⁷⁾ deren erster Propst der offenbar ebenfalls aus Steinfeld gekommene Erlebold war.⁸⁾ Dort oder in dem

- 1) C. Boh. I, 40 a. 1000. Palacký, Děj. I, 1, S. 272, I, 2, S. 352. Frind, a. a. D. I, S. 111. Raegle, a. a. D. I, 2, S. 370 f. — Daß nach Dpatowitz Mönche aus Monte Cassino gekommen seien, ist unbelegte Tradition. Vgl. Novotný, Č. děj. I, 2, S. 285, Anm. 2.
- 2) Cosm. II, 14 (F. r. B. II, S. 88 f.).
- 3) Chron. Sz. (F. r. B. II, S. 247).
- 4) Mayer, Gründung und Besiedlung des Benediktinerklosters zu Kladrav M. d. B. 36, S. 439.
- 5) Chron. Sz. (F. r. B. II, S. 268 f.). Palacký, Děj. I, 2, S. 23, 356.
- 6) Gerlach (F. r. B. II, S. 485 ff.). C. Boh. I, 133 cc. 1142, 156 a. 1143/8. 187 a. 1153/8. Lippert, Sozialgesch. II, S. 54, Palacký, Děj. I, 2, S. 23, 356, Bretholz, a. a. D. S. 231 f. Kapras, Pr. děj. II, 1, S. 84. Über Gezo vgl. Žák, Listy Oldřicha, probošta Steinfeldského, do Čech a na Moravu zaslané (Rozpr. č. Ak. I. Kl., Jhg. VIII, Nr. 1), S. 23, über Propst Eberwin Žák, a. a. D. S. 20, 24.
- 7) Gerlach, (F. r. B. II, 467). Bretholz, a. a. D. S. 243. Žák, a. a. D. S. 24 f. Vgl. auch Necrol. Dox. bei Friedrich, C. Boh. II, S. 281, Anm. 1. Frind, Kirchengesch. I, S. 278 f.
- 8) Bretholz, a. a. D. S. 243. Palacký, Děj. I, 2, S. 358. Dagegen halten Dobner, Mon. Boh. I, S. 87, und Žák, a. a. D. S. 25, Adalbert für den ersten Propst von Doxa n.

später zu erwähnenden Lauňowitz sollte wohl auch die Kölnerin eintreten, von der Propst Ulrich von Steinfeld dem Abte Gezo von Strahow schrieb, daß sie ihr Vater nach Böhmen gebracht habe.¹⁾ 1149 übergab Bischof Daniel von Prag einem aus Steinfeld berufenen Prämonstratenserkonvente das den Benediktinern entzogene Seelau, dessen erster Prämonstratenserabt der bereits erwähnte Gottschalk aus dem Steinfeld der Mutterkloster wurde; er entstammte einem Ministerialengeschlechte des Kölner Erzbischofs.²⁾ Ebenfalls 1149 wurden Prämonstratenserinnen aus Dünwald auch nach Lauňowitz berufen. Bei der Gründung dieses Klosters war der auch aus Steinfeld gekommene Prämonstratenser Heinrich hervorragend beteiligt.³⁾ Hier lebten unter anderen auch Verwandte des Abtes Gottschalk, seine Nichten, von denen uns eine, Judith, mit Namen genannt wird.⁴⁾ Zisterzienser aus Waldsassen kamen wohl⁵⁾ 1143 nach Sedletz,⁶⁾ dessen Mönche, da Waldsassen von dem thüringischen Kloster Volkerode abstammte,⁷⁾ zum großen Teile Thüringer und Sachsen gewesen sein dürften,⁸⁾ und ebenso etwa ein halbes Jahrhundert später (vor dem 20. Juni 1196) nach Maschau,⁹⁾ von wo sie nach Ossieg übersiedelten, Mönche desselben Ordens aus dem Kloster Langheim (bei Lichtenfels in Oberfranken) 1145 nach Plaß¹⁰⁾ und etwa um dieselbe Zeit aus

-
- 1) C. Boh. I, 196 a. 1153/8. Žák, a. a. D. S. 40.
 - 2) Gerlach (F. r. B. II, S. 483 ff.). Lippert, Sozialgesch. II. S. 58. Palacký, Děj. I, 2, S. 356 f., Bretholz, a. a. D. S. 246. Žák, a. a. D. S. 41 f.
 - 3) Gerlach (F. r. B. II, S. 484, 496), C. Boh. I, 192 a. 1153—1158. Lippert, Sozialgeschichte II, S. 58. Palacký, Děj. I, 2, S. 358. Bretholz, a. a. D. S. 247.
 - 4) Gerlach (F. r. B. II, S. 499). Bretholz, a. a. D. S. 247.
 - 5) Das Jahr steht nicht ganz fest. Vgl. Čelakovský, Klášter Sedlecký, jeho statky a práva v době před válkami husitskými (Rozpravy české Akademie císaře Františka Josefa, tř. I, č. 58), S. 14, Anm. 6 und Friedrich, C. Boh. I, S. 155.
 - 6) C. Boh. I, 155 a 1142—1148. Die Literatur bei Čelakovský, a. a. D. S. 13, Anm. 5, S. 15, Anm. 7. Dazu noch Bretholz, a. a. D. S. 244.
 - 7) Čelakovský, a. a. D. S. 13.
 - 8) Čelakovský, a. a. D. S. 17 f.
 - 9) C. Boh. I, 355 a. 1196. Lippert, Sozialgeschichte II, S. 67. Palacký, Děj. I, 2, S. 360 f. Frind, a. a. D. I, S. 318.
 - 10) C. Boh. I, 396 f. s. XII. Dasselbst auch abgedruckt die Gründungsnachricht aus der „tabula abbatiarum ordinis Cisterciensis“, nach der die 1144 gegründete Abtei Plaß die Urenkelin von Morimond, Enkelin von Ebrach

dem ebenfalls fränkischen Kloster Ebrach (halbwegs zwischen Würzburg und Bamberg) nach Nepomuk.¹⁾ Etwa 1158—1169²⁾ entstand in Prag die erste Niederlassung der Johanniter, ohne daß wir jedoch erfahren, welcher Nationalität die neuen Ankömmlinge angehörten. Für uns ist ihr Hospital deswegen von besonderer Bedeutung, weil es sich die Versorgung der Armen und Fremden zur besondern Aufgabe machte.³⁾ Da die böhmischen Johanniter zur deutschen Nation gezählt wurden,⁴⁾ so werden sie zweifellos aus Deutschland gekommen sein. Allein auch die andern Klöster werden für die Aufnahme von Gästen eingerichtet gewesen sein, da dies ja schon die Benediktinerregel vorschreibt.⁵⁾

Den Mönchen des niederösterreichischen Zisterzienserklosters Zwettl und ihren Kolonen erteilte Herzog Friedrich 1186 hinsichtlich des ihnen geschenkten Gutes „Lazisich“ (vielleicht Sohorsch bei Sonnenberg) die gleichen Freiheiten, mit denen die andern Zisterzienser und deren Bauern in Böhmen von seinem Vater Wladislaw II. (1140—1173) begnadet worden waren.⁶⁾ Diese Worte werden zum Teil illustriert durch ein Privileg für Waldsassen, dessen reicher böhmischer Besitz zu einem regen Verkehre zwischen dem Kloster und seinen Gütern diesseits der Grenze geführt haben muß. Der Bischof-Herzog Břetislaw Heinrich erteilte den Mönchen etwa 1196⁷⁾ die Erlaubnis, daß sie von ihren Gütern in Böhmen deren Produkte (genita sive nascentia) nach ihrem Willen und Bedarf zoll- und mautfrei verführen dürfen⁸⁾ und daß die familia des Klosters freien Grenzein- und -austritt haben solle, ohne daß ihr bei

und Tochter von Langheim ist (S. dazu Beilage I bei Čelakovský, a. a. O.). Paľacký, Děj. I, 2, S. 359. Lippert, Sozialgeschichte II, S. 65. Bretholz, a. a. O. S. 244.

- 1) Paľacký, Děj. I, 2, S. 360. Lippert, Sozialgeschichte II, S. 65. Bretholz, a. a. O. S. 244.
- 2) C. Boh. I, 245 a. 1158—1169.
- 3) C. Boh. I, 298 a. 1182.
- 4) Kapras, Pr. děj. II, 1, S. 85.
- 5) Neuwirth, Gesch. d. Christl. Kunst in Böhmen, S. 66. Regula sc̄i. Benedicti, c. 53 (Sauter, Colloquien über die heilige Regel, S. 385). Vgl. auch Tadra, Kult. styky S. 343 f.
- 6) C. Boh. I, 311 a. 1186. Klimesch, Beitr. zur histor. Topographie des Böhmerwaldgebietes M. d. V. 58, S. 152 benützt Friedrichs Codex Bohemiae noch nicht und geht daher von der irrthümlichen Lesart des Ortsnamens „Zazisich“ aus.
- 7) C. Boh. I, 356 a. 1195—1197.
- 8) Vgl. Zycha, Prag S. 41.

all dem ein signum (das ist wohl ein Kontrollzeichen über die Zollzahlung) oder Zoll abverlangt werden darf.¹⁾ Ein ähnlicher Verkehr ist zwischen dem bayrischen Prämonstratenserkloster Windberg und seinen Besitzungen in der Gegend von Schüttenhofen vor auszusetzen,²⁾ die übrigens zeitweise nicht zu Böhmen gehörten.³⁾

Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch die fremden Fürstentöchter, die als Gattinnen der Přemysliden nach Böhmen kamen, den Zuzug Fremder direkt und indirekt förderten. Dies wurde insbesondere für die deutschen Prinzessinnen, die am zahlreichsten unter den Přemysliden-gemahlinnen sind, bereits mehrfach hervorgehoben.⁴⁾ Es kann aber selbstverständlich auch für Fürstinnen anderer Volkszugehörigkeit dasselbe angenommen werden. Nach den deutschen sind die ungarischen Prinzessinnen am stärksten vertreten, während bloß zwei Polinnen in unserer Periode den böhmischen Thron teilten, Swatawa, die Gemahlin Bratislavs II., und Elisabeth, die Gemahlin Sobieslaws II. Zeitlich an erster Stelle unter allen steht die Hewellerin Drahomira, Mutter des hl. Wenzel. Ein Beispiel dafür, wie diese Fürstinnen Personen ihrer Umgebung fördern konnten, fanden wir bereits bei der durch Königin Jutta herbeigeführten Wahl der Bischöfe Goppold und Friedrich.⁵⁾

Nur zu vorübergehendem Besuche Fremder führten die Gesandtschaften, die natürlich schon seit den ältesten Zeiten gelegentlich nach Böhmen kamen. Erwähnt sei die Gesandtschaft des Frankenkönigs Dagobert vom Jahre 630 an Samo wegen der Beraubung fränkischer Kaufleute, bei der der Gesandte Sichar, weil ihn Samo nicht empfangen wollte, angeblich verkleidet bei Samo eindrang,⁶⁾ ferner die polnische Gesand-

1) Lippert, Sozialgeschichte I, S. 75. Vgl. über das spätere signum ungelte bzw. mutae Lippert, Sozialgeschichte II, S. 210, Winter, Dějiny řemesel a obchodu S. 113. Dazu Čelakovský, C. J. M. II, 14 a. 1265, 320 a. 1352, Tadra, Summa Gerhardi Nr. 231. Ähnlich im Frankenreiche; vgl. Schröder, Rechtsgeschichte I, S. 204. Über Zollkontrollzeichen f. auch Stieber, Staatsverträge S. 122.

2) Vgl. C. Boh. I, 299 a. 1183.

3) Vgl. Kapras, Pr. děj. II, 1, S. 9. Strnadt, Das Land im Norden d. Donau, U. f. ö. G. 94, S. 103.

4) Schlesinger, Gesch. Böhmens, S. 89 f. Kapras, Pr. děj. II, 1, S. 23.

5) S. oben S. 32. Die Gründung des Klosters Wilhelmow durch die Grafen Wilhelm und Hermann von Sulzbach, angeblich Verwandte der Herzogin Richenza, ist nicht hinlänglich bezeugt. Vgl. Novotný Č. děj. I, 2, S. 696.

6) Palacký, Děj. I, 1, S. 96. Novotný, Č. děj. I, 1, S. 217 ff.

schaft des heiligen Adalbert vom Jahre 996, die fragen sollte, ob die Böhmen Adalberts Rückkehr wünschen.¹⁾ 1012 zieht eine Gesandtschaft der Bayern mit Geschenken an Boleslaw Throbry „durchs Land und wird dabei niedergemacht“²⁾ Eine um 1014 von Boleslaw Throbry nach Böhmen geschickte Gesandtschaft ließ Herzog Udalrich, nachdem sie die böhmischen Grenzen verlassen hatte, verfolgen und teils töten, teils gefangen nehmen; ihr Führer Mesco, Sohn Boleslaw Throbrys, wurde erst über Intervention Kaiser Heinrichs II. an diesen ausgeliefert.³⁾ 1107 wird Swatopluk durch einen Gesandten vor den deutschen König geladen.⁴⁾ 1116 fordert eine ungarische Gesandtschaft Herzog Wladislaw I. zum Abschluß eines Freundschaftsbündnisses mit den Ungarn auf.⁵⁾ 1134 kommt der Bischof von Karlsburg als Gesandter König Belas II. von Ungarn zu Herzog Sobieslaw I., um dessen Vermittlung beim Kaiser gegen Polen zu gewinnen.⁶⁾ 1164 erbitten anscheinend zwei ungarische Gesandtschaften die Hilfe Böhmens gegen den griechischen Kaiser.⁷⁾ 1182 läßt eine Gesandtschaft des Kaisers den Herzog Friedrich wegen eines Zerwürfnisses mit Bischof Heinrich Břetislaw auf [den Reichstag zu Regensburg.⁸⁾ Noch im selben Jahre sendet der Kaiser den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach nach Böhmen, damit dieser seinen Schwager Konrad Otto, der sich des Thrones bemächtigt hatte, nach Regensburg vorlade.⁹⁾

Die wichtigsten sonstigen Nachrichten über Fremde sollen nach Nationen gesondert verzeichnet werden.

Dabei ist vor allem zu bemerken, daß auch die Mährer, deren Land ja erst Břetislaw (nach bisher gewöhnlicher Annahme 1029) den Břemysliden endgültig gewonnen hat,¹⁰⁾ gegenüber den Böhmen als

1) Canaparius, Vita seti Adalberti (F. r. B. I, S. 259), Bruno, Vita seti. Adalberti (F. r. B. I, S. 290 f.).

2) Palacký, Děj. I, 1, S. 289. Bretholz, Gesch. Böhmens und Mährens S. 118. Riezler, Gesch. Bayerns I, S. 421. Novotný, Č. děj. I, 1, S. 699.

3) Schlesinger, Gesch. B. S. 42. Bretholz, Gesch. B. u. M. S. 119.

4) Cosm. III, 20 (F. r. B. II, S. 155).

5) Cosm. III, 42 (F. r. B. II, S. 178).

6) Can. Wyss. ad a. 1134 (F. r. B. II, S. 218).

7) Vinzenz ad a. 1164 (F. r. B. II, S. 454).

8) Gerlach ad a. 1182 (F. r. B. II, S. 480).

9) Gerlach ad a. 1182 (F. r. B. II, S. 481).

10) Vgl. z. B. Fišchel, Art. „Mähren“ im D. St. W. B. III, S. 502. Kapras, Pr. děj. II, 1, S. 10. Bretholz, Gesch. B. u. M. S. 123 f. Novotný, Č. děj. I, 1, S. 723 f. Kapras, Státoprávní poměr Moravy

Fremde betrachtet wurden. Freilich war das Verhältnis schon wegen der gemeinsamen Abstammung besonders gestaltet. Bereits zu 871 berichtet der Mönch von Fulda, daß mährische Slawen die Tochter eines böhmischen Fürsten als Braut nach Böhmen holten; daß es die Tochter des Herzogs Bořivoj war, wie Palacký¹⁾ will, ist aus der Quelle schlechterdings nicht zu entnehmen. 1055 berief Herzog Spitihniew mährische Große nach Chrudim. Aber da diese anscheinend die Landesgrenze nicht überschreiten wollten,²⁾ kamen sie ihm nur bis an die Grenze bei Grutow entgegen, weshalb er sie gefangen nehmen und ihre Waffen und Pferde wie Kriegsbeute unter die Seinigen verteilen ließ.³⁾ Trotz Auffassung der Mährer als Fremde brachte die politische Zugehörigkeit zum Staate der Přemysliden einen besonders engen Verkehr hervor. Es soll nur an die bedeutende Stellung erinnert werden, die Bischof Heinrich Zdík von Olmütz (1126—1151) im böhmischen Staate einnahm. Und auf dem Hoftage zu Sadška waren auch mährische Vornehme zur Anhörung der Statuten des Herzogs Otto erschienen.⁴⁾ Es ist der einzige uns bekannte Hoftag dieser Periode, an dem sich neben böhmischen auch mährische Primaten beteiligten⁵⁾

Selten wird uns von einem Verkehre mit den übrigen nordwestslawischen Stämmen berichtet, wiewohl besonders für die ältere Zeit vermöge der Stammesverwandtschaft ein solcher vermutet werden kann. War doch auch Wenzels Mutter Drahomira eine Jewellerin.⁶⁾ Dagegen kann es mindestens zweifelhaft sein, ob Kosmas unter jenem Daring aus „Sribia“ (Marf Meißen), dem der sagenhafte Herzog Neclan die Erziehung

k říši Německé a ke koruně České ve středověku (Kritik von Fischel, Mährens staatsrechtl. Verhältnis zum Deutschen Reiche und zu Böhmen im Ml.), Č. Č. M. 81, S. 402 f.

1) Děj. I, 1, S. 47.

2) Die tschech. Übersetzung der Chronik des Kosmas, F. r. B. II, S. 89, nimmt an, daß die Mährer von sich aus schon jenseits der Landesgrenze, also schon in Böhmen, den Herzog begegnet hätten, während Loserth, Krit. Studien zur ält. Gesch. Böhmens I, MZÖG. 4, S. 189 annimmt, daß die Begegnung von Prag aus jenseits des Landestores, also noch in Mähren stattgefunden habe. Der ersteren Meinung anscheinend Novotný, Č. děj. I, 2, S. 91.

3) Cosm. II, 15 (F. r. B. II, S. 89).

4) C. Boh. I, 323 a. 1189.

5) Kapras, Pr. děj. II, 1, S. 47.

6) Naegle, Kirchengeschichte I, 2, S. 76.

des Lučaner Herzogssohnes überläßt,¹⁾ einen Sorben versteht.²⁾ Nach der Befiegung der Abodriten durch Herzog Heinrich den Löwen sollen die Pommern und Dänen flüchtige Abodriten mitleidlos an Polen, Sorben und Böhmen verkauft haben,³⁾ eine Nachricht Helmolds, die nicht überprüft werden kann.

Während der polnischen Episode (1002—1004) werden unter Wladiwoj, unter dem mit polnischer Hilfe zurückgekehrten Boleslaw III. und unter Boleslaw Chrobry auch eine größere Anzahl Polen nach Böhmen gekommen sein. Wladiwoj selbst hat vielleicht schon vor seiner Erhebung am böhmischen Hofe gelebt, als er nämlich 992 von Boleslaw Chrobry aus Polen vertrieben wurde.⁴⁾ 1031 flüchtete der von seinem Bruder verjagte Polenkönig Meczislaw zu Herzog Udalrich.⁵⁾ Weihnachten 1099 war Boleslaus Schiefmund von Polen, der von Břetislaw II. mit Glaz belehnt worden war, mit dem Böhmenherzog in Saaz, der ihn mit Beistimmung der böhmischen Grafen zu seinem Schwertträger ernannte und ihm hiefür einen Teil des polnischen Tributes anwies.⁶⁾ Auch der von seinem Halbbruder Boleslaus Schiefmund vertriebene Sbigniew hielt sich bis 1110 als Flüchtling bei Herzog Wladislaw I. auf.⁷⁾ Nicht ganz 40 Jahre später fand der vertriebene Polenherzog Wladislaw II. Aufnahme in Böhmen.⁸⁾ Nach der Unterwerfung Boleslaws IV. (1157) wurden die von diesem gestellten Geiseln über Prag nach dem kaiserlichen Hofe in Würzburg geschafft; in Prag starb ein unter den Geiseln befindlicher polnischer Prinz.⁹⁾

Eine ganze polnische Kolonie, bestehend aus denjenigen Polen, die sich mit der Burg Giecz ergeben hatten, soll im Jahre 1039 von Břetislaw I. nach Böhmen geführt und in einem Cirnin genannten Walde in Böhmen angesiedelt worden sein. Břetislaw gab ihnen einen Richter aus ihrer

1) Cosm. I, 13 (F. r. B. II, S. 24).

2) Vgl. Novotný, Č. děj. I, 1, S. 265, Anm. 2.

3) Helmold 101 (Röhschke, Quellen zur Gesch. d. ostdeutschen Kolonisation S. 21).

4) Palacký, Děj. I, 1, S. 277 f.

5) Palacký, Děj. I, 1, S. 299. Bretholz, Geschichte Böhmens u. Mährens S. 127. Novotný, Č. děj. I, 1, S. 730.

6) Cosm. III, 9 (F. r. B. II, S. 143).

7) Palacký, Děj. I, 1, S. 387 ff. Novotný, Č. děj. I, 2, S. 493.

8) Vinzenz (F. r. B. II, S. 419).

9) Vinzenz (F. r. B. II, S. 426).

Mitte und erlaubte ihnen, für ewige Zeiten nach ihrem polnischen Rechte zu leben.¹⁾

Ungarn befand sich natürlich in lebhaftem Verkehre vor allem mit dem benachbarten Mähren. In älterer Zeit scheint besonders der Sklavenhandel ein Bindeglied abgegeben zu haben, da nach Kosmas die in Mähren gefangen genommenen Polen zu Hunderten nach Ungarn und weiter als Sklaven verkauft wurden.²⁾ Es war auch Verbannungsort und neben Deutschland und Polen³⁾ der Zufluchtsort zahlreicher politischen Flüchtlinge.⁴⁾ 1040 schickten die Ungarn Hilfstruppen zum Kriege gegen den deutschen König Heinrich III., die zusammen mit den Mähren bei der Burg Bilin kämpften.⁵⁾ Auch ungarische Flüchtlinge kamen nach Böhmen. So soll sich ein ungarischer Vornehmer, namens Solth, zu Wladislaw I. geflüchtet und 1116 das Zerwürfniß zwischen diesem und dem Könige von Ungarn geschürt haben.⁶⁾ Etwa 1177 reiste Geisa, der Bruder Belas III., durch Böhmen, um vom Kaiser Schutz gegen Bela zu erbitten, wurde aber von Sobieslaw II. gefangen genommen und nach Ungarn ausgeliefert,⁷⁾ eine Tat, die Gerlachs Chronik als der herzoglichen Treue und dem Kaiser abträglich tadelt.

Daß die Judithbrücke (1167) gerade von einem italienischen Architekten erbaut wurde, den Wladislaw II. aus Italien mitgebracht habe, ist eine bloße Vermutung.⁸⁾

-
- 1) Cosm. II, 2 (F. r. B. II, S. 71). Vgl. Palacký, Děj. I, 1, S. 303. Š. Jireček, Recht in Böhmen u. Mähren II, S. 20. Schlesinger, Geschichte Böhmens S. 46. Bretholz, Geschichte Böhmens u. Mährens S. 129. Komárek, Die poln. Kolonie der Sedčaná in Böhmen, Abh. d. b. Ges. d. W. VI, 2. Bachmann, Geschichte Böhmens I, S. 219. Friedrich, Historische Geographie S. 39. Novotný, Č. děj. I, 2, S. 18 f. Neuestens Vacek, K agr. dějinám českým staré doby. Agr. Archiv 6, S. 19 f.
 - 2) Cosm. I, 40 (F. r. B. II, S. 63).
 - 3) Š. B. Cosm. II, 18 (F. r. B. II, S. 93), 40 (ebd. S. 120), III, 4 (ebd. S. 140), 20 (ebd. S. 155), 24 (ebd. S. 161), 32 (ebd. S. 169), 39 (ebd. S. 175).
 - 4) Š. B. Cosm. II, 4 (F. r. B. II, S. 73), 15 (ebd. S. 89), III, 24 (ebd. S. 161), 54 (ebd. S. 186).
 - 5) Cosm. II, 11 (F. r. B. II, S. 84).
 - 6) Palacký, Děj. I, 1, S. 392. Bretholz, Gesch. Böhmens u. Mährens, S. 199. Novotný, Č. děj. I, 2, S. 1043.
 - 7) Gerlach (F. r. B. II, S. 472).
 - 8) Tadra, Kult. styky S. 368.

Deutsche ritterlichen Standes werden mehrfach erwähnt. Kosmas nennt zum Jahre 1068 einen deutschen Grafen Marquard, der von Herzog Wratislaw II. mit andern Grafen in politischer Mission zum Kaiser geschickt wird;¹⁾ woher er stammt und ob es sich um einen Vorfahren der späteren Markwarde handelt,²⁾ wie Lippert vermutet,³⁾ ist ungewiß. Derselbe Herzog nimmt anlässlich des Krieges gegen Leopold den Schönen von Österreich im Jahre 1082 eine Schar auserlesener Ritter des Bischofs Otto von Regensburg in Sold.⁴⁾ Herzog Bořivoj II. flieht 1107 vor Swatopluk in Begleitung vieler, die er „aus Proseljten zu Grafen gemacht hatte“. ⁵⁾ Auch diese Fremdlinge dürften Deutsche gewesen sein. Jedenfalls läßt sich aus der etwas konfusen Erzählung des Kosmas entnehmen, daß Bořivoj mit den einflußreichen Wrschowezen zerfallen war und deshalb an ausländischen Elementen eine Stütze gesucht hatte.⁶⁾ Ob der in den unechten Privilegien für Kladrav von angeblich 1115⁷⁾ und 1186⁸⁾ genannte Zeuge Uto von Regensburg noch in unsere Periode hereingehört, könnte bezweifelt werden. Allein wenn auch die auf uns gekommenen Urkunden Fälschungen des XIII. Jahrhunderts sind, so sind sie doch wohl mit Benutzung älterer, echter Urkunden hergestellt worden.⁹⁾ Uto wird als Zeuge aus der Zeit Herzog Sobieslaws (1125—1140) bezeichnet.¹⁾

Die seit 1169 in Böhmen auftretenden Witigonen sind, wie nunmehr mit Rücksicht auf die Bezeichnung Witigos von Prěčik als „von

1) Cosm. II, 25 (F. r. B. II, S. 99).

2) Über diese vgl. Palacký, Děj. I, 2 (1862), S. 472. Lippert, Sozialgesch. I, S. 261. Eisler, Geschichte Brunos von Schauenburg, 3. f. Gesch. Mährens VIII, S. 261. Schlehta, Die Entwicklung d. böhm. Adels, S.-U. Revue 9, S. 112. Koch, Die Ahnherren der Wartenberge, Mitt. d. nordb. Excursionsklubs 35, S. 173 f. Sedláček, Pýcha urozenosti a vývody u starých Čechův a Moravanův, S. B. d. Igl. b. Ges. d. Wissensch. Jhg. 1914. Nach einem vom letztgenannten zitierten vývod der Markwarde aus späterer Zeit soll der Stammvater erst „unter Přemysl Ottokar I. aus „Zřibia“ eingewandert sein.

3) Sozialgesch. I, S. 261.

4) Cosm. II. 35 (F. r. B. II, S. 112).

5) Cosm. III, 20 (F. r. B. II, S. 155).

6) Palacký, Děj. I, 1, S. 369.

7) C. Boh. I, 390 f. s. XIII.

8) C. Boh. I, 405 f. s. XIII, hier „Otto“.

9) Friedrich, C. Boh. I, S. 394 läßt diese Frage offen.

Blanfenburg“¹⁾ in Verbindung mit seinen Passauer Beziehungen mit Sicherheit angenommen werden kann,²⁾ bayrischer Abstammung. Gleich der erste uns bekannte Urväter dieses Geschlechtes begegnet uns 1169—1177³⁾ als herzoglicher Truchseß. Auf ihn leiten die hochbedeutenden Zweige der Herren von Krummau, der Rosenberger, der Herren von Neuhaus und von Landstein ihre Herkunft zurück.

Ende des 12. Jahrhunderts werden drei Söhne eines Gumpold,⁴⁾ Runo,⁵⁾ Dietleib⁶⁾ und Gumpold⁷⁾ urkundlich erwähnt. Runo heißt nach dem Dorfe im Bezirke Kralowitz „von Potworow“ und ist mit einer Agnes⁸⁾ vermählt, deren Bruderssohn allerdings den tschechischen Namen Zawisch trägt. Der Sohn des 1234⁹⁾ als tot erwähnten Dietleib heißt wiederum Gumpold. Da Dietleib ebenfalls [von Potworow heißt und seine Schwägerin Agnes zahlreiche Schenkungen an das Kloster Pflaß macht, kann angenommen werden, daß Runo ohne Nachkommen starb und sein Bruder Dietleib ihn beerbte. Inwiefern der 1240¹⁰⁾ erwähnte Hugo, der Sohn eines Ludwig von Potworow mit den Vorgenannten verwandt ist, läßt sich nicht ersehen. Die Familie steht in engen Beziehungen zum Kloster Pflaß, in dessen Umgebung sich auch die deutschen Namen Lutuinus cum filio Gotpoldo, Wintherus filius Wilhardi, Gotessaleus de Olesna,¹¹⁾ Hermannus filius Wilhelmi,¹²⁾ Conradus

1) Im Siegel der Urkunde C. Boh. II, 208 a. 1220.

2) Strnad, Das Land im Norden der Donau, Arch. f. öst. Gesch. 94, S. 161 ff. Schmidt, Kulturelle Beziehungen zwischen Südböhmen und Passau, M. d. B. 45, S. 113. Peterka, Auf rechtsgesch. Pfaden durch Südböhmen, M. d. B. 49, S. 110 f.

3) C. Boh. I, 246 a. 1169, 247 a. 1169, 278 a. 1175, 279 a. 1177.

4) Erwähnt C. Boh. I, 342 a. 1193.

5) Erwähnt C. Boh. I, 342 a. 1193, 344 a. 1192—1193.

6) C. Boh. I, 296 a. 1180—1182, 344 a. 1192—1193.

7) C. Boh. I, 344 a. 1192—1193.

8) C. Boh. I, 342 a. 1193, II, 48 a. 1204, 113 a. 1214, 187 a. 1219.

9) E. I, 828 a. 1234.

10) E. I, 984 a. 1240.

11) C. Boh. I, 296 a. 1180—1182. Derselbe Lutwin wohl auch C. Boh. I, 300 a. 1183, 342 a. 1193, 344 a. 1192—1193. Ein Bruder Wilhards, der ebenfalls Winterus heißt und miles genannt wird, in C. Boh. I, 396 f. s. XII. Olesna = Woleschna, Bez. Pilsen (?). Friedrich, C. Boh. I, Register.

12) C. Boh. I, 300 a. 1183, 301cc. 1183, 304 a. 1184, 336 a. 1192.

filiius Sturm¹⁾ finden. Obwohl Personennamen bei dieser Zusammenstellung sonst nicht berücksichtigt wurden, weil sie an und für sich keinen sichern Schluß auf die Volkszugehörigkeit ihres Trägers zulassen,²⁾ deutet dieses auffallende Zusammentreffen vieler deutscher Namen dennoch auf eine Niederlassung Deutscher in der Umgebung des Klosters. Runo von Potworow ist ein nobilis. Hermann, der Sohn Wilhelms, hat ein Gut als výsluha erhalten und ist daher wohl auch nobilis oder wenigstens miles.³⁾ Pfligten ja doch die Zisterzienser mit Vorliebe Leute aus ihrer Heimat zu sich heranzuziehen⁴⁾ und die Plasser Mönche kamen aus Langheim.⁵⁾ Die Erwähnten dürften Deutsche ritterlichen Standes gewesen sein, die sich dauernd in Böhmen niedergelassen hatten. Solche Zuwanderung deutscher ritterlicher Kreise wird auch von Kapras⁶⁾ bereits für das 11. Jahrhundert mit Recht angenommen.

Wiprecht der Ältere, Graf von Groitzsch, ein abenteuerlustiger Kriegermann und verschlagener Politiker,⁷⁾ Gründer des Klosters Pegau und Förderer fränkischer Kolonisation zwischen Pleiße und Mulde,⁸⁾ war der Schwiegerjohn Bratislavs II. Nach Kosmas⁹⁾ war er stets der erste unter des Königs Freunden an seinem Hofe und hatte er die Sitten und die Lebensweise der Böhmen kennen gelernt; auch Břetislav II. zieht ihn zu Rate.

Bei den Thronstreitigkeiten der Přemysliden kamen des öfteren deutsche Hilfstruppen in Verwendung. Herzog Friedrich hatte zur Erlangung und Verteidigung seiner Herrschaft sowohl 1179 wie 1184

- 1) C. Boh. I, 336 a. 1192. Zweifelhaft, ob mit Sobieslavs Kerkermeister Konrad Sturm, Burggrafen von Pfaumberg (Winzenz, F. r. B. II, S. 452, Gerlach, F. r. B. II, S. 467) verwandt, der nach Gerlach 1174 von Sobieslaw hingerichtet wurde. Vgl. Novotný, Č. děj. I, 2, S. 1013.
- 2) Vgl. Lippert, Bürgerl. Landbesitz im 14. Jahrh. S. 6 ff. Zycha, Prag, S. 177 ff.
- 3) Vgl. Weissäcker, Die Entstehung des böhm.-mähr. Lehnwesens im Lichte der germ. Forschung. B. d. d. V. f. d. Gesch. Mährens und Schl. 21, S. 214 ff.
- 4) Čelakovský, Klášter Sedlecky, S. 12.
- 5) S. oben S. 38.
- 6) Kapras, Pr. děj. II, 1, S. 23. Derš. Z dějin českého zřízení vojenského S.-U. aus der „Pražská Lid. Revue“, S. 10.
- 7) Cosm. III, 53 (F. r. B. II, S. 155 f.).
- 8) Röhschke, Quellen zur Gesch. der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrhundert, S. 10 ff.
- 9) Cosm. III, 7 (F. r. B. II, S. 141 f.).

deutsche Krieger geworben, von denen einige nach Friedrichs Niederlage an der Lodenitz gefangen und durch die Leute Sobieslaws der Raube beraubt wurden.¹⁾ Auch Heinrich Břetislav ist 1193 wohl mit deutschem Gefolge nach Böhmen gekommen.²⁾

Auch deutsche Könige und Fürsten kamen, von kriegerischen Einfällen selbstverständlich abgesehen, wiederholt nach Böhmen, teils auf der Flucht vor ihren Feinden, teils im Glanze ihrer Macht. Schon im Jahre 791 zog ein fränkisches Heer, anscheinend friedlich, durch Böhmen gegen die Awaren.³⁾ Auch Ludwig der Deutsche, der auf dem Rückzuge vor seinem Vater von Thüringen „per Slavorum terram“ nach Bayern zog, dürfte seinen Weg durch Böhmen genommen haben, wobei er an die Slawen vielfache Geschenke verabreichen mußte.⁴⁾ 900 zogen Bayern als Bundesgenossen der Čechen durch Böhmen nach Mähren.⁵⁾ Herzog Heinrich der Zänker war bereits 976 vor Otto II. zu Boleslaw II. geflohen;⁶⁾ nach Ottos II. Tode strebte er die Kaiserkrone an (984) und zog, aus Bayern verdrängt, durch Böhmen in die Mark Meißen, von Boleslaw feierlich geleitet.⁷⁾ 1003 floh der gegen König Heinrich II. aufständische Markgraf Heinrich vom Nordgau nach seiner Besiegung mit des Königs Bruder Bruno und anderen Anhängern zu Boleslaw Chrobry nach Böhmen.⁸⁾ 1004 feierte König Heinrich II. nach der Wiedereinsetzung Jaromirs mit diesem auf der Burg Wřstchehrad das Fest Mariae

1) Gerlach (F. r. B. II, 474, 506).

2) Gerlach (F. r. B. II, 510): „[imperator] episcopum cum vexillis sicuti mos est, solempniter investitum in Boemiam remisit“.

3) Riezler, Gesch. Bayerns I, S. 179, 186. Novotný, Č. děj. I, 1, S. 270 f. Vgl. aber Niederle, Jak daleko seděli Čechové na jih? Č. Č. H. 15, S. 73.

4) Bachmann, Gesch. Böhmens I, S. 95. Riezler, a. a. D. I, S. 201, Novotný, a. a. D. I, 1, S. 283.

5) Bretholz, Gesch. B. u. M. S. 70.

6) Bachmann, a. a. D. I, S. 163. Bretholz, Gesch. Böhm. u. Mähr. S. 107. Palacký, Děj. I, 1, S. 256. Riezler, a. a. D. I, S. 362 f. Novotný, a. a. D. I, 1, S. 595.

7) Bachmann, a. a. D. I, S. 171. Bretholz, a. a. D. I, S. 109. Palacký, a. a. D. I, 1, S. 259. Riezler, a. a. D. I, S. 372. Novotný, a. a. D. I, 1, S. 616 f.

8) Palacký, a. a. D. I, 1, S. 282. Schlesinger, Gesch. Böhmens S. 41. Bretholz, a. a. D. S. 116 f. Riezler, a. a. D. I, S. 415. Novotný a. a. D. I, 1, S. 686 f.

Geburt in Gegenwart zahlreichen Gefolges.¹⁾ 1017 mußte sich der Kaiser, nachdem er im Kriege gegen Polen vergeblich Nimptsch belagert hatte, mit seinem Bundesgenossen Udalrich nach Böhmen zurückziehen.²⁾ 1075 und 1076 weilte Heinrich IV. in Böhmen und unternahm von dort aus mit böhmischer Kriegshilfe seine Einfälle nach Sachsen.³⁾ Kaum dreißig Jahre später, 1105, kam er auf der Flucht vor seinem eigenen Sohne von Regensburg über den Prachatitz-Netolitzer Weg nach Böhmen, wurde von Herzog Bořivoj II. ehrenvoll empfangen und durch das Land nach Sachsen geleitet.⁴⁾ 1110 entschied König Heinrich V., von Herzog Wladislaw I. gerufen, in Rokitan zwischen den feindlichen Brüdern Bořivoj und Wladislaw.⁵⁾ 1142 konnte König Konrad III., von Herzog Bratislaw II. gegen Konrad von Mähren zu Hilfe gerufen und von ihm und seiner Halbschwester, der Herzogin Gertrud, auf das ehrenvollste empfangen, das Pfingstfest auf dem Wjtschegrad begehen.⁶⁾

Schließlich kamen auch Deutsche geringen Standes ins Land. So schickt der Magdeburger Erzbischof dem König Bratislaw über seine Bitte einen Bäcker samt Handwerkszeug.⁷⁾ Daß auch deutsche Baumeister und Bauhandwerker in Böhmen tätig waren, ist bei den Beziehungen Böhmens zur christlichen Kirche Deutschlands naheliegend.⁸⁾ Um 1142 wird uns von dem Wirken des ausländischen — zweifellos deutschen — Steinmetzmeisters Wernher und seiner Gehilfen in Prag berichtet.⁹⁾

1) Palacký, Děj. I, 1, S. 285. Schlesinger, Gesch. Böhmens S. 41. Bretholz, Gesch. Böhmens u. Mährens S. 117. Riezler, a. a. O, I, S. 418. Novotný, Č. děj. I, 1, S. 693.

2) Bretholz, Gesch. Böhmens u. Mährens S. 122. Novotný, Č. děj. I, 1, S. 711.

3) Palacký, Děj. I, 1, S. 334. Bretholz, Gesch. Böhmens u. Mährens S. 169 ff. Novotný, Č. děj. I, 2, S. 186, 197.

4) Cosm. III, 18 (F. r. B. II, S. 152 f.). Für den Prachatitz-Weg Novotný, Č. děj. I, 2, S. 426.

5) Cosm. III, 32 (F. r. B. II, S. 168 f.).

6) Can. Wysz. ad a. 1142 (F. r. B. II, S. 236). Gerlach (F. r. B. II, S. 413).

7) C. Boh. I, 85a. 1085. 'Ob der kokus nomine Koh in C. Boh. I, 387 f. s. XII. ein Deutscher war, wie Zycha, Prag, S. 134, vermutet, ist zweifelhaft.

8) Naegle, Kirchengeschichte I, 2, S. 216. Neuwirth, Gesch. d. christl. Kunst in Böhmen, S. 19.

9) Can. Wyss. (F. r. B. II, S. 236 f.). Dazu Neuwirth, Gesch. d. christl. Kunst in Böhmen, S. 70 f., 134. Tadra, Kult. styky S. 367 f.

Über auch ungebetene Fremde fanden sich ein; so jene Deutschen, die im Walde bei Běla (Weißensulz?) im Jahre 1121 auf steilem Felsen eine Burg bauten und gegen die Herzog Wladislaw I. zu Felde zog; es werden Bayern gewesen sein, zudem sich Graf Albert (wohl von Bogen, der Bruder von Břetislaws II. Gattin) für sie verwendete, damit sie nicht gehenkt würden.¹⁾ Es wird sich wohl um eine eigenmächtige Besiznahme im Markwalde gehandelt haben. Vielleicht steht die 1126 erfolgte „Wiedererbauung“ der Grenzburg Pfraumberg damit im Zusammenhange.²⁾ Für Wegelagerer, an die man ebenfalls denken könnte,³⁾ hätte Graf Albert schwerlich Fürsprache eingelegt. Auch als Verbannungsort für Deutsche aus dem Reiche diente Böhmen. 958 wird Graf Reginar von Hennegau nach Böhmen in die Verbannung geschickt, aus der erst seine Söhne Reginar und Lantbert nach Ottos des Großen Tode zurückkehren.⁴⁾ Otto von Haldensleben, der Stiefbruder des Markgrafen Wilhelm von der Nordmark, lebte von seiner Kindheit an bis 1056 in böhmischer Verbannung.⁵⁾

Bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts⁶⁾ muß sich eine immerhin beträchtliche Zahl von Deutschen teils vorübergehend, teils dauernd im Lande aufgehalten haben. Bei der Vorstellung von der Zahl der dauernd im Lande lebenden Deutschen muß man sich jedoch von den gegensätzlichen Übertreibungen einerseits Palackýs,⁷⁾ andererseits Bretholzens⁸⁾ in gleicher Weise fernhalten. Daß die Zahl der in unserer Periode in Böhmen dauernd angesiedelten Deutschen, wiewohl absolut keineswegs gering, im Verhältnis zur Zahl der slawischen Bevö'kerung

- 1) Cosm. III, 48 (F. r. B. II, S. 181). Palacký, Děj. I, 1, S. 401, Anm. 393. Friedrich, Histor. Geographie S. 87, Anm. 8.
- 2) Can. Wyss. (F. r. B. II, S. 205). Friedrich, a. a. D. S. 118. Novotný, Č. děj. I, 2, S. 534 f., hält, einer schon früher geäußerten Meinung Malochs folgend, die Burg für die Burg Pfraumberg selbst.
- 3) Friedrich, a. a. D. S. 87, Anm. 9.
- 4) Bretholz, Gesch. Böhmens u. Mährens S. 106. Raegle, Kirchengesch. I, 2, S. 347. Lamprecht, Deutsche Geschichte II (1895), S. 159.
- 5) Loserth, Krit. Studien zur ält. Gesch. Böhmens I, MZÖG. 4, S. 185. Lamperti Annales ad a. 1057 (Lamperti opera, Schulausg. der M. G. von Holder-Egger S. 71).
- 6) Vgl. Zigel, Slovanské právo (ins Tschechische übersetzt von Malý, eingeleitet und ergänzt von Radlec) S. 27: „V Čechách a na Moravě nacházíme Němce od nejstarších dob“. Ähnlich ders. S. 101.]
- 7) Palacký, Ohlídka we staročeském mistopisu Č. Č. M. 1846 S. 55 ff.
- 8) Bretholz, Gesch. Böhmens u. Mährens S. 305 ff.

noch unbedeutend war, das heißt, daß die Deutschen damals noch kein national in die Waagschale fallendes Bevölkerungselement bildeten, steht m. E. fest.¹⁾ Dazu mangelte ihnen vor allem ein geschlossenes Siedlungsgebiet. Allein ihr kultureller und wirtschaftlicher Einfluß muß schon für den behandelten Zeitraum auch vom nüchternsten und unparteiischsten Beurteiler sehr hoch angeschlagen werden.

Diese Bedeutung ist gerade in ihrer Gegenwirkung erkennbar. Im Jahre 1055 soll Herzog Spitihniew gleich am Tage seiner Thronbesteigung befohlen haben, daß alle Deutschen binnen 3 Tagen aus Böhmen vertrieben werden.²⁾ Über den Umfang und die Ausführung dieses Befehls bestehen jedoch Zweifel. Gewiß ist, daß es sich nicht um eine völlige Vertreibung der Deutschen aus Böhmen handeln kann, da wir auch unter Spitihniews Regierung Deutsche in Böhmen nachzuweisen vermögen.

Tadra³⁾ hat die nicht von der Hand zu weisende Vermutung aufgestellt, daß gerade dieses Vorkommnis zur Einbürgerung der bisher als Fremde geltenden Prager deutschen Kaufleute geführt hat. Bereits zu Zeiten Wladislaws II. (1061—1092) war nämlich in Prag eine Kolonie fremder, im Kerne deutscher Kaufleute aufässig, deren Recht nach dem Zeugnisse Sobieslaws II. auf die Zeit Wladislaws II. zurückgeht. Freilich ist ungewiß, was von den Bestimmungen, die in dem Sobieslawischen Freiheitsbriefe von 1174—1178⁴⁾ für die Prager Deutschen enthalten sind, bereits in die Zeit Wladislaws II. zurückversetzt werden darf.

Nach den Deutschen scheinen in dieser Kolonie Wallonen (Romani) die bedeutendste Stellung eingenommen zu haben.⁵⁾ Auch als Zeugen in Urkunden werden Romani erwähnt: ein gewisser Stefan als Handlungszeuge⁶⁾ bei einem vom Wyszehradter Kapitel bestätigten

1) Insoferne ist Kapras, *Právní děj.* II, 1, S. 23, zuzustimmen. Er scheint mir jedoch der qualitativen Bedeutung des vorkolonisatorischen Deutschtums nicht hinreichend gerecht zu werden.

2) Vgl. Palacký, *Děj.* I, 1, S. 314 f. Schlesinger, *Gesch. Böhmens* S. 49. f. Bretholz, *Geschichte Böhmens u. Mährens* S. 147. Kapras, *Pr. děj.* II, 1, S. 23. Loserth, *Der Herzog Spitihniew und die angebliche Vertreibung der Deutschen aus Böhmen.*

3) *N. a. D.* S. 314.

4) *C. Boh.* I, 290. Darüber ausführlich Zycha, *Prag.*

5) Vgl. Zycha, *Prag*, S. 103, 25 f.

6) Vgl. Thommen, *Urkundenlehre*, I. Teil (Meisters Grundriß I, 2), S. 17.

Gütertausch in Zaběhlitz (s. ö. v. Prag) als sechster Zeuge von rückwärts, hinter den Bauern von Hostivař, Chodow, Kotel und Strachniz,¹⁾ dann wohl derselbe Stefan und ein gewisser Reiner als Beurkundungszeugen in einem Privileg Herzog Friedrichs für das Wyszehradter Kapitel als die beiden letzten Zeugen.²⁾ Sie scheinen somit zum Wyszehradter Kapitel in irgend einem nähern Verhältnisse gestanden zu haben. Ob es Kaufleute waren, ist nicht zu ersehen. Ein Anhaltspunkt dafür, daß sich die Wallonen einer größern Wertschätzung erfreut hätten als die deutschen Ansiedler,³⁾ ist durchaus nicht gegeben.

Von den Juden, die stets eine besondere Stellung einnahmen, indem sie zwar als volksfremd, aber nur zutreffendenfalls als Fremde galten,⁴⁾ sei hier abgesehen.

Zyča vermutet auch in dem 1186 genannten burgus novus super Ogré fluvium situs, nomine Cadain (Kaaden) eine Bürgerniederlassung als „Ableger des Handels von Meißen her“. ⁵⁾ Auch die Niederlassung der mercatores in Kladrau⁶⁾ reicht, wenn man dem Inhalte der gefälschten Urkunde trauen darf, in die Zeit vor Przemysl Ottokar I. zurück.⁷⁾ Nach dem Prager Beispiel dürfen wir in diesen kaufmännischen Bewohnern Kladraus mit Sicherheit angesiedelte Fremde erblicken. Im Jahre 1188 werden Bergleute des Silberbergbaues in Mies erwähnt, unter denen wir wegen des Mangels an Bergleuten in der einheimischen Bevölkerung ohne Zweifel ebenfalls eingewanderte Deutsche zu verstehen haben.⁸⁾ Aus den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts ist auch der erste deutsche Dorfname in Böhmen (abgesehen vom Egerlande) überliefert: ein Neudorf, nach Friedrich⁹⁾ das heutige Neudörfel bei

- 1) C. Boh. I, 308 a. 1185. Der Beistrich zwischen „Scepan, Romanus“ hat offenbar zu entfallen.
- 2) C. Boh. I, 317 a. 1187. Daß der vor Reiner und Stefan genannte Karolus auch ein Romanus gewesen sei, ist zweifelhaft. Ist er mit dem gleichnamigen Zeugen in C. Boh. I, 308 a. 1185 identisch, so war er wohl ein Tscheche, da er mitten unter den tschechischen Zeugen ohne Zusatz angeführt ist.
- 3) Wie Kapras, Pr. děj. II, 1, S. 22, meint.
- 4) Vgl. Heusler, Institutionen I, S. 148. Hübner, Privatrecht, S. 78.
- 5) Zyča, Über den Ursprung d. Städte in Böhmen, S. 82.
- 6) C. Boh. II, 366 f. s. XIII.
- 7) Zyča, a. a. S. 20, 82.
- 8) Zyča, a. a. D., S. 22, Anm. 3, 106, 108.
- 9) C. Boh. I, S. 322, Anm. 9.

Raaden;¹⁾ er deutet auf Kolonisation durch das Kloster Waldsassen. Es ist weiters höchstwahrscheinlich, daß auch das Kloster Windberg auf seinen böhmischen Besitzungen bei Schüttenhofen und das Kloster Zwettl auf seinem Gute bei Sonnenberg²⁾ bereits am Ende des 12. Jahrhunderts deutsche Kolonisten einführte. Auch das Dorf Reinharts bei Pilgram, in dem 1203 Bischof Daniel eine Kirche weiht und das wohl schon einige Jahre bestanden haben muß, deutet auf deutsche (österreichische) Ansiedler.³⁾ Schon im 12. Jahrhunderte sind schließlich bayrisch-österreichische Ansiedler, im Nordwalde rodend, in der Gegend zwischen Gr. Mühel und Oberer Moldau eingedrungen, so daß Böhmen seitdem dort teilweise nur bis zur Moldau reichte.⁴⁾ Das alles sind Vorzeichen einer neuen Periode, in deren Verlaufe sich die kulturellen, rechtlichen und sozialen Verhältnisse Böhmens — zum Teil in grundstürzender Weise — ändern sollten.

B. Das Fremdenrecht.

1. Landesfürstlicher Fremdenschutz. Wenn wir versuchen, aus den immerhin spärlichen Quellennachrichten ein Bild von der Rechtslage der Fremden in unserer Periode zu entwerfen, so ist vorerst festzustellen, daß auch in Böhmen der Ursprung des allgemeinen Fremdenrechtes im landesfürstlichen Schutze lag. Auf dessen Entwicklung dürfte das Gebot der christlichen Ethik eingewirkt haben, das die Aufnahme von Fremdlingen als eine Pflicht der Nächstenliebe vorschreibt. In diesem Sinne rühmt z. B. die Legende von Wenzel dem Heiligen, daß er Gäste und Fremdlinge

1) Zycha, a. a. O., S. 109, Anm. 3. Weizsäcker, Das deutsche Recht der bäuerlichen Kolonisten Böhmens u. Mährens im XIII. und XIV. Jahrhunderte. M. d. B. 51, S. 487.

2) S. oben S. 39.

3) Vgl. Vacet, Emphyteuse v Čechách ve XIII. a XIV. stol. Agr. Archiv 6, S. 141 ff. — Vernt (Zur Ortsnamensforschung in Böhmen. M. d. B. 56, S. 139) vermutet auch, daß die Zisterzienser von Maschau (s. oben S. 43) 1196 bereits deutsche Bauern in der Umgegend ansiedelten. Die Annahme von Bretholz (Zur böhm. Kolonisationsfrage, Sonderabdruck aus den MZÖ. XXXVIII, S. 25), daß 1004 Saaz bereits eine deutsche Stadt gewesen sei, hängt mit seiner oben (S. 23, Anm. 5) abgelehnten Ansicht zusammen.

4) Strnad, Das Land im Norden der Donau. U. f. ö. G. 94, S. 124 ff.

wie die eigenen Verwandten gerne aufgenommen habe,¹⁾ von der Gattin Slawniks, daß sie dem Gaste eine gütige Schwester gewesen sei;²⁾ von Bischof Heinrich von Prag erzählt Gerlach, daß er Gäste, besonders geistliche, stets mit dem Friedensstusse aufgenommen und gut behandelt und entlassen habe. Aber auch hier, wie in andern Fällen, hat zweifellos frühere Sitte nur christliche Einkleidung erfahren. Denn mehrere Schriftsteller rühmen auch schon bei den heidnischen Slawen ihre außerordentliche Gastfreundschaft.³⁾ In Verallgemeinerung der dem privaten Gastfreunde zukommenden Stellung gewährt der Landesfürst den Fremden Schutz (defensio) vor Angriffen seiner Untertanen, so daß die früher regelmäßige Rechtlosigkeit der Fremden nur mehr in den Ausnahmefällen eintrat, in denen auch der landesfürstliche Fremdenschutz nicht Platz griff.

Ein Fremder, der ohne Erlaubnis des Landesfürsten oder seiner Beamten in das Land eindringt, wird natürlich noch immer als Feind angesehen und unterliegt somit dem Kriebsrechte, das sein Leben und Eigentum dem Landesfürsten preisgibt. Daher sollten jene Deutschen, die im Walde bei Biela eine Burg bauten, nach ihrer Gefangennahme über Anordnung des Herzogs selbst gehängt werden, ohne daß wir vom Chronisten nur eine Andeutung über ein vorgängiges Gerichtsverfahren erfahren.⁵⁾ Auch für die bezüglich anderer Slawen berichtete angeblich gute Behandlung der Kriegsgefangenen⁶⁾ haben wir keine Belege. Vielmehr wurden Kriegsgefangene, hauptsächlich an jüdische Händler, als Knechte verkauft,⁷⁾ mitunter auch grausam verstümmelt.⁸⁾ Auch die bayrische Gesandtschaft an Boleslaw Chrobry von 1012 hat wohl ohne

1) *Crescente fide* (F. r. B. I, S. 184). Vgl. den ausdrücklichen Hinweis auf das Schriftgebot in dem oben S. 11 zitierten Kapitulare v. J. 802 und *Lex Baiuw. XXXI* (M. G. L. L. [fol.] 3, S. 294 f.).

2) *Canaparius, Vita Adalberti* (F. r. B. I, S. 335).

3) S. oben S. 22.

4) Vgl. *C. Boh. I, 290a. 1174—1178*: „quod in gratiam meam et defensionem suscipio Theutonicos, qui manent in suburbio Pragensi.“

5) S. oben S. 50.

6) S. oben S. 22.

7) *Cosm. I, 40* (F. r. B. II, S. 63), II, 7 (ebd. II, S. 79), Gerlach (ebd. II, S. 471), *Canaparius, Vita sci. Adalberti* (ebd. I, S. 244). Dazu *Vacek, k agrárním dějinám českým staré doby. Agr. Archiv 4, S. 238. Jireček, Recht I, S. 72, II, S. 39.*

8) S. oben S. 48.

Bewilligung Jaromirs das Land betreten¹⁾ und genoß deshalb keinen Schutz.

Zur Erlangung des landesfürstlichen Schutzes war somit kein privilegium speciale mehr notwendig. Nur zur Erlangung tatsächlichen Schutzes durch eine Begleitmannschaft wurde noch das königliche Geleit erbeten.²⁾ Etwas anderes ist es natürlich, wenn, wie beim Privilegium für die Prager Deutschen, über den bloßen Schutz hinausgehende Vorrechte erteilt werden, wo somit zur »defensio« noch eine besondere »gratia« hinzukam.

Seitens der ältesten Fremdlinge im Lande, der auswärtigen Händler, wird der landesfürstliche Schutz erlangt durch Leistung von Abgaben,³⁾ die infolge regelmäßiger Einhebung zum Zolle werden: auch bei uns geht die Zollpflicht, sicher des Passierzolles, aber wohl auch des Marktzolles, auf diesen Grund zurück. Erst im weiteren Verlaufe der Entwicklung wird die Zollpflicht auch auf Einheimische ausgedehnt, „insofern sie in die Fußstapfen der Gäste traten.“⁴⁾ Deshalb werden die Passierzölle vor allem an den Landesgrenzen eingehoben.⁵⁾ Unsere eigenen urkundlichen Nachrichten reichen freilich nicht in jene Zeit zurück, in der bloß der fremde Händler Waren ins Land brachte: das Privilegium von etwa 1055 für die Leitmeritzer Kirche spricht bereits von in- und ausländischen Händlern, ohne daß eine Bevorzugung der ersteren erkennbar wäre.⁶⁾ Allein im Frankenreiche, insbesondere in der benachbarten Ostmark, ist wenigstens eine Begünstigung der Einheimischen vor den Fremden noch deutlich festzustellen.⁷⁾ Durch diese Ausdehnung auf Einheimische erlangt der Zoll vorwiegend fiskalische Bedeutung, so daß

1) Novotný, Č. děj. I, 1, S. 699.

2) S. oben S. 34. Vgl. auch C. Boh. II, 331 a 1229.

3) Achelis, Moderne Völkertunde, S. 358. Lippert, Sozialgesch. I, S. 85. Kapras, Pr. děj. II, 1, S. 74 f.

4) Zycha, Prag S. 32 f. Rietschel, Markt und Stadt, S. 23 hält den Zoll, entgegen der herrschenden Lehre, im fränkischen Reiche für ein grundherrliches Recht, da er eine Gegenleistung für die Vorteile der Benützung der (prioaten) Märkte und Verkehrsstraßen sei. Dagegen Schröder, Rechtsgesch. I, S. 204, Anm. 39.

5) Vgl. die Zollstätten Trstnice, Grutow, Haber, Prachatic, Březník, Taus, Tepl, Deutsch-Stralupp, Kuhn, Aussig, Tetschen. Friedrich, Histor. Geographie, S. 81 ff. Jireček, Recht in Böhmen u. Mähren II, S. 84.

6) C. Boh. I, 55 cc. 1057.

7) Baiß, B. G. 4, S. 73. Riezler, Gesch. Baierns I, S. 274 f. Inama-Sternegg, a. a. D. I, S. 618.

nunmehr auch Fremde von der Zollzahlung befreit werden können, wie 1196 die familia des Klosters Waldsassen hinsichtlich des Marktzolles.¹⁾ Geleistet wird der Zoll, u. zw. sowohl Passier- wie Marktzoll, ursprünglich in einer Quote des zollpflichtigen Gutes.²⁾

Aus dem erwähnten Privileg von 1196³⁾ ist aber auch erkennbar, daß nicht nur für Waren, sondern auch für jede Person, die das Land betrat oder es verließ, ein Zoll erhoben wurde;⁴⁾ die bezüglich der Leitmeritzer Zollstätte angeführten Zölle »gostine« (hostinné) und »othodne« (odchodné) dürfen vielleicht ebenfalls hier mit herangezogen werden.⁵⁾ Auch diesem Zolle sind nach den auf uns gekommenen Nachrichten Fremde wie Einheimische unterworfen, soweit sie nicht ausdrücklich davon befreit werden.⁶⁾ Allein sucht man nach dem Entstehungsgrunde dieses Personenzolles, so liegt die Vermutung nahe, daß der Ausgangspunkt auch hier in der Gestaltung ungefährdeten Betretens und Verlassens des Territoriums an Fremde lag und daß somit auch dieser Zoll als Entgelt für die Gewährung des landesfürstlichen Schutzes aufzufassen ist. Mußte ja doch sogar Ludwig der Deutsche seinen Durchzug

1) S. oben S. 39. Dazu Зыча, Prag, S. 41.

2) Lippert, Sozialgesch. I, S. 85 f. Kapras, Pr. děj. II, 1, S. 74. So auch im Frankenreiche: Schröder, Rechtsgeschichte I, S. 204.

3) »utque familia eorum pro quovis responso hinc inde proficiscens liberum sine ulla reclamatione egressum atque introitum habeat et pro hiis omnibus ab eis exigi signum vel precium quodcumque prohibemus.« Ähnlich das Privileg für Ofsegg, C. Boh. II, 361 f. s. XIII. bezüglich des Ofsegger und Kulmer Steiges.

4) Lippert, Sozialgesch. I, S. 67, 75 ff. Friedrich, Histor. Geographie, S. 151. Зыча, Prag S. 41. Vgl. C. Boh. II, 361 f. s. XIII.: »Et hanc denique ipsis indulgimus libertatem, ut in supra dictis duabus viis nullus ab egredientibus vel redeuntibus theloneum presumat exigere imperpetuum, qualemcumque substanciam vel qualiacumque animalia aut eciam personas educant vel reducant.«

5) C. Boh. I, 383 f. s. XIV. Lippert, Sozialgesch. I, S. 80. Kapras (Pr. děj. II, 1, S. 75), Erben (Reg. Boh. I, S. 808 ff.), Brandl (Glossarium S. 70 s. v. hostinné und S. 190 s. v. odchodné) beschränken ohne Grund hostinné auf die fremden Kaufleute und übersetzen odchodné mit „Ausfuhrzoll“. Die Bestimmung des Privilegium Theutonicorum Sobieslaw's über den Ausfuhrzoll kann nicht herangezogen werden, weil es sich dort um einen Marktzoll, hier um einen Passierzoll handelt.

6) S. die oben Anm. 3 angeführten Privilegien für Waldsassen und Ofsegg.

durch das Gebiet der Slawen mit vielfachen Geschenken erkaufen,¹⁾ die ungezwungen nicht anders denn als Entgelt für die Gestattung sicherer Durchreise gedeutet werden können.

2. Ältestes Verkehrsrecht. Erst durch die Gewährung landesfürstlichen Schutzes an die Fremden wird die Entstehung des ältesten Teiles des Fremdenrechtes, nämlich eines für Fremde geltenden Verkehrsrechtes, möglich. Es wird ihnen vor allem der Eintritt ins Land gestattet und Reisefrieden zugesichert. Illustre Fremde erhielten ein besonderes Geleite durchs Land.²⁾ Hierbei scheinen bei Abgang anderer Unterkunft und Reisegelegenheit die Landeslasten des *nocleh* (*pernoctatio*), der *pojezda* (die Friedrich³⁾ als »*exactio equorum vehiculariorum*« erklärt), des *próvod* (*conductus*) und des *povoz* (*vectura*) in Anspruch genommen worden zu sein.⁴⁾ Obzwar diese Worte erst aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts und zwar in Privilegien, die von diesen Lasten befreien, bezeugt sind, geht die Sache selbst doch sicher in unsere Periode zurück.⁵⁾ Die Befreiung der Prager Deutschen im Sobieslawischen Privileg »*ab hospitibus, peregrinis et advenis*« scheint sich darauf zu beziehen.⁶⁾ Die fremden Händler zogen gewöhnlich⁷⁾ in Kara-

1) S. oben S. 48.

2) S. oben S. 34, 49.

3) C. Boh. II, S. 570.

4) Die analogen fränkischen Verkehrseinrichtungen sind insbesondere auch für fremde Gesandte benutzt worden. Vgl. über sie z. B. Jnama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. I, S. 601 ff. Waik, Verfassungsgesch. 4, S. 18 ff. Schröder, Rechtsgesch. I, S. 210 f. Ebenso in Serbien C. Jireček, Staat und Gesellschaft im ma. Serbien (Deutschr. d. Wiener A. LVI, II), S. 4. Ders. Gesch. der Serben II, 1, S. 71.

5) Vgl. über *nocleh*: Lippert, Sozialgesch. I, S. 295. Brandl, Gloss. S. 180. S. Jireček, Prove S. 193. Ders., Recht in Böhmen u. Mähren 2, S. 97; über *pojezda*: Lippert, Sozialgesch. I, S. 296. Brandl, Gloss. S. 243. S. Jireček, Prove, S. 254. Ders., Recht in Böhmen u. Mähren 2, S. 96; über *próvod*: Lippert, Sozialgesch. I, S. 296. Brandl, Gloss. S. 279, 262 f. S. Jireček, Prove, S. 297 f. Ders., Recht in Böhmen u. Mähren 2, S. 96; über *povoz*: Brandl, Gloss. S. 243, 263. S. Jireček, Prove, S. 279. Ders., Recht in Böhmen u. Mähren 2, S. 96. Über die Landeslasten im allgemeinen Palacký, Děj. I, 2, S. 279, f. 334 ff. S. Jireček, Recht in Böhmen u. Mähren 2, S. 92.

6) Vgl. Zycha, Prag, S. 184.

7) Vgl. Stein. Zur Geschichte älterer Ranzmammgenossenschaften. Hans. Geschichtsblätter 1910, S. 571 f.

wanen,¹⁾ organisierten Personenverbindungen zwecks gemeinschaftlicher Reise.²⁾ Diese Karawanen hatten zweifellos einen Führer (Samo selbst war wohl ein solcher),³⁾ der zugleich eine gewisse Gerichtsbarkeit über die Wandergenossenschaft ausgeübt haben wird,⁴⁾ und vielleicht bei größerer Teilnehmerzahl auch einen Priester.⁵⁾ Selbstverständlich hatte jeder Teilnehmer seine eigenen Transportmittel beizustellen. Auch Nichtkaufleute konnten mit der Karawane reisen; so wird uns von einem Kranken berichtet, der sich einer solchen Karawane anschloß, um in der Weitskirche in Prag die verheißene Heilung zu finden. Solche Teilnehmer mußten für die Beteiligung an der Karawane einen Lohn bezahlen.⁶⁾ Es ist anzunehmen, daß die Mitglieder der Karawane bewaffnet waren,⁷⁾ zudem sie ja selbst auch Waffen einzuführen pflegten.⁸⁾ Daß sie eine Handelsgesellschaft gebildet hätten, ist nicht anzunehmen.⁹⁾

- 1) Vgl. die oben S. 26 erwähnte Nachricht Fredegars, nach der Samo »plures secum neguciantes ad civit ad exercendum negucium in Slavos«. Nach der auf S. 26 f. erwähnten Fredegarnachricht von 630 erschlugen die Wenden »in regno Samone neguciantes Francorum cum plure multitudine«. S. weiters die Nachricht Gumpolds (oben S. 28, Anm. 3): »data mercatoribus per eandem viam tendentibus placita mercede, festino eorum ductu ad iam destinatum pervenit locum.« Vgl. auch Stein, a. a. D. S. 572. E. Jireček, Gesch. der Serben II, 1, S. 62.
- 2) Vgl. Ehrenberg, Handelsrecht I, S. 44 f. Stein in dem S. 57, Anm. 7 zitierten Aufsatz. Rietschel, Markt u. Stadt, S. 39. Köhlsche, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, S. 34, 79. Juritsch, Handel und Handelsrecht S. 7, spricht bloß von engem Zusammenschluß und gemeinsamen Fahrten der Kaufleute. Zycha, Prag, S. 135, spricht von einer kaufmännischen Wandergenossenschaft, bei der man zwar an eine festere Organisation nicht denken könne, die aber ein Organ des Friedensschutzes und eine Vertretung nach außen gehabt habe. Vgl. auch noch Dippert, Sozialgeschichte I, S. 81. Novotný, Č. děj. I, 1, S. 545.
- 3) S. oben Anm. 1.
- 4) Vgl. Stein, hansa. Hansf. Geschichtsblätter 1909, S. 60 (über die Tätigkeit des Regensburger Hansgrafen. Derf., zur Gesch. älterer Kaufmannsgenossenschaften. Hansf. Geschichtsblätter 1910, S. 579 ff.
- 5) Vgl. Zycha, Prag, S. 149, Anm. 7.
- 6) Gumpolds vita Venceslai (F. r. B. I, S. 165).
- 7) Stein, a. a. D. 1910, S. 575 ff. Derf. a. a. D. 1909, S. 60 (über die Bruderschaft der Tuchhalle zu Valenciennes), 111 f.
- 8) S. oben S. 27.
- 9) Ehrenberg, Handelsrecht I, S. 51.

Diese Reisegeellschaften sind für die Entwicklung des böhmischen Fremdenrechtes deshalb von großer Bedeutung, weil sie wahrscheinlich mit den Vertretern des böhmischen Staates als Gesamtheit verhandelten und eventuell auch gemeinsam zur Niederlassung schritten, so daß ihre Organisation als Keim derjenigen ihrer Ansiedlung angesehen werden kann.¹⁾

Die fremden Händler durften an den durch die öffentliche Gewalt dazu bestimmten Stellen gegen Entrichtung des Marktzolles handeln. Es ist durchaus zu vermuten, daß den Kaufleuten ein Aufbinden und Feilhalten der Waren an andern Orten als auf den Zollmärkten nicht gestattet war, wenn auch zugegeben werden kann, daß sich dieses Verbot eben nur auf das marktmäßige Feilhalten von Waren, nicht aber auf das Abschließen von einzelnen Geschäften im Hausierhandel bezogen haben wird.²⁾ Für das südlich an Böhmen grenzende Gebiet wird uns eine solche Beschränkung durch die Bestimmung der Raffelstetter Zollordnung bezeugt. Schiffe, die von Westen kommen, können zwischen dem Passauer und dem Böhmischem Walde allerdings wo sie wollen anlegen und Handel treiben. Allein zwischen der silva Boemica und der Zollstätte Ebersburg bei Mautern durften die Salzschiffe an keinem Orte kaufen, verkaufen oder anhalten; von Ebersburg sollten sich die Händler nach Mautern, oder, wo sonst der Salzmarkt gehalten wird, begeben, den Marktzoll zahlen, und dann durften sie handeln.³⁾ Ein Marktzwang in dem Sinne wenigstens, daß der Zollmarkt während der Marktzeit nicht umgangen werden darf, ist für das fränkische Reich überhaupt nicht zu bestreiten.⁴⁾ Über Böhmen haben wir keine direkten derartigen Nachrichten. Aber in Prag wenigstens waren die fremden

1) Vgl. Zycha, Prag, S. 136.

2) Vgl. Zycha, Prag, S. 31 f.

3) C. Boh. I, 31 a. 903—906: »[VII,] Item de navibus salinariis, postquam silvam [Boemicam] transierint, in nullo loco licentiam habeant emendi vel vendendi vel sedendi, antequam in Eperaespurch perveniant. Ibi de unaquaque navi legitima . . . exsolvant de sale scafil III, nihilque amplius ex eis exigatur, sed pergant ad Mutarum vel ubicunque tunc temporis salinarium mercatum fuerit constitutum; et ibi similiter . . . persolvant et postea liberam ac securam licentiam vendendi et emendi habeant sine ullo banno comitis vel constrictione alicuius persone . . .«

4) Vgl. Waiz, B. G. IV, S. 58. Rietschel, Markt u. Stadt, S. 31 f. Jnana-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte I, S. 590. Schröder, Rechtsgeschichte I, S. 205.

Kaufleute zur Niederlage ihrer Waren im Leinhofe verpflichtet; nur über besondere Erlaubnis und gegen Bezahlung einer Abgabe in der Höhe des Ausfuhrzolles durften sie außen bleiben.¹⁾ Da der Leinhof am Markte lag und mit ihm aufs innigste zusammenhing,²⁾ so bedeutet dies nichts anderes als einen Zwang, auf dem Markte zu handeln, eine Vorschrift, die, wie aus der bei Warenverbergung angedrohten Konfiskation hervorgeht, zweifellos dem fiskalischen Gesichtspunkte entspringt.

An Märkten werden in unserer Periode außer Prag nur wenige überliefert: Pilsen³⁾ und Olag,⁴⁾ beide in Anlehnung an eine Gauburg, ersteres an der Vereinigung der wichtigen Straßen von Passau und Regensburg,⁵⁾ letzteres an der über den Nachoder Sattel führenden Straße nach Polen,⁶⁾ Patek⁷⁾ an der Eger, etwa in der Mitte der Straßen Postelberg — Schlan — Prag⁸⁾ und Kulm — Lobošik — Budin — Prag,⁹⁾ Tepl,¹⁰⁾ Landestor und Vereinigungspunkt der Straßen von Eger und von Tachau nach Prag,¹¹⁾ Kuchov¹²⁾ und Kralowik¹³⁾ an derselben Straße nach Prag, Grutov¹⁴⁾ an der von Mähren über die Zollstätte

1) C. Boh. I, 389.

2) Zycha, Prag, S. 51, 60. Dasselbst auch ausführliche Besprechung der Eingangs-, Umsatz- und Ausfuhrzölle des Prager Marktes.

3) Genannt in dem Gedichte über die Leiden des hl. Adalbert aus dem Anfange des 12. Jh. (F. r. B. I, S. 325). Zycha, Prag, S. 35. Ders., Ursprung der Städte, S. 10, 66.

4) C. Boh. I, 313 a. 1186. Zycha, Ursprung der Städte, S. 11, 22, Anm. 7.

5) Lippert, Sozialgeschichte I, S. 66 f. Friedrich, Hist. Geogr. S. 84 ff.

6) Lippert, a. a. D. I, S. 72 f. Friedrich, a. a. D. S. 91.

7) C. Boh. I, 320 a. 1196. Zycha, Ursprung d. Städte, S. 11.

8) Lippert, a. a. D. I, S. 69. Friedrich, a. a. D. S. 89.

9) Lippert, a. a. D. I, S. 70. Friedrich, a. a. D. S. 90.

10) C. Boh. I, 358 a. 1197. Zycha, Prag, S. 36.

11) Lippert, a. a. D. I, S. 68. Nach Friedrich, a. a. D. S. 88 entstand der Straßenzweig Tachau-Tepl erst, als sich die Bedeutung Tepls gehoben hatte.

12) C. Boh. I, 246 a. 1169. Zycha, Ursprung d. Städte, S. 11.

13) C. Boh. I, 300 a. 1138. Zycha, Ursprung d. Städte, S. 11.

14) C. Boh. I, 399 f. s. XII. Da von einem gegen die Tabernen gerichteten landesfürstlichen Einschreiten bereits Kosmas zum Jahre 1039 berichtet (die sog. decreta Breclislai, dazu Rapras, Pr. děj. I, 1, S. 17, Peterka. Die bürgerl. Braugerechtigkeiten in Böhmen, S. 13), scheint mir das von Zycha, Prag, S. 68, Anm. 2, geäußerte Bedenken gegen das Alter dieser Urkunde nicht ausschlaggebend zu sein.

Trstenice führenden Straße.¹⁾ Auch Kladráu, an der Straße Pfaumberg—Pilsen, ist wohl schon in unserer Periode Markt gewesen, da die zu Wenzels I. Zeit dort bestehende Kaufmannsniederlassung eine von ihr an den Landesfürsten gezahlte Abgabe (civile ius) bis in die Zeit der Vorgänger Přemysl Ottokars I. zurückführt,²⁾ zwischen 1202 und 1207 daselbst auf einen Markt deutende Tabernen erwähnt werden³⁾ und schließlich in einer der Schrift nach in den Anfang des XIII. Jahrhunderts gehörigen⁴⁾ gefälschten Urkunde Kladráu ausdrücklich als Markt bezeichnet wird.⁵⁾ Und wenn es richtig ist, burgus mit „Bürger-niederlassung“ zu übersetzen,⁶⁾ so ist bereits um 1186⁷⁾ in dem an der Chemnitz—Přezbítz—Saazer Straße⁸⁾ gelegenen Raaden ebenfalls ein Markt anzunehmen.

Von diesen Märkten ist es bei Patek, Tepl, Ruchov, Kralowitz und Hrutov zweifellos, daß sie ihr Entstehen ihrer Lage an wichtigen Handelsstraßen oder in deren Nähe verdanken. Man hat sie sich wohl als regelmäßige Stationen der durchziehenden Handelskarawanen vorzustellen. Wir können sie daher mit Zug als Karawanenmärkte bezeichnen,⁹⁾ sofern wir uns nur dessen bewußt bleiben, daß diese Bezeichnung bloß auf ihre Entstehung geht und nicht etwa besagen soll, es seien andere als ausländische Händler von ihnen ausgeschlossen gewesen.¹⁰⁾ Aber auch bei Pilsen und Glaz ist es sicherlich, besonders bei Pilsen, die überaus günstige Lage, die das Entstehen des Marktes gerade bei diesen Gau-

1) Über diese Straße vgl. z. B. Lippert, Sozialgesch. I, S. 74 f. Friedrich, a. a. O. S. 81. Zuletzt Šimák, Ještě o Hrutově a stezce Trstenické, Č. Č. H. 23, S. 157 ff., Černý, Poznámky o stezce Trstenické, Agr. Archiv 5, S. 104 ff. und Šimák unter demselben Titel Agr. Archiv 6, S. 65 ff.

2) C. Boh. II, 366 f. s. XIII.

3) C. Boh. II, 58 a. 1202—1207. Zycha, Ursprung d. Städte, S. 20, Anm. 1.

4) Friedrich, C. Boh. I, S. 394.

5) C. Boh. I, 390 f. s. XIII.

6) Jireček, Prove, S. 21, übersetzt burgus mit villa forensis. Vgl. Rietichel, Markt u. Stadt, S. 108, Anm. 2. Ders., Burggrafenamt S. 120. Zycha, Ursprung d. Städte, S. 82.

7) C. Boh. I, 310 a. 1186.

8) Lippert, Sozialgeschichte II, S. 222.

9) Rietichel, Markt u. Stadt, S. 39.

10) Zycha, Prag, S. 37.

burgen herbeigeführt hat,¹⁾ indem hier „wirtschaftliches und öffentliches Leben zusammenwirkten.“²⁾ Schließlich dürfte auch der Marktsiedlung in Kladrau zeitlich ein Karawanenmarkt vorhergegangen sein. Die Märkte unserer Periode, Prag eingeschlossen, müssen somit als von selbst entstanden im Gegensatz zu gegründeten Markorten angesehen werden; nur bei Kladrau muß die Frage offen bleiben, da die daselbst bestehende Kaufmannsgemeinde in einer Zeit genannt wird, wo Marktdörfer planmäßig gegründet wurden.³⁾

Über die auf diesen Märkten für die Fremden geltenden Rechtsnormen wissen wir nichts. Nur über den Prager Markt sind wir durch die Bořiwosche Schenkung einigermaßen unterrichtet. Danach mußten sich die nach Prag kommenden Kaufleute in den Leinhof verfügen, wo der Zoll gezahlt wurde und wo auch sie und ihre Tiere ein Unterkommen fanden. Zum Leinhofe gehörten das amtliche Längenmaß (*royfo*), Hohlmaß (*tyna*) und die amtliche Wage mit Gewicht, weiters ein eigenes Gastgericht.⁴⁾ Da das Gericht samt dem Leinhofe dem Wyszehradter Kapitel geschenkt wurde und Richter und Gericht in der Urkunde als »noster« und »nostrum« (offenbar vom Standpunkte des Kapitels) bezeichnet werden,⁵⁾ so ist kein Grund zu zweifeln, daß das Kapitel auch den Richter des Gastgerichtes bestellt hat.⁶⁾ Das Gastgericht ist für Zivil- und Strassachen zuständig; besondere Strassätze werden genannt für Verwundung (ohne nähere Unterscheidung 3 Mark), Tötung (Verlust der ganzen Habe) und Unzucht (ohne nähere Unterscheidung 72 Mark). Es ist zuständig für alle Frevel, die in seinem Bezirke, dem Leinhofe, begangen wurden, so daß die Kompetenz des Richters der Deutschenniederlassung und des landesfürstlichen Kämmerers ausgeschlossen wird, und für alle Klagen, die gegen Gäste eingebracht werden. Sein Friede

1) Vgl. Lippert, Sozialgeschichte I, S. 82. Zycha, Prag, S. 16 ff. Vgl. auch Winter, Dějiny řemesel a obchodu v Čechách v XIV. a XV. století, S. 12 f., 23.

2) Zycha, a. a. D. S. 43.

3) Vgl. Zycha, a. a. D. S. 47. — Über die vermutliche Organisation dieser Marktdörfer vgl. Čelakovský, Povš. č. děj. pr. S. 573 f.

4) Zycha, Prag, S. 51 ff.

5) Zycha, Prag, S. 70 f.

6) Čelakovský, O začátcích ústavních dějin Starého Města pražského S. 33, hält dies für unmöglich u. verweist auch mit deswegen die Bořiwosche Schenkung erst ins 13. oder 14. Jahrhundert. Dagegen Zycha, Prag S. 71.

war daher — wie richtiger Ansicht nach auch der für den Markttort geltende Marktfriede¹⁾ — kein Personen-, sondern Lokalfriede. Für das Verfahren beim Gastgerichte gelten insofern besondere Regeln, als der Eid gegenüber dem Verfahren im Gerichte der Bürgerniederlassung²⁾ erschwert ist, und zwar nach Inhalt der Urkunde nicht bloß der Reinigungseid, sondern jeder prozessuale Eid. Dagegen wird diese Bestimmung auf den Regelfall, daß der Schwörende ein Gast ist, einzuschränken sein,³⁾ weil sich die Erleichterung des Eides ungezwungen erklärt durch die dem Unbekannten gegenüber verringerte Glaubwürdigkeit, die im älteren Landrechte Stammesfremde und im Stadtrecht Leute, die nicht erbgeseßene Bürger waren, vom Zeugnisse ausschloß.⁴⁾ Auffallend und wohl zum Teile verderbt sind die Angaben über die Zahl der Eideshelfer oder Zeugen. Zwar der Eid mit 72 Eideshelfern als einem Vielfachen von 12 bzw. 3 ist alte Rechtseinrichtung, die bereits in der Lex Ribuarica häufig,⁵⁾ für 899 an einem illustren Falle bezeugt ist⁶⁾ und einmal auch noch im Sachsenspiegel vorkommt. Aber der Eid mit 20 Eideshelfern oder Zeugen ist ganz ungewöhnlich.⁷⁾

Zycha⁸⁾ hält das Gastgericht des Leinhofes für eine Abspaltung der Marktgerichtsbarkeit. Diese stand selbstverständlich grundsätzlich den Burgbeamten zu.⁹⁾ Daß ein besonderer Marktrichter bestellt war,

1) Gegen Rietchel, Markt und Stadt, S. 202, Schröder, Rechtsgeschichte I, S. 683, Anm. 24. Noch schärfer Joachim, Hanj. Gesch. Bl. 1909, S. 232 ff.

2) Vgl. Zycha, Prag, S. 233 f.

3) So auch Zycha, Prag, S. 72, Anm. 5.

4) Planck, Gerichtsverf. II, S. 50 ff. Schulze, Über Gästerecht u. Gastgerichte in den deutschen Städten des Ml. Hist. Z. 101, S. 494 f. Andererseits kam freilich dem Freunden der manchenorts bestehende Elendeneid zugute, bei dem der von Fremden Verlassene die mehreren Eide hintereinander selbst abschwören kann. Vgl. Planck, Gerichtsverf. II, S. 138. Liebermann, Ges. d. Angels. II, 2, S. 383.

5) Lex Riburaria et lex Franc. Cham. (Schulausg. d. M. G.) S. 51 ff.

6) Arnulfs Gemahlin Duta reinigt sich von der Beschuldigung des Ehebruchs durch den Eid von 72 Bornehmen. Riezler, Gesch. Baierns I, S. 242.

7) Einen solchen erwähnt die Lex Frisionum tit. XI (M. G. [fol.] 3, S. 666), wo es sich aber anscheinend überhaupt nicht um eine bestimmte Zahl von Eideshelfern handelt.

8) Prag, S. 70.

9) Zycha, Prag, S. 69, Anm. 2.

ist wahrscheinlich, doch wird ein solcher erst 1211 genannt,¹⁾ ohne daß dessen Dienstort ersichtlich wäre. Es kommen zwar Märkte oder deren ganze oder Teileinkünfte in die Hände von Privatens;²⁾ ob diese aber eine eigene Marktgerichtsbarkeit in diesen Märkten ausüben durften, steht dahin.³⁾

Das älteste Verkehrsrecht, dessen kaum erkennbaren Spuren wir soeben soweit nachgegangen sind, als es der Gegenstand zu erfordern schien, ist staatliches Recht, das nicht bloß den Volksgenossen schützte, wie es beim frühern Volksrechte in der Regel der Fall war, sondern sich auch auf Fremde bezog, wie dies seinem Zwecke, den Verkehr zu schützen, gemäß ist. Interessant ist, daß sich schon bei ihm fremder Rechtseinfluß geltend macht: die Bestimmungen über den Eid im Prager Gastgerichte zeigen unverkennbare Spuren vom Einflusse deutschen Prozeßverfahrens, bei dem Umstande, daß das Gastgericht eben für Fremde bestimmt war, eine ganz natürliche Sache.

3. Rechtsfähigkeit der Fremden. Die Rechtsfähigkeit der fremden Händler kann man nach dem vorstehenden wohl damit umschreiben, daß sie sich soweit erstreckte, als dies für den mit ihrem Kommen verbundenen Zweck notwendig war, also in der Hauptsache: Sicherheit der Person und des Eigentums, Erwerb von dinglichen Rechten an beweglichen Sachen, Eingehung von Schuldverhältnissen, Durchsetzbarkeit der aus diesen Rechtshandlungen entspringenden Ansprüche.

Desgleichen wird sich auch die Rechtsfähigkeit derjenigen Fremden, die nicht des Handels wegen, jedoch mit landesfürstlicher Erlaubnis nach Böhmen kamen, nach dem Zwecke ihres Kommens gerichtet haben. Für die Rechtsstellung des deutschen Königs, wenn dieser Böhmen besuchte, gab das politische Band mit dem Reiche einige Richtlinien insofern, als der böhmische Fürst dem deutschen König als seinem Lehnherrn Treue und Ehrerbietung schuldete. Allein außer der Erwähnung ehrenvollen Empfanges erfahren wir aus den Quellen nichts Sachdienliches.⁴⁾

1) C. Boh. II, 90 a. 1211.

2) Patet an Kloster Maschau (C. Boh. I, 355 a. 1196), Marktjoll von Tepl an Kloster Tepl (C. Boh. I, 358 a. 1197). Teil des Marktjollens von Grutow an Kloster Leitomischl (C. Boh. I, 399 f. s. XII.).

3) Kapras, Pr. děj. II, 1, S. 68, spricht von „Marktgerichten in Marktansiedlungen unter dem Markttrichter, in deren Kompetenz auf dem Markt entstandene Streitigkeiten und jede Störung des Marktfriedens fallen“.

4) S. oben S. 49.

Für fremde Gesandte galten die Grundsätze des Völkerrechtes, an das man sich freilich schon damals nicht immer hielt,¹⁾ für die der auswärtigen kirchlichen Würdenträger, insbesondere der päpstlichen Legaten, auch das Kirchenrecht, sämtlich überstaatliche Rechtsnormen. So kommen schon seit der 2. Hälfte des elften Jahrhunderts Legaten nach Böhmen, entscheiden Streitigkeiten zwischen den Bischöfen von Prag und Olmütz, führen Untersuchungen gegen den Bischof, dringen auf die Befolgung kirchlicher Vorschriften und entheben widerpenstige kirchliche Funktionäre ihrer Stellen.²⁾ Es erhob sich zwar Widerspruch gegen manche dieser Maßregeln, jedoch wegen ihres Inhaltes, nicht wegen ihres Vollzugs durch fremde Priester. Eben der Umstand, daß die weltliche Gewalt den ausländischen Inhabern kirchlicher Würden und Stellen die Ausübung ihrer Befugnisse im Inlande ziemlich uneingeschränkt gestattete, ermöglichte das Auftreten eines Betrügers, wie von einem solchen Rosmas erzählt.³⁾ Auch die Aufnahme von ausländischen Soldrittern⁴⁾ stellte diese Fremden in einen Komplex von Rechtsverhältnissen hinein, der die Anerkennung einer wenigstens beschränkten Rechtsfähigkeit gebieterisch forderte. Ähnlich verhielt es sich mit den politischen Flüchtlingen aus Deutschland, Polen, Ungarn.⁵⁾

Sogar von dem Erwerbe liegender Güter waren Fremde in unserer Periode nicht absolut ausgeschlossen; darüber soll noch weiter unten ausführlich gehandelt werden. Ihr Nachlaß fiel wohl dem Landesfürsten heim; dafür spricht die Analogie mit einheimischem erblosem Gute⁶⁾ in Verbindung mit den Nachrichten, die uns über den Nachlaß von Fremden aus der zweiten und dritten Periode erhalten sind.⁷⁾

Es erscheint mir als eine dem primitiven Rechtszustande entsprechende Annahme, daß die in einem Lande aufhältigen Fremden ursprünglich dem Rechte ihres Aufenthaltsortes unterliegen, soweit sie nicht überhaupt rechtlos sind. Das Territorialprinzip war wie bei den Germanen,⁸⁾ so

1) S. oben S. 41.

2) S. oben S. 36.

3) S. oben S. 34.

4) S. oben S. 45, 47.

5) S. oben S. 50, 43, 44.

6) Vgl. Bloch. Heimfallsrecht S. 3.

7) Prager Stadtrechtbuch 109 (Rößler, I, S. 132 f.). Bricecius v. Licko, Práva městská LXVI, 22 (Jireček, S. 324). Für Deutschland vgl. Schröder, Rechtsgesch. I, S. 509, 577.

8) Vgl. oben S. 20.

auch bei den slawischen Stämmen Böhmens in Geltung. Selbstverständlich unterlagen die Fremden dann auch den Gerichten des Aufenthaltsortes.¹⁾ Sie wären demnach in der Regel bei den für die Einheimischen zuständigen Gerichten zu klagen, was natürlich die Gewährung eines besonderen Gerichtsstandes für Fremde, wie z. B. das oben erwähnte Gastgericht beim Leinhofe, nicht ausschließt. Für von ihnen eingebrachte Klagen haben sie wohl, insoweit ihre Rechtsfähigkeit reichte, Rechtsschutz bei den ordentlichen Gerichten gefunden; dies wird allerdings wegen der Unkenntnis von Sprache und Recht ganz erhebliche Schwierigkeiten geboten haben. Bürger der Prager Deutschenniederlassung waren von Gästen beim Deutschenrichter oder (je nach der funktionellen Kompetenz) beim landesfürstlichen Kämmerer zu klagen.²⁾ Bei dem Gastgerichte am Lein kann vielleicht eine beschränkte Anwendung fremden materiellen Rechtes und somit ein Ansatz zum Prinzip der Personalität der Rechte angenommen werden; es kommt hierbei darauf an, wen man sich als Urteiler zu denken hat.³⁾ In früherer Zeit konnten übrigens Beschwerden der Fremden auch beim Bischof angebracht werden, der diese Tätigkeit als Ausfluß der christlichen *caritas* übte,⁴⁾ so daß in dieser, wie in mancher andern Richtung, die Kirche eine Aufgabe auf sich nahm, die der noch unentwickelte Staat bis dahin nicht oder nicht hinreichend zu erfüllen vermochte.⁵⁾

Die zuerst für die Znaimer Provinz geltenden, dann auf die Böttauer, Brünnener und Lundenburger Provinz ausgedehnten sogenannten Konradischen Statuten⁶⁾ enthalten auch Vorschriften über die prozessuale Stellung des *hospes* (Gast) und *extraneus* (Auswärtiger). Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man unter diesen Bezeichnungen auch die Ausländer mitbegreift, zumal bei der Grenzlage dieser südmährischen

1) Über die auf handhafter Tat ergriffenen Verbrecher vgl. Stieber, Böhm. Staatsverträge S. 135.

2) C. Boh. I, 389 (Bořivojische Schenkung). Dazu Zycha, Prag S. 142.

3) Ungenau v. Skene, Entstehung und Entwicklung der slavisch-nationalen Bewegung in Böhmen u. Mähren S. 4.

4) Canaparius, Vita Adalberti (J. r. B. I, S. 243). Nach dem Gedichte über die Leiden des hl. Adalbert (J. r. B. I, S. 318), das Kosmas zugeschrieben wurde, bestimmte Adalbert ein Viertel seines Einkommens für die Elenden und Fremden (*miseris et peregrinis*).

5) Vgl. Mausbach, Christlich-katholische Ethik in „Syst. christl. Religion“ (Kultur d. Gegenwart I, 4, 2), S. 89.

6) Über sie vgl. Kapras, Pr. děj. I, 1, S. 17 f. Abgedruckt C. Boh. II, 234 a. 1222, 325 a. 1229, E. I, 920 a. 1237.

Gebiete dort Ausländer häufig waren. Die Bestimmungen der Statuta Conradi stellen diese Leute im Prozesse mit Einheimischen teils günstiger, teils schlechter. In die erste Kategorie gehört die Bestimmung, daß der Gast im Prozesse über die »nárok« genannte Klage von der Notwendigkeit befreit ist, seinen Verlust durch „sicheres Zeugnis“ (certum testimonium) zu beweisen, wie das sonst in der Regel geschehen mußte. Denn gegenüber dieser Klage reinigte sich der Beklagte durch das Ordal des Wassers oder des glühenden Eisens¹⁾ und diesem sollte er nicht leichtfertig ausgesetzt werden. Unter dem Erfordernisse des certum testimonium ist wohl zu verstehen die Berufung auf Schreimannen²⁾ oder leibliche Beweisung.³⁾ Ohne Beibringung dieses certum testimonium wird der Kläger offenbar sachfällig.⁴⁾ Bei Begehung der Tat auf der Straße, im Walde oder an einem andern einsamen Orte oder an einem Gaste soll jedoch von dem Erfordernis des certum testimonium abgesehen werden. Es genügte also wohl die eidliche Befräftigung der Klage durch den Kläger, um den Beklagten zur Reinigung zu nötigen.⁵⁾

1) Kn. Rožmb. bei Jireček, C. J. B. II, 2, S. 81, 85. C. Boh. II, 234 a. 1222, 286 a. 1226.

2) Vgl. ordo iud. terrae 51 ff. (C. J. B. II, 2, S. 227.) Lippert, Sozialgesch. I, S. 367. H. Jireček, Recht in Böhmen und Mähren II, S. 125.

3) Feststellung des Schadens durch den Kämmerling (ohlédáni). Kn. Rožmb. bei Jireček, C. J. B. II, 2, S. 88 f. Anders anscheinend Bacet, K agr. dějinám českým staré doby. Agr. Archiv 4, S. 151.

4) C. Boh. II, 234 a. 1222: »quod dicitur narok, hoc non debet esse, nisi ubi constet sub certo testimonio sua bona amisisse, nisi acciderit in via vel in silva vel in aliquo secreto loco vel alicui hospiti.« Einer Klage, die sich nicht auf eigene Kenntnis des Gerichtes, insbesondere leibliche Beweisung (oder nach Stadtrecht vielfach auch bloß auf Zengen) stützt, entgeht nach deutschem Rechte der Beklagte durch seinen Eineid. Vgl. Planck, Gerichtsverfahren I, S. 745 ff., 840 ff. Für das spätere Stadtrecht besonders instruktiv Risch, Leipziger Schöffenspruchsammlung Nr. 396, 401, 445, 456, 518, 743. Im tschechischen Rechte scheint bei Mangel des certum testimonium zum Freispruche des Beklagten nicht einmal dessen Unschuldseid erforderlich zu sein. Vgl. ordo iud. t. 53 (C. J. B. II, 2, S. 229).

5) Vgl. ordo iud. t. 43 ff. (C. J. B. II, 2, S. 223): Beraubung auf der Reise, Klage ohne gerüchte und ohne leibliche Beweisung, Reinigung des Beklagten selbtritt (auch hier wohl anstatt des früheren Ordals »voda«, das bei lúpež nach Kn. Rožmb. [C. J. B. II, 2, S. 81] statthatte). Brandl, Statuta Conradi, Právník 12 (1873), S. 221, bringt zu dieser Stelle nichts Sachdienliches.

Dagegen war es ein *privilegium odiosum*, wenn die Verwendung von Kämpfern gegen Auswärtige (*extranei*) gestattet wurde; sonst ist die Verwendung von Kämpfern ausgeschlossen, wie dies auch im deutschen mittelalterlichen Prozeßrechte der Fall war.¹⁾ Die Bestätigung der Konradischen Statuten für die Brünnner Provinz von 1229²⁾ verfügt anstatt dieser Bestimmung über die Kämpfer, daß der »*kyj*« genannte Zweikampf nur gegen Auswärtige statthaben soll. Daraus folgte bereits *Palacký*³⁾ — zweifellos mit einem Gefühle der Genugtuung — daß der gerichtliche Zweikampf ein aus der Fremde, will sagen aus Deutschland, eingeführter und ursprünglich nur gegen Fremde betätigter Brauch gewesen sei. Allein unsere Quelle spricht von »*duellum, quod in vulgari dicitur kyj*«, somit, da *duellum* nicht mit *kyj* übersezt werden kann, von derjenigen Art des Zweikampfes, die mit dem Kampfstocke oder Knüttel (*kyj*) ausgefochten wird, woraus geschlossen werden kann, daß eine andere Art des Zweikampfes, wohl die mit dem Schwerte (*meč*), schon damals in Übung war. Letztere war nach späterem Zeugnisse bei Adelligen, erstere bei Nichtadeligen und bei den für Adelige eintretenden Kämpfern Rechtsbrauch.⁴⁾ Der wohl ältere und volkstümlichere Zweikampf mit dem Kampfstocke, der übrigens auch im fränkischen Volks- und karolingischen Reichsrechte⁵⁾ und bei den Normannen⁶⁾ gebräuchlich war, gilt wohl als weniger vornehm als der neuere mit dem Schwerte. Nur ersterer wird ausschließlich auf Fremde beschränkt. Es scheint, daß diese Bestimmung der neueren Fassung annähernd den gleichen Sinn hat wie die der ältern: Da die Kämpfer wohl schon damals mit dem Kampfstock kämpfen mußten und diese Kampfesart nur gegen Fremde erlaubt ist, so können eben Kämpfer bloß gegen Fremde auftreten und sind sie gegen Einheimische ausgeschlossen; wie es mit den Zweikämpfen der nicht zu den nobiles gehörigen Bevölkerung gehalten wurde, bleibt freilich die Frage.

1) Vgl. *Pland*, a. a. O. I, S. 791.

2) C. Boh. II. 325 a. 1229.

3) *Děj.* I, 2, S. 327.

4) *Ordo iud. terrae* 23 ff. (C. J. B. II, 2, S. 213 ff.)

5) *Kapitulare Karls d. Gr. v. J. 803* (*Lex Rib. et lex Franc. Cham.*, Schulausgabe d. M. G. S. 108, c. 4). *Kapitulare Ludwigs d. Jr. v. J. 816* (sechstes *sal. Kap.*, *Gengler*, *Rechtsdenkmäler* S. 646). Dazu *Waiß*, *Verfassungsgeschichte* IV, S. 429. *Schröder*, *Rechtsgeschichte* I, S. 398. — Umgekehrt hält *Jireček*, *Recht in Böhmen u. Mähren* II, S. 133, den Kampf mit Knütteln für fremden Ursprungs.

6) *Liebermann*, *Gefetze der Angelsachsen* II, 2, S. 755.

Es erscheint zweifellos, daß die statuta Conradi, wiewohl sie erst aus den Jahren 1222, 1229 und 1237 überliefert sind, in der Hauptsache in das 12. Jahrhundert hinaufreichen. Darauf deutet außer der Berufung auf Herzog Konrad Otto der ausgesprochen altertümliche Inhalt. Zweifelhaft erscheint jedoch, inwieweit diese Rechtsregeln auch in Böhmen Geltung hatten.¹⁾ Gerade bei den hier in Betracht kommenden Bestimmungen über Fremde ist es sehr gut denkbar, daß sie mit Rücksicht auf den häufigen Fremdenverkehr im Grenzgebiete bloß örtliche Geltung hatten. Sie können somit für das böhmische Fremdenrecht bloß hypothetisch herangezogen werden.

4. Eingebürgerte Fremde. Zahlreiche Fremde kamen jedoch nicht bloß zu vorübergehendem Aufenthalte ins Land, sondern begründeten daselbst ihren ständigen Wohnsitz. Dem Drucke des Überwinders folgte wohl die Zwangskolonie der polnischen Hedčané,²⁾ die einzige ihrer Art in der böhmischen Geschichte. Andere kamen aus eigenem Antriebe, wie die deutschen und wallonischen Kaufleute von Prag und die wohl deutschen von Kladrau,³⁾ auch wohl Deutsche ritterlichen Standes.⁴⁾ Andere endlich folgten einem Rufe, der aus Böhmen an sie erging, so insbesondere die zahlreichen Angehörigen des Regularklerus die von den Fürsten oder frommen Stiftern ins Land gerufen wurden.

Diese Leute sind zum überwiegenden Teile keine Fremden im Rechtsinne mehr. Sie wurden vielmehr wohl regelmäßig Glieder des Untertanenverbandes des böhmischen Staates.⁵⁾ Hierzu war es nötig, daß sie sich in die ständisch-soziale Gliederung ihrer neuen Heimat einfügten. Dies geschah ohne Schwierigkeit bei denjenigen Ankömmlingen, die sich bereits bestehenden ständisch-sozialen Gruppen anschließen konnten,

1) Vgl. z. B. Demel, Konrad Ota, první markrabě Moravský, Č. M. M. 18, S. 312 Anm. *** Čelakovský, Povš. č. děj. pr. S. 10. Kapras, Pr. děj. I, S. 18. Fischel, Erbrecht und Heimfall auf den Grundherrschaften Böhmens und Mährens v. 13. bis zum 15. Jh. (M. f. ö. G. 106, S. 257) hält wohl übertreibend die Statuta Conradi für ein Weistum über das wesentlich deutsche Gewohnheitsrecht Südmährens.

2) S. oben S. 43.

3) S. oben S. 52.

4) S. oben S. 45 ff.

5) Tomeš, Kulturní styky S. 312 f., verweist mit Recht darauf, daß die Deutschen in Böhmen, die im Lande seit langem ansässig und geboren sind, nicht als Fremde bezeichnet werden können. Indessen dürfte der Kreis der einheimischen Deutschen damit zu enge gezogen sein.

wie z. B. die Geistlichen des Welt- und Regularklerus nach der Christianisierung Böhmens. Solche Fremde erlangen durch Aufnahme in ihre Gruppe, z. B. der fremde Mönch durch Aufnahme in sein Kloster, wohl die gleiche Rechtsstellung wie die einheimischen Gruppengenossen. Auch wenn ein ganzer Konvent aus dem Auslande berufen wird, verhält es sich nicht anders. Denn dieser wird den bereits bestehenden Klöstern rechtlich gleichgestellt, erhält vom Stifter, oft vom Landesfürsten selbst, seine Ausstattung mit Grund sowie wirtschaftliche und rechtliche Begünstigungen. Seine Mitglieder, die das Mittelalter ohnedies von der kirchlichen Anstalt rechtlich nicht scharf genug zu scheiden wußte, haben genau die gleiche Rechtsfähigkeit wie Eingeborene und müssen als böhmische Untertanen betrachtet werden, denen obendrein noch wegen ihrer Zugehörigkeit zu der kirchlichen Anstalt deren Privilegien zu Gute kommen.¹⁾

Bei andern Personen war jedoch eine solche Einfügung nicht ohne weiters möglich. So bildeten die Hedčané und die Prager Kaufleute Verbindungen von Personen fremder Nationalität und, was die Prager betrifft, ursprünglich zum Teil auch fremden Berufes.²⁾ Sie wurden daher als selbständige Gemeinden organisiert, die insbesondere Gerichtsimmunität erhielten. Den Hedčanen gab Břetislav I. (1037—1055) einen Richter aus ihrer Mitte (ob ihnen freie Richterwahl gewährt wurde, geht daraus nicht hervor) und erlaubte ihnen, für ewige Zeiten nach ihrem polnischen Rechte zu leben.³⁾ Den Prager deutschen Kaufleuten auf dem Pořitsch u. zw. gewiß gleich einer ganzen Gruppe, die sich hier ansiedelte, gewährte Bratislaw II. (1061—1092) die »*lex et iustitia Theutonicorum*«. In dem Privileg Sobieslaws II. (1173—1178)⁴⁾ wird hervorgehoben, daß die Deutschen von den Böhmen (Tschechen) wie der Volkszugehörigkeit, so dem Rechte nach geschieden seien. Sie erhalten das Recht der freien Richter- und Pfarrwahl, ausgedehnte Gerichtsimmunität und Immunität von den Landeslasten, lebten insbesondere nach materieller deutscher Rechtsgewohnheit und werden als

1) Vgl. C. Boh. I, 311 a. 1186 mit der Erwähnung von der Freiheit des Zisterzienserordens in Böhmen, die sogar den Brüdern und Kolonen des ausländischen Zwettl zugestanden wird. S. auch C. Boh. I, 356 a. 1195—1197 für das ebenfalls ausländische Waldsassen.

2) Der Fernhandel war in den Händen der Ausländer. Kapras, Pr. děj. II, 1, S. 33. Zycha, Prag, S. 27. Über die berufliche Gliederung der Prager Kolonisten ebendort, S. 132 ff.

3) S. oben S. 43 f.

4) S. oben S. 51.

freie Leute anerkannt. Allein sie sind zur Verteidigung der »patria« verpflichtet, haben, wenn der Herzog auf einem Zuge außerhalb Böhmens weilt, die Prager Burg mit zwölf Schilden zu bewachen und zahlten zweifellos auch ihre Steuer an den Fürsten, während sie von den Landeslasten sonst befreit waren.

Die Angehörigen dieser beiden Fremdenansiedlungen können daher nicht mehr als Fremde im Rechtsinne angesehen werden: ¹⁾ es sind privilegierte Untertanen des böhmischen Staates fremdnationaler Abstammung, etwa wie die Deutschen Wisbys staatsrechtlich zu Gotland und mit diesem zum schwedischen Untertanenverbande gehörten. ²⁾ Ebenso dürfte es sich mit den Raadner, Kladrauer und Mieser Ansiedlern ³⁾ verhalten haben, deren Vorhandensein in unserer Periode wir bloß mit Wahrscheinlichkeit feststellen konnten.

Von diesen Ansiedlungen hatte die der Hedčanen keine Zukunft. Konnationalen Zuzugs entbehrend, wird sie von der stammesverwandten Umgebung bald aufgesaugt worden sein. Anders verhielt es sich mit der Prager deutschen Gemeinde. Sie hat natürlich, ihrer Entstehung aus dem Fernhandel getreu, die Verbindung mit dem Mutterlande nicht aufgegeben, ja nicht aufgeben können, wenn sie den Warenaustausch mit Deutschland vermitteln wollte. Auf ihren Wunsch wird daher wohl die überaus wichtige Bestimmung des Sobieslaw'schen Privilegs zurückgehen, daß Ankömmlinge, „von welchem Lande immer“, die in ihre Gemeinde aufgenommen werden wollen, die gleiche Rechtsstellung wie diese Deutschen erlangen sollten. Für diese Ankömmlinge war eben in der Prager deutschen Gemeinde bereits eine soziale Gruppe im Rahmen des böhmischen Staates geschaffen, die ihre Aufnahme ohne weiters möglich machte. Nach dem Wortlaute des Privilegs wäre es überhaupt nur auf den Willen des Ankömmlings angekommen, ob er sich der Prager deutschen Gemeinde anschließen wollte; allein es ist als sicher anzunehmen, daß auch die Zustimmung der aufnehmenden Gemeinde notwendig war, ⁴⁾ der unmittelbar vorher die Freiheit von „Gästen, Fremden und Ankömmlingen“ gewährt wird. ⁵⁾

1) So auch Schlesinger, Geschichte Böhmens, S. 95 f.

2) Schlüter, Zur Geschichte der Deutschen auf Gotland. Hans. Geschichtsblätter 1909, S. 464.

3) S. oben S. 52.

4) Zycha, Prag, S. 139, Anm. 1.

5) S. oben S. 57.

Ob und in welcher Weise einzelne Fremde, die nicht in der geschilderten Weise Anschluß an eine bereits bestehende Personengruppe fanden, zur Erlangung voller Rechtsfähigkeit einer formellen Einbürgerung bei dauernder Niederlassung im Lande bedurften, ist uns nicht ausdrücklich überliefert. Insbesondere wissen wir auch nicht, ob eine solche bei dem frühesten Beispiele eines in Böhmen zur Macht gelangenden Fremdlings, bei S a m o, statthatte. Die vergleichende Rechtsgeschichte läßt allerdings darauf schließen, daß gerade in ältester Zeit auch bei den böhmischen Slawen in irgend einer Form — wohl regelmäßig durch Aufnahme in einen Geschlechtsverband vermittelt — eine Aufnahme in den Stammesverband stattfinden mußte, wollte der Fremde Aufnahme in die Friedensgemeinschaft finden.¹⁾ Mit der Entstehung des landesfürstlichen Fremdenschutzes mag diese ältere Art der formellen Einbürgerung an Wichtigkeit verloren haben. Eine neuere Art der formellen Einbürgerung hängt mit der Entstehung des Begriffes „Inkolat“ als der Summe der den böhmischen Landständen zustehenden Befugnisse zusammen.²⁾ Allein der Inkolat bezog sich nur auf Standespersonen und in unserer Periode hatte sich ein nach unten abgeschlossener Adelsstand noch gar nicht herausgebildet.³⁾ Insbesondere gab es noch keinen Landtag im späteren Sinne.⁴⁾ Es kann daher auch von einer Übertragung der landständischen Rechte an Fremde noch nicht die Rede sein, weil eben der Kreis der berechtigten Inländer selbst noch nicht geschlossen war. Teilnehmer an dem eine Vorstufe des späteren Landtages bildenden fürstlichen Räte waren nach Kosmas die *primates populi* oder *terrae*, auch *principes terrae* oder *magnates* genannt, die *comites* und der höhere Klerus; vorge-

1) Vgl. oben S. 17. Vgl. auch über die Wahlbrüderschaft bei den Slawen Kretz, Einleitung in die slawische Literaturgeschichte S. 596 ff. C. Jireček, Geschichte der Serben I, S. 142 f.

2) Über den Inkolat vgl. vorläufig Rieger, Art. „Inkolat, Indigenat: B. In Böhmen,“ Ö. St. W. B. II, S. 897 ff. Gindely, Die Entwicklung des b. Adels und der Inkolatsverhältnisse seit dem 16. Jahrh (Abh. d. k. b. Ges. d. W. VII. Folge, I. B. 1886). Schlehta-Wjsehrdský zu Wjsehrd, Entwicklung d. b. Adels, Ö.-U. Revue IX, X, 1890—91. Kalousek, Č. státní právo, S. 140 ff., 452 ff.

3) Vgl. Kapras, Pr. děj. II, 1, S. 18.

4) Kapras, Pr. děj. II, 1, S. 47. Lippert, Sozialgeschichte I, S. 397 ff. U. M. noch Rieger, Art. „Länder: B. Landstände. II. Böhmen.“ Ö. St. W. B. III, S. 389 f. und die ältere Literatur.

rücktes Alter schafft besonderes Gewicht im Rate,¹⁾ weshalb die maiores natu besonders hervorgehoben werden. Es waren also neben etwaigen Abkömmlingen früheren Geburtsadels der Stämme, die immer mehr in den Hintergrund getreten sein dürften, Leute, die durch großen Grundbesitz oder durch ihr Amt über die Masse des Volkes hervorragten.²⁾ Der Landesfürst hatte also die Schaffung solchen Einflusses durch Zuwendung von Grundbesitz oder Verleihung eines Amtes zum guten Teile in der Hand, wie er anderseits auch wieder durch Entziehung dieser Unterlagen ein früher mächtiges Geschlecht zur Einflußlosigkeit herabdrücken konnte.³⁾ Es lag somit augenscheinlich auch in der Macht des Fürsten, diese Voraussetzungen bei einem Ausländer zu schaffen und ihn dadurch den Inländern rechtlich gleichzustellen. Insbesondere bestand in unserer Periode für den Landesfürsten kein rechtliches Hindernis, Fremde zu kirchlichen und weltlichen Ämtern zuzulassen. So finden wir gebürtige Ausländer in hohen Kirchenämtern, die Bischöfe Dietmar, Theadag, Eckhard usw., den Leitmeritzer Propst Lanzo, den Prager Propst Markus, den Byschehrader Propst Siegfried von Eppenstein, den Byschehrader Magister Heinrich,⁴⁾ auch in hohen weltlichen Stellungen, den obgenannten Grafen Marquard, die von Borziwoj II. zu Grafen gemachten „Profelyten“, die wohl aus Bayern eingewanderten Witigonen.⁵⁾

Anzunehmen ist allerdings, daß Fremde nicht ohne besondere Erlaubnis liegende Güter zu erwerben vermochten, weil dies der allgemeinen mittelalterlichen Ansicht⁶⁾ widerspricht. Anderseits steht fest, daß eine diese Erlaubnis stillschweigend beinhaltende Überlassung von Grund seitens des Landesfürsten an Fremde häufig genug vorkam⁷⁾ und daß dann

1) Cosm. II, 47 (F. r. B. II, S. 130): „aetate . . proveciores et consilio utiliores.“

2) Vgl. Novotný, Č. děj. I, 1, S. 536 f.

3) Vgl. die von Kosmas dem Přemysl in den Mund gelegten Worte in I, 7 (F. r. B. II, S. 15).

4) S. oben S. 31, 33, 36.

5) S. oben S. 45 f.

6) Vgl. z. B. Heusler, Institutionen I, S. 147. Hübner, Privatrecht, S. 69. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. S. 41.

7) C. Boh. I, 158 a. 1146—1148 (Erwähnung einer Schenkung an die Olmüzer Kirche), 204 a. 1159 (Schenkungen an Waldsassen), 210 a. 1160 (Schenkungen an die Meißner Kirche), 227 a. 1165, 295 a. 1181, 305 a. 1184—1185 (Schenkungen an Waldsassen), Bemerkung bei C. Boh. I, 299 a. 1183 (Schenkungen an Windberg); C. Boh. I, 309 a. 1185 (Belehnung Hadmars von Ruenring mit Waitra), 311 a. 1186 (Schenkungen an Zwettl).

diese Personen auch andere Güter zu erwerben vermochten.¹⁾ Das ist hauptsächlich für auswärtige kirchliche Anstalten bezeugt, deren Erwerb allerdings in der Regel auch die Einwanderung von fremden Einzelpersonen zur Bewirtschaftung der erworbenen Güter herbeigeführt haben wird.²⁾ Bezüglich einer Einzelperson ist aus unserer Periode bloß die Belehnung Hadmars von Ruenring mit Weitra (1185)³⁾ urkundlich bekannt, die freilich in ihrer Arenga betont, es sei für die Fürsten als ersprißlich erkannt, »ut quos infra terminos sue potestatis debito hominii et fidelitatis iure tenent astrictos, non tantum ad sua obsequia requirant, verum etiam vicinos, quos fidei sue sinceritas commendat, liberali beneficentia sibi obligare«. Wenngleich die Arenga in der Regel aus rhetorischen Floskeln besteht, ist im vorliegenden Falle doch nicht anzunehmen, daß der darin ausgesprochene Gedanke — planmäßige Heranziehung verlässlicher Fremder — etwas für ihre Zeit Unerhörtes, Vereinzelt enthalten hätte. Ein sicherer Schluß auf das häufigere Vorkommen solcher Belehnungen kann daraus freilich nicht gezogen werden, zudem sie die älteste bekannte Lehensurkunde Böhmens überhaupt ist.⁴⁾ Hatte übrigens der Herzog Fremde ritterlichen Standes wie den 1068 genannten deutschen Grafen Marquard an seinem Hof und bediente er sich ihrer zu politischen Diensten, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß er sie auch mit Grund, dem im Mittelalter gewöhnlichen Mittel der Dienstentlohnung, beschenkte. Machte er sie zu Grafen, so gelangten sie in den Besitz der die Ausstattung ihres Amtes bildenden Amtsgüter, die zweifellos bereits in unserer Periode vorkommen.⁵⁾ Ein Gesetz, das Fremde von der Erlangung eines Amtes, insbesondere eines mit Grund ausgestatteten Amtes, grundsätzlich ausgeschlossen hätte, wie dies später der Fall ist, gab es eben in unserer Periode noch nicht.⁶⁾

Freilich bereitete sich in dem Widerstande,⁷⁾ der seitens einheimischer Kreise der Beamtung Fremder bereits entgegengesetzt wurde, die

1) Waldsassen kauft Äcker vom Kl. Břewnow (C. Boh. I, 351 a. 1169—1194).

2) Vgl. das Privileg für Waldsassen C. Boh. I, 356 a. 1195—1197.

3) Daß es sich um die Belehnung mit Weitra gehandelt, bestreitet Klimesch (M. d. B. 58, S. 138 ff.) mit wohl unzureichenden Gründen.

4) Vgl. Weizsäcker, Entstehung d. böhm.-mähr. Lehnwesens, Z. d. d. B. f. d. Geschichte Mährens u. Schlesiens, 21, S. 233.

5) Vgl. meinen oben Anm. 4 zitierten Aufsatz S. 225 ff. und die daselbst Anm. 13 zitierte Literatur.

6) Unrichtig Malý, Stručný přehled osudů jazyka českého, Č. Č. M. 1846, S. 152.

7) Tadra, Kulturní styky S. 329 ff.

Rechtsregel vor, die in der nächsten Periode, als unter einem fremden Königsgeſchlechte und inſolge der deutſchen Kolonisation der Einfluß der Fremden bedeutend gewachſen war, dem Könige verbot, Fremden ein Amt zu verleihen oder zu dulden, daß ſie unbewegliche Güter erwerben.¹⁾ Natürlich galt es als ein Vorzug, der das Volk mit der Beamtung eines Fremden einigermaßen verſöhnte, wenn der Fremde die ſlawiſche Sprache beherrſchte, wie dies von Dietmar²⁾ und Theadag³⁾ berichtet wird, dagegen als ein Nachteil, wenn dies nicht der Fall war, wie bei Biſchof Friedrich.⁴⁾ Gegen die Erhebung eines Fremden wird ſich ſchon damals hauptſächlich der Kreis der »primates« gewendet haben, aus denen der Herzog ſeine Beamten nahm. So läßt Kosmas⁵⁾ den Pfalzgrafen Rojata gegen die Wahl des nach Kosmas für das biſchöfliche Amt wohl geeigneten Lanzo auftreten. Neben dem Gefühlsargumente, Lanzo ſei „ein hergelaufener Fremdling (proselitus et advena), der ohne Hoſen in unſer Land gekommen iſt“, wird hervorgehoben, daß jeder ſein Vaterland lieber habe als ein fremdes. Auch direkte Beſchimpfung (*famelicus canis*) wird nicht geſpart. Man glaubte alſo nicht oder wollte nicht glauben an die auch gefühlsmäßige Naturaliſierung eines Eingewanderten. So wird Biſchof Meinhard von Prag, der zwölf Jahre (1122—1134) Biſchof war, in der Grabrede immer noch ein armer Fremdling (*miser alienigena*) genannt.⁶⁾ Der Standpunkt der Fürſten aber war anders, wenn wir die Äußerung Břetiſlaws II. bei der Wahl des Biſchofs Hermann (1098)⁷⁾ als deſſen Ausdruck betrachten dürfen: das Fehlen eines Sippenanhanges kommt dem Amte, mehr wohl noch dem Herzoge, zuſtatten, da der Fremdling in der Regel ſeinen einzigen Rückhalt an dem Fürſten findet, der ihn erhoben hat.

Zuſammenfaſſend kommen wir demnach zu folgenden Ergebniffen für unſere Periode. Ausgangspunkt des böhmischen Fremdenrechtes war der landeſfürſtliche Fremdenſchutz. Auf dieſer Grundlage baut ſich ein primitives Fremdenrecht auf, das den vorübergehend in Böhmen weilenden Fremden eine beſchränkte Rechtsfähigkeit von ſolchem Ausmaße

1) Vgl. Roß, Zur Kritik der älteſten böhm.-mähr. Landesprivilegien, S. 41 ff.

2) *Cosm.* I, 23 (F. r. B. II, S. 37).

3) *Cosm.* I, 31 (F. r. B. II, S. 46).

4) »ignarus omnino Bohemicae linguae.« Gerlach (F. r. B. II, S. 463).

5) *Cosm.* II, 23 (F. r. B. II, S. 98).

6) *Can. Wyss.* ad a. 1134 (F. r. B. II, S. 220).

7) *Cosm.* III, 7 (F. r. B. II, S. 142).

gewährt, daß sie die friedlichen Zwecke ihres Kommens zu erreichen vermochten. Wollten sie sich in Böhmen dauernd niederlassen, so hing das Ausmaß ihrer Rechtsfähigkeit von der Gunst des Landesfürsten ab, der sie — auch bezüglich des Grunderwerbes und der Ämtererlangung — den Einheimischen gleichstellen konnte. Diese fürstliche Berechtigung war zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich insofern eingeschränkt, als sich die »primates« mitunter gegen eine solche Begünstigung wehrten. Die folgende Periode sollte mit dem erheblich wachsenden Einflusse der Fremden in kultureller, sozialer und rechtlicher Hinsicht, mit dem allmählichen Aufbau des ständischen Staates und mit der lebhafteren Entwicklung des internationalen Verkehrs auch eine detailliertere Ausbildung des Fremdenrechtes hervorbringen.

Eine Erbteilung der Herren von Bedtwik im Ascher Gebiet aus dem Jahre 1690.

Von

Bürgerschuldir. **A. Alberti.**

Das „rauhe Gebirgs- und Haferland“ des Ascher Gebietes scheint erst im späteren Mittelalter besiedelt worden zu sein, wahrscheinlich erst zur Zeit der Hohenstaufen, zu deren Hausgut es mit dem Egerland und Vogtland gehörte. Als älteste Besitzer werden in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Herren v. Keiperg (Keipperg, Neyperg, Mitberc, Neydberg) kundbar, deren Stammschloß als Ruine noch heute eine Stunde nördlich von Asch auf schroffem Felsen über die Dächer des Kirchdorfes Neuberg emporragt.

Im Jahre 1331 trug Albrecht v. Neyperg seine Beste samt allen Zugehörungen dem König Johann von Böhmen zu Lehen auf — sponte et libere, wie der lateinische Lehenbrief sagt — und erhielt als Gegenleistung für diese freiwillige Minderung seines bisher reichsunmittelbaren Besitzes zu einem böhmischen Lehen ganz auffällige Vorrechte zugestanden; insbesondere sollten er und seine Rechtsnachfolger für ewige Zeiten von allen Steuern und Abgaben befreit sein. Tatsächlich

genoß das Mſcher Gebiet völlige Steuerfreiheit bis zum Jahre 1865.¹⁾ Nur die Stempel-, Tabak- und Salzsteuer war schon unter Maria Theresia eingeführt worden.

Um das Jahr 1400 kam der mittlere und nördliche Teil des heutigen Mſcher Bezirkes durch Erbschaft und Kauf an das altvogtländische Geschlecht der v. Zedtwitz. Diese hatten ihren ursprünglichen Besitz — bei Hof an der oberen Saale — durch zahlreiche Erwerbungen im bayrischen und sächsischen Vogtland vergrößert und wurden nun mit dem Mſcher Gebiet auch Lehensleute der Krone Böhmen,²⁾ behaupteten aber als solche eine sehr unabhängige Stellung. Als z. B. 1412 die Stadt Eger mit den benachbarten Fürsten und Herren ein Bündnis zur Bekämpfung des überhandnehmenden Raubwesens schloß, nahm an dieser „Einung“ auch Heinrich v. Zedtwitz als förmlicher Reichsstand teil.³⁾ Am 30. Juli 1422 wurde er von Kaiser Sigismund mit dem gesamten Mſch-Neuberger Gebiet belehnt, u. zw. unter ausdrücklicher Bestätigung aller jener Freiheiten, Gnaden, Rechte, Briefe, Privilegien und Handfesten, mit welchen vormals die Herren von Neuberger diese Güter besessen hatten. Mit Recht sagt Heinr. Gradl,⁴⁾ daß durch diese Belehnung „die tatsächlich schon bestehende Nichtzugehörigkeit des Mſcher Gebietes zum Lande Eger besiegelt wurde“.

Die Trennung des Mſcher Gebietes vom Egerland wurde von besonderer Bedeutung zur Zeit der Gegenreformation. Eine Ferdinandeische Religionskommission begann zwar i. J. 1628 in Mſch ihre Tätigkeit; die Herren v. Zedtwitz machten aber — als Patrone der Kirchen von Mſch, Roßbach und Neuberger — mit allem Nachdrucke geltend, daß sie

- 1) Vgl. die Verhandlungen über die Aufhebung der Steuerfreiheit des Mſcher Gebietes im österr. Reichsrat am 24., 26. und 27. Mai 1865, neuerdings abgedruckt in den „Schriften zur Geschichte des Mſcher Gebietes“, Band I. Dasselbst auch der Lehenbrief des A. v. Neuperger v. J. 1331.
- 2) Im J. 1426 kauften die Herren v. Zedtwitz auch die große Herrschaft Liebenstein und 1594 Königswart bei Marienbad.
- 3) Mit der Verpflichtung, für sein Neuberger Gebiet im Bedarfsfalle „4 Pferde“, d. i. 4 berittene Kriegersleute, zu stellen. Die übrigen Mitglieder der „Einung“ waren König Wenzel (wegen des Elbogner Kreises), Herzog Ludwig von Bayern (wegen der Oberpfalz), der Abt Konrad von Waldsassen, die Landgräfin Mechthilde v. Leuchtenberg u. a. m. Vgl. Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde in Oberfranken, XV, Heft 3, S. 37—45 und Heinr. Gradl, Chroniken der Stadt Eger, Nr. 1055.
- 4) Heinr. Gradl, Gesch. des Egerlandes, S. 347.

sich „anderen böhmischen Lehensleuten oder dem Egerischen Kreise nicht konjungieren und dero Servituten teilhaftig machen lassen könnten“, da ihre Güter lediglich „perpetuo jure et titulo feudali“ mit dem Königreiche Böhmen verbunden seien, gleich den vogtländischen Herrschaften Plauen, Lobenstein, Hirschberg a. d. Saale, den böhmischen Lehen in der Lausitz, in Schlesien u. a. m. Unterstützt durch „Fürsprachen“ des Kurfürsten von Sachsen und des Markgrafen von Bayreuth setzten es die Herren v. Zedtwitz durch, daß sie „mit der angemuteten Reformation oder Religionsänderung billig verschonet“ wurden und in ihrem Gebiet — nach dem Grundsatz cuius regio, illius religio — das Augsburgische Bekenntnis das allein herrschende blieb bis ins 18. Jahrhundert.

Auch in politischer Beziehung nahm das Mscher Gebiet damals eine allerseits anerkannte Sonderstellung ein, bis von 1736 ab die Reichsunmittelbarkeit der Herren v. Zedtwitz von der Krone Böhmen neuerdings angefochten und nach einem durch Jahrzehnte geführten Prozeß i. J. 1775 endgültig abgesprochen wurde unter gleichzeitiger Gewährung der sogenannten „Temperamentspunkte“.

Die Besitzer des Mscher Gebietes waren in den Jahrzehnten nach dem Westphälischen Frieden die „Gevettere“ Adam Ernst, Josef Adam und Hans Georg v. Zedtwitz. Adam Ernst besaß die Hälfte der gesamten Herrschaft, seine beiden Vettern je ein Viertel. Im Jahre 1667 starb Hans Georg auf dem Schlosse Schönbach bei Msch, das er neu erbaut hatte. Zwei Jahre später (1669) starb auf dem Schlosse Krugsreuth¹⁾ bei Neuberg Adam Ernst v. Z. und vererbte seinen gesamten Besitz — mit Übergehung der drei unmündigen Söhne Hans Georgs — auf Josef Adam, so daß dieser und später sein Sohn Anton Josef Franz v. Z. **drei** Viertel des Mscher Gebietes innehatte, während die drei Söhne Hans Georgs zusammen nur über **ein** Viertel verfügten. Diesen Schönbacher Anteil nun, ihr väterliches Erbe, teilten i. J. 1690 die Brüder Wolf Ernst, Karl Josef und Hans Christoph v. Z. unter sich; auf jeden entfiel ein Zwölftel des Zedtwitzischen Gesamtbesitzes. Der von ihnen geschlossene Erbvertrag ist von besonderer Wichtigkeit wegen des angefügten Zinsregisters, des ältesten aus dem Mscher Gebiete vorhandenen. Bei der Beurteilung

1) Das Dorf Krugsreuth liegt $\frac{1}{2}$ Stunde nördlich von Neuberg. Das dortige Schloß wurde zwischen 1610 und 1620 von Hans Berthold v. Z., dem Großvater Adam Ernsts, erbaut. Ein altes Obbild des einst siebentürmigen Rittersitzes befindet sich in der Neuberger Kirche.

der herrschaftlichen Einkünfte sowie der Abgaben und Frohndienste der Untertanen ist zu berücksichtigen, daß sämtliche Bewohner des Aischer Gebietes von allen Kreis- und Landsteuern oder sonstigen Geldleistungen befreit waren.

Die Teilung wurde in der Weise durchgeführt, daß in jeder Ortschaft jedem der drei Brüder eine Anzahl Fröhner, Bauern und Häusler zugewiesen wurde. In eben denselben Ortschaften befanden sich übrigens auch Besitzungen des Neuberger-Krugsreuther Anteils; die Dörfer Krugsreuth und Grün gehörten ganz zu demselben, weshalb sie im vorliegenden Erbvertrag nicht erwähnt sind.

Der Schreiber des Teilungsvertrags war ein Jedtwizischer Beamter, von dessen Hand alle Kaufbriefe und Quittungen des Aischer Gerichtes aus jener Zeit herrühren. Seine Rechtschreibung schwankt zwischen älteren und neueren Formen: statt „au“ schreibt er bisweilen „aw“, versteht dann aber das „w“ mit einem U-Zeichen; „f“ ist fast immer, „t“ häufig verdoppelt; statt „auf“ steht meist „uff“; das „m“ der Dativendung ist merkwürdiger Weise fast nur in volkstümlichen Ausdrücken verwendet, der Gebrauch der Großbuchstaben und der Satzzeichen ist nicht einheitlich u. a. m.

Leider fehlt der vergilbten und stellenweise schon sehr schadhafte Handschrift das erste und letzte Blatt, so daß die Aufschrift und der Anfang des Vertrages sowie auch Lit. G, das Verzeichnis der „Passiv-Schulden“, nicht mitgeteilt werden kann. Der übrige Vertrag lautet:

. . . „gleichwie nun fürnehmlich dahin zusehen gewesen, wie Jeder Herr Bruder zu seinen Feld- und unbeweglichen Güttern eine besondere bequeme Wohnung erhalten möge, Sintemahl iziger Zeit und bißhero uff allen Güttern mehr nicht als zue Schönbach ein brauchbares Schloß und Wohngebäude vorhanden; — Also haben die Herren Gebrüdere bereits im abgewichenen Frühling uff dem Forwegk Sörga,¹⁾ welches hiebevör ein besonder Ritterguth gewesen, ein neu Wohngebäude aus der Commun²⁾ zubauen angefangen, und solches unter das Dach gebracht, und das dritte Wohngebäude nacher Neuberger³⁾ zu selbigen Güttern, allwo izo mehr nicht, als Schein und Ställe stehen, verleget und gesezet

1) Zwischen Schönbach und Neuberger gelegen.

2) Auf gemeinschaftliche Kosten.

3) Das Neuberger „Neuschloß“, etwa 10 Minuten von der Burgruine entfernt.

werden soll. — Und nach diesen dreym Wohn- und Schloßgebäuden nun, sind auch die Felder, Wiesen und andere Zugehörungen eingerichtet, und zu jeden das Jenige, was demselben am nechsten und bequemsten gelegen, geschlagen und also aus den Väterlichen ererbten vierten Theil der Zedtwizischen Güthere und Gerichts drei besondere Güther und Theile, Nehmblich Schönbach, Sorga und Neuberger constituiret, deren Zugehörungen unter gewisse Titul gebracht, auch darüber Vergleichung getroffen worden, wie hernach folget, Und zwart, was die Wohngebäude betrifft, Weil, wie vorhergedacht, nur zu Schönbach ein vollkömlich Wohngebäude vorhanden, So hatt man umb wegen der andern beyden zue Sorga und Neuberger zu einem gewissen Schluß zu gelangen, solches mit allen Zugehörungen an Scheinen, Ställen, Schupfen und dergleichen, insonderheit aber auch mit dem Hopff- und Baumgarten umb und vor Eintausend Achthundert Gilden Kayserlich angeschlagen, Derowegen bekömbt sowohl der Antheil Sorga als Neuberger jedes auch so viel zu Erbauung eines Schloßes und Wohngebäudes, Und zwart weil das Gebäude zur Sorga schon ein ziemliches kostet, solche Kosten auch aus denen Commun = Einnahmen genommen worden, so werden dieselben zusammen in eine Specification gebracht, und was an der verglichenen Summa der 1800 fl. noch ermangelt, dem Jenigen, welchen dieser Antheil zufället, ersetzt, dem Neubergerischen Theile aber seine Achzehnhundert Gilden Kayserl., wenn Er künfftig zu bauen anfangen will, gleichergestalt bezahlt. Inmittelst aber und weil dieser Herr Bruder sich biß dahin uff eigene Kosten eine Wohnung schaffen und miethen muß, So müssen Ihm solche von Zeit der geendigten Commun landüblich verzinset werden, welches alles uff solche maße zuverstehen, daß der bauende Herr Bruder zu denen 1800 fl. der Wohngebäude seinen Antheil gleichfalls beytragen, oder sich kürzen zulassen verbunden und also in effectu von denen andern beyden Herrn Brüdern nur ihre Antheile an zwölfhundert Gilden baar bekömbt und zugewartten hatt.

Und hierauff nun folget die ordentliche Vertheilung der Zugehörungen und bekömbt

Das Gut Schönbach.

I. An guten und brauchbaren Felbern neun undsechzig Schöffel ¹⁾
 2 Mäßel, und zwart 65 Sch. zum ordentlichen dritten Theil und $4\frac{1}{2}$ Sch.

1) 1 Scheffel = 4 Mäßel, 1 Mäßel = 4 Napf zu je rund $10\frac{1}{2}$ Liter.

umb deßwillen, weil das Schönbacher Feldt etwas winterisch¹⁾ und auch die dreyßigste Garbe Zehenden²⁾ geben muß. Derowegen behält es 18 Sch. uff der Wach übern Hopffen biß an das Holz, 1 Sch. hinter den Schroth die Kälber-Braach genannt, 2½ Sch. in der Loh übern Kirschbaum, 6 Sch. wiederumb in der Loh beym Kirschbaum, 5 Sch. so an Nicol Roßbachs Frohnhoffs Felder stoßen, 6 Sch. an der Höfer Straßen hinter den Schroth, 5 Sch. hinter den Schloß neben Nicol Roßbachs Feldern, 10 Sch. über der Schilterwiesen bey der Höfer Gaßen an Roßbachs stoßend, 6 Sch. uff Franzens Hoff bey den Schind-Föhren.

II. An alten mit Wachholdern und Holz deslohenen Feldern.³⁾ 30 Schöffel über der Schilterwiesen, 20 Sch. beym Schind-Föhren. 5 Sch. über der schwarzen Loh fegen den Steinpöhl.

III. Wiesewachs und Wiesen. 4 Fuder Hew und 2 Fuder Grummet uff der Beunth. 1 Fuder Hew und ½ F. Grummet im Kälber-Gärttl vorm Thor. 6 F. Hew und 2½ F. Grummet in der schwarzen Loh. 4 F. Hew uff der Schilter-Wiesen. 3 F. Hew in der Schützen-Loh. 1 F. Hew uff den Gartten hinter der Scheine. 5 F. uff der Pfaffenlohe. 1½ F. Hew und ½ F. Grummet von der Wiesen, so zu Stoffels Häußel gehörig gewesen, das Keppele genant in der Schützen-Lohe. Thut 25½ F. Hew und 6½ Fuder Grummet, So ohne diß alles hieher nach Schönbach gehöret, inclusive ezlicher Leitern voll uff einigen einmödigen⁴⁾ wiesen, so oben nicht sondern izo uff 1 Fuder zusammen angeschlagen worden.

IV. An allerhand Anspann und Handfrohn.

1. Anspann-Frohngüter. Ein Frohngut, So mit zwey dichten Stücken Einspann nach der Herren Disposition, und wie es die Handlung geben kann, worauff izo die Wettengel sonst Schaller genant, wohnen zu Wernersreuth ohne Lieferung.

Ein Eich-Fröhner Hanß Rünzel zu Wsch, fröhnet mit der Eiche und Hand, so oft und lange mann es bedarff, ohne Lieferung, und entrichten diese Güther auch Zinßen, wie das Erb-Register und daraus gefertigte besondere Specification ausweißet.

1) Winterfrösten ausgesetzt ist.

2) An die Acher Pfarrei.

3) Während des dreißigjährigen Kriegs blieben viele Felder unbebaut und wurden durch „angeflogene“ Birken und Föhren allmählich wieder zu Wald.

4) Minder gute Wiesen, die des Jahrs nur einmal gemäht werden.

2. Hand-Frohngüther. Ein Güthlein Michael Wunderlich, ein Güthlein Hanß Grünemann beyderseits zue Schönbach. Ein Güthlein Lorenz Jäger und ein Güthlein Wolff Ehrsam beyde zu Ascha. Diese müßen von ihren Frohngüthern oder sollen durchs ganze Jahr alle Tage, was man Ihnen heißet, worunter auch das Botengehen begriffen, fröhnen, und bekommen vor diese Frohn täglich einen Viertels Leib Frohnbrodt, Ingleichen von Bothen gehen uff zwey meilen Einen Viertels Leib Brodt, von ieder Meile darüber aber Einen Groschen, nach Jedes Landes Münz-Valor, worbey zu gedenken, daß zwart Wolff Ehrsambs Güthlein denen andern in der Frohne gleich geschäzet worden, da es doch die Woche nur 4 Tage fröhnet, Alleine, Es ist wegen der ermangelnden 2 Tage Christoph Fleißners bißhero besetzenes Tripff-Häußlein ¹⁾ darzu geschlagen worden, welches der Gerichtsherr entweder vererben, oder sonst nach seinem Gefallen der ermangelnden 2 Frohntage halber gebahren mag. Item Jeder dieser Fröhner muß auch Jährlich zehen Frohn-Dachter Holz hauen und bekümbt die ganze Zeit über mehr nicht, als wenn Er damit ferttig ist, ein Stück oder Viertels Leib Frohnbrodt, darfegen gehen Ihm zwey Wochen an der Jahres-Frohn zu gute.

3. Gesezte Acker-Frohne. Sechs Tage adern. Nehmlichen dritthalben Tag Lorenz Puchta und Erhardt Wunderlich zu Schönbach; je $\frac{1}{2}$ Tag Michael Ritter, Hanß Ritter und Hanß Hollerung zu Mehring; 1 Tag Michael Rang und 1 Tag Hanß Bräutigamb zu Friedersreuth.

4. Gesezte Eg-Frohn. Bierthalben Tag Egen, Nehmblich je 1 Tag Sebastian Rünzel und Jacob Ploß zu Raßengrub, 1 Tag Hanß Wunderlich und einen halben Tag Nicol Wälffel zu Mehring.

5. Felgrühren.²⁾ Vier Ausspänn Felgrühren, Nehmblich 2 Pflüge Caspar und Erhardt Rünzel zu Oberreuth, 2 Pflüge Lorenz Gläfel zu Oberreuth.

6. Gesezte Schneide-Frohn. Sechs und Sechzig einen halben Tag Schneiden, Nehmblich

2 Tage Lorenz Puchta und Erhardt Wunderlich zu Schönbach	2 Tage Johann Raab und Wolff Ploß zu Ascha
4 „ Nicol Wagner zu Schönbach	2 „ Nicol Rünzel zu Ascha
2 „ Thomas Raab zu Ascha	2 „ Philipp Rauschenbeck z. Ascha

1) Ein kleines Haus, zu dem nicht mehr Grund und Boden gehört, als bis zu der Stelle, wohin das vom Dache fließende Wasser „tropft“.

2) Das Brachfeld umpflügen oder die Stoppeln umbrechen.

2 Tage	Sebastian Hollerung z. Aſcha	2 Tage	Lorenz Riſchwarth zu Aſcha
2 "	Hanß Chriſtoph Weber zu Aſcha	2 "	Georg Chriſtoph Ferber zu Aſcha
2 "	Hanß George Opel zu Aſcha	2 "	Ulrich Jobſt zu Aſcha
2 "	Nicol Kaſtner zu Aſcha	2 "	Sebastian Künzel zu Raßengrub
3 "	Hanß Puz zu Aſcha	2 "	Hanß Rubner zu Raßengrub
2 "	Hanß Jobſt " "	2 "	Jacob Ploß zu Raßengrub
2 "	Nicol Seidel zu Aſcha	2 "	Chriſtoph Franz zu Raßengrub
2 "	Hanß Seidel zu Aſcha	2 "	Nicol Paul zu Wernersreuth
2 "	Andreas Hundhammer zu Aſcha	2 "	George Ploß z. "
2 "	Sebastian Gerſtner zu Aſcha	2 "	Stephan Ludwig zu Wernersreuth
1 1/2 "	Hanß Bergkmann zu Aſcha	2 "	Hanß Fiſcher zu Wernersreuth
2 "	Nicol Proß zu Aſcha		
2 "	Johann Egelkraut zu Aſcha		
2 "	Michael Goßler zu Aſcha		
2 "	Hanß Andreas Braun		

Drey Tage ſchneiden die geſambten vermengten und Gemeinſchaftlichen Unterthanen, nehmlich

1/2 Tag	Wolff Müller zu Aſcha	1/2 Tag	Hanß Harlas zu Aſcha
1/2 "	Lorenz Korndörffer z. Aſcha	1/2 "	Hanß Chriſtoph Lang zu Aſcha
1/2 "	Eraſmus Höfer zu Aſcha		
1/2 "	Wolff Schuſter zu Aſcha		

7. Hafer-Hauen. Zwei und dreyvortels Tage, nehmlich $\frac{3}{4}$ Tage Lorenz Buchta und Erhardt Wunderlich zu Schönbach, je 1 Tag Michael Ritter und Hanß Ritter zu Mehring.

8. Mehen. Einen Viertels Tag Lorenz Buchta und Erhardt Wunderlich zu Schönbach.

9. Hewen. Einen halben Tag Lorenz Buchta und Erhardt Wunderlich zu Schönbach.

V. **Spinndienſte.** Einhundert zwey und fünfzig Pfund, nehmlich 18 Pfund Schönbach, 60 Pfund Ober- und Niederreuth, 19 Pfund Wernersreuth, 16 Pfund Raßengrub, 16 Pfund Schiltern, 8 Pfund Tiefenreuth, 4 Pfund Hammer, 12 Pfund Thonbrunn, 1 Pfund Raußhauß.

Das Gut Sorga

beſömbt I. an guten und brauchbaren Feldern fünfſundſechzig Schöffel, nehmlich $4\frac{1}{2}$ Sch. über den ſchwarzen Voh-Leich gegen das Engerlein und

4 Sch. wiederumb an Engerlein, welche beyde Stücke sonst nach Schönbach gehörig, aber nunmehr anhero vertheilet worden. 8 Sch. an zwey Stücken von alten Wacholter-Feldern an biß nach Gilffhaußen, da Brühers Feld darzwischen liegt. 9 Sch. an zweyen Stücken zwischen den Sorg-Teich und Gilffhaußen. 14 Sch. bey der Schwarzen Loh hinauf biß an die Straße, dann, obwohl dieses Stück 22 Sch. helt, So sind doch die übrigen 8 Sch., wie hernach gehends zu sehen, nach Neubergk getheilet worden. 13. Sch. von der Schäferey an biß zum Schloß an unterschiedenen Stücken. $8\frac{1}{2}$ Sch. an zwey Stücken von der Schäferen biß an die Straße. $4\frac{1}{2}$ Sch. bey den Kirschbaum hinauff biß an das gute Feldt.

II. An alten mit Wacholdern und Holz beslohenen Feldern fünf- und dreißig Schöffel uff der Engerle Höhe, 12 Sch. zwischen Hanß Sauersteins und George Schreckenbachs, über der Loh hinaus nach Engerle zu, welches hiebevorn nach Schönbach gehöret hatt. 5 Sch. bey den Rauschauß an Hanß Mertens zu Gilffhaußen Holz stoßend, 4 Sch. zwischen den Steinpöhl und Sorgfeldern, sonst nach Neubergk zu Goslers Frohnhoff gehörig gewesen.

III. Wiesewachs und Wiesen. Neundhalb Fuder und 4 Fuder Grummet an zwey Stücken bey dem Neuburger Fischwäßer zwischen Wolff Riedels, George Adam Wunderlichs und Adam Käppels Wiesen, und sind zwart 10 Fuder, die übrigen anderthalb Fuder aber werden nach Neubergk zu der untern Spitze geschlagen. Fünffthalb Fuder Hew und zwey Fuder Grummet uff Frankens Wiesgen. Sechs Fuder Hew und dritthalb Fuder Grummet an einer Wiese, die Schafloh genant, voh Neuburger wege biß an die Hew-Schuppe. Sechs Fuder Hew an einer Wiesen wiederumb von der Hew-Schuppen biß an den Sorg-Teich. Thut 25 Fuder Hew und Neundhalb Fuder Grummet.

IV. An allerhand Anspann und Land-Frohn.

1. Anspann Frohngüter. Ein Frohngut zu Gilffhaußen, welches gleich deme nach Schönbach und Neubergk getheilten mit zwei dichtigen Stücken Einspann, ohne Lieferung Frohn verrichten muß, woferne aber der Besizer des Guthes Sorga dieses Frohngut selbstn bauen und bestellen will, ist Er die darauff hafftenden Zinßen und andere Schuldigkeiten, in die Commun abzustatten verbunden, Worzu ein Fuderlein Hew in Gilffhaußener Grund und ein halb Fuder Hew beym alten Teich legen Noßbach, so sonst nach Neubergk gehörig gewesen, geschlagen worden.

Ein Eich-Fröhner, Heinrich Bergkmann und Nicol Feyler, beyderseits vor einen Mann, fröhnen ohne Lieferung mit der Eichen und Hand, so oft und so lange man es brauchet, wohnen beyderseits zu Aisch und sind die andern Schuldigkeiten an Zinsen in den Erbregister und daraus gefertigten besonderen Specification zu ersehen.

2. Handfrohn-Güther. Je ein Güthlein Paul Buchta, Johann Hölzel, Hans Gerstner, Nicol Rahmb, sind allerseits zu Aisch wohnhaftig. Diese müssen von ihren Frohngüthern und Sollen gleich denen nacher Schönbach getheilten alle Tage fröhnen, auch Bottschaft lauffen, legen den geordneten Lohn und gewöhnlich Frohnbrodt.

3. Gesezte Acker-Frohne. Sechs und einen Viertels Tag ackern, nehmlichen $\frac{1}{2}$ Tag Hans Künzel, $1\frac{1}{2}$ Tag Philipp Zapff, 1 Tag Erhardt Hendel, $2\frac{3}{4}$ Tag Ulrich Zehe, alle zu Roßbach, $\frac{1}{2}$ Tag Christoph Wunderlich zu Mehring.

4. Gesezte Eg-Frohn. Vier Tage egen, nehmlichen $\frac{1}{2}$ Tag Andreas Korndörffer zu Mehring, 1 Tag George Hoffmann und 1 Tag Peter Hoffmann, beyde zu Friedersreuth, 1 Tag Nicol Merrtel, $\frac{1}{4}$ Tag Conrad Ernst, $\frac{1}{4}$ Tag Michael Ernst, alle zu Gottmannsgrün.

5. Felgrühren. Drei Ausspann Felgrühren, nehmlichen 1 Pflug Lorenz Fischer zu Oberreuth, je 1 Pflug Heinrich Möscher und Hans Rogler zu Niederreuth.

6. Gesezte Schneide-Frohn. Sechs und Sechzig und einen halben Tag Schneiden, nehmlichen

2 Tage Hans Wunderlich zu Schiltern	2 Tage Hans Jäger zu Gottmannsgrün
4 „ Item vom andern Guth zu Schiltern	2 „ Hans Seidel zu Gottmannsgrün
3 „ Michael Wunderlich zu Schiltern	2 „ Hans Thomas zu Gottmannsgrün
3 „ Nicol Hedler zu Schiltern	2 „ Peter Wettengel zu Gottmannsgrün
$4\frac{1}{2}$ „ Erhardt Baumgärtel zu Tieffenreuth	2 „ Philipp Buchta zu Gottmannsgrün
6 „ Paul Hopperdiezel zu Tief- fenreuth	2 „ Hans Seidel Jun. zu Gottmannsgrün
2 „ Nicol Mertell zu Gottmannsgrün	2 „ Michael Rangk zu Friedersreuth
2 „ Barthol Müller zu Gottmannsgrün	

2 Tage Hanß Bräutigamb zu Friedersreuth	2 Tage Hanß Schindler zu Thon- brunn
2 „ Georg Hoffmann zu Friedersreuth	2 „ Hanß Fuchs zu Thonbrunn
2 „ Peter Hoffmann zu Frie- dersreuth	4 „ Georg Adam Fischer zu Thonbrunn
2 „ Georg Richter zu Frie- dersreuth	2 „ Hanß Riedel im Steinpöhl
	4 „ Hanß Ludwig im Steinpöhl
	4 „ Georg Planck „ „

Drei Tage schneiden die gesambten Gemeinschafftlichen Untertanen, nehmbt. je einen halben Tag Hanß Ludwig, Georg Michael Schreckenbach, Margaretha Eberlein zu Wernersreuth, Hanß Hülff zu Gottmannsgrün, Adam Schubbauer zu Friedersreuth, Hanß Riedel uffm Raubhauß.

7. Haferhawen. Drey Tage, nehmbt. je einen Tag Christoph Wunderlich, Erhardt Puchta, Andreas Korndörffer, alle zu Mehring.

8. Mehen einen halben Tag Lorenz Wagner zu Neuhaußen.

9. Lungführen anderthalben Tag Erhardt Wagner zu Unter-Schönbach, und bekömbt ein Stück Frohnbrodt.

V. **Spinndienfte.** Einhundert zwey und fünfzig Pfund, nehmblichen 146 Pfund Markt Usha, 4 Pfund Eilffhaußen, 2 Pfund Hanß Riedel in Steinpöhl.

Das Guth Neubergt

bekömbt I. an **guten und drauchdaren Feldern** 65 Schöffel 2 Mäsel, nehmblichen 8 Sch. von dem Stück der 22 Schöffel bey der Schützenloh hinauff und 2 Sch. an einem Ackerlein an diesen, da der Weg von Steinpöhl nach der Sorg gehet, welche beyde Stüde sonst zur Sorge gehörig gewesen. Drenzehendhalben Sch. der Kroppen Hemmel an 5 Stücken, 9 Sch. ein Acker von dem Viehhauß biß an die Straße, 9 Sch. ein Acker neben diesem, dritthalben Sch. ein Spiz Ackerlein an Wolff Riedels stoßend, eilffthalben Sch. uff den sogenannten Frohnhoff, dritt^{er} halben Sch. ein Stücklein bei der Schäferen in Ottenbach, fünffthalben Sch. ein Stück bey der fördern Buchen im Ottenbach, vierthalben Sch. über den Weg bey dem Saubirnbaum, anderthalben Sch. der Kroppenhemmel Acker. Die vier vorhergehenden Stücke, ohne das letztere, geben die drenzigste Garbe Zehenden.

II. **An alten mit Holz und Wachholdern deflohenen Feldern** 35 Schöffel an einem Stück uffm Steinpöhl über des Geschirrhaußens Hauße, so vor diesem nacher Sorga gehöret, 4 Sch. in der Eilffhaußner

Lohe, 5 Sch. über der Schützenloh von den Sorger Feldern biß an Ploßens Feld stoßend, 8 Sch. im Ottenbach hinder der Schäferen bey der hindern Buchen, 3 Sch. im Hayn.¹⁾ Und hatt ein Feder mit dem Holz, so uff denen zugetheilten Refieren stehet, nach gefallen zu gebahren.

III. Wiefewachs und Wiesen. 5 Fuder Hew und zwey Fuder Grummet uff der Beunth unter den Weg, 9 Fuder Hew und 3 Fuder Grummet beym Ottenbach, 4 Fuder Hew und 1 Fuder Grummet in Kazen-Wiesgen, 3 Fuder Hew und 1 Fuder Grummet uff der Steinwiesen, 2 Fuder Hew im Käppel bey Sebastian Künzels Birken, 1 Fuder Hew uff zwey Gärtlein bey der Baustadt an Adam Voigts Hauße, und bekömbt noch 1½ Fuder Hew und 1 Fuder Grummet an einer Spitze von der Wiesen an Neuberger Fischwasser, wie oben gedacht, so sonst zur Sorge gehörig gewesen, thut 25½ Fuder Hew und 8 Fuder Grummet.

IV. An allerhand Anspann und Handfröhn.

1. Anspann=Frohngüter. Ein Frohnguth zu Thonbrunn, welches ebenfalls mit 2 dächtigen Stücken Einspann, nach des Herrn Disposition ohne Lieferung, gleich derten zu Schönbach und Sorge wöchentlich fröhnet.

Ein Egefröhner Martin Voigt und Sebastian Braun zu Neuberg stehen beyderseits vor einen Mann und fröhnen ohne Lieferung mit der Ege und Hand die ganze Woche, wie mann es verlanget, und müßen über dieses, wenn sie die Ordnung betrifft, von Martini bis Lichtmes das Botschafft-Lauffen legen der Lieferung, wie zu Schönbach beym Bothengehen zu ersehen, verrichten. Ihre andere Schuldigkeit der Zinßen ist in den Erb-Register und daraus gefertigten Specification zu ersehen.

2. Handfröhner je ein Gütlein Simon Bergmann, Wolff Wunderlich, Michael Jäger, Nicol Baumgärtel, Wohnen allerseits zu Wsch. Diese müßen gleichmäßige Frohn, wie die nach Schönbach und Sorge getheilten alltäglichen nebenst dem Botschafft-lauffen verrichten, und bekommen das gewöhnliche Frohnbrodt und Bothenlohn, wie oben bey Schönbach gemeldet.

3. Gesezte Acker=Frohn. Sechs Tage ackern, nehmlichen 2 Tage Hanß und Peter Ludwig, 2 Tage Hanß Zapff, 1 Tag Heinrich und Erhardt Wendel, 1 Tag Hanß Künzel und Peter Hendel, allerseits zu Roßbach.

1) Heutzutage sagt man in Wsch allgemein „in der Hayn“.

4. Gesezte Eg=Fröhn. Vier Tage egen, nehmlichen 1 Tag Philipp Buchta zu Gottmannsgrün, 2 Tage Georg Adam Fischer, je einen halben Tag Hanß Schindler und Hanß Fuchs zu Thonbrunn.

5. Felgrühren. Vier Ausspann Felgrühren, nehmlichen 2 Pflüge Georg Jäger und Adam Steinel, 1 Pflug Michael Geyer, 1 Pflug Michael Schindler, allerseits zu Niederreuth.

6. Gesezte Schneidfröhn. 66 ¹ / ₂ Tag Schneiden, nehmlichen	
2 Tage Georg Venck zu Neubergk	3 Tage von seinen Wohnguth
2 „ George Keller „ „	zu Roßbach
4 „ Georg Adam Wunderlich zu Neubergk	3 „ Martin Gliehr zu Roßbach
2 „ Hanß Michael Spengler zu Neubergk	2 „ Hanß Müller „ „
2 „ Hanß Zapff zu Neubergk	2 „ Hanß Rünzel „ „
2 „ Hanß Pätzoldt „ „	2 „ Philipp Zapff „ „
2 „ Adam Rahmb „ „	1 „ Hanß Wunderlich zu „
2 „ Nicol Meyer „ „	3 „ Conrad Örtel zu Roßbach
2 „ Nicol Spengler „ „	4 „ Heinrich u. Erhardt Hendel zu Roßbach
2 „ Adam Zapff, Huffschnidt zu Neubergk	2 „ Hanß Rünzel und Peter Hendel zu Roßbach
2 „ Hanß Zapff zu Roßbach	3 „ Andreas Hendel zu Roßbach
2 „ Hanß u. Peter Ludwig zu Roßbach	2 „ Thomas Schwarz zu „
2 „ Nicol Ludwig und Hanß Peter Zehe zu Roßbach	2 „ Hanß Ruhn zu Roßbach
2 „ Conrad Zehe, item zu Roßbach	1 ¹ / ₂ „ Ulrich Zehe „ „
	2 „ Hanß Merttel z. Eilffhaußen
	2 „ Georg Riedel „ „
	2 „ David Müller uffm Hammer.

Drey Tage schneiden die gesambten Gemeinschaftlichen Untertanen, nehmlichen je ¹/₂ Tag Peter Wilferth, Erhardt Rünzel, Hanß Ludwig Hanß Wettengel, Eva Käuschin, Hanß Ludwig, alle zu Roßbach.

7. Haferhawen. Dritthalben Tag, nehmbl. je 1 Tag Hanß Wunderlich und Hanß Hollring zu Mehring, ¹/₂ Tag Lorenz Wagner zu Neuhausen, Worbey zu gedenken, daß alle vorher specificirte Fröhner, so gesezte Tage haben, sowohl wegen der Ackerfröhn und Egen, als auch schneiden, mehen, hewen, Haferhawen und dergleichen ganz keine Lieferung bekommen, außer daß denen (sic!) Jenige, welche die Felg zu einer Ausspann rühren, gewöhnliches Eßen und trinken zu gewartten haben.

V. **Spinndienste.** Einhundert Drey und Fünffzig Pfund, Nehmblichen 2 Pfund Hanß Riedel uffm Steinpöhl, 48 Pfund Neuberg, 71 Pfund Roßbach, 33 Pfund Gottmannsgrün, Und muß von ieder Strehn oder Ellen drey Pfennig Spinnlohn gegeben werden, Jedoch auch das Gespinste darfegen dichtig verrichtet werden, Alles Vermöge eines besonders gefertigten Spinn-Registers sub lit. A.

Welches also die Jenigen Pertinetien und Zugehörungen sind, so eigentlich und besonders getheilet und iedem Guthe das seinige specificce zugeschrieben werden können. Hierauff nun folgen auch die Jenigen Nutzbarkeiten, Einkünfften und Zugehörungen der Gütther und Unterthanen, welche die Herren Gebrüdere in communione, Jedoch in gleicher genießung biß uff weitere Begebenheit und anderweitige Vergleichung behalten, Nehmblich

VI. **Die Schäferey Nutzung.** Weil man nach genugsamer Überlegung befunden, daß diese Gütther und deren Fluhren und Zugehörungen nicht dermaßen beschaffen, daß die Schäferey getheilet und iedes Theil seine besondere Schäferey haben und halten können, Alß bleibt solche allen dreyen Theilen gemein, uff gleiche Nutzung und gleichen Beitrag, und zwart dergestalt und also: Daß das Guth Sorge, bey welchen die Schäferey gelegen, den Lunger in den Schaf-Stall behält, und sich deßelben alleine gebrauchet, die andern zwey Gütther als Schönbach und Neubergk aber haben den Pferg¹⁾ und zwarten wechselsweise zu genießen, wenn nehmblich im ersten Jahr Schönbach den Frühlings-Pferch von Walburgis oder sobald mann zu Pferchen anfangen kan, bis Jacobi, und der andere Theil von Jacobi, so lange mann biß in Herbst hinaus pferchen kan, genießet, So muß im andern Jahr der andere Theil Neubergk den Frühlings- und Schönbach biß Herbst-Zeit den Pferch zu genießen haben, Denn obgleich der Lunger im Stalle nach erfolgter Erkundigung etwas mehrers als der Pferch uff einen Theil der andern Gütther zu gewissen Jahren austragen möchte, auch diese Gailung²⁾ etwas länger in Feldern tauert, So hatt doch hintegen auch der Besizer dieses Theils Sorge diese Beschwerung, daß Er den Lunger uffs Feld führen, auch das Geströb darzu vor sich schaffen und die Streu und Mooß (welche Ihn aus der Commun frengelassen wird) gleichfalls anführen und anschaffen muß,

1) Die Hürden, in welchen die Schafe während der guten Jahreszeit im Freien zusammengehalten werden und übernachten.

2) Reichliche, fette Düngung.

Dahinlegen die andern beyden Theile ihr Geströhde vor sich behalten und die Fuhren ersparen können. Im übrigen nun muß ieder Theil seinen Antheil an dichten Hew nach Classen gerechnet uff den Stall oder in die Schuppe besonders anführen und schlagen, den Schäfer auch das Kostgetreidicht und andere Lieferung und was zu bestellung der Schäferey sonsten gehörig und erfordert wird, zu gleichen Theilen tragen und beschließen.

VII. Erb- und andere Zinsen an Gelde. Diese tragen nach Inhalt einer gefertigten Specification sub. lit. B. vorizo 390 fl. 24 kr. $\frac{1}{2}$ Pf. aus, Weil aber dieselben sich iezuweilen vermindern oder vermehren, über dieses auch bey so vielerley vermengten Unterthanen hin und wieder, auch theils bey solchen, die in den Krugsreuthisch-Neuberger Gerichte wohnen, stehen und eingehoben werden müssen, So haben solche gleichfalls, vieler unterlauffender Umstände halber, füglich nicht getheilet werden können, Sondern Sie werden von allen dreyen theilen und dem darzu verordneten Verwalter zu denen gesetzten Zins-Terminen eingenommen, hinklegen die Zinsen von denen vorhandenen Capitalien sobalden abgeführt und von den übrigen einen Jeden sein Antheil zugestellet, Dergestalt, wenn ie einiger Abgang an unexigibeln Resten und sonsten sich ereignen möchte, daß solchen alle drey zu gleichen theilen tragen.

VIII. Zinzbare Stücke. Und uff solche maße nun wird es auch mit denen zinzbaren Stücken, Kleinodt- und dergleichen nach der Specification sub C gehalten.

IX. Hafer-Zinsen. Was aber die Hafer-Zinsen betrifft, welche 217 Schöffel 2 Mäsel $\frac{1}{2}$ Napff, Inhalts bengelegter Specification sub D austragen, So hatt Jeder Herr Bruder hiervon 72 Sch. 1 M. 1 N. zugewartten, Und weil der Zinzhafser bey denen Censiten in der güte ungleich, So ist solcher nachfolgendergestalt in drey gleiche Theile eingetheilet worden, daß die Herren Gebrüder mit der Einholung Jährlichen wechseln, und der Jenige, so das erste Jahr den ersten theil gehabt, das andere Jahr den andern theil, und das dritte Jahr den dritten theil und so fort bekömmet und einhebet.

Erster Theil. 47 Sch. 3. N. zu Wsch, 12 Sch. 3 M. zu Schönbach, 12 Sch. 1 M. 2 N. zu Neubergrf.

Anderer Theil. 16 Sch. 2 M. zu Mehring, 50 Sch. 1 M. $2\frac{1}{2}$ N. zu Roßbach, 5 Sch. 1 M. 2 N. zu Eilffhaußen.

Dritter Theil. 12 Sch. 2 N. zu Wernersreuth, 2 Sch. 2 M. zu Raßengrub, 8 Sch. zu Schiltern, 8 Sch. 3 M. zu Tiefenreuth, 15 Sch.

3 M. zu Friedersreuth, 8 Sch. 2 M. zu Thonbrunn, 3 M. 2 R. uffen Raubhauß, 16 Sch. 1 M. 3 R. zu Gottmannsgrün.

X. Ober- und Erbgerichte. Weil bißherhero die Ober- und Erbgerichte von dem ganzen Jedtwizischen Gerichte, sowohl dieses Schönbachischen Vierten als auch der andern Krugsreuthisch-Neubergischen drey theile in communione geblieben und Administrirt worden, auch noch zur Zeit keine Theilung füglich oorgehen kan, So hatt es bey der bißherigen Anstalt und Administration in der Commun nochmals sein Bewenden und erheben die Herren Gebrüdere ihren Vierten Theil der Gerichts-Nutzungen von Straffen zugleich, wie bißhero geschehen, welchen Sie hernach hinwieder unter sich in drey gleiche theile zutheilen haben.

XI. Lehen-Wahren und Lobtesfälle. Was aber die Lehen-Wahren und Todtesfälle anbetrifft, haben Sie solche zu ihren Vierten Theil bey ihren Unterthannen wiederumb ins Gemein vor sich zuerheben und hernach wieder unter sich zuvertheilen.

XII. Gehölze. Die Gehölze und Wälder haben gleichfalls in keine Zertheilung gebracht werden können, Sondern bleiben mit denen Krugsreuthisch-Neubergischen Antheilen noch fernerweit, wie bißhero in communione und haben die Herren Gebrüdere aus der dießfalls angeordneten Försterey ihren Vierten Theil zugewartten und hernach wiederumb unter sich zuvertheilen, Jedoch aber genießet ein Jeder aus den Commun Hölzern und Wäldern das nothdürfftige Bedürfnis zu brennen, bräuen, baden und bawen, wie auch was Sie der Frau Mutter liefern müßen, und denen Frohnbauern gegeben wird, Dahero darff kein theil etwas von denen Commun Hölzern verkauffen oder an Bezahlungsstatt weggeben, außer was die Jenigen einzeln auffgeflogenen Hölzer, so uff denen alten Feldern auffgewachsen, betrifft, denn diese sollen uff den abgetheilten und beslogenen alten Feldern, was uff eines Jeden zugeheilten Fluhr und Revier stehet, demselben eigenthümblich seyn, und Er damit nach gefallen zugebahren macht haben.

XIII. Teiche. Weil auch dieser wenig, und deren nicht mehr als Eilffe, so theils nur kleine Behälter sind, vorhanden, So bleiben solche auch biß zu anderweiter Vergleichung in der Commun, und wenn ein- und der andere fischbar ist, haben sich die Herren Gebrüdere der Zeit und Anstalt halber zuvergleichen und die Fische zutheilen, auch solche Teiche uff gleiche Kosten hinwieder zubesezen, Maßen auch die Reparatur auff gleiche Kosten geschiehet.

XIV. Wilde Fischerey. Mitt dieser wird es gleich falls, wie mit denen Teichen gehalten, daß keiner in particulari in denen wilden Wässern und Bächen vor sich alleine fischen darff, Sondern es muß das fischen von allen dreyen zugleich geschehen, die Fische getheilet und der Fischzeich uff gleiche Kosten geschaffet und gehalten werden.

XV. Hohe- und Nieder Jagten. Diese und zwarten die Erste, bleibet in bißherigen Zustande und in der Commun mit denen Krugsreuthisch-Neubergischen Anthteilen, samt der darzu gehörigen Jagt Frohn und Fuhren der Dörffer Mehringen und Friedersreuth, welche deßwegen mit den Spinnen verschonet bleiben, Und was nun an Wildbreth zu ihren Vierteln theil einkömbt, haben sie unter sich zu vertheilen. Was aber die Nieder- und Kuppel Jagt betrifft, wollen die Herren Gebrüdere solche gleichfalls in communione mit einander mit denen Nezen exerciren und die darzu gehörigen Hasen Fröhner, Nehmblich Hanß Planck zwey Hasen Frohn, Georg Ludwig zwey Hasen Frohn, beyde im Steinpöhl und George Riedel zu Eilffhaußen eine Hasen Frohn gebrauchen, auch was Sie fangen, theilen und gleiche Lieferung, nehmblich ein Stück Frohnbrodt geben. Wenn aber die ersten beyden gedoppelten Hasenfröhner die eine Frohn mit anderer Handarbeit, nach der Gerichtsherrn willen vergnügen wollen, wird diese Dienstleistung gleichergestalt von denen Herren Brüdern ingesamt genoßen, Dabei ist einen Jeden frey gelassen, wenn Er auff seine Kosten Wind-Hunde halten will, daß Er das Hezen und Hasensfangen vor sich exerciren und genießen möge, Wie denn auch einen Jeden das schießen an Hasen, Füchßen und allerhand Weydewerck entweder durch einen Knecht oder Schützen nachgelassen, darunter aber das schießen durch die gesambten Wald-Förster und Bauern nicht verstanden seyn soll.

XVI. Wirths-Häuser. Diese Gütther sind berechtigt, das Obere Wirthshauß zue Roßbach und das Wirthshauß zu Neuberg mit denen Krugsreuthisch-Neubergischen Anthteilen des Jahrs über zu dreyen eingetheilten Schenckzeiten Wechßelsweiße, nehmblich von Michaelis biß Pauli Befehring, von dar biß Pfingsten, und von dieser Frist wiederumb biß Michaelis dergestalt zuverlegen und mit Bier zuversorgen. Wenn nehmblich die Krugsreuth-Neubergischen Anthteile den Verlag von Michaelis biß Pauli Befehring geendiget, So hatt solchen die hiesige Herrschafft hernach wieder die folgende Schenckzeit zugenießen, und also kegeneinander Wechßelsweiße zuverfahren. Derowegen nun haben sich die Herren Gebrüdere dießfalls vereiniget, daß uff die Jenigen Schenckzeiten, so dieselben

betreffen, Sie hinwiederumb Faß und Eymmerweiße durch Abwechßelung den Verlag verrichten, und sich des Anfangs halber untereinander vergleichen wollen.

XVII. Braw- und Mulz Gerechtigkeit. Das brawen ist bißhero in dem Bürgerlichen Brawhauße zu Aßch gegen Entrichtung des gewöhnlichen Braw- und Pfannen Zinßes $\frac{1}{2}$ fl. Kayßerl. geschehen, Dahero einen Jedweden Antheile frey stehet, sich deßelben künfftig weiters also zu gebrauchen, oder ein eigen Brawhauß zu erbauen. Der Keller und Mulzhauß sambt dem Bräwgeräthe zu Aßch aber und deren Gebrauch bleibt denen Herren Gebrüderen insgemein, sich derselben zubedienen und müßen auch das Brawgeräthe zu gleichen Theilen im bawlichen wesen erhalten. Hinlegen und wenn einer von denen Herren Brüdern nicht in diesen, sondern in einen andern Brawhauße bräwen will, muß Ihm wegen des Brawgeräths zu Aßcha Abtrag geschehen.

XVIII. Dienst-Gesinde. Die Unterthanen müßen denen Gerichts Herren das Dienst-Gesinde, so jedweder entrathen kan, gegen den gewöhnlichen Lohn Inhalts bengefügter Specification sub lit. E auff drey Jahr lang zu Dienst folgen laßen, welchen Befugnüß alle drey Herren Gebrüdere zu ihren Antheil sich zubedienen haben, Solte es aber sich begeben, daß ihrer zwey zugleich ihr absehen auff einen Knecht oder Magdt gerichtet und ieder solchen nicht gerne und gutwillig fahren laßen wolte, So haben Sie sich hierinnen des Lohßes zugebrauchen.

XIX. Herbergs-Leute.¹⁾ Was die Schuldigkeit, so die Herbergsleute der Gerichtsherrschaft leisten müßen, betrifft, haben die Herren Gebrüdere unter sich einzutheilen, zu dem Ende der Richter jedes Dorffs selbige auff einen gewissen Tag anzugeben verbunden ist.

XX. Bawfrohn-Dienste. Weiln nicht nur die Unterthanen des Gerichts Schönbach Vierten theils, sondern auch theils gesambte Krugsreuthisch-Neubergische Gemeinschaftliche zu denen Gütern Schönbach, Sorge und Neuberg Bawdienste mit der Zufuhre und mit der Hand worzu man deren bedürfftig, verrichten müßen, So haben die Herren Gebrüdere solche Baw-Dienste in eine gewisse Specification sub lit. F bringen laßen und behalten solche zu gemeinen Gebrauch, wollen auch dieselben nach der Ordnung dergestalt verrichten laßen, daß ein dergleichen Fröhner nicht von zweyen Herren zugleich zur Frohne erfordert und gebrauchet werde, Und dahero nun, im fall der Jenige Herr Bruder, so

1) Leute, die kein eigenes Haus haben, sondern bei einem Hausbesitzer zur Miete wohnen.

den Antheil Nebergk bekommen möchte, eine Wohnung dahin zu bawen belieben wird, die sämtlichen Fröhner ohne Unterscheid zu solchen Baw die Frohn und Fuhren und (sic!) der Hand zuleisten angehalten werden sollen, und wird oon einen Stück Einspann Ein Viertel Leib Brodt und ein Nösel¹⁾ Bier des Tages gegeben, Von Hand Fröhnern aber bekömbt ieder des Tages Ein Viertel Leib Brodt ohne Bier.

XXI. Die Passiv-Schulden. Diese sind in eine Specification sub lit. G²⁾ gebracht, und wollen die Herren Gebrüdere solche examiniren und untersuchen, und von denen einkommenden Commun Zinsen und Intradn, nach und nach, so viel sichs thun laßen will, bezahlen, Doferne auch ein- und der andere Mittel hette oder bekähme, seinen Antheil an einer Post zu bezahlen, soll der andere verbunden seyn, seinen Antheil gleichfalls darzu zuverschaffen oder den Schaden, so aus der Verzögerung entstehet, zugelten (sic!), Im übrigen aber ist keiner vor den andern zu stehen oder etwas zubezahlen verbunden, sondern müssen einander deßhalb Schadloß halten und oertretten.

XXII. Aktiv-Schulden. An dergleichen hatt der Herr Vater nichts verlaßen, so denen Herren Brüdern iziger Zeit wißend, außer daß dem von Schirnding eine Post zuviel und indebite bezahlt, denselben auch die Restitution durch Urthel und Recht bereits zuerkant worden und die Sache auff der Execution beruset, Dahero die Herren Brüdere solche bey künfftig folgender Zahlung, wie auch was sich etwan noch künfftig von dergleichen weiters finden möchte, unter sich zugleich zuvertheilen haben.

XXIII. Kirchen-Stände.³⁾ Der Kirchenstand zu Asch verbleibet beym Guthe oder Antheil Schönbach, und der zu Nebergk bey selbigen Antheil, weil aber das Guth und Antheil Sorge, so auch nach Nebergk gepfaret, keinen herrschafftlichen Standt hatt, So wird diesen von denen andern beyden Herren Brüdern Sechs Thaler zu Erbauung eines neuen nach seiner Beliebung gegeben.

XXIV. Jus Patronatus. Dieses stehet mit denen Krugsreuthisch-Nebergischen Antheil in Communionen und in der Gemeinschaft, dahero die Herren Gebrüdere solches zu ihren Theil nach der bißherigen Gewonheit und Herkommen zuexerciren haben.

1) Etwas mehr als $\frac{1}{2}$ Viter.

2) Fehlt in der Handschrift.

3) Sogenannte „Emporen“, in denen die Herrschaften dem Gottesdienste beiwohnten.

XXV. Theilung der Modilien und Fahrnüs. Was nun endlich die Mobilia der Väterlichen Verlassenschaft an Vieh, Getreydicht, Fahrnüs und andern betrifft, so die Fraw Mutter denen Herren Söhnen, nach Inhalt des mit Ihnen auffgerichteten Recessus bey Abtretung der Güther, überläset, wollen die Herren Gebrüdere in eine richtige Specification bringen, solche unter sich vertheilen, und Jeder das seinige nach geendigter Communion zu sich nehmen, auch sodann solche Specification unterschreiben, und einander reciprocè quittiren.

XXVI. Theilung der Ausfaat. Dieweil auch bey iziger vorgenommener Theilung die Wintersaat bereits beschicket und bestellt gewesen, und solche uff denen Güthern nach der izigen gemachten Abtheilung ganz ungleich ist, Mß haben die Herren Brüder unter sich verglichen und geschlossen, künsttig die Ernde der Wintersaat coniunctim und auff gleiche Kosten zuverrichten, auch das Getreydicht sobalden uff den Felde, Schod, Mandeln oder Garbenweiße zutheilen und Jeder das seinige wegzuführen, Was aber die künsttige Sommersaat betrifft, ist solche hierunter nicht mit begriffen, Sondern Es magt ein Jedweder dieselbe, so gut Er kan, verrichten und die Ernde genießen.

Und dieses nun ist die gänzliche Theilung und Zerschlagung der sämptlichen Väterlichen Güther und deren Nuzungen, so viel man aus denen vorhandenen Documenten, Erb-Registern und sonsten erkundigen können, Darbey aber noch fernerweit nachfolgende Puncta abgehandelt, tegeneinander bewilliget und geschlossen worden, Daß nehmlichen

1. Dieser Theilung ungeachtet das Lehen und die Belehnung nach denen Haupt-Lehnbrieffen ¹⁾ in vorigen Zustande verbleiben, und Sie deßhalb uff keinerley wege, weder vor der Allergnädigsten Lehens Herrschafft noch auch sich selber an ihren Lehen- und anderen Juribus praeiudiciret haben wollen, zumahlen diese Theilung nur allein uff die Nuz Niesung der Väterl. verlassenen Lehengüther, und deßhalb zu Verhütung Hand, Streit und Wiederwerttigkeit aus einander zukommen gemeinet und angesehen. Und doferne auch

2. Bei dieser Theilung noch etwas übergangen und versehen seyn solte, so doch unter die Väterliche Verlassenschaft noch gehörig, Ingleichen auch do sich an der Unterthanen Frohn und andern Schuldigkeiten noch ein mehrers finden möchte, wollen sich die Herren Gebrüdere durch die

1) Die Belehnung geschah stets zu gesamter Hand für alle Mitglieder der Zedtwigischen Familie auf Neuberg, Mß, Krugsreuth, Schönbach, Sorg etc.

begehene Übergehung deßelben nichts begeben, noch auff andere weiße praeiudiciret haben, sondern was sich noch ferneres finden möchte, darüber gleichfalls vergleichen und vereinigen.

3. Was die brieflichen Geschlechts- und andere Commun Urkunden, so in einen Eißernen Kasten, Inhalts der darinnen befindlichen Specification verwahrlich zubefinden, betrifft, So bleiben solche Ihnen allerseits Commun, und behält solchen Kasten der älteste Herr Bruder in der Verwahrung, Leget auch denen anderen das Jenige, was Jeder daraus zu seinen bedürffen brauchen möchte, legen einen Schein abfolgen. Den Brieff-Schrand aber wollen die Herren Gebrüdere mit einander durchsuchen, die Commun Sachen separiren, und gleichfalls in den eißern Kasten verwahren, Was aber Particular Sachen betrifft, Nimbt ieder theil das seinige zu sich und in seine Verwahrung, was Ihme zu seinen erlangten Antheil der Güther angehet und antrifft.

4. Im übrigen ist respectu der gemachten Theilung abgehandelt worden, daß sonderlich die Schaf- wie auch andere Huthen, Trifften, Wege und Stege in bißherigen Zustande verbleiben, ohne Noth keine neuen Wege gemachet, oder do es die Nothdurfft erforderte, sich deßhalb mit einander verglichen werden solte.

5. Doferne auch ein und den andern Herrn Bruder das Jenige, was Ihm in gegenwertiger Theilung zukömmt, in Anspruch genommen oder sonsten enzogen werden wolte, So seind die Herren Gebrüdere insgesamt verbunden, den beklagten Herrn Bruder zuvertretten, und also den Proceß uff gleiche Kosten zuverführen, und also einander das Zugetheilte gehörig zugewehren, Welches auch

6. Bey denen Passiv-Schulden, und daferne über die specificirten noch mehrere sich finden, oder deßwegen Ansprüche gemachet werden wolten, also gehalten werden soll.

7. Die Mittbelehnschafften bleiben gleichfalls in vorigen ungeänderten Zustande, und hatt wie vorhin ein Jedweder Bruder an des andern Antheil die gesambte Hand nach den Herkommen und Lehnbrieffen. Endlichen und

8. Ist auch erwogen worden, daß die beyden ältesten Herren Gebrüdere bey ihren Verehelichungen die Hochzeits-Ausrichtungen aus der Commun genoßen, und daher billig, daß auch dem Jüngsten Herrn Bruder dergleichen, oder eine Ergözlichkeit dafür wiederfahre, Derowegen untereinander verglichen und abgehandelt worden, daß ieder der ver-

henratheten Herren Gebrüdere dem Jüngsten wegen der Hochzeits Ausrichtung uff künfftige Lichtmes dreißig Thalr bezahlen und erlegen will. Wie denn auch ferner und zum Beschluß

9. Abgehandelt und bewilliget, daß die Commun Haußhaltung noch bis künfftige Lichtmes in bißherigen Zustande verbleiben,¹⁾ Inmittelst aber das Getreydicht ausgetroschen, und hernach sowohl solches auch das Vieh und andere Fahrnüs und Mobilia, wie oben gedacht, getheilet, und Jeden das seinige abgefolget, auch solcher gestalt die Commun geendiget und Jeder mit den seinigen sich selbstn versorgen soll, wie denn auch das Gesinde Lohn biß Lichtmes aus der Commun bezahlet wird.

Und hierauff nun haben allerseits Herren Gebrüdere und Beyständere diese gemachte Abtheilung und Abhandlungen, wie solche nacheinander oorhergehends beschrieben, nochmahls wohlbedächtig überleget und examiniret, auch befunden, daß solche nach denen ereignenten Umständen und Beschaffenheit der Gütther nicht anders eingerichtet werden können, auch bey ein- und dem andern theil kein Vortheil und Ungleichheit zu befinden sey, Daher denn und damit auch keiner dem andern einer Vortheilhaftigen Einrichtung der Theile mit bestande beschuldigen oder in Verdacht ziehen könne, So haben Sie untereinander bewilliget und beschloßen, diese Vertheilung auff das Vohß und Glück zu stellen, und zuerwartten, was durch daßelbe Jeden vor ein Antheil zufallen möchte, da sodann Jeder den andern das durchs Vohß zugefallene Antheil, ob auch gleich hernach bey diesem (sie!) oder Jenen (sie!) ein geringer Vortheil erscheinen möchte, gerne gönnen, und deßhalber kein weiteres Disputat erregen soll. Und diesemnach sind drey Vohßzeddel in gleicher form, in Abwesenheit der Herren Brüdere und da keiner etwas davon gesehen, gemacht und zusammengewickelt in einen Huth oerdeckt, untereinander geschüttelt und vermischt, und zwischen den Herren Brüdern, wer den Anfang zum greiffen haben solle, durch die Würfel ansgemacht worden, da es denn ganz unpartheiischer weiße sich ereignet, daß Tit. Herr **Wolff Ernst v. J.** zuerst das dritte Vohß, nehmlich das Guth **Neu berg k** sambt zugetheilten Zugehörungen, Tit. Herr **Karl Joseph v. J.** das andere Vohß, nehmlich das Guth **Sorge** mit dessen zugetheilten Zugehörungen und Tit. Herr **Johann Christoph v. J.** das erste Vohß, nehmlich das Guth **Schön bach** mit denen zugetheilten Zugehörungen ergriffen und bekommen, Womit Sie auch allerdings wohl zufrieden gewesen, und einander Glück und Segen zu ihren Antheilen gewünschet.

1) Bis 1691 lebten die drei Brüder gemeinsam im Schlosse zu Schönbach.

Wann dann nun diese brüderliche Theilung und Vergleichung hierdurch im Nahmen Gottes sich geendiget, allerseits Herren Gebrüdere auch bei solcher zu beharren und in allen Punkten unverbrüchlich nachzuleben, reciprocè und Handgebende versprochen, auch allen und Jeden Exceptionen und Ausflüchten der Rechte, als doli mali, laesionis cuiuscunque etiam ultra dimidium, persuasionis, rei non sic, sed aliter gestae, restitutionis in integrum, ex quocunque capite vel clausula, renunciaret und sich derselben begeben. Wß ist solche in fegeuwertigen Theilungs-Recess verfaßet, Welchen auch allerseits Herren Gebrüdere verbindlich und die Herren Benständige umb Zeugnis willen mit Hand und Petschafften vollezogen. So geschehen Schönbad den 20. Octobris Anni 1690.

Carl Joseph Von Zedtwiz.
Hannß Christoph Von Zedtwiz.
Wolff Ernst Von Zedtwiz.
Jon. Bruno Von Pölniz alß Benstandt.
Heinrich Genzsch alß Benstandt.
Christian Wiesener N. als Beistand.

6 Siegel

Spinn-Register und Verzeichnis.

Was die sämtlichen Zedtwizischen nacher Schönbad, Sorga und Neubergrß gehörigen Unterthanen, dero Herrschafften, an Gespinst und was deme anhängig, zu dem Vierten theil, exclusivè der Krugsreuth- und Neubergrischen Drey theil zuleisten verbunden.

Niederreuth. Je 4 Pfund Heinrich Mösler, Hannß Rogler, Georg Jäger und Georg Adam Steinel, Jeder den halben theil, Michael Schindler, Wolff Wunderlich, Wilhelm Wunderlich, Michael Geyer, Lorenz Geyer, Beck, je 1 Pfund Franz Mündel, Hannß Wagner, Georg Lederer, Hannß Heinrich Maurer, Peter Schindler, Michael Rünzel, Hannß Schaller.

Oberreuth. Je 4 Pfund Caspar und Ulrich Rünzel, Lorenz Gläsel, Thomas Huscher, Lorenz Fischer, Hannß Wunderlich, 1 Pfund Lorenz Rogler.

Wernersreuth. Je 4 Pfund Nicol Paulus, George Ploß, Stephan Ludwig, Hannß Fischer, 1 Pfund Hannß Eberlein, Georg Michael Schredenbach, Margaretha Eberlein.

Rassengrub. Je 4 Pfund Sebastian Rünzel, Hannß Rubner Jacob Ploß, Christoph Franz.

Schiltern: Je 4 Pfund Hanß Wunderlich und 4 von seinen andern Guth, Michael Wunderlich, Nicol Hedler.

Tieffenreuth: Je 4 Pfund Erhardt Baumgärtel vor 2 Mann, Paulus Hopperdizel vor 2 Mann.

Rosßbach: Je 4 Pfund Michael Rosßbach, Hanß Peter Zehe, Hanß Zapff, Hanß Stöhr, Conrad Zehe, Wagner und 4 von seinen andern Guth, Martin Glihr, Johannes Müller, Johann Künzel, Erhardt Hendel, Georg und Hanß Wunderlich, ieder halb, Heinrich und Erhardt Wendel, ieder halb, Hanß Künzel und Peter Hendel, ieder halb, Conrad Örttel, Andreas Hendel, Thomas Schwarz, Hanß Ruhn, je 1 Pfund Hanß Ludwig sen., Hanß Ludwig, Erhardt Künzel, Ulrich Zehe, Peter Wilfferth, Hanß Wettengel, Eva Käuschin.

Gottmannsgrün: Je 4 Pfund Nicol Merttel, Barthol Müller, Hanß Jäger, Hanß Seidel Sen., Alberth Thoma, Peter Wettengel, Philipp Buchta, Hanß Seidel Jun., 1 Pfund Hanß Hülff, Töpffer.

Hammer: David Müller 4 Pfund.

Thonbrunn: 4 Pfund Georg Adam Fischer, Hanß Fuchß, Hanß Schindler, Richter, welche aber zur Zeit, da sie das Richter-Ambt verwalten, nicht spinnen, und dieses zwart uff allen Dorffschafften.

Silffshaußen: 4 Pfund Hanß Merttels Erben.

Steinpöhl: 4 Pfund Hanß Riedel.

Raubhauß: 4 Pfund Hanß Riedel, Förster.

Neubergk: Je 4 Pfund George Lenck, George Keller, Georg Adam Wunderlich, Hanß Michael Spengler, Hanß Zapff, Hanß Bezolt, Nicol Mayer, Adam Rahmb, Hanß Ulrich Spengler, Martin Voit, Sebastian Braun, Adam Zapff.

Schönbach: Je 4 Pfund Lorenz Buchta und Andreas Wunderlich, ieder halb, Nicol Wagners Erben, Hanß Grünemann, Fröhner, Michael Wunderlich, Fröhner.

Mehring und Friedersreuth spinnen nicht, weil Sie den Wildzeuch,¹⁾ welches sie schuldig seyn, führen müßen.

Markt Ascha: Je 4 Pfund Lorenz Geyer, Johann Raab und Wolff Bloß, Jeder halb, Nicol Künzel Beck, Philipp Rauschenbeck, Sebastian Hollerung, Hanß Christoph Weber, Hanß Georg Opel, Nicol Rastner, Hanß Puz, Hanß Jobst, Nicol Seidel, Johann Seidel, Andreas

1) Vgl. Karl Alberti, Beiträge zur Heimatkunde, Nr. 56. Mäher Zeitung v. 28. Febr. 1907.

Hundhämmer, Sebastian Gerstner, Johann Bergmann, Nicol Proß, Johann Egelkraut, Lorenz Seidel, Michael Gofler, Hans Andreas Braun, Ulrich Jobst, Georg Christoph Ferber, Lorenz Rischwarth.

Nicol Rahm, Hans Künzel, Nicol Bergmann, Lorenz Jäger, Michael Jäger, Paul Buchta, Nicol Fenzler und Heinrich Bergmann, ieder halb, Hans Hölzel, Hans Gerstner, Wolff Chrsamb, Wolff Wunderlich, Nicol Baumgärtel, allerseits Fröhner je 4 Pfund.

Je 1 Pfund Wolff Müller, Lorenz Korndörffers Wittbe, Wolff Schuster, Hans Harlas Wittib, Erasmus Höfer, Hans Christoph Lang.

Lit. B.

Specification der zu Michaelis gefälligen **Erbzinsen**, so die zu denen Zedtwizischen Güthern Schönbach, Sorge und Neubergk gehörige Untertanen und Zinsleute denen Zedtwizischen dreien Herren Gebrüdern zuliefern schuldig und Sie in Communione einzuheben haben.

fl.	xr	s ¹⁾	Niederreuth.
3	—	—	Heinrich Möschler
4	10	6	Hans Rogler
6	5	3	Georg Jäger und Georg Adam Steinel
2	8	—	Michael Schindler
3	—	—	Wolff Wunderlich
2	15	9	Wilhelm Wunderlich
3	5	—	Michael Geyer
1	3	6	Lorenz Geyer, Beck
1	—	1/2	Ulrich Wagner
1	3	6	Hans Adam Fischer Gesamte Gemeinschaftliche, so nur zum Vierten theil hieher zinsen.
—	6	—	die Badestuben
—	15	—	das Gerichtshaus ²⁾
—	7	2	die Hirtwiesen
—	15	—	Franz Mündel
—	7	2	Hans Wagner von einer Wiesen und

1) 1 Gulden = 20 Groschen, 1 Gr. = 12 Pfennige. Warum diese Niederreuther Michaeliszinsen nach Groschen, alle übrigen nach Kreuzern berechnet sind, ist nicht ersichtlich. 1 fl. = 60 xr, 1 xr = 4 Pfennige.

2) Über das Niederreuther Gerichtshaus vgl. K. Alderti, Beiträge zur Heimatkunde Nr. 49 und 50, Acher Zeitung vom 31. März und 14. April 1906.



fl.	xv	3	
—	10	—	deßen Hauß
—	15	—	Georg Lederer
—	40	—	Hanß Heinrich
—	15	—	Peter Schindler
—	15	—	Nicol Rünzel
—	15	—	Hanß Schaller
—	—	—	Adam Jäger, Pappierer.

31 25 2 $\frac{1}{2}$

Oberreuth.

4	54	—	Cappar und Ulrich Rünzel
6	24	—	Lorenz Gläsel
2	36	—	Thomas Huscher
3	—	—	Lorenz Fischer
2	6	—	Hanß Wunderlich
—	15	—	Hanß Rogler
—	9	—	Von der Hirtten Wiesen

} zum Vierten Theil.

19 24 —

Wernersreuth.

3	—	—	Nicol Paulus
2	21	—	George Ploß
3	—	—	Stephan Ludwig
3	—	—	Hanß Fischer
1	3	—	Martin und Wolff Wettengel vom Frohnhoff
1	18	—	Hanß Battes, Müller, von einer Wiesen
—	7	2	Die Hirtt Wiesen
—	15	—	Hanß Eberlein
—	11	1	George Michel Schreckenbach
—	17	2	Margaretha Eberlein

} zum Vierten Theil.

14 33 1

Naßengrub.

2	—	—	Sebastian Rünzel
3	30	—	Hanß Rubner
1	30	—	Jacob Ploß
1	45	—	Christoph Franz

8 45 —

fl. xv s

Schilttern.

2	45	—	Hanß Wunderlich, Item
3	30	—	Von seinen andern Guth
2	25	—	Michael Wunderlich
3	45	—	Nicol Hedler

12 15 —

Lieffenreuth.

6	—	—	Erhardt Baumgärtel
5	36	—	Paul Hopperdizel

11 36 —

Mehring

4	—	—	Michael Ritter
4	30	—	Hanß Ritter
5	39	—	Hanß Wunderlich
3	—	—	Hanß Hollerung, Richter
4	30	—	Christoph Wunderlich
3	30	—	Erhardt Buchta
1	30	—	Adam Dünst, Förster
3	30	—	Andreas Korndörffer

30 9 —

Rosbach

4	—	—	Hanß und Peter Ludwig
7	30	—	Nicol Rosbach und Hanß Peter Zehe
2	36	—	Hanß Zapff
3	30	—	Hanß Stöhr
4	30	—	Conrad Zehe, Item
2	30	—	Von seinen andern Guth
3	54	—	Martin Gliehr, Item
1	57	—	Wegen des Mockers Guth
1	—	—	Johann Müller
2	—	—	Johann Künzel
5	30	—	Erhardt Hendel
8	36	—	Georg und Hanß Wunderlich
7	45	—	Heinrich und Erhardt Wendel
3	—	—	Hanß Künzel und Peter Hendel
3	—	—	Andreas Hendel
2	—	—	Thomas Schwarz
2	10	—	Johann Ruhn

fl.	xr	ſ		
—	17	2	Hanß Ludwig Sen.	} Gesambte Ge- meinschaft- liche, so zum Vierten theil hieher zinsen.
—	17	2	Hanß Luding	
—	17	2	Erhardt Künzel	
—	18	—	Ulrich Zehe	
—	17	—	Peter Wilfferth von der Gemeinſchmiede	
—	17	—	Hanß Wettengel	
—	—	—	Eva Käuſchin	
67	13	2		Gottmannsgrün.
4	—	—	Nicol Merttel	
4	—	—	Barthol Müller	
8	—	—	Hanß Jäger	
3	30	—	Hanß Seidel Sen.	
4	—	—	Ulberth Thoma	
1	10	—	Peter Wettengel	
1	54	—	Conrad Ernst	
3	—	—	Philipp Buchta	
3	30	—	Hanß Seidel Jun.	
—	17	2	Hanß Hülff, Töpffer, zum Vierten Theil.	
33	21	2		Hammer.
2	27	—	David Müller.	
				Friedersreuth.
3	30	—	Michael Ranck	
6	—	—	Georg Bräutigamb	
4	—	—	Nicol Hoffmann	
4	—	—	Peter Hoffmann	
2	—	—	George Ritter	
—	15	—	Adam Schubbauer	} zum Vierten Theil.
—	7	2	Hanß Ranck mit seinen Consorten	
19	52	2		Thonbrunn.
8	—	—	George Adam Fiſcher, Item	
—	2	1	Von einer Voh zum Vierten Theil	
4	—	—	Hanß Fuchß	
4	—	—	Hanß Schindler	
—	30	—	Martin Hollerung vom Frohnhauß	
—	5	—	Hanß Künzel von einer Voh, zum Vierten Theil.	
16	37	1		

fl. xr s

Eilffhausen.

3	—	—	Hanß Merttel
2	18	—	Georg Riedel
1	30	—	Veit Feyler
1	30	—	Hanß Fuchß.

8 18 —

Steinpöhl.

2	30	—	Hanß Riedel
4	—	—	Hanß Pland
4	10	—	Georg Ludwig.

10 40 —

Das Raubhaus.

— 29 1 Hanß Riedel, Förster, zum Vierten Theil.

Neubergk.

1	27	—	Die obere Mühl zum halben Theil
6	—	—	George Lend
3	—	—	George Keller
6	—	—	Georg Adam Wunderlich
4	15	—	Hanß Michael Spengler
1	—	—	Hanß Zapff ¹⁾
1	10	—	Hanß Bezolt
1	15	—	Nicol Meyer
1	10	—	Adam Rahmb
1	10	—	Hanß Ulrich Spengler
2	—	—	Martin Voigt
1	45	—	Sebastian Braun
1	10	—	Adam Zapff.

31 22 —

Schönbach.

1	—	—	Vorenz Buchta und Andreas Wunderlich
13	—	—	Nicol Wagner
—	15	—	Hanß Grünemann
—	30	—	Michael Wunderlich.

14 45 —

1) Das Anwesen des Hans Zapf in Neuberg, heute Nr. 49, wurde 1694 um 130 fl. — einhundertdreißig Gulden — und 1 fl. Handgeld an Christian Franken, Schulmeister zu Neuberg, verkauft; 1716 verkaufte es dessen Wittwe an ihren Ehdam J. P. Thoma, Strumpfwirker daselbst, um 200 fl.

fl. xr 8

Markt-Ufcha.

5	36	—	Lorenz Gejer
3	—	—	Johann Raab und Wolff Ploß
2	—	—	Nicol Künzel, Beck, Item
—	30	—	Bon der Wiesen zu Neubergf
1	45	—	Philipp Kauschenbeck
6	—	—	Sebastian Hollerung
—	5	—	Hanß Hölzel, Schneider
1	—	—	Hanß Jakob Kirchhoff von einem Acker
1	30	—	Hanß George Opel
1	38	—	Nicol Raftner
1	—	—	Hanß Puz
—	45	—	Nicol Ludwig, Rothgerber, wegen der Puzischen Wiesen
—	45	—	Hanß Ploß, Müller, wegen des Puzischen Ackers
2	45	—	Hanß Jobst
1	—	—	Nicol Seidel
1	15	—	Johann Seidel
1	10	—	Andreas Hundhammer
1	10	—	Sebastian Gerstner
—	18	—	Hanß Heinrich Ludwig
2	—	—	Johann Bergkmann
1	10	—	Nicol Proß
2	7	—	Johann Egelkraut
4	—	—	Lorenz Seidel
—	—	—	Michael Gohler
1	10	—	Ulrich Jobst
1	10	—	Georg Christoph Ferber
1	10	—	Lorenz Rischwarth
1	10	—	Hanß Andreas Braun
—	30	—	Nicol Rahmb
1	30	—	Hanß Künzel
—	42	—	Nicol Bergkmann
—	45	—	Lorenz Jäger
—	30	—	Michael Jäger
1	—	—	Paul Buchta
1	—	—	Nicol Fenler und Heinrich Bergkmann

Fröhner

fl.	xr	3		
—	45	—	Hanß Hölzel	} Fröhner
—	51	—	Nicol Baumgärtel	
—	30	—	Wolff Ehrhamb	
—	33	—	Wolff Wunderlich	
—	17	2	Lorenz Korndörffers Wittbe	} Gemeinschaftliche Gesamte, so zu dem Vierten Theil hieher zinsen.
—	7	2	Wolff Müller	
—	17	2	Wolff Schuster	
—	17	2	Hanß Harlaß Wittbe	
—	17	2	Erazmus Höfer	
—	5	—	Hanß Christoph Lang	
<u>57</u>	<u>10</u>	<u>2</u>		

Summa Summarum aller Michaelis Zins-Einnahme 390 fl.
24 xr $\frac{1}{2}$ 3

Lit. C.

Specification der zinsbaren Stücke und Kleinod-Gefälle, zu Martini gefällig, so gleichfalls die drey Herren Gebrüdere von Zedtwiz, zu Schönbach, Sorge und Neubergk, von denen Unterthanen und Zinsleuten in communione zuerheben haben.

Hüner	Schock Eier	Käfiggeld	Halpengeld	Reißen Flachs	Zu- sam- men	Niederreuth.
1	1	16	24	—	1 10	Heinrich Wöschler
1	$\frac{1}{2}$	16	24	—	1 —	Hanß Rogler
2	1	20	24	—	1 24	Georg Jäger und Georg Adam Steinel
1	$\frac{1}{2}$	16	24	—	1 —	Michael Schindler
1	$\frac{1}{2}$	8	24	—	— 52	Wolff Wunderlich
1	$\frac{1}{2}$	8	24	—	— 52	Wilhelm Wunderlich
1	$\frac{1}{2}$	16	24	—	1 —	Michael Geyer
—	—	—	6	—	— 6	Hanß Heinrich zum Viertentheil
—	—	—	24	—	— 24	Lorenz Geyer, Beck

1) Eine Henne ist zu 10, ein Schock Eier zu 20, eine Reiste Flachs zu 2 Kreuzern berechnet. Die „Reiste“ Flachs ist ein Bündel Flachs, wie er zum Rößen zusammengebunden wurde.

Hüner	Schock Eyer	Küggelb	Hafengeld	Reißen Blath	Zu- sam- men
—	—	xr	xr	fl.	xr
—	—	16	24	—	40
—	—	—	6	—	6
—	—	—	6	—	6
—	—	—	6	—	6

Sa. 8 48

2	1	20	24	—	1	24
2	1/2	24	24	—	1	18
2	—	8	24	—	—	52
1/2	1/2	16	24	—	—	55
1	1/2	16	24	—	1	—
—	—	—	6	—	—	6

Sa. 5 35

—	—	—	—	—	—	—
1	1/2	24	—	10	1	4
1	1/2	16	—	8	—	52
1	1/2	12	—	6	—	44
1	1	24	—	16	1	26

Sa. 4 6

1	1/2	28	—	—	—	48
1	1/2	24	—	8	1	—
—	1/2	12	—	—	—	22

Sa. 2 10

1	1/2	16	—	8	—	52
1	1/2	12	—	7	—	46
1	1/2	10	—	9	—	58
1	1/2	12	—	3	—	38

Sa. 3 14

2	1	28	—	—	1	8
2	1	32	—	2 1/2	1	17

Sa. 2 25

Ulrich Wagner
 Franz Mündel zum Vierten theil
 George Lederer " " "
 Peter Schindler " " "

Oberreuth.

Caspar und Ulrich Künzel
 Lorenz Gläsel
 Thomas Huscher
 Jacob Fischer
 Hans Wunderlich
 Lorenz Rogler zum Vierten theil.

Wernersreuth.

George Bloß
 Nicol Paulus
 Stephan Ludwig
 Johann Fischer
 Martin und Wolff Wettengel vom Frohnhoff.

Raßengrub.

Sebastian Künzel
 Hans Rubner
 Jacob Bloß.

Schilttern.

Hans Wunderlich
 Item vors andere Guth
 Michael Wunderlich
 Nicol Hedler

Tiefenreuth.

Erhardt Baumgärtel
 Paul Hopperdizel.

Hüner	Schock Eier	Rüßgelb	Salzengelb	Reißen	Flachs	Zu-
	xr	xr	fl.	fl.	fl.	men
						fl. xr

Mehring.

1	$\frac{1}{2}$	20	—	18	1	16	Michael Ritter
1	$\frac{3}{4}$	10	—	12	—	59	Hans Ritter
1	$\frac{1}{2}$	24	—	18	1	20	Hanß Hollerung, Richter
2	$\frac{1}{2}$	20	—	16	1	22	Hanß Wunderlich
1	$\frac{1}{2}$	24	—	18	1	20	Christoph Wunderlich
1	$\frac{1}{2}$	20	—	16	1	12	Erhardt Buchta
1	$\frac{1}{2}$	12	—	10	—	52	Andreas Korndörffer.

Σa. 8 11

Rosbach.

1	$\frac{1}{4}$	28	—	8	—	52	Hanß und Peter Ludwig
2	1	16	24	6	1	32	Nicol Rosbach und Hanß Peter Zehe
2	$\frac{1}{8}$	—	—	8	—	55 1 $\frac{1}{2}$	Hanß Zapff 1)
1	$\frac{1}{2}$	12	24	8	1	12	Hanß Stöhr
1	$\frac{1}{2}$	20	24	6	1	16	Conrad Zehe
1	$\frac{1}{2}$	8	24	4	1	—	Conrad Zehe vom andern Guthe
1	$\frac{1}{2}$	20	48	10	1	48	Martin Gliehr
—	$\frac{1}{4}$	4	12	2	—	25	Hanß Müller
1	—	4 $\frac{1}{2}$	24	4	—	46 2 $\frac{1}{2}$	Johann Künzel
—	—	12	24	7	—	50	Erhardt Hendel
1	—	12	24	—	—	46	Georg und Hanß Wunderlich
3	1 $\frac{1}{2}$	36	24	14	2	28	Heinrich und Erhardt Wendel
2	1	24	24	12	1	52	Hanß Künzel und Peter Hendel
1	$\frac{1}{2}$	16	24	6	1	12	Conrad Örttel
1	$\frac{1}{2}$	8	24	7	1	6	Andreas Hendel
$\frac{1}{2}$	1	24	—	8 $\frac{1}{2}$	1	6	Ulrich Zehe
$\frac{1}{4}$	—	—	—	9 $\frac{3}{4}$	—	22	Philipp Zapff
1	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	20	Thomas Schwarz
1	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	20	Johann Ruhn.

Σa. 20 283 $\frac{1}{2}$

1) Hier liegt ein Fehler vor; 2 Hühner = 20 xr, $\frac{1}{8}$ Schock Eier = 2 xr 2 $\frac{1}{2}$, 8 Reißen Flachs = 16 xr, zusammen 38 xr 2 $\frac{1}{2}$ und nicht 55 xr 1 $\frac{1}{2}$. Da die Endsumme stimmt, muß ein Kleinodgesälle vergessen sein.

Hüner	Schoß Eyer	Räthgeld	Safengeld	Reißen Klachs	fl.	Zu- sam- men
	xr	xr			xr	
1	1/2	16	24	6	1	12
1	1/2	12	24	8	1	12
2	1	32	24	16	2	8
1	1/2	20	24	8	1	20
1	1/2	12	24	8	1	12
1	1/2	8	—	6	1	4
1	1/2	8	24	6	1	4
—	—	—	18	—	—	18
Sa.					9	20

Gottmannsgrün.

Nicol Merttel
 Barthol Müller
 Hanß Jäger
 Hanß Seidel Sen.
 Alberth Thoma
 Philipp Buchta
 Hanß Seidel Jun.
 Conrad Ernst vor 2 Gützl.

Hammer.

David Müller.

Friedersrenth.

1	1/2	32	—	8	1	8
1	1/2	24	—	7	—	58
1	1/2	8	—	5	—	38
—	—	—	—	—	—	5
1	1/2	12	—	4	—	40
1	1/2	8	—	2	—	32
Sa.					4	1

Michael Rand
 Johann Bräutigamb
 Nicol Hoffmann
 Item wegen des Riedels Wiejen
 Peter Hoffmann
 George Richter.

Thonbrunn.

2	1	32	—	12	1	36
1	1/2	16	—	8	—	52
1	1/2	20	—	8	—	56
1	1/2	12	—	6	—	44
Sa.					4	8

Georg Adam Fischer
 Hanß Schindler
 Hanß Fuchs
 Martin Hollerung vom Frohguth.

Gilffhausen.

1	1/4	—	—	—	—	15
1	1/2	8	—	—	—	28
1	1/2	22	—	10	1	2
1	1/2	22	—	10	1	2
Sa.					2	47

Hanß Merttel
 George Riedel
 Beit Feyler
 Hanß Fuchß.

Steinpöhl.

1	1/2	16	—	—	—	36
2	1	—	—	—	—	40
2	1	20	—	—	1	—
Sa.					2	16

Hanß Riedel
 Hanß Pland
 Georg Ludwig.

Hüner	Schot Eyer	Stückgeld	Hafengeld	Reißen	Zu-
	xr	xr	xr	Flachh	sam-
					men
					fl. xr

1 1/2 8 — — — 28

1 1/2 Brottschneiden — 40

1 1/2 20 — 8 — 56

1 1/2 20 — 8 1 6

1 1/2 16 — 6 — 48

1 1/2 12 — 5 — 42

1 1/2 4 — 5 — 34

Sa. 4 57

1 1/2 20 — 10 1 —

2 1 24 — 7 1 18

1 1/2 16 — 8 — 52

1 1/2 20 — 6 — 52

Sa. 4 12

1 1/2 24 — 10 1 4

1 1/2 16 — 6 — 48

1 1/2 16 — 4 — 44

1 1/2 12 — 6 — 44

1 1/2 3/4 18 — 5 — 58

1 1/2 3/4 10 — 11 1 2

— 4 — 2 — 8

1 1/2 8 — 4 — 36

1/2 — 22 — 1 — 19

— 4 — 2 — 8

1 1/2 12 — 3 — 38

1 1/2 12 — 3 — 38

1 — — — — 10

1 1/2 20 — 3 — 46

1 1/2 12 — 8 — 48

1 1/2 12 — 4 — 40

1 1/2 12 — 8 — 48

Das Raubhauß.

Hanß Riedel, Förster insgesammt.

Neubergf.

Die obere Mühle zum halben Theil

George Keller

Georg Adam Wunderlich

Hanß Michael Spengler

Martin Voigt

Sebastian Braun.

Schönbach.

Lorenz Buchta und Andreas Wunderlich

Lorenz Wagner

Hanß Grünemann

Michael Wunderlich.

Markt Aſcha.

Lorenz Geyer

Hanß Hoffmanns Wittbe

Johann Raab und Wolff Bloß

Nicol Künzel, Beck

Philipp Kauschenbeck

Sebastian Hollerung

Hanß George Opel

Hanß Jobst

Johann Bergkmann

Johann Egelkraut

Hanß Puz

Lorenz Seidel

Hanß Heinrich Ludwig

Lorenz Jäger

Nicol Rahmb

Hanß Künzel

Nicol Bergkmann

Hüner	Schod	Ener	Käfiggeld	Hajengeld	Reißen	Flachh	Zu-	Sam-	men
			xr	xr			fl.	xr	
1	1/2	12	—	2	—	36	Michael	Jäger	
1	1/2	12	—	4	—	40	Paul	Buchta	
1	1/2	16	—	12	1	—	Nicol	Feyler und	Heinrich Bergmann
1	1/2	16	—	6	—	48	Hanß	Hölzel	
1	1/2	16	—	6	—	48	Nicol	Baumgärtel	
1	1/2	8	—	2	—	32	Hanß	Gerstner	
1	1/2	8	—	2	—	32	Wolff	Chrsamb	
1	1/2	16	—	3	—	42	Wolff	Wunderlich.	

Summa Summarum aller Kleinodtgefälle an Geld-Einnahme
104 fl. 29 xr 3 s.

Lit. D.

Specification der **Hafer Censiten**, so denen Herren Gebrüdern von Jedtwitz nach Schönbach, Sorge und Neubergt, Jährlichen solchen Hafer Zinß entrichten müßen.

Schöffel
Mäßel
Napff¹⁾

Wernersreuth.

—	2	—	George	Bloß
—	1	2	Hanß	Battes, Müller
3	—	—	Nicol	Paulus
2	1	—	Stephan	Ludwig
1	—	—	Johann	Fischer
5	—	—	Martin und	Wolff Wettengel vom Frohnhoff.

12 — 2

Rassengrub.

2 2 — Hanß Rubner.

1) Die alten Aischer Hohlmaße waren folgende: 2 Mäßel gaben 1 Maß (ungefähr $1\frac{5}{16}$ Liter), 8 Maß einen Napf (etwa $10\frac{1}{2}$ Liter), 4 Napfe ein Mäßel, 4 Mäßel einen Schöffel.

Schöffel	Mäfel	Napff	
2	—	—	Nicol Wunderlich
2	1	—	Item vom andern Guth
2	1	—	Michael Wunderlich
1	2	—	Nicol Hedler.
<hr/>			
8	—	—	Tieffenreuth.
4	3	—	Erhardt Baumgärtel
4	—	—	Paulus Hopperdizel.
<hr/>			
8	3	—	Mehring.
3	—	1	Michael Ritter
1	3	1	Hanß Ritter
3	—	—	Hanß Hollerung, Richter
2	—	—	Hanß Wunderlich
3	1	—	Christoph Wunderlich
2	1	1	Michael Buchta
1	—	1	Andreas Korndörffer.
<hr/>			
16	2	—	Rosbach.
4	2	—	Hanß und Peter Ludwig
4	—	—	Nicol Rosbach und Hanß Peter Zehe
4	1	$2\frac{1}{4}$	Franz und Hanß Wunderlich
3	2	1	Hanß Zapff
2	3	—	Hanß Stöhr
3	2	$\frac{1}{2}$	Conrad Zehe, Item
1	2	—	Vom andern Guth
3	2	1	Andreas Hendel
—	2	—	Hanß Müller, Schuster
1	3	—	Johann Künzel
3	1	—	Erhardt Hendel
6	1	—	Heinrich und Erhardt Wendel
3	—	—	Hanß Künzel und Peter Hendel
2	1	—	Conrad Örttel
3	2	1	Martin Gliehr
1	2	$3\frac{3}{8}$	Ulrich Zehe
—	1	$1\frac{3}{8}$	Philipp Zapff
—	1	2	Thomas Schwarz.
<hr/>			
50	1	$2\frac{1}{2}$	

Schöffel
Mäfel
Rapff

Gottmannsgrün.

3	—	—	Nicol Merttel
2	—	—	Barthol Müller
4	—	3	Hanß Jäger
2	3	—	Hanß Seidel Sen.
1	2	—	Albert Thoma
1	2	—	Philipp Buchta
1	2	—	Hanß Seidel Jun.
<hr/>	<hr/>	<hr/>	
16	1	3	

Friedersreuth.

6	—	—	Michael Rand
5	—	—	Johann Bräutigamb
2	1	—	Georg Hoffmann
1	3	—	Peter Hoffmann
—	3	—	Georg Richter.
<hr/>	<hr/>	<hr/>	
15	3	—	

Thonbrunn.

2	2	2	Georg Adam Fischer
1	3	—	Hanß Schindler, Richter
2	—	2	Hanß Fuchß
2	—	—	Martin Hollerung vom Frohnhoff.
<hr/>	<hr/>	<hr/>	
8	2	—	

Eilffhausen.

—	1	2	Georg Riedel
2	2	—	Beit Feyler
2	2	—	Hanß Fuchß.
<hr/>	<hr/>	<hr/>	
5	1	2	

Das Raubhaus.

—	3	2	Hanß Riedel, Förster.
---	---	---	-----------------------

Neubergk.

1	—	—	George Lend
3	—	2	George Keller
3	—	2	Georg Adam Wunderlich
2	3	2	Hanß Michael Spengler

Schöffel	Mäfel	Mapff	
1	—	—	Martin Voigt
1	—	—	Sebastian Braun
—	1	—	Hanß Zapff. ¹⁾
<hr/>	<hr/>	<hr/>	
11	2	2	

Schönbach.

4	—	—	Lorenz Puchta und Andreas Wunderlich
5	—	—	Nicol Wagner
1	1	—	Hanß Grünemann
2	2	—	Michael Wunderlich.
<hr/>	<hr/>	<hr/>	
12	3	—	

Markt Ufcha.

3	2	2	Lorenz Geyer
3	3	—	Hanß Hofmanns Wittbe
2	2	—	Johann Raab und Wolff Ploß
—	3	—	Nicol Rünzel, Beck
1	—	3	Philipp Kauschenbeck, ²⁾ darzu gibt Hanß Jacob Kirchhoff 2 Mäfel
1	3	—	Sebastian Hollerung
—	3	1	Hanß Georg Opel
—	3	—	Hanß Christoph Weber
—	3	1	Hanß Jobst
1	1	2	Johann Bergmann
—	1	2	Hanß Puz
1	3	2	Lorenz Seidel
3	—	—	Lorenz Jäger
1	2	2	Nicol Rahmb
1	2	—	Hanß Rünzel
1	3	—	Nicol Bergmann
1	3	2	Michael Jäger
1	1	—	Paul Puchta
2	2	—	Nicol Tenler und Heinrich Bergmann

1) S. S. 104. Anmerkung 1.

2) War Bürger und Schwarzfärber.

Schöffel	Mäfel	Mapff	
2	—	—	Hanß Hölzel
2	—	—	Nicol Baumgärtel
1	1	—	Hanß Gerstner
1	3	2	Wolff Ehrsam
2	—	—	Wolff Wunderlich
2	2	—	Hanß Panzer uff der Wieden
2	2	—	Adam Stöhr, Töpffer.
47	—	3	

Bei der Theilung ist Vergeßen worden¹⁾

—	1	—	Hanß Seidel in Nscha
—	2	—	Christoph Gofler auff dem neuen Brand.
—	2	—	Martin Hochmuth, Bittner zu Nscha.

Lit. E.

Specification des **Gefinde-Lohns** und bekömbt

12 fl. Kanßerl., 8 Ellen²⁾ grobe Leinwand, Ein baar Stiefel und zwey baar Schuh oder 2 fl. vor Stiefel und Schuh. Der Boigt.

12 fl. Kanßerl., 8 Ellen grobe Leinwand, Ein baar Stiefel und zwey baar Schuh, oder 2 fl vor Stiefel und Schuh, der Geschirrmeister.

8 fl. Kanßerl., 6 Ellen grobe Leinwand, Ein baar Stiefel und zwey baar Schuh, oder 2 fl. vor Stiefel und Schuh Jeder von denen Mittel od. kleinen Knechten.

5 fl. Kanßerl., 6 Ellen grobe Leinwand, 1 gutes und ein geringe baar Schuh, oder vor die guten 45 xr und vor die geringen 22 xr 2 s, die Köchin.

4 fl. Kanßerl., 6 Ellen grobe Leinwand und dergleichen Schuh, wie bey der Köchin, oder Geld dafür der Hauß Magt.

4 fl. Kanßerl., 6 Ellen grobe Leinwand und Zugehörung, wie vorherstehet, der großen Magt.

1) Dieser Nachtrag ist von anderer Hand geschrieben.

2) Die Nscher Elle war etwas größer als die Egerer; sie maß ungefähr 68 cm.

4 fl. Kayßerl., 6 Ellen grobe Leinwand sambt Zugehörungen wie vorher gedacht, der Mittel Magt.

3 fl. Kayßerl., 6 Ellen grobe Leinwand und ein schlechtes baar Schuh, der Rühhirtt.

1 fl. 30 xr der Schweinhirtt.

Lit. F.

Verzeichnüs **derer Unterthanen**, so zu denen Güthern Schönbad, Sorge und Neubergk **Bawfuhren** und **mit wie viel Stücken** iedweder zu verrichten schuldig.

Stück Einpamm	Wagen		Stück Einpamm	Wagen	
		Wernersreuth.			
2	1	Nicol Paulus Erban	1	1	Michael Rangt
1	1 $\frac{1}{2}$	Stephan Ludwig.	1	—	Peter Hoffmann.
		Raßengrub.			Thonbrunn.
2	1	Sebastian Künzel	1	1 $\frac{1}{2}$	Georg Adam Fischer
1	1 $\frac{1}{2}$	Hanß Rubner	1	1 $\frac{1}{2}$	Hanß Schindler
1	1 $\frac{1}{2}$	Jacob Ploß.	1	1 $\frac{1}{2}$	Hanß Fuchß.
		Schiltern.			Eilffhaußen.
1	1 $\frac{1}{2}$	Hanß Wunderlich	2	1	Hanß Merttel.
1	1 $\frac{1}{2}$	Michael Wunderlich.			Neubergk.
		Lieffenreuth.			
1	1 $\frac{1}{2}$	Erhardt Baumgärtel	1	1 $\frac{1}{2}$	George Lanck
1	1 $\frac{1}{2}$	Paul Hopperdizel.	1	1 $\frac{1}{2}$	Georg Keller
		Mehring.	1	1 $\frac{1}{2}$	Georg Adam Wunderlich
1	1 $\frac{1}{2}$	Hanß Hollrung	1	1 $\frac{1}{2}$	Hanß Michael Spengler.
1	1 $\frac{1}{2}$	Hanß Wunderlich			Schönbad.
1	1 $\frac{1}{2}$	Michael Ritter	2	1	Lorenz Buchta und Andreas Wunderlich
1	1 $\frac{1}{2}$	Hanß Ritter	2	1	Nicol Wagner.
1	1 $\frac{1}{2}$	Christoph Wunderlich.			Gottmannsgrün.
		Friedersreuth.			
1	—	Georg Hoffmann	1	1 $\frac{1}{2}$	Hanß Jäger
1	1	Johann Bräutigamb	1	1 $\frac{1}{2}$	Nicol Merttel
			1	1 $\frac{1}{2}$	Barthol Müller

Stück Einspänn

Wagen

- 1 $\frac{1}{2}$ Hanß Seidel Sen.
1 $\frac{1}{2}$ David Müller.

R o ß b a c h.

- 1 $\frac{1}{2}$ Hanß Künzel
2 1 Georg und Hanß Wunderlich
1 $\frac{1}{2}$ Andreas Wohlrab
1 $\frac{1}{2}$ Hanß Stöhr
2 1 Nicol Roßbach und Hanß
Peter Zehe
1 $\frac{1}{2}$ Erhardt Hendel
1 $\frac{1}{2}$ Conrad Zehe

Stück Einspänn

Wagen

- 1 $\frac{1}{2}$ Hanß Zapff
2 1 Heinrich u. Erhardt Wendel.

U s c h a.

- 1 $\frac{1}{2}$ Lorenz Geyer
1 $\frac{1}{2}$ Hanß Hoffmanns Wittbe
1 $\frac{1}{2}$ Johann Raab u. Wolff Bloß
1 $\frac{1}{2}$ Nicol Künzel
1 $\frac{1}{2}$ Philipp Rauschenbed
1 $\frac{1}{2}$ Sebastian Hollrung
1 $\frac{1}{2}$ Hanß Heinrich Ludwig
1 $\frac{1}{2}$ Lorenz Seidel.

Niederreuth und Oberreuth sind von allen Bawfuhren befrehet, außer daß Sie die Seghölzer, so oft es Ihnen gebothen wird, uff die Mühlen führen müßen.

Verzeichnüß der Untertanen, so mit der Hand zu denen Güthern Schönbach, Sorge und Neubergt Bawfrohne leisten müßen, und zwart durchgehends einer einen ganzen Tagf.

Niederreuth: Wilhelm Wunderlich, Wolff Wunderlich, Hanß Adam Fischer, Lorenz Geyer, Beck. Dann gesambte Gemeinschaftliche: Hanß Wagner, Hanß Künzel, Georg Lederer, Hanß Heinrich, Franz Mündel, Peter Schindler.

Oberreuth: Johann Wunderlich, Thomas Fischer, Lorenz Rogler, gesambt Gemeinschaftl.

Wernersreuth: Johann Fischer, George Bloß, Hanß Ludwig, Georg Michael Schreckenbach und Margaretha Eberleins, bende gesambte Gemeinschaftl.

Maßengrub: Christoph Franz.

Schildern: Hanß Wunderlich, Nicol Sedler, Michael Wunderlich.

Tieffenreuth: Erhardt Baumgärtel, Paul Hopperdiezel.

Mehring: Andreas Korndörffer, Erhardt Buchta.

Roßbach: Conrad Örttel, Thomas Schwarz, Martin Gliehr, Hanß Ludwig, Peter Ludwig, Richter, Conrad Zehe, Andreas Hendel, Hanß

Ruhn, Hanß Müller, dann die Gesambte Gemeinshafft. Hanß Ludwig, Hanß Ludwig Sen., Erhardt Künzel, Peter Walfjerth, Hanß Wettengel, Eva Rauschin.

Gottmannsgrün: Philipp Buchta, Hanß Seidel Jun., Alberth Thoma, Peter Wettengel, Hanß Hülfi, gesambt Gemeinshafft.

Friedersreuth: Georg Richter.

Gilffhausen: George Riedel.

Steinpöhl: Hanß Riedel, Hanß Planck, Georg Ludwig.

Neubergk: Adam Zapff, Nicol Mener, Hanß Bezolt, Hanß Ulrich Spengler, Hanß Zapff,¹⁾ Adam Rahmb.

Markt Ajscha: Nicol Proß, Andreas Hundhämmer, Hanß Jobst, Hanß Seidel, Ulrich Jobst, Johann Egelkraut, Nicol Kastner, Hanß Christoph Weber, Hanß Georg Opel, Georg Christoph Ferber, Lorenz Rischwarth, Michael Gohler, Johann Hölzel,²⁾ Hanß Andreas Braun, Sebastian Gerstner, Nicol Seidel, Hanß Puz, dann gesambte Gemeinshafft. Wolff Müller, Lorenz Korndörffers Wittbe, Wolff Schuster, Hanß Harlas Wittbe, Hanß Christoph Lang, Johann Raab,²⁾ Martin Gläfel.²⁾

Ans den Beiten des 30jährigen Krieges.

Von

Bürger Schuldic. Josef Friedrich †.³⁾

Abfürzungen der Aufschriften der Werke und Aufsätze, die bei der Auffassung dieses Geschichtsbildes benützt wurden:

Chemnitz = Bogislaff Philipp von. Chemnitz, Königlichen Schwedischen in Teutschland geführten Krieges, 1648, 2 Teile. — D.-Gabl. Matrit = Deutsch-Gabler Pfarrei Matrit. — Dudik = Dudik, Die Schweden in Böhmen und Mähren. — Erf.-Bl. = Mitteilungen des Nordböhmischen Excursionsklub (jetzt Nordböhmischen Vereines für Heimatsforschung und Wanderpflege). — Friedrich = Jos. Friedrich, Reichstadt, das kaisl. Schloß Mählsstein, die bedeutendste Ruine

1) S. S. 104. Anmerkung 1.

2) Von späterer Hand eingefügt.

3) Gestorben nach Übersendung dieses Ms. am 14. September 1918.

im Gebiete der k. Herrschaft Reichstadt. — D.-Gabl.-Pf.-Gedeb. = Deutsch-Gabler Pfarrei Gedenkbuch. — Gindely = Gindely, Geschichte des böhmischen Aufstandes 1618, 4 Teile. — Hadel = eine etwa 100 Jahre alte Handschrift von Franz Hadel. — Krones = Krones, Österreichische Geschichte, 2 Teile. — Pf. Nachr. für D.-Gbl. = Pfarrrämtliche Nachrichten für Deutsch-Gabel. — Pinkawa = Pinkawa, Geschichte der Stadt Gabel und des Schlosses Lämberg. — Prag. Mittlg. = Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Prag. — Pufendorf = Herrn Samuel von Pufendorf Sechs und zwanzig Bücher Schwedisch- und Deutschen Kriegs-Geschichte von König Gustav Adolfs Feldzuge in Deutschland an, Bis zur Abdankung der Königin Christina. Aus dem Lateinischen in die hochdeutsche Sprache übersezt von J. J. M. v. S. Frankfurt am Main und Leipzig. Verlegt Johann Friedrich Weditzsch Buchhändler Anno 1688. — Schebek = Schebek, Böhmens Glasindustrie und Glashandel. — Schlesinger = Schlesinger, Geschichte Böhmens. — Sedláček = Sedláček August, Prof., Hradý a zámky české. — Zw. Grundb. = Ehemaliges städtisches Grundbuch von Zwickau.

Furchtbare Drangsale brachte der 30jährige Krieg über Böhmen. Aus diesen Zeiten sei einiges auf folgenden Blättern gesammelt, was vor allem den Deutsch-Gabler Bezirk berührt.

Am 5. Juni 1617¹⁾ wurde Erzherzog Ferdinand von Steiermark, nicht ohne Widerspruch einiger böhmischer Adeliger, vom Prager Landtage als König von Böhmen „angenommen“. Der neue König unternahm bald darauf eine Huldigungsreise durch Mähren und Schlesien. Auf der Rückkehr kam er über Zittau, „da er ober nacht gelegen“, am 8. Oktober 1617 nach „Zahbel“, wo er „ben valten Jedlizen im gasthoff daß mittagsmahl gehalten“. ²⁾

Ferdinand sollte sich jedoch nicht lange seiner Königswürde freuen. Am 19. August 1619 setzten ihn die böhmischen Stände ab und schmückten den kalvinistischen Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz mit der Krone Böhmens. Im nächsten Jahre unternahm auch dieser neue König eine Huldigungsreise nach Mähren, Schlesien und der Lausitz und erreichte am 11. März mit großem Gefolge über Görlitz die Stadt Zittau. Von hier aus wollte er nach Bautzen, doch erhielt er Kunde, daß die Kaiserlichen Prag bedrohten und so beeilte er sich, diese Stadt bald zu erreichen. „Am 12. März ist von der Zittau kommen und hier zur Zabel durchgezogen Friedrich Pfalzgraf am Rhein und gekrönter böhmischer

1) Wo nur ein Datum verzeichnet ist, ist der „neue Stil“ gemeint; bei doppeltem Datum bezeichnet die erste Angabe den alten, die zweite den neuen Stil, die bekanntlich im 17. Jahrh. um 10 Tage unterschieden waren (Ann. d. Schriftleitung.)

2) Deutsch-Gabler Pfarrmatrik I.

König. Er fuhr in einem roten Wagen und auch rot gekleidet, damals noch ein junger Herr. Er eilte zu Hause, weil immer eine Post nach der andern ankam, daß der Feind immer näher auf Prag zurücke und sein Kriegsvolk wolle bezahlet sein, sonst wollten sie die Waffen niederlegen und nicht ferner dienen. Er hatte seine Reise unterbrechen müssen und konnte die Huldigung der Lausitzer nicht entgegennehmen.“¹⁾

Auf beiden Seiten wurde zum Kampfe gerüstet. Die Lausitz und Schlesien, auch Mähren hatten sich für Friedrich von der Pfalz entschieden. Ihre Bekämpfung oblag dem Kurfürsten Johann Georg von Sachsen. Die Abwehr des sächsischen Angriffes hatte König Friedrich in die Hände des Markgrafen Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf gelegt. Zu dessen schlesischen Streitkräften stellten die Lausitzer ihren Teil. Auch das Landesaufgebot der nördlichen Kreise Böhmens wurde ihm untergeordnet. Von Prag aus ergingen Befehle auf Befehle nach dem Elbogner, Leitmeritzer, Königgräzer und anderen Kreisen, das dortige Landesaufgebot gegen Sachsen zu verwenden. Der Landvogt der Lausitz, Oberst-Landrichter Graf Joachim Andreas Schlick, Herr zu Passau und Einbogen, verlegte seinen Sitz nach Zittau und unterstützte den Markgrafen von Jägerndorf so viel als möglich. Er setzte sich namentlich dafür ein, daß in dem angrenzenden Böhmen die nötigen Pferde und Fuhrleute in Bereitschaft gehalten wurden, um die Beförderung des nötigen Fuhrwerkes zu besorgen.²⁾ Auch von seinem Schwiegervater, dem Könige Jakob I. von England und Schottland, erhielt Pfalzgraf Friedrich militärische Unterstützung. Englische Soldaten kamen den 7. Sonntag nach Pfingsten (7. Juli 1619) von Zittau her in Deutsch-Gabel an. Es waren „10 Fanel zu Fuß mit Musqueten und langen Spissen; die haben hier zu Gabel pernoctiret“. Am Morgen zogen sie weiter nach Dschitz, „da man dan ihnen Speiß und Trank hat geben müssen als 20 Faß Bier, 8 Rinder, Schafe, Hüner, Gänse, auch viel Brod. Sie kamen von Zittau über Oibersdorf nach Gabel und zogen nach Prag. Sie hatten ein hitziges Fieber mitgebracht, an dem viele starben. Auch Einheimische ergriff diese ansteckende Krankheit. Viele starben daran, besonders Leute in den mittleren Jahren, von denen manche sogar wahnsinnig wurden.“³⁾ Andere Truppendurchzüge, dem Pfalzgrafen zu Hilfe, folgten. So ist am 14. Sonntag nach Pfingsten (25. August 1619) um die Vesperzeit das Volk

1) D.-Gabler Pf.-Matrif I.

2) Gindely III, S. 397—400.

3) Stadtgedenkbuch in D.-Gabel, S. 103—104. — D.-Gabler Pf.-Gedfb. S. 70.

aus dem Königgräzer Kreise hier (in D.-Gabel) angekommen und zwar 5 Fähnlein Fußvolk. „Es war ein loses Volk, es lag in der Stadt (Gabel) und auf den Dörfern. Um die Stadt lagen 2 Fähnlein Reiter. Montags, Dienstags zogen sie nach Zittau.“ Am 23. September folgte das Volk aus dem Saazer Kreise, ein Fähnlein von 800 Mann. 500 Mann blieben eine Nacht in der Stadt Gabel, die anderen lagen in Hermsdorf. Am nächsten Tage zogen sie nach Zittau samt 2 Fähnlein Reiter, die zu dem Fußvolke gehörten.¹⁾ Dem mittlerweile Kaiser gewordenen Ferdinand II. war es gelungen, den lutherischen Kurfürsten Johann Georg von Sachsen gegen Verpfändung der Lausitz auf seine Seite zu bringen. Es gelang dem Kurfürsten durch sein Entgegenkommen, namentlich in Glaubenssachen, die Lausitzer für den Kaiser zu gewinnen.²⁾ Nach der Schlacht am Weißen Berge bei Prag (8. Nov. 1620) floh Friedrich von der Pfalz, als „Winterkönig“ verspottet, aus Böhmen und sah es nie mehr wieder. Seine Anhänger, die Führer der „Rebellion“, wurden furchtbar gestraft. Viele bluteten auf dem Schaffot am Altstädter Ringe in Prag, andern wurden ihre Güter genommen, viele geächtet und des Landes verwiesen. Zu den Geächteten gehörte auch der Markgraf Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf. Dieser suchte sich zu rächen. Schon am „11. Dezember 1620 morgens waren die Bürger (von Gabel) in großen Ängsten, indem man meinte, die Stadt würde vom Zittauischen Kriegsvolke geplündert werden“. Am 26. Jänner 1621 fiel ein Teil des Kriegsvolkes des Markgrafen unter dem Grafen Solms in einer Stärke von 2000 Mann Kavallerie und 1000 Mann Infanterie in Reichstadt ein, plünderte Städtchen und Schloß und schleppte den Schloßhauptmann Balzer Wolff, den Renteinnehmer und Organisten Hans Heinrich Goldberg, dann die Ratsperson Michel Dorn wegen einer Brandschatzung von 6000 Gulden als Geiseln mit.³⁾ Der Rückzug ging über Gabel, wo sie ebenfalls rauben wollten, weil angeblich der Gabler Stadtschreiber die Soldaten in einem Briefe „an den Reichstädter Herrn“ beleidigt habe und „daß er den Weißwasserischen (kaiserlichen) Soldaten ihr Vorhaben sollte kundgetan haben.“ Auf die Fürbitte des Rates und der Gemeinde bei dem General-Obersten von Solms, vor dem sie einen „Fußfall“ machten, wurde von der Plünderung abgesehen. Doch mußte Gabel

1) D.-Gabler Pf.-Gedeb. S. 72.

2) Gindely II, S. 400—410.

3) Siehe Ausführliches darüber: Erf.-Bl. 31, S. 226—230.

1000 Taler, ein Faß Wein und einige Malter Hafer Lösegeld entrichteten.¹⁾ Seit dem Abzuge des Grafen Solms lagen kaiserliche Truppen in unserer Heimat. So heißt es: „Am Dienstag vor Ofuli (9. März 1621) kamen zwei Fähnlein Kriegsvolk, kaisl. Infanterie, blieben hier (in Gabel) und plagten die Leute über die Maßen. Man mußte ihnen genug zu Essen und Bier zum Trinken geben. Hieran wurde lange gedacht.“ „Am guten Freitage (das ist der Charfreitag bei den Protestanten) zog der Kapitän Stoilhaus mit seinem Fähnel weiter. Dann kamen wieder 60 und Dienstag vor Laudate Dominae zogen die 60 Soldaten wieder weg (oon Gabel).“

„1622 am Pfingstsonntage ist die Kavallerie samt den übrigen von hier (Gabel) nach Rannitz marschirt.“²⁾ Am Mittwoch vor dem ersten Adoentsonntage des Jahres 1622 (23. November) kam ein „Fähnlein Infanterie des Lichtensteiners“ nach Gabel, um hier Wohnung zu nehmen, zog jedoch am Sonnabend vor dem 3. Adventsonntage wieder ab.“³⁾

„1623 dominae Exaudi (28. Mai) ist Herr Berka mit seinem Fähnlein Infanterie hier (in Gabel) angekommen und Domini s. Trinit. (11. Juni) ist Herr Berka mit seinen Kriegern wieder abgezogen, da er hier acht Wochen gelegen hat.“⁴⁾

1) Ext.-Bl. II, S. 215. — Binkawa S. 49. — Gbl. Pf.-Gb., S. 74. — Friedrich: S. 17—18.

2) D.-Gbl. Pf.-Gb., S. 73.

3) Binkawa: 49. — Nach Fürst Karl v. Lichtenstein, geb. 1569, gest. 12./II. 1627, kaiserlicher Feldherr und Statthalter von Böhmen, wurde das oben angeführte Regiment benannt. Er war Präsident des Untersuchungs- und Strafgerichtes wider die „Rebellen,“ das am 8. Juni 1621 sein blutiges Ende nahm. Schon im Jahre 1608 war er in den Fürstenstand erhoben worden. Sein Bruder, Gundakar, geb. 1586, erhielt am 21. Oktober 1623 die Fürstenwürde und am 19. August 1624 vom Kaiser den Titel „Dheim“. Seine Linie regiert noch heute im Fürstentume Lichtenstein.

4) D.-Gbl. Pf.-Gb. 73. — Herr Wolf Berka von Dauba und Leipa, dem die Stadt Gabel am 1. Sonntage vor Quadragesimae 1623 gehuldigt hatte, hatte am böhmischen Aufstande von 1618 nur wenig Teil genommen, weshalb ihn Kaiser Ferdinand II. am 31. Oktober 1622 begnadigte. Er trat in kaiserliche Dienste und wurde „Kriegshauptmann über ein Fähnlein deutscher Musquetiere des Lichtensteinischen Regimentes“. 1623 ernannte ihn der Kaiser zum Steuer-Inspektor für Böhmen. Er wird nachher Hauptmann der Prager Neustadt, 1634 finden wir ihn unter den Statthaltern, bald nachher Inspektor der königlichen Herrschaften in Böhmen; 1640 wurde er Oberst-Hoflehensrichter und seit 1645 Vorsitzender der Kammer. Kaiser Ferdinand erhob ihn am 15. Juli 1637 ob seiner Verdienste in

Nach dem Siege des Schwedenkönigs Gustav Adolf über Tilly bei Breitenfeld unweit Leipzig am 17. September 1631 verließ der Kurfürst Johann Georg von Sachsen den Kaiser und trat auf die Seite der Protestanten. Ihm wurde von den Schweden die Eroberung Böhmens übertragen. Die Kaiserlichen kamen ihm jedoch zuvor, fielen noch im September in die Nieder-Lausitz ein, eroberten Guben, Lucka, Lüben, Schlieben u. a. Orte und drangen bis in die Mark vor. Nun wandten sich die Sachsen von Leipzig aus am 27. September unter dem Feldmarschall Hans Georg von Arnim gegen sie. Die Kaiserlichen waren jedoch bereits in die Ober-Lausitz gegangen, überfielen Bischofswerda und zwangen Baugen, Görlitz, dann am 15. Oktober Zittau zur Aufnahme von Besatzungen. Beim Herannahen des sächsischen Heeres zogen sie sich teils nach Schlesien, teils nach Böhmen in das Grafensteinische und dann noch weiter zurück. Die Sachsen folgten ihnen und bemächtigten sich ohne Widerstand der Städte Schluckenau, Tetschen, Auzig, Töplitz, Leitmeritz, Prag und anderer Orte, namentlich in Westböhmen.¹⁾ Ein Teil des sächsischen Heeres rückte am 1. November abends von Zittau aus unter dem Obristleutnant Adam Georg Gauß nach Böhmen vor. Der Zug ging über Gabel, Leipa und Auzcha nach Leitmeritz. Am 6. Jänner 1632 lag in Zittau der sächsische Oberst Albrecht v. Kalkstein mit 5 Cornets seiner Reiter. Drei dieser Abteilungen kamen am 10. Jänner nach Gabel, wo sie sieben Häuser und das Herrenschloß plünderten. Sie raubten im Herrenhause Rüge und Pferde, deren sie habhaft wurden und trieben sie nach Zittau, wo sie im Komturhose ein Stück für 3 Taler verkauften. Im Dominikanerkloster mißhandelten sie den Prior P. Manus und seinen Ordensbruder Gregorius. Wie sie gehaust, das schildert das Gedenkbuch des Klosters (jetzt im Besitze der D.:G. Dechantei)²⁾ in latei-

den Reichsgrafenstand. Seit diesem Tage nannte er sich Heinrich Wolf Berka, Reichsgraf Howora von Dauba und Leipa. Der König von Spanien ernannte ihn zum Ritter des spanischen Ordens St. Jago von Galicia. Er erwarb während dieser Zeit zahlreiche Güter. Als die Schweden 1648 Prag eroberten, wurde er samt seiner Familie gefangen (26. Juli). Seine älteste Tochter Elisabeth Barbara, vermählt mit Karl Ferdinand von Waldstein, löste ihren Vater durch Aufopferung ihres ganzen Silberschatzes aus. Er genoß seine durch Kindesliebe erlangte Freiheit und die Segnungen des Friedens nicht lange, denn er starb 1651.

1) Chemnitz: 1. Teil, S. 262—267.

2) S. dazu den Artikel vom Staatsrat Dr. Koch: Deutsch-Gabel im 30jähr. Kriege. Mitt. d. nordb. B. f. Heimatforschung u. Wanderspfege, 42. Jahrg. S. 53 ff. (Anm. d. Schriftleitung.)

nischer Sprache mit folgenden Worten. Am 16. Jänner 1632 kamen die Soldaten des schwedischen Königs zum ersten Male unvermutet in unsere Stadt. Sie nahmen den Prior und den Pater Gregor als Gefangene mit, schleppten alles fort, erbrachen das Zimmer des Priors, der in der Kirche war, und raubten alles Geld. In der Kirche drangen sie mit Gewalt in die Sakristei ein und nahmen alles, was sie fanden. Der Prior und Pater Gregor flohen und verbargen sich, bis die Feinde die Stadt verlassen hatten. Dann kehrten sie erst zurück. Als sie jedoch hörten, daß am nächsten Tage die Sachsen kommen sollten, flohen sie abermals, nichts mit sich nehmend, weil sie hofften, die Feinde würden sich nicht lange in der Stadt aufhalten. Sie hatten sich aber getäuscht. Die Feinde blieben drei Monate und raubten während der Abwesenheit des Priors aus dem Kloster: 30 Scheffel Weizen, 7 Scheffel Gerste, 6 Scheffel Hafer, eine Maß Linsen, ein Quart Bohnen, die vier schönsten Pferde, aus den Scheunen 36 Schock Winter- und 5 Schock Sommer-Weizen. Alles zusammengerechnet, meinte der Prior, daß der Konvent mehr als 20 (50?) Scheffel an Körnerfrüchten verloren habe. Alles eiserne Gerät, das in einem Zimmer vorhanden war, nahmen sie, so Ketten usw., ferner drei Wagen, eine Kutsche samt Zugehör, zwei Scheffel Salz, 12 Stück Rüche und Kälber, aus der Vorratskammer ein Faß Butter, 10 bessere Käse, wie sie eine Familie zu essen pflegt, und einige Schock kleinere Käse. Aus der Küche entwendeten sie alle Gefäße, unter denen zwei zum Kochen der Fische dienten, eines zum Bereiten der Pasteten war. Sie entwendeten ein Gefäß aus Kupfer, dann die zinnernen Gefäße, so viele sie fanden, ferner aus dem Zimmer des Priors 5 Stück Betten, 4 Paar Leintücher, 6 Hemden, 2 Röcke, Skapula und Kappe, einen schönen Hut, eine Weste, Sandalen, 2 Paar Strümpfe und anderes zum Gebrauche Notwendige, dann schöne Bücher, die der Prior um teures Geld gekauft hatte, und nachdem sie alle acht Fenster und den Ofen zertrümmert hatten, wurde alles Vorhandene zerstört. Auch das Gefindezimmer wurde ausgeräumt, ebenso der Pferdestall samt den Betten der Knechte. Sie zerbrachen die Fenster in der Kirche, öffneten das Grab des Barons Berka, erbrachen das Tabernakel des Altares und nahmen, was sie fanden. Der Prior hatte jedoch vorsichtshalber schon früher die wertvollsten Gegenstände in eine Kiste gepackt und vergraben. Sie enthielt unter anderem zwei goldene Kelche und andere silberne und vergoldete Geräte. Mit einer bedeutenden Summe mußte sich der Prior auslösen. Auch fünf Bürger aus Gabel wurden als Geiseln nach Zittau mitgenommen, bis

ihre Stadt für sie das Lösegeld, 860 Thaler und ein Faß Wein, erlegt hatte. Zwei Monate blieben die Feinde in Gabel. Im Kloster lagen 14 Soldaten mit vielen Pferden. Sie ließen bei ihrem Abzuge weder Türen noch Fenster, ja, nicht einen Nagel in der Wand zurück.¹⁾

Während es sich die Sachsen in Böhmen wohl ergehen ließen und das Land brandschakten,²⁾ hatte Wallenstein zum zweiten Male den Oberbefehl über das kaiserliche Heer übernommen. Der Zauber seines Namens füllte rasch seine Regimenter. Bald bedrohte er mit seinen Scharen die in Böhmen hausenden Sachsen. Die hatten infolgedessen bereits ihren Rückzug aus einzelnen Gebieten unseres hart mitgenommenen Landes Ende Jänner 1632 begonnen, doch Oberst Kalkstein verblieb noch in unserer Gegend. Er unternahm am 6. April 1632 neuerdings einen „Marsch über Gabel nach Böhmen“. Er mag sich jedoch nicht weit vorgewagt und nicht lange aufgehalten haben, weil am selben Tage „zwei Cornets kaiserliche Reiter von Böhmischem-Bunzel“ hinter seinem Rücken bis gegen Zittau streiften. Im Mai waren schon kaiserliche Truppen in Leipa und am 12. Juni forderten die Kaiserlichen unter Oberst Illo Zittau zur Übergabe auf.³⁾ Sie nahmen auch diese Stadt, ferner Görlitz und andere Orte und haben „vbel daherumb gehauset.“⁴⁾ Auf diesem Zuge standen sie unter dem Befehle des Hofkriegsrats-Präsidenten und kaiserlichen Generals Don Balthasar de Maradas. Sie kamen dabei im Juli durch Gabel und hausten so arg, als ob sie Feinde gewesen wären. Ringsum wurden die angebauten Felder zertreten und zerstört.⁵⁾ Nach dem Jahre 1632 war die ganze Gegend um Gabel verödet und verlassen. Die wenigen Bauern, die noch am Leben waren, hatten kein Vieh, ihr Feld zu bebauen, sie mußten den Pflug selbst ziehen, wollten sie einen Bissen Brot haben.⁶⁾

Im Juni 1633 fielen die Kaiserlichen von Böhmen aus in zwei Abteilungen in Sachsen ein. Die eine zog über Aussig, die andere über Zittau gegen Dresden. Diese „machte umb Stolpern, Newstadt vnd dieselbe Gegend alles klar, hieb die Leute nieder, alt vnd jung, was sie

1) D.-G. Pf.-Gedeb., S. 74. — Exf.-Kl. IV, S. 82/3. — Pinfawa S. 50. — Chemnitz von B. II, S. 3 11/12.

2) Chemnitz, S. 291 u. 292. — Pufendorf I, S. 78.

3) Exf.-Kl. IV, S. 84.

4) Chemnitz I, S. 358 und Pufendorf I, S. 102.

5) Chronik v. B. II, S. 312.

6) Pinfawa, S. 50, 51. — D.-Gabl. Pf.-Gedeb. S. 75.

antraf. Allein, wie man mit Stücken sewr vnter sie gegeben, wovon etliche geblieben, und sie vermerdet, das eine gute anzahl musquetierer über die Elbe gefahren, um nach dem holze die pässe ihnen abzuschneiden, gingen sie auf das Städtlein Radeberg, woselbst sie gleichfals mit plündern übel gehaufet, den Bjarr Hern ermordet, und so dan ihren weg wieder zurüde genommen“.¹⁾

Am 9. Oktober 1633 hatte Wallenstein Frankfurt a. d. O. erobert und fiel dann in die Lausitz ein. Er nahm Görlitz im Sturm, plünderte es und ließ den Befehlshaber erschießen (10. Oktober). Bautzen ergab sich.²⁾

Am 14. November 1633 zogen abermals mehrere tausend Soldaten mit etwa 48 großen Geschützen in Gabel ein und verblieben hier und in der Umgebung durch fast drei Tage. Sie verursachten auf den mühselig angebauten Feldern großen Schaden. Das Kloster, das der Prior P. Manus durch Aufopferung seines Vermögens und fromme Spenden ausgebeffert hatte, überfielen die Schweden abermals und plünderten es. Sie beraubten die Altäre, erbrachen den Tabernakel und entwendeten die Kirchengefäße. Die Klosterfelder litten ganz besonders an diesen Tagen, weil sie an der Straße lagen. In das Kloster kamen zwei Feldkapläne mit ihren Pferden und Dienern, einer war aus dem Predigerorden.³⁾

Zu Beginn des Jahres 1634 war unsere Grenze gegen Sachsen zu abermals von den Kaiserlichen besetzt. Sie standen in Zittau und in Leipa. Gegen den Sommer zu wurde die militärische Bewegung immer stärker. Freunde und Feinde kamen und gingen. Ende Juni und anfangs Juli zogen kaiserliche Truppen nach Sachsen und es ging „ein Bote nach Gabel mit Bolde“ von Leipa aus. Doch schon nach wenigen Tagen erfolgte ein Rückschlag.⁴⁾ Der Kurfürst von Sachsen und der schwedische Feldherr Banér drangen im Juli durch die Lausitz gegen Böhmen vor. Banér nahm Friedland, „welches Schloß Er, nachdem es durch accord sich ergeben, mit vierzig Mann besetzt“. Der Kurfürst eroberte am 2./12. Juli Zittau mit Sturm. Dabei hat er „einen guten vorrath an proviant, munition und anderen überkommen; Worüber der Commandant, Fuchs, bis auf den todt verwundet, von zweien Capitaine, darunter einer von Schellendorff, sambt zweyhundert Soldaten nieder-

1) Chemnitz II, S. 167.

2) Busendorf I, S. 166.

3) Pintauba, S. 50, 51. — D.-Gabl. Pf.-Gdb. S. 75.

4) Exf.-Bl. VI, S. 85, 87, 88.

gemachet worden“.¹⁾ Banér konnte sich hier mit dem Kurfürsten über ihren weiteren gemeinsamen Zug nicht einigen, daher wandte er sich allein gegen Leitmeritz, wo die kaiserliche und kurfürstliche Friedenskommission tagte, die sich jedoch rechtzeitig nach Prag zurückzog. Banér besetzte Leitmeritz im Juli und wollte mit dem Kurfürsten über Melnik nach Prag, doch war ihr Versuch vergeblich und sie kehrten nach Melnik und Leitmeritz zurück. Erst nach der Schlacht bei Mördlingen (17. August 1634) ging Banér über Pirna nach Thüringen, wo er im Dezember ankam. Auch Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg, Befehlshaber der Sachsen, hatte nach Banérs Abzuge seine Truppen Ende September aus Böhmen zurückgeführt. Wie sehr dabei die hart mitgenommenen heimatischen Fluren verwüstet worden, ist daraus zu entnehmen, daß die Brandenburgischen Soldaten, die bei den Schweden standen, „viel Dificultäten machten“, weil „sie so böse Quatiere hatten“.²⁾

Der Rückmarsch des Kurfürsten fand über Leipa statt, wo er sich mit dem Generalleutnant von Arnim vereinigte und die brandenburgischen Regimenter dazu kamen. Arnim zog von Leipa aus am 1. Oktober nach Reichstadt und am folgenden Tage bis Gabel. Weil ihm jedoch der Feind mit ziemlich starken Truppen folgte „und von Reichstadt aus allenthalben gestreift, weiln sie sich aber wiederum gewendet, ist die Armee gestern (4. Oktober) von der Gabel aufgebrochen und gegen Abend in Zittau ankommen.“

Die Kaiserlichen folgten ihm unter dem Feldmarschall Colloredo auf dem Fuße und weil dieser sich dem Feinde gegenüber auf eine Meile Entfernung „in Vorteil legte“ und Miene machte, „auf Zittau zu ziehen“, so verließ Arnim am 4. Oktober seine Stellung bei Gabel und zog sich nach Zittau zurück.³⁾ Ihm folgten die Kaiserlichen sofort nach, die wohl bis in den Juni 1635 die Gegend besetzt hielten. Auch sie nahmen das schon so ausgejogene Land hart mit. Große Auslagen verursachte den Gemeinden und einzelnen bemittelten Besitzern das Halten einer Schutzwache oder Salvaguardia. In der damaligen Kriegszeit, wo die ungezügelte Gewalt größtenteils an die Stelle des Rechtes trat wo eine Stadt, ein Dorf, ein Gehöft leicht und plötzlich von einer Schar

1) Chemnitz II, S. 494.

2) Pufendorf I, S. 215, 216, 227, 234. — Chemnitz II, S. 555, 556.

3) Aus „Die kurbrandenburgischen Regimenter in Böhmen 1634“ v. C. Jahnel, S. 3 u. 9. — Exf.-Bl. 21, S. 339 u. 340.

plündernder und zerstörender Schnapphähne¹⁾ heimgesucht werden konnte, nahmen die Bedrohten Schutz bei dem Höchstkommandierenden der umliegenden Truppen. Er stellte ihnen einen Schutzbrief aus, durch den er befahl, gegen den betreffenden Ort oder das benannte Haus jegliche Gewalttätigkeit bei Leibes- und Lebensgefahr zu unterlassen. Bekräftigt wurde das Schreiben noch durch eine militärische Schutzwache, die, je nach der drohenden Zeitlage, aus einer kleineren oder größeren Truppenabteilung bestand und von dem Schuttsuchenden erhalten werden mußte. Das kam aber teuer. So zahlte Leipa für eine solche *Salva guardia* unter „dem Kriegs-Grabaten Obersten Kosekty“ von Anfang März bis 17. Juni 1635: 9344 fl. 43 kr. Eine solche Schutzwache kam auch zur Zeit, „Miß daß militärische Läger vor Gabel kommen“ (wohl 1632) „zu klein Märgenthal In die miel“.²⁾ Eine Mühle vor der Einäscherung zu schützen, war für Freund und Feind wichtig.

Am 15. Juni 1635 schloß der Kurfürst von Sachsen mit dem Kaiser Frieden zu Prag, wodurch die Lausitz an Sachsen fiel und somit für Böhmen und Österreich verloren ging.

Nun blieb unsere Heimat durch längere Zeit vom Kriege verschont. Zu Ende des Jahres 1638 zog der kaiserliche Feldherr Gallas aus der Mark über Magdeburg nach Schlesien und Böhmen und berührte dabei die Gabler Gegend.³⁾

Im Frühlinge 1639 unternahm Banér mit etwa 40.000 Mann einen neuen Einfall nach Böhmen. Er sollte zur Eroberung des Landes führen und den unter Banérs Schutze rückkehrenden, seinerzeit vertriebenen, Protestanten wieder zu ihrem Besitze verhelfen. Er sandte den General Stahlhans über Wernstadt und das Gebirge voraus, der Auffsig und Veitmeritz besetzte. Der schwedische General Karl Gustav Wrangel nahm am 20. April das feste Schloß Lettschen und am 24. dess. Monats wurde Melnik erstürmt. Am 19. Mai schlug Banér den kaiserlichen Feldherrn Hoffkirch zwischen Melnik und Brandeis und zog vor Prag, das er jedoch nicht nehmen konnte. Nun überschwebmten Stahlhans Scharen Nordböhmen und raubten und plünderten. Doch der groß angelegte Plan Banérs mißlang, „inmassen ihnen die Keyserlichen Zurüstungen

1) Soldaten, die von ihrer Truppe abgekommen oder besser entwichen waren und plündernd und mordeud durchs Land zogen.

2) Ext.-Bl. IV, S. 85, 87, 88. — Zwick. Grundb. IV, S. 104.

3) Pufendorf I, S. 439.

entgegen stunden, auch sonst allerhand Behinderungen dazwischen kamen, sonderlich, daß Lieliehöck langsam in Pommern aufbrach, der entweder die feindlichen Werbungen verhindern, oder sonst in Schweden durch öffentliche Communication zwischen beyden Armeen ausbündig hätte bestehen können. Von der Böhmischen und Osterreichischen Exulanten Zuneigung war viel geredet worden, wie sie der Schwedischen Parthey bestehen würden; Als es aber nunmehr dazu kommen sollte, war niemand zu Hause, indem sie sich alle fürchten, ohne etlichen Edelleute, welche ihr Güter gern behaupten wollten. Man sah auch wenig (lutherische) Priester, die nunmehr schon 20 Jahre im Exilio gelebt. Also war niemand, der um Restitution der Kirchen gebeten hätte. Damit schwiegen die andern Leute gleichfalls stille, die sich ohnedem anderswohin begeben wolten. Etliche wenige, die wieder zu ihren Gütern kommen waren, führten ein hauffen Klagen, gleich als ob es alsobald möglich wäre, daß man die Süßigkeit des Friedens wiederbringen könnte. Diese Sorge wurde dadurch vermehret, weil wegen des Regenwetters die Erndte verhindert wurde, und weil in Mangel der Bauern die Soldaten selbst das Feld abmeyer (= abmähen) mußten, welche denn nicht allerdinges sparsam umgingen. Es war eine grausame Verwüstung an selben Orten, ob es wohl ganzer 5 Jahre vom Feinde nicht betreten worden¹⁾

Wie viel unsere Gegend leiden mußte, ist daraus ersichtlich, daß Leipa allein an den Oberst Bhoom und seine Truppen vom 4. Juni bis 10. September 1639 an barem Gelde 7006 Reichstaler 84 kr. 3 ℔ zu zahlen hatte. Unter den feindlichen Feldherren, die in der Gegend hausten, seien noch Oberst Wiedenberg, General-Kriegs-Kommissär Pfuel, Kapitän Ziegen, der Fürst von Sachsen, General Torstenjohn, General Zabeldik genannt.²⁾

Schon im Februar 1640 begannen die Kaiserlichen den Gegner aus Böhmen zu verdrängen. Sie nahmen „Chemnitz“ (= Böhml.-Rannitz), Königgrätz (12. Februar), Smirschitz, Jaromiersch, Königshof, Trautenau, Neustadt und Gitschin, wobei sie die schwedischen Soldaten zwangen, kaiserliche Dienste zu nehmen. Banér ging ihnen „nach der Böhmischen Leipa zu entgegen“. „Allein weil bey der Böhmischen Leipa weit und breit kein Futter (für die Pferde) zu finden, wurde Banér gezwungen, auf die Erhaltung der Reiterey, darin der Schweden größte Macht bestund,

1) Pufendorf I, S. 489, 490; — Ext.-Bl., S. 30, 269.

2) Ext.-Bl. IV, S. 89—92.

zudenken, und Böhmen zuverlässig, ungeachtet er sich sonst vor dem Feinde nicht fürchte.“ Er ließ die Festungswerke zu Brandeis, Melnik und Leitmeritz schleifen, legte in die Schlösser zu Töplitz und Tetschen Besatzungen und zog über Leitmeritz, Komotau und Annaberg am 14. März nach Zwickau (in Sachsen). Die Kaiserlichen hatten sich „inzwischen um Gitschin in dem Gebürge gerühlig aufgehalten, auffer daß etliche Compagnien hin und wieder verschicket wurden“, wobei auch Schloß Friedland am 14. März genommen wurde. Als sie vom Aufbruche der Schweden hörten, zogen sie ihnen nach und so kamen die Feinde wieder aus dem Lande. Am 26. April erst „wurde das Hauß Tetschen in Böhmen mit Stücken und Feuer Mörsern gängstiget, daß es sich ergeben mußte“.¹) Bei dem Rückzuge des Banérschen Heeres aus Böhmen war der Oberst-Leutnant Jakob Wanke, Befehlshaber der Banérschen Leibdragoner, am 12. Februar 1640 zuerst nach Zittau ins Quartier gekommen und am 9. März nach Görlitz. Hier blieb er und streifte plündernd, brandschatzend und raubend durch die Oberlausitz und wohl auch nach Böhmen.

Am 18. April 1640 überrumpelte er Zittau, ließ es plündern und expreßte ihm 1200 R. Dabei rühmte er sich, edel an der Stadt gehandelt zu haben, und ließ es sich schriftlich bestätigen, daß „seine Soldaten nicht geplündert, sondern nur sonstem ihrem Gebrauche nach etwas exorbitiret, so man nicht verwehren können“. Im nächsten Jahre lag er noch in Görlitz und sandte von da Boten mit seinen Forderungen bis nach Leipa. Als die Stadt sich seinen Befehlen nicht fügte, marschierte er am 2. Juni 1641 an „Zittau vorbei nach Leipa in Böhmen“. Der Ausgang des Zuges ist jedoch nicht bekannt.²)

In diesem Monate soll nun Zwickau in Böhmen am 7./17. Juni 1641 von den Kaiserlichen den Schweden entrisen worden sein.³) Dem ist aber nicht so. Hier liegt eine Verwechslung vor. Die Kaiserlichen vertrieben wohl an diesem Tage die Schweden aus einem Zwickau, aber nicht aus Zwickau in Böhmen, sondern aus Zwickau in Sachsen. Das läßt sich auf Grund des Ganges der damaligen kriegsgeschichtlichen Ereignisse und aus den örtlichen Verhältnissen nachweisen.

Bané, der in der Ober-Pfalz und in Franken stand, wollte mit Hilfe der Franzosen unter Québriant einen Hauptschlag wider den

1) Busendorf I, S. 535—536, 540.

2) Ex.-Bl. IV, S. 209—211.

3) Österr.-Ungar. Kriegschronik I, 31.

Gegner ausführen und den Kaiser samt den Reichsständen in Regensburg aufheben. Er drang zu Beginn des Jahres 1641 rasch von Bilsed aus über Schwandorf, Burglengensfels und Regensstauf bis Regensburg vor. Diese Stadt war jedoch gut befestigt und stark besetzt und so gelang der Streich nicht. Banér nahm nun am 21. Jänner Cham. Als jedoch sein Unterfeldherr Schlange bei Neuburg im Böhmerwalde am 13. März 1641 geschlagen wurde, wobei er 40 Offiziere und 200 Mann verlor, zog sich Banér von Cham über Furt, Taus und Raaden nach dem Vogtlande zurück, wohin ihm die Kaiserlichen unter Octavio Piccolomini mit 20.000 Mann auf dem Fuße folgten.¹⁾ Unterdessen war der kaiserliche Generalissimus, Erzherzog Leopold Wilhelm, des Kaisers Bruder, über Linz nach Böhmen gegangen, befand sich am 26. März in Eger und suchte mit Piccolomini, der zu Falkenau a. E. stand, bei Schlaggenwald Vereinigung, um die Schweden hier zu erdrücken.²⁾ Piccolomini war mit der Infanterie und Artillerie nach Schlaggenwald einen kurzen Weg marschiert, um den Schweden in dem hohlen Wege bei Pribnitz (Přebřitz) zuvorzukommen und sie hier zu vernichten. Das Unternehmern wäre sonst gelungen, wenn nicht die Schweden zuvorgekommen und also diesem engen Wege entgangen wären. Nur an der kurzen Zeit einer halben Stunde soll damals die Rettung der Schweden gegangen sein.

„Die schwedische Armee fand nach dieser Gefahr in Zwickau (in Sachsen) am 20. März sicher Quartier. In Zwickau stieß Guébriand wieder zu Banner nebst den Grafen von Nassau.“ Die Schweden hinterließen in Zwickau eine Besatzung unter Oberst „Schlieben und Behr“, zogen sich mit ihren Bundesgenossen noch weiter nördlich zurück und besiegten die Kaiserlichen am 19. Juni bei Wolfenbüttel.³⁾ Während dieser Zeit war der schon lange kranke Banér am 10. Mai gestorben und Lennart Torstensohn, Graf zu Ortala, hatte den Oberbefehl über die Schweden erhalten. Die Kaiserlichen hatten währenddem unter Generalmajor Borri (oder Borry, nicht Bruan oder Brouay, wie Puffendorf I, Seite 602, schreibt) mit Hilfe der Sachsen die Belagerung der von den Schweden am 20. März besetzten Stadt Zwickau in Sachsen begonnen.

1) Puffendorf I, S. 592—595.

2) Dudik, S. 7, 11, 12.

3) Puffendorf I, S. 595 und 601.

Über den Fortschritt der kaiserlichen Waffen hatte Piccolomini an den Generalissimus, Erzherzog Leopold Wilhelm, berichtet, der ihm am 20. Mai antwortete:

„Wir haben dein gehorsambistes schreiben vom eilfften dieses zu recht empfangen, vndt erstlich ob der beygelegten relation den Verlauff, welcher sich in Disputirung dejs yberganges an der Sala bey Weiffenfels, zwischen denen Kayserlichen vndt des Feinds waffen, zugetragen ombständig wohl vernomben u. s. w.“¹⁾ Ebenso hatte Piccolomini an den Kaiser geschrieben, der ihm auf seiner Rückreise von München aus am 21. Mai erwiderte: „Hoch Vndt Wolgeborner, lieber getreuer. Unuß ist dein gehorsamstes schreiben aus Greiz (Greiz) den Zwölfften dijes sambt der Relation Vnd Abriss, waß biß dahin mit dem feind vorgangen, wohl geliefert worden.“ Er schreibt ihm weiter, daß der Erzherzog „alle hinterblibene Völker Vnd recrutun“ von Prag aus ihm zuführen werde und fährt dann fort: „die Impresa (das Unternehmen) gegen Zwickau bleibt auch allerdings bei deiner angeordneten Disposition, zu welcher effect noch Vbr Bnnsere abraisen Von Regenspurg, nit allein der daselbst Verblibene Rest des Soytschen Regiments, sondern auch die Chur Bairischen in der Obern Pfalz gelegene Truppen, Vnteren Commando des Obristen de Puic schon dahinwerts auanzirt sein. Und werden im Vbrigen auch wohlermeltes Erzherzogens Liebden für sich selbstn nit saumen, sich negsten tages wideromb persöhnlich bei der Armada zu befinden“ usw.²⁾

Über die Belagerung und Einnahme von Zwickau durch den Generalfeldwachtmeister Marchese de Borri finden sich in den hofkriegsrätlichen Protokollen und Feldakten zu Wien folgende nach dem Wortlaute wiedergegebenen Angaben: „Am 22. Mai 1641 ist Herr Alexander Borri röm. kais. Maj. Generalfeldwachtmeister vor Zwickau N. W. angekommen. Sich alsbald nahendt an der Stadt mit bei sich habenden Völkern gesetzt und gelegt.

Am 29. Mai, In der Nacht, hat Hr. Generalwachtmeister 3 Posten genommen, einen vor Frauen Thor, den andern vor Ober Thor und den dritten gegen den Schloß-Pfordt.

31. Mai. Mit Tagesanbruch ist der Feind mit 600 Mann zu Fuß auf die Colleredische Posten gefallen. War mit Verlust eines Hauptmanns, zwei Fendtrichen und 30 Soldaten, so todt bleiben, ohne die geschedigten wieder in die Stadt gejagt worden.

1) Dudit, S. 21, 22.

2) Dudit, S. 24—26.

3. Juni seindt 4 halbe Cartauen, 4 Flarrianer und 2 Komp. Churfürstl. sächs. Frei Fändl von Kemburz (= Chemnitz) auf Zwickau ankommen.

4. Juni Ist das Schleunizische Regiment zu Fuß 8 Compagni von Leipzig aus vor Zwickau ankommen.

4. Juni Seind 80 Zentner Pulver von Eger geschickt worden.

11. Juni, Ist wieder 100 Zentner Pulver von Eger kommen.“

Am 17. Juni (7. Juni) wurde Zwickau an Borri übergeben. Die Schweden zogen ab.

Über die Übergabsbedingungen der Stadt Zwickau wird berichtet: „Selbige Stadt war von den Keyserlichen und Sächsischen bloquirt worden, nach dem die Schweden aus Meissen gezogen. Also brauchte Bruay (Borri) gewalt. Hingegen als die Belägerten, der Oberst Schlieben und Behr, sahen, daß sie eingeschlossen wären, trieben sie das unbewaffnete Gesindlein und die unnützen Pferde aus der Stadt und dennoch blieb ihre beständigkeit nicht biß aufs äusserste. Jamassen sie sich auff diese Conditiones ergaben, daß die Infanterie ohne Fahnen, die Reuter hingegen ohne Pferde abmarchiren sollten, da sie doch weder Mangel des Proviantes noch des Pulvers, noch die Feindliche Gewalt dazu trieb. Und eben den Tag, da sie sich ergaben (7. Juni, 17. Juni) empfing Bruay 2 mahl Ordre, daß er seine Mannschaft zu Piccolomini bringen sollte. Also daß, wenn sie sich nur noch etliche Tage gehalten, die Belägerung ohne dem wäre aufgehoben worden.“¹⁾

Aus dieser Darstellung der damaligen kriegerischen Ereignisse geht zweifellos hervor, welches Zwickau damals belagert worden ist. Das damals belagerte Zwickau hatte zu jener Zeit laut der oben genannten hofkriegsrätlichen Protokolle ein Frauentor, ein Obertor und eine Schloßpforte und war somit befestigt. Diese Stadteingänge besaß Zwickau in Sachsen, während Zwickau in Böhmen niemals, wie früher Deutsch-Gabel, befestigt gewesen. Es war und blieb ein offenes Städtchen oder Stadl. Und jenes 1641 eroberte Zwickau war das sächsische.²⁾

Zwickau in Böhmen ist freilich im Dreißigjährigen Kriege von Leid und Drangsal, Raub und Brand nicht verschont geblieben. In

1) Pufendorf I, S. 602.

2) Auf eine Anfrage hat der Rat der Stadt Zwickau i. S. dem Verf. dessen Ansicht bestätigt und sich dabei auf eine 1656 erschienene Chronik des damaligen Diakonus M. Tobias Schmidt berufen, der über diese Belagerung ausführlich berichtet hat.

welchem Jahre es jedoch in Rauch und Flammen aufging, war nicht festzustellen. Es finden sich aber Anhaltspunkte dazu in einem Zwickauer städtischen Grundbuche (Nr. V) des 17. Jahrhunderts. Es stehen darin Angaben über den Neubau mehrerer Bürgerhäuser, die während dieses Krieges durch Feuer zerstört wurden. So hat „Tobias Vihme Sein Burger Hauß aufs Neu von Grundt Erbauet. Im Jahre 1640 (daß alte in großen Kriegs Zeit ruiniret worden“). Aus demselben Grunde erbauten sich aufs neue ihre Häuser Jakob Leibner (1654), Georg Richter (1650) u. a. Das ebenfalls abgebrannte Rathhaus errichteten die 72 Bräubürger der Stadt erst 1671 aufs neue.¹⁾

Nachdem Tobias Vihme sein Haus bereits 1640 wieder aufbaute, so fand der Brand Zwickaus während des 30jährigen Krieges wohl vor diesem Jahre statt. Allem Anscheine nach geschah es 1632, wie bereits oben erzählt, da die Schweden die ganze Gegend durch Mord und Brand aufs schwerste heimsuchten.

Anfangs Oktober 1641 gab es zwischen Kreibitz und Schluckenau ein scharfes Gefecht. Der kaiserliche General Mattlohe hatte sich im Walde bei Schluckenau in den Hinterhalt gelegt und überfiel den mit zwei Regimentern vorüberziehenden schwedischen Feldherrn von Schlange. Die Schweden erlitten eine bedeutende Niederlage, verloren 150 Gefangene und wurden von den kaiserlichen Truppen bis an die äußerste Grenze des Landes verfolgt.²⁾

Im Jahre 1642 lagen Schweden unter Torstensohn im benachbarten Sachsen und in der Lausitz und brandschakten ringsum. Sie eroberten am 13. September Bunzlau, am 15. desj. Monats Löwenberg und wandten sich gegen Friedland, um hier den Kaiserlichen unter Erzherzog Leopold die Spitze zu bieten. Doch kam es nur zu kleinen Scharmücheln. Am 22. September rückte Torstensohn gegen Zittau vor, das er im Angesichte des Gegners am nächsten Tage eroberte.

„Die Keyserlichen stunden nebenst Ihm bey dem am gebirge eine halbe Meile von Sittaw gelegenen Schlosse, Grebenstein (Grafenstein) genandt, gleichfals unbeweglich, vnd schien, das Sie mit-, vnd Ihm an der seite, wohin selbiger sich wenden thete, zu gehen vnd dessen vorbruch ins Land überall zu verhindern, gemeinet weren“. Fast täglich gab es

1) Es ging am 1. August 1820 im großen Brande Zwickaus, bei dem 65 Häuser samt Nebengebäuden vernichtet wurden, abermals zu Grunde und die Bräubürger erbauten es 1822 wieder. Es gehört ihnen noch heute.

2) Exf.-Bl. IV., S. 213.

Gefechte. So hatte der „Feld Marschall vnterm Obr. Lieutnant Reichwald ein starcke party von etlichen hundert Reutern, jedoch meist zu fus, auscommendiret vnd, den neun vnd zwanzigsten in der nacht, der Croaten quartier, so in einem Dorffe (bei Grafenstein) aussershalb des Keyserlichen Lagers gewesen, durch selbige überfallen lassen. Welches Dorff Sie ganz ruiniret vnd abgebrandt, der Croaten viel niedergehawen, den Obr. Lieutnant vom Obristen Reckowiz, Graff Palsi, nebenst andern mehr Officirern, gefangen, vnd bey fünffshundert Hungarischer vnd Croatischer Pferde im Lager eingebracht“. So lagen die beiden feindlichen Heere vor Zittau hart neben einander. Es kam hier zu einem „Tractat wegen general auswechslung der gefangenen vnd aufrichtung eines gewissen Cartels“. Es wurde bestimmt, daß die Gefangenen nach ihrem Range in gleicher Zahl auszuwechsln seien und bleibe auf der Seite einer Partei ein Überschuß, so möge er ausgelöst werden. Dieser Vergleich erstreckte sich vom Obersten herab bis zum Gemeinen. Für den ersteren „zu Ros vnd zu fus ward gesetzt tausend Reichsthaler, einen gemeinen Musquetierer vier Reichsthaler“. ¹⁾ Nachdem der Vertrag fast abgeschlossen war, hat der „Gen. Major Wirtemberg die Keyserlichen, den drenssigsten tag Herbst-Monats, zu gaste gebeten“. Nach Schluß des Festessens haben die Schweden ihre Gäste „Ehren halber“ etwas begleitet. Dabei geriet der berauschte kaiserliche Oberst Spiegel mit dem schwedischen Oberst Duglas in Streit und verwundete ihn schwer durch einen Pistolenschuß in die Brust. „Allein Spiegel wurde gleich von drei Rittmeistern, welche Duglassen begleiteten, massacriret. Gleichwohl hat dieser Fall die andern zu keinem Streite bewogen.“ ²⁾ Nach der für die Kaiserlichen unglücklich ausgegangenen Schlacht bei Breitenfeld unweit von Leipzig (am 23. Oktober 1642) zogen sie sich nach Böhmen zurück, wo sie Winterquartier nahmen. Im nächsten Frühlinge fiel Feldmarschall Torstensohn über Reichenberg und Leipa in Böhmen ein. Der Oberst Reichwald, der lange Zeit in Zittau gelegen, besiegte am 22. März 1643 den kaiserl. Oberst Unger bei Friedland und „zündete das Gut an, machte ihrer viel nieder, die übrigen verbrandten vder wurden gefangen“. Reichwald zog am 27. April 1643 über das Gebirge, wo er „sein Quartier zur Böhmischn Leippe bekam“, nachdem er am 22. April „alda daß Schloß

1) Chemnitz IV. 2, S. 115—117.

2) Ebendasselbst.

mit Sturm“ erobert und „den kaiserlichen Kapitän Günther nebst dem Leutenant gefangen“ genommen hatte. Er kehrte jedoch wieder nach Zittau zurück und brachte eine große Menge Getreide mit.¹⁾

„Es wurden auch andere Städte und Schlösser auff 8 Meilen herum, in welchen feindliche Besatzungen lagen, von den Schweden übermannt.“ So die Burg Skal, Jungbunzlau, Ploschkowitz, Leitmeritz, Melnik, Raudnitz, wo sie „ziemlich übel darin gehauet“. Erst im Herbst räumte der Feind das Land und wandte sich nach Mähren. Am 19. November 1643 fiel Zittau wieder in die Hände der Kaiserlichen unter Gallas, nachdem es die Obersten Reichwald und Brandeshagen tagelang tapfer verteidigt hatten. Die Schweden „mußten diejenigen zurücke lassen, welche vor diesen unter dem Kayser gedienet hatten, welches denn die meisten betraff. Nach diesen vertheilte Gallas seine Soldaten, welche ziemlich mitgenommen worden, in den Kayserlichen Landen in die Winter-Quartiere, und bloquirte die Städte, welche die Schweden inne hatten.“²⁾

Viel, sehr viel hat in dem Jahre 1643 die ganze Gegend um Zittau durch die Schweden unter Oberst Reichwald und durch die Kaiserlichen gelitten. Das bezeugt ein Bittschreiben der Stadt Schludenau um Hilfe an ihren Herrn, den Grafen Philipp zu „Manßfeldt, Edlen Herrn zu Heldrungen“. Die Stadt klagt darin gar bitter über den großen Schaden, den sie durch Feind und Freund gehabt. Wie sie durch die „bey Budissin (= Bautzen) in Ober Lausitz stehenden Schwedischen Feindes Räubereien gewaltsamblich Außgeplündert, Vndt in äußersten Verderb gestürzet worden“. Als nachher die kaiserliche Hauptarmee vor Zittau ankam, ist ihnen „In Austheilungen derer Quartieren Ihr Excell. Herr General Feldt Wachtmeister Obersten. Druay den Regimente Vnd Hoffstatt Assigniret worden.“³⁾ Vorbei dann Ungeachtet ein Uberauß großes an Biere, Broth vnd andern Victualien hieraufgegangen, es nicht verblieben; Sondern Wir haben auch die starken Salva Quartieren des Herrn Grafen Förstern, Vndt andern stets hierdurchgehende partheyen, Vnd Unzehliche posten in die fünff Wochen lang Verpflegen müssen,

1) Pufendorf II., S. 49 und Ex.-Rl. IV., 215.

2) Pufendorf II., S. 50—55.

3) Der General heißt wohl Bruay. Er ist sicherlich der General dieses Namens, der als Feldmarschall-Leutnant nebst dem Feldzeugmeister „Graff Basompierre“ und „General Wachtmeister Graff Pompejo“ unter dem Feldmarschall Göy den linken Flügel der Kaiserlichen in der Schlacht bei Zankau am 6. März 1645 mit befehligte, schwer verwundet in schwedische Gefangenschaft geriet, und kurz darnach an seinen Wunden starb.

daß auch drei Tage von dero Salva Quartien Abzuge Weder Broth noch einziger Tropfen Bier, Wo wir Uns dessen auf ettliche Meilwegs nicht erholet, vorhanden gewesen“ usw. „Dannhero, leider Gott erbarm es, Wir nicht Wissen, wie wir das elende leben förderst erhalten.“ — So flehen die Schluckeuauer Bürger mittelst dieses Schreibens vom 8. Feber 1644 zu ihrem Grundherrn um Rettung aus ihrer entsetzlichen Not.¹⁾

Im Jahre 1644 sah unsere Heimat nichts von der großen Kriegsnot, doch im Feber 1645 fiel Feldmarschall Torstenjohn abermals in Böhmen ein, zog über Annaberg und den Pörsniker Paß nach Raaden und von hier nach Südböhmen, wo er am 24. Februar die Kaiserlichen unter Hagfeld bei Jankau aufs Haupt schlug, wodurch er sich den Weg nach Mähren öffnete. Hier belagerte er vergeblich Brünn, wandte sich im Oktober nach Böhmen zurück und zog über Pardubitz, Königgrätz und Jaromiersch nach Schlesien, um sich mit Königsmark zu vereinigen, von wo sein Zug gegen Friedland ging. Er war schwer gichtleidend, hatte um seine Enthebung als Generalfeldzeugmeister angefleht und übertrug bis zu deren Herablangung und bis zum Eintreffen seines Nachfolgers, des Oberbefehlshabers Karl Gustav Wrangel, die Armeeführung dem General Arwed Wittenberg. Während dieser Zeit war der schwedische General Königsmark auf Befehl Torstenjohns aus Hessen und Franken nach Sachsen gezogen, hatte am 14. August die Stadt Meißner erobert und wandte sich von hier nach der Lausitz. Er nahm das Schloß „Greifenstein“ oder „Gräffenstein“,²⁾ zog am 16. September von Bittau aus über unser Gebirge und kam am 15. September nach Gabel, von wo er sich nach Böhm.-Leipa wandte, das er brandschatzte. Das Schloß zu Wartenberg legte er in Asche. Die Kaiserlichen, zu schwach, um erfolgreich zu widerstehen, mußten sich zurückziehen oder wurden zurückgeworfen.³⁾ Von hier durchstreifte Königsmark noch weiter Böhmen, kehrte im Dezember nach Gabel zurück und ging dann nach Ober-Schlesien, wo er sich mit Torstenjohn vereinigte.⁴⁾

Im Oktober und November 1645 durchstreiften Kaiserliche und Schweden unsere Gegend. Härter war wieder der Dezember.⁵⁾ „Die schwedische Hauptarmee richtete, nach des Feldmarschalln (Torstenjohn) Abreisen,

1) Ex.-Bl. 37; S. 126 u. 127.

2) Dudík, S. 110 u. 111; — Pufendorf II., S. 141—150.

3) Ex.-Bl. IV., S. 217 u. 218.

4) Pufendorf II., S. 150; D.-Gabler Pf.-Gdb. S. 76.

5) Ex.-Bl. IV., S. 218.

ihre Märsche, vor= abgeredeter und oben= angedeuteter masse, über Friedland, welches Schloß sie, nachdem der Commandant Hauptmann Lobenhöfer, genannt Ochsenfelder, von einer Granate todt geblieben, den sechsten Tag des Christ Monats durch Accord einbekommen, und die Besatzung auf Praga abziehen lassen, nach Gabel, vnd übers Gebirge in Böhmen“.¹⁾ Am 19. Dezember war das Hauptquartier der Schweden unter den Generalen Wittenberg und Mardani zu „Zahel“, wohin verschiedene Lieferungen gemacht werden mußten. Am 21. Dezember war die „Wittenbergische Armada“ schon in Leipa und wandte sich von hier am nächsten Tage gegen Leitmeritz,²⁾ das „durch etliche vorausgesandte Troupen berandt worden. Wiewohl nun die darin gelegene Besatzung, so lang diese Troupen allein davor gestanden, keinen Trompeter oder Trommelschläger hören wollen, verliesen sie doch, den fünffzehenden, wie die ganze übrige Macht angelanget, vnd sie gesehen, daß es ihnen mit ernst gelten würde, ohne einige getane Gegenwehr, ihre Post(en), entwichen über die Elbe und ließen die Stadt ledig stehen. Worin gleichwohl noch etliche Bürger und ein ziemlicher vorrath an Proviand gefunden worden: Also, das die Armee auf eine zeitlang mit brot daraus versehen werden können. War zwar ein schlechter ort vnd an sich selbst nicht feste; jedoch, weil Böhmen vnd das Meisnerland dadurch voneinander gleichsamb abgeschnitten, vnd so wol der Churfürst zu Sachsen, wan Er den Stillstand der Waffen zu continuiren nicht gedechte, als die Keyserliche in Böhmen daraus merklich incommodiret werden konten, hatte der Feld-Marschall, solches zu besetzen vnd sich, so viel thunlich, darin zu verbawen, gut befunden“.³⁾ In Melnik erbeuteten die Schweden 40.000 Pfund Brot, 30 Faß Bier und 10 Faß Wein. Um diese Zeit plünderte Oberst Reichwald Jungbunzlau samt „beyliegender Fleden“, doch konnte Generalmajor Panfull das feste Schloß zu Tetschen nicht überwältigen.⁴⁾ Am Schlusse des Jahres 1645 stand die schwedische Hauptarmee unter Arwed Wittenberg bei Zahorzan unweit Leitmeritz, während der neuernannte Oberbefehlshaber R. G. Wrangel noch zu Torgau weilte.

Der sammelte seine Truppen zwischen Görlitz und Zittau am 23./XII. 1645 (oder 2./I. 1646) und wandte sich nun auch nach Böhmen. Er zog am 6. Jänner über Gabel und Zwittau nach Leipa. Die Wege

1) Chemnitz IV/5, S. 267; — Dudif, S. 209, 212, 213.

2) Ex.-Bl. IV., S. 217, 218.

3) Chemnitz IV/5, S. 267.

4) Chemnitz, IV/5, S. 267 u. Dudif, S. 212 u. 213.

waren aber so schlecht, daß er nur sehr langsam und mit großen Beschwerden vorwärts kam. Sie machten täglich Streifereien und plünderten die Dörfer. Am 9. Jänner 1646 lag Wrangel in Leipa, von wo er am 11. Jänner abmarschierte. Am 12. Jänner überschritt er die Elbe und vereinigte hier seine Truppen mit dem Hauptheere.¹⁾ „Die erste verrichtung deren (der Schweden) war, in diesem jahre, die Attaque vnd bemächtigung des festen Brixer Schlosses: So bisher kein Feind erobert, vnd Schwedische hiebevord gleichfals belägert gehabt, aber unverrichteter dinge verlassen müssen“. Die Belagerung begann am 6./16. Jänner und nach drei Tagen mußte sich die Besatzung wegen Mangel an Schießbedarf ergeben. Die Feinde erbeuteten 9800 Strich Getreide, 180 Strich Hopfen und 258 Fässer Wein.²⁾ Von hier wurde Oberst Reichwald nach Schlesien entsandt, um die Kaiserlichen zu trennen. Er überfiel am 14./24. Jänner, „zwey stunden vor tage“, bei Neustadt unweit von Böhm.-Leipa den Grafen Palfen (Palfy) mit seinem Regimente von 10 Kompagnien, machte eine große Anzahl nieder und nahm 300 nebst dem Oberst und vielen anderen Offizieren gefangen. Es entkam nur sein Oberst-Wachtmeister auf einem ungesattelten Pferde nebst „etlichen weinigen, sich salviret vnd entwißchet“.³⁾

Die vereinigte kaiserlich-bayrische Armee bedrohte jedoch die Schweden. Wrangel, der bei Raaden in einem befestigten Lager stand, mußte sich vor ihnen und „wegen Mangel des Proviants“ über Preshnitz und Meißen an die Saale zurückziehen. Er versuchte sein Glück in Hessen und Bayern und drang bis in die Schweiz vor. Nun bemächtigten sich die Kaiserlichen mancher festen Stellung der Gegner. So zwang der Oberst Unger im Februar 1646 „das Schloß Skale (Groß-Skal) mit Stücken zum Accord“.⁴⁾ Die Offiziere und Gemeinden wurden bis „nach Friedland begleitet, dem Rittermeister Laterman aber, aus vrsachen, das man Ihn, vor diesem in Schlesien mit Sengen vnd Brennen übel gehäuset zu haben, beschuldiget, kein Accord gestanden worden“.⁵⁾ Bis in den Juli des Jahres 1646 hausten in unserer Gegend die kaiserlichen Truppen,

1) Dudif, S. 213, 215 u. 216. — Ex.-Bl. IV., S. 219. D.-Gbl. Pf.-Gdb: 76.

2) Chemnitz IV/5., S. 67; nach Pufendorf II, S. 205 und Dudif S. 216 erfolgte diese Eroberung am 11./21. Feber 1646.

3) Chemnitz IV/8, S. 68, Pufendorf II, S. 205, Dudif, S. 217.

4) Pufendorf II, S. 205, 207, 215, 217.

5) Chemnitz IV/6, S. 74.

doch gehen am 1. August schon wieder Abgesandte von Leipa nach „Tahbel“ wegen der „Peukulischen Kontribution, haben aber nach Zittau folgen müssen“.¹⁾

Anfangs September ging Montecucculi vor den Schweden unter Wittenberg „bey Reichenberg über das Gebirge in Böhmen“. Er wollte sich gegen Regensburg wenden, doch blieb er auf Befehl des Erzherzogs Leopold in Böhmen, um „Wittenbergs Progressen zu verhindern“. Die Schweden folgten ihm von Zittau aus. Da gab es verschiedene Gefechte. So drang eine schwedische Kompagnie vor „biß unter Bunzel (Bunzlau), schlug den Obersten-Leutenant Wachtendonck und führte auch den jungen Grafen von Wallenstein mit sich weg. Wittenberg eroberte das Schloß Nachod und plünderte die Städte weit und breit. Auf sein Geheiß eroberte der Oberste Gunn Neustadt in Böhmen und ließ die 60 Musqvetiery, die drinne lagen, nebst dem Hauptmanne abziehen, allwo eine ziemliche Anzahl Croaten und Dragoner, die sich dahin reteriret mußten zurüd bleiben. Hierauf ließ Wittenberg seine Leute ausruhen und wandte sich nach Mähren“.²⁾

Ein Teil der Schweden blieb jedoch in der Lausitz und es mußten noch bis in den August des Jahres 1647 Kriegsgelder nach Zittau an den schwedischen Generalmajor Paikule abgeliefert werden, trotzdem in diesem Jahre meist nur kaiserliche Truppen in unserem Grenzgebiete lagen. Das Jahr 1648 brachte keine solch ungebetene Gäste, weder von der einen noch von der anderen Seite.³⁾

Am 4. November 1648 wurde der Friede zu Münster geschlossen, der auch dem armen Nordböhmen endlich wieder Ruhe brachte.

Ein unbekannter Entwurf Kilian Ignaz Dienzenhofers.

Die Bedeutung Kilian Ignaz Dienzenhofers für die Entwicklung der böhmischen Barockarchitektur läßt es wohl berechtigt erscheinen, als einen kleinen Beitrag seines künstlerischen Werkes, auch den Entwurf eines schlichten Profanbaues auf dem Lande zu besprechen, von dem aus sich

1) Ex.-Bl. IV, S. 221.

2) Rufendorf II, S. 219, 220.

3) Ex.-Bl. IV, S. 221—224.

vielleicht neue Hinweise und Verknüpfungen ergeben mögen. Bei den geringen archivalischen Vorarbeiten und bei der zumeist unsicheren Begründung unserer Kenntnis über Leben und Schaffen des Künstlers auf den sekundären Quellen der Biographien von Pelzel und Dlabacz und den topographischen Beschreibungen Schallers und Sommers soll die Veröffentlichung eines geschlossenen Bestandes von Baurechnungen, die uns über wichtige Beziehungen des Künstlers zu Bauherren, Baumeistern und Handwerkern aufklärt, einen Baustein für eine quellenmäßige Fundierung beisteuern. Das Folgende will überhaupt nur eine Materialpublikation sein, den Fachkollegen in Böhmen zur weiteren Verfolgung und Einordnung übergeben, und vermag nicht abschließendes zu bringen, da es mir unter den gegenwärtigen Verhältnissen leider nicht möglich war, in den Prager und lokalen Archiven den notwendigen Ergänzungen nachzugehen und die archivalischen und planmäßigen Angaben mit dem Baubefund an Ort und Stelle zu vergleichen.

Wie noch heute gilt auch für die Barockzeit, daß ein Architekt meist mit einem bestimmten Baumeister und einem bestimmten Stab von Handwerkern zu arbeiten pflegte, soweit nicht besondere Wünsche der Bauherren oder Rücksichten auf lokale Verhältnisse bedingend einwirkten. Diese Beziehungen gestatten wiederum bei dem häufigen Schweigen der Quellen gerade über den leitenden Architekten aus der Angabe der ausführenden Hilfskräfte rückläufig auf jenen zu schließen. Diese für die Forschung wegweisende Bedeutung der Baumeister- und Handwerkernamen bewog mich trotz des geringen Umfanges des zu besprechenden Werkes auch auf die nicht künstlerisch tätigen Arbeitskräfte näher einzugehen.

Im Harrachschen Archiv in Wien befindet sich ein Faszikel (Mappe 32) mit Baurechnungen für ein Propsteigebäude in Alt-Bunzlau. Zwei Pläne zeigen uns die Gesamtanlage des Projektes. Auf dem ersten, den die Abbildung wiedergibt, sehen wir in der Mitte oben einen schematischen Kirchengrundriß mit der Beischrift „die Kirchen Unser Lieben Frauen“, rechts davon den Erdgeschoßgrundriß („der underre Stog“) eines Herrenhauses, dahinter einen Hof, den an der Rückseite ein Stall- und Wirtschaftsgebäude, dessen Aufriß darüber gezeichnet ist, abschließt. Unter diesem Plan der Gesamtanlage ist der Grundriß des ersten Stockes („der oberer Stog“) des Herrenhauses angeordnet. Die Mauern sind grau angelegt; nur die vier Mittelpfeiler der Durchfahrt und die Stiegenmauern im Erdgeschoß und im ersten Stock sind durch eine rosa Tönung unterschieden, die auf eine Abänderung hindeutet. Das gleiche bezeugt

die Beischrift unter dem Stallgebäude: „diese Facade wird geendert wie diese rote angestrichen ist“. Die Erklärung hiezu bietet eine Variante für die Hof- und die Stallanlage auf der linken Seite des Blattes, die als „Neuer Project“ bezeichnet ist. Tatsächlich ist hier das Stallgebäude, das darüber im Aufriß („die hinderre Facade“) dargestellt wird, im Grundriß rosa angelegt. Vom Herrenhaus ist diesmal der Kellergrundriß gezeichnet, der ebenfalls neben dem grauen Mauerton bei den Mittelpfeilern und Stiegenmauern die rosa Färbung zeigt. Die seitliche Bemerkung „gegen die Kirchen“ besagt, daß das rechte Project im richtigen Verhältnis zur Kirche gelegen ist. In der Mitte unten sehen wir schließlich die Fassade des Herrenhauses („die Vorderre Facade“) und darunter die Spuren zweier mit Tinte geschriebener Zeilen, die kräftig austradiert wurden. Wir werden auf dem zweiten Plan hiefür die Erklärung finden. Im rechten Eck unten lesen wir die Unterschrift „Jakob Halirzed den 7. Juni 1735“.

Der zweite Plan zeigt in gleicher Anordnung den schematischen Grundriß der Kirche mit dem Gesamtplan, gleich dem rechtseitigen Projekte des ersten Planes, den Grundriß des ersten Stockes und den Fassadenaufriß, der ebenfalls mit dem ersten Plan übereinstimmt. Links von der Kirche lesen wir: „Residenz vor die Jesuiter“, was sich nicht auf den Gebäudeentwurf beziehen kann, sondern wahrscheinlich die ungefähre Lage eines anderen nicht grundrißlich dargestellten Gebäudes bezeichnen dürfte. Unter dem Erdgeschöß-Grundriß des Herrenhauses, erkennen wir noch die stark verblaßten Linien eines schräg stehenden unregelmäßigen Grundrisses, der hellgelb angelegt ist. Eine lange Legende bietet die Erläuterung. Die ersten Nummern beziehen sich auf „daß gelb aufgezeichnete alte Gebäu wie es sich anjeko befindet“ mit Kaplan- und Schulmeisterwohnung und den „Alten Grund von uhr alten gebäu“. Darauf folgt „das schwarze in dem unter grund Riß bey der Erden bedeutet des künftigen gebäus eintheilung“, worauf die Räume des Erdgeschosses des Herrenhauses aufgezählt werden. Die Durchfahrt mit der Hauptstiege „das man in Trucken absteigen kan“ und „Eine stiege, durch welche, daß mann in daß obere Zimmer einhaißen kan, damit es nicht nöthig durch andere zu gehen“, womit die Hauptstiege gemeint ist, bezeugen die Rücksichtnahme des Architekten auf die Gewohnheiten und Bedürfnisse einer herrschaftlichen Lebensführung. Dann folgt das Stallgebäude und der erste Stock mit einem Saal, in dem „2 wahlischen Camin gegen einander“ angeordnet sind, mit Audienzzimmer und Kapelle. Datierung

und Signierung des Jakob Halirzeck fehlen auf diesem Plan, der aber sicher von gleicher Hand und aus gleicher Zeit stammt. Auf der linken Seite findet sich dagegen der Vermerk: „dieser riß solle in allem alho exequirt werden m: f: Cardinal vikar Mthann“. Ein Vergleich mit den Wortfragmenten der radierten Stelle auf dem ersten Plan zeigt, daß es sich dort um die gleiche Widierung des Kardinals handelt. Der Bauherr ist Michael Friedrich Reichsgraf von Mthan, Propst von Alt-Bunzlau und Wischehrad, Domherr an der Kathedralkirche zu Olmütz und Breslau, seit 1710 mit dem Kardinalshut geschmückt.¹⁾ Er war ein Vetter des Grafen Michael Mthan, des bekannten Günstlings Kaiser Karl VI., gehörte mit diesem zur sogenannten spanischen Partei und zu den Gegnern des Prinzen Eugen und nahm damit eine politische Stellung ein, die, wie wir sehen werden, auch auf unsere Baugeschichte ihren Schatten wirft.

Da der Kardinal bereits am 20. Juni 1734 gestorben war, müssen die vorliegenden Pläne mit dem Bisum spätere Kopien sein, die aber nach den Originalplänen, die vor Baubeginn, wie die Legende beweist, dem Bauherrn vorgelegt wurden, angefertigt sind. Nach dem Tode des Kardinals wurde der begonnene Bau eingestellt und der als Rechnungsbeamte fungierende „Cardinal Mthanische Agent“ Adam Franz Klein stellt in drei Verzeichnissen, die zu Prag vom 16. Oktober 1734 datiert sind, eine Abrechnung über die bisherigen Ausgaben, die vorhandenen Materialien und die zum Ausbau nötige Bausumme zusammen: Das erste Verzeichnis umfaßt „Was der Prager Steinmeh Maister H. Andreas Krammer zum Pröbstischen Residenz Bau zu Alt Bunzlau an Steinmeh meister arbeitsch Verfertiget. Theils wirklich Versezt und theils noch Vorröthig, zu gleichen was ihm wirklich darauff bezahlt und noch zu zahlen kommet“ und erbringt eine Gesamtsumme von 358 Gulden, von denen 168 bereits beglichen sind; das zweite Verzeichnis „Was sich bey dem Residenz Bau zu alt Bunzlau an Bau Materialien sich vorröthig befindet“ darunter Gesimse und zwei Basen für das Portal vom Brandeiser Steinmeh; das dritte „Was noch beyhm Pröbstl. Residenz bau zu alt Bunzlau zu zahlen kommet“. Dieses Verzeichnis gibt einen Überblick über die wichtigsten beim Bau beschäftigten Professionisten und soll daher ausführlicher wiedergegeben werden. Vermög geflogener abrechnung unter 24ten 8 br (Oktober) N^o 1734 hat der Herr Andreas Krammer Prager

1) Jaroslaus Schaller, Topogr. d. Königreiches Böhmen, IV, 131.

Steinmeh Meister noch zu fordern nembl.	168 fr. — x
dann der H. Franz Pfanner Prager Zimmermeister vorgegen er an dem ersten Theil des Gebäu den Boden und Fehrl Thram zu lögen schuldig ist zu fordern	80 „ — „
dan dem Brandenßer Steinmehmeister dargegen er zwey Stück Baußen genanth von Bildthauer und Steinmehmeister arbeit pr 20 fr. in seiner Versorgung welche auf das Portal gehörig noch zu fordern	21 „ 16 „
Dan dem H. Jakob Haliržet baumeister biß zum Junij 1734 sein Reuß und lieffer gelder	8 „ — „
dan dem Prager Eysen Händler H. Wenžl Kajarek vor außgenohmenes Enßen	6 „ 27 „

Summa: 283 fr. 43 x

Es folgt noch eine Rechnung über Stuckatornägel vom 4. November.

Von den genannten Bauleuten wird Jakob Haliržet von Olabačz (I. Sp. 552) als k. k. Hofbaumeister und Bürger der Altstadt Prag angeführt. Franz Pfanner dürfte der Vater des von Olabačz erwähnten Franz Xaver Pfanner, k. k. Hof- und Fortifikationszimmermeister, sein, der 1792 im 61. Lebensjahre starb. Diese Abrechnung ist um so wichtiger, als sie vor der Installierung des neuen Propstes erfolgte, die erst kurz vor dem 22. April 1735 stattfand, wie aus einer Quittung des Roches Johannes Worm „vor seine Müß und Arbeit bey der Probstlichen Installation“ hervorgeht. Sie umfaßt daher den Stab der Arbeiter, der bereits unter Kardinal Althan am Bau beschäftigt war.

Den damaligen Stand der Bauarbeiten entnehmen wir aus vier Kostenaufstellungen für die noch auszuführenden Bauteile, denen die Original-Spezifikationen der Handwerker beiliegen. Sie beziehen sich auf den Ausbau des „schon Unter Tach stehenden Flügel linkerhand gegen der Kirchen . . . allwo unter der Cantor und oben der Organist wohnen könnte“, auf die Einfahrt und den großen Saal darüber, wobei wir erfahren, daß noch das Portal mit den Basen und die vier Pfeiler der Durchfahrt zu errichten sind, und der große Saal nur provisorisch eingedeckt ist, ferner auf den rechten Flügel „gegen den Wald“, der aufzuführen und einzurichten ist, mit der Hauptstiege und endlich auf die „Hoff Einfang Mauer“. Hier tritt auch zum erstenmal der Name des leitenden Architekten auf, indem dieser Voranschlag den Vermerk trägt „Bermöge deß Prager Schloß Baumeisters Kilian Dingenhofers Meinung“.

Als Handwerker zeichnen die gleichen Personen, die wir bereits aus dem Verzeichnis kennen, zu denen noch „Christian Sandner, Bürgl. Schloßer Meister der königl. alten Stadt Prag“ kommt. Ein „Extract“ faßt die Detailsummen „Vermög des Prager Hof baumeisters Ueberschlag“ zusammen und gelangt zu den gesamten Baukosten von 10710 fr 40 x. In Zusammenhang mit dem Althanschen Stab von Bauarbeiten können wir daher auch Kilian Dienzenhofer als den entwerfenden Architekten annehmen.

Der Nachfolger Althans war Johann Ernst Graf Harrach, Auditor rotae zu Rom und seit 1736 Bischof zu Neutra. Aus der Anfrage, die von diesem an den Sohn des Adam Franz Klein, der inzwischen ebenfalls gestorben war, über den Propsteibau gerichtet wird, spricht keine sehr günstige Stimmung hiefür. Johann Josef Klein soll aus den Aufzeichnungen seines Vaters Auskunft geben „wie der Seel. Cardinal Althann zu den alt bunzlauer Probsteibau gekommen, oder wehr Ihme dazu Animiret habe, auch die Cassa Salis hierzu bey zu Tragen verwilliget, undt sub quibus conditionibus, auch ob alles bezahlet worden, oder waß sonst vor umbstände subversiren.“ Klein, wie sein Vater ein untergeordnetes Organ im Dienste des Cardinal Althann, weiß wenig Zuverlässiges darauf zu antworten. Für uns ist nur von Wichtigkeit, daß der Plan angeblich anläßlich einer Visitationsreise vom Cardinal gefaßt wurde, bei der dieser in Alt-Bunzlau kein genügendes Absteigquartier finden konnte, und daß mit den Vorbereitungen zum Bau bereits im Frühjahr 1728 begonnen wurde. Die Einkünfte der Propstei, deren Stiftung nach alter Tradition auf Herzog Břetislav I. zurückgeht,¹⁾ waren, wie aus einem späteren Berichte des Dechanten Frick hervorgeht, nicht groß²⁾ und wurden von dem Bau vollständig in Anspruch genommen, so daß die Pfründe kein Erträgnis, sondern eher eine Belastung bedeutete. Zu diesen materiellen Bedenken mochte noch die politische Abneigung des Grafen Harrach gegen seinen Vorgänger kommen — stand er doch mit seiner Familie auf Seite des Prinzen Eugen und daher im Gegensatz zur spanischen Partei der Althans — die ihn gegen den Ausbau des begonnenen Werkes bestimmte. Durch drei Jahre hören wir

1) J. Schaller, IV, 116.

2) Sie bestanden in dem „Vor das Verkaufte Guth bey dem Graff von Waldstein angelegtem Capital und dann von denen ad cassum foundationum erlegten 500 fl. kommenden Interessen.“

nichts von einer Fortführung des Baues. Schließlich drängt der Dechant Fricke zu einer Klärung. Er hatte am 12. Mai 1728 mit dem Kardinal einen Vertrag abgeschlossen, dem zufolge er dem Propst den Grund neben der Marienkirche mit den darauf befindlichen Gebäuden, welche die Wohnungen eines Kaplans, des Organisten, des Kantors und Kirchendiener enthielten, abtrat, wogegen sich der Kardinal verpflichtete, für zwei Kaplane und die erwähnten drei Kirchendiener neue Wohnungen herzustellen und eine Hütte mit Garten in Tausch bot. Der Vertrag, der in Abschrift vorliegt, ist vom Kardinal in Neapel ausgestellt, wo er damals als Vizekönig weilte. Fricke weist in einem Briefe aus Prag vom 22. November 1738 an den Grafen darauf hin, daß das unausgeführte Gebäude dem Verfall entgegengehe, so daß es den zwei Kaplanen, die im linken Flügel untergebracht seien, bald ins Zimmer regnen werde; die übrigen drei Kirchendiener seien in Mietwohnungen auf Kosten der Propstei untergebracht, was ebenfalls bei dem Wohnungsmangel in dem kleinen Orte auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten sei. Selbst schon in hohem Alter wünsche er noch vor seinem Tode die Angelegenheit endgültig zu ordnen. Nicht günstiger lautet das Gutachten des kaiserlichen Bauschreibers Johann Heinrich Dienebier, der das Gebäude mit Zuziehung eines Hofbauzimmermeisters besichtigt, die 1735 aufgestellten Kostenvoranschläge überprüft und dem Grafen aus Prag am 13. Dezember 1738 hierüber berichtet. Die auf der Straße gelagerten Baumaterialien seien zum großen Teil verschleppt und verloren gegangen, das Gerüstholz sei verfault und brüchig, so daß sich die Kosten höher stellen würden, als sie im Jahre 1735 veranschlagt worden sind, und bei längerem Zaudern noch weiter anwachsen würden. Sollte sich der Graf für die Demolierung entschließen, so würde der Dechant mit dem Abbruchmaterial den zweiten Glockenturm der Marienkirche erbauen, „so ansehnlich nur in der Höhe des Kirchengemäuers stehet“. ¹⁾ Dem Berichte werden drei Pläne und eine Baubeschreibung angeschlossen. Auch hier wird wiederum Dienzenhofer als Verfasser des Voranschlages von 1735 genannt. Der hier wiedergegebene Bauzustand entspricht den Kostenvoranschlägen von 1735. Von der Hauptfassade ist nur der linke Flügel ausgeführt, während der Mittelfrisalit und der rechte Flügel nur im Rohbau bestehen. Die linke Seiten-

1) Der südliche Turm wurde im Jahre 1749 mit einem Kostenaufwand von 4000 fl. ausgebaut. Topogr. der histor. u. Kunstdenkmale im Königreich Böhmen XV, 76.

fassade ist nahezu vollendet, während die rechte im rückwärtigen Teil überhaupt nur bis zur Bodenhöhe des ersten Stockes aufgeführt ist. Der Mittelbau ist nur mit einem provisorischen Dach gedeckt, „ohne daß Ein gewelb oder Etwas anders Untter solchen Befündl. ist“. Unter Nummer 2 wird die Beschreibung für den Ausbau gegeben, der in den Plänen mit rosa Farbe angelegt ist. Das Projekt entspricht den Plänen von 1735. Nur der große Saal ist unterteilt in einen größeren Vorsaal gegen den Hof und ein „Tafelzimmer“ gegen die Hauptfassade, an das sich ein „Retiradezimmer“, ein Schlafzimmer mit Kabinett und je ein Zimmer für den Kammerdiener und einen Geistlichen anschließen. Der Plan der Unterteilung des großen Saales taucht bereits als Variante im Voranschlag von 1735 auf, wo der Fall vorgesehen ist, daß „der Große Saal verkleinert und in selben Ein Taffel Zimmer in der Faccade, über diehem Taffel Zimmer aber Ein Mezannin Zimmer Eingerichtet würde“.

Von den drei Möglichkeiten, die dem Grafen vorgeschlagen werden: vollständigen Abbruch und Nullierung des Vertrages, teilweiser Ausbau der Kaplan- und Kirchendienerwohnungen dem Vertrag entsprechend, vollkommener Ausbau der päpstlichen Residenz, entschließt sich dieser für den mittleren. Die Bauausführung wird nun rasch in Angriff genommen. Bereits am 21. November 1739 kann Dienebier berichten, daß die Wohnungen fertig gestellt sind und „auch schon Von gemelten Parteyen eine zeithero Bewohnt werden“. Alle Leute sind ausgezahlt. Eine genaue Verrechnung des als „Bauauffschauer und Baurechnung Fühler“ angestellten kaiserlichen Gastwirt Augustin Neubert wird in Aussicht gestellt. Dienebier fragt weiters an, ob der Graf gedenke, „dem Baumeister wegen Verfertigten Ryssen und etlichmahl mit dem Zimmermeister Von Prag nach Alt Buntzlau gethanen Reysen und Aufgelegten Fuhrlohns eine gnädige Beliebige discretion anzuschaffen“. Wiederum liegen Pläne und eine Baubeschreibung bei, die über wesentliche Veränderungen am Bau berichtet. Der „auff frantzösche arth“ gemachte Dachstuhl wurde ausgebeßert „und weillen an dessen frühzeitigen ruin die gemauerte große Fenstergiebeln und Parabeter uhrsach gewesen, auch solche schon selbstn anbrüchlich worden, also seynt gemelte Gübel und Parabeter abgetragen und cassiret, statt solcher aber ordinary Tachfenster durch die Zügeldecker Eingericht und alle ziegeldächer auch repariret worden“. Dies bezieht sich auf die Attika mit der Dachlukarne des linken Flügels der Hauptfassade, die bereits ausgeführt war und auf die drei Lukarnen

an der linken Seitenfassade, von denen die mittlere in gleicher Form wie die der Hauptfassade, die seitlichen niedriger, mit kreisrunder Fensteröffnung und seitlich volutenförmig eingerollten konzentrischen Segmentgiebeln ausgebildet waren, wie uns die Pläne von 1738 zeigen. Die Abrechnung Neuberts, datiert vom 19. November 1739, liegt mit allen Originalbelegen vor. Daraus entnehmen wir auch, daß der Baumeister, von dessen Remunerierung Dienebier im obigen Brief spricht, Kilian Ignaz Dienzenhofer ist, der am 10. Oktober 1738 eine Summe von 608 fl. 41 zur Auszahlung des Poliers, der Gefellen und Handlanger quittiert, ferner am 5. Jänner 1740 vom Grafen Ferdinand von Harrach 18 fl. reinisch erhält „wegen währenden Alt Bunzlauer Probsteibau zu Verschiedenen mahlen nacher Alt Bunzlauer gethanen Keyßen und anderer dießfahls abgehabter Bemühungen“. Beide Quittungen tragen die eigenhändige Unterschrift „Ki Ig Dienzenhoffer Hoff Bau Meister“. An Handwerkern werden genannt: der Zimmermeister Joseph Leßler, der Brandeiser Zimmermeister Mathes Czerny, der Brandeiser Steinmeyer Johann Dworsky, der Alt-Bunzlauer Tischlermeister Antoni Modler und der Töpfermeister Steffen Schwab, der die Öfen lieferte. Das Faszikel schließt mit einem Kondolenzbrief Dienebiers vom 26. Jänner 1740 an einen Bruder des am 17. Dezember in Rom jung verstorbenen Grafen Johann Ernst, in dem er für das Geschenk für seine Bemühungen dankt. Mit dem Tode des zweiten Bauherrn bricht auch das archivalische Material ab.

Im folgenden können leider nur Vermutungen ausgesprochen werden, deren Nachprüfung mir leider nicht möglich war, und die nur als Fingerzeige für die Lokalforschung aufgefaßt werden mögen. Die Böhmisches Kunstopographie (XV, 132) erwähnt zwei Residenzen der Kapitulare in Alt-Bunzlau, von denen die eine in den Jahren 1733—1739, die andere 1768—1770 errichtet worden sei. Unser Bau wäre daher mit der ersten zu indentifizieren. Die hievon mitgeteilte Abbildung scheint allerdings auf den ersten Blick dem zu widersprechen. Wir sehen einen breit gelagerten, zweigeschossigen Bau mit zwei Risaliten, in denen breite, rundbogige Einfahrtstore angeordnet sind. Das Grundverhältnis von Fassadenlänge zur Höhe scheint vollkommen geändert. Trotzdem scheint mir nach der Abbildung die Identität möglich, ja wahrscheinlich. Deden wir auf dem Entwurfe das Mansarddach mit dem Mezzaningeschoß des Mittelrisalites ab, so sehen wir die gleiche, langgestredte, niedrige Front. Die zwei Risalite mit den breiten Toren und flachen Segmentbogengiebeln treiben die Breitenwirkung noch stärker auseinander. Vergleichen

wir die Gruppierung der Fensterachsen (2+2+3+2+2), so stimmt sie genau mit dem Entwurfe überein. Diese Fenstergruppierung war bei dem Entwurf Dienzenhofers noch stärker betont, als der abgebildete schematische Plan zeigt, indem nach den Plänen von 1738 an den Fensterverdachungen des ersten Stockes, wie am ausgeführten Bau, abwechselnd Segmentbogen- und Dreieckgiebel, den obigen Gruppen entsprechend, angeordnet waren. Die etwas unorganisch angeordnete Mittellukarne am ausgeführten Bau erinnert an die gleiche Form über dem Mittelrisalit des Entwurfes und könnte vielleicht aus vorhandenen Baugliedern in Anlehnung daran errichtet worden sein. Das Dach war nach Angabe der Kunsttopographie früher ein Mansarddach. Die Frage der Identität, die hier trotzdem offen bleiben muß, wäre leicht durch einen Vergleich des Grundrisses zu entscheiden. Jedenfalls müssen wir einen durchgreifenden Umbau nach 1740 annehmen, da ja das Gebäude auch nach der Bauführung unter dem Grafen Harrach nur Stückwerk geblieben war. Der Vergleich der ausgeführten Fassade mit dem Entwurf ist gerade in der Umdeutung der Wirkungsfaktoren sehr lehrreich. Bei Dienzenhofer wird durch das hohe Dach, durch das Ausklingen der Mauer in hochgezogenen Lukarnen und Vasen, durch die Überhöhung des Mittelrisalites um ein Mezzaningeschoß und die lebhafteste Silhouette des Daches darüber die schwere, in die Breite strebende Baumasse leicht bewegt und kräftig in die Höhe getrieben. Charakteristisch sind die Attiken über den Seitenflügeln mit ihren vasenbekrönten Eckdocken, die sich nicht organisch über den Fensterpfeilern entwickeln, sondern mit kühner Hinwegsetzung über ein streng statisches Empfinden über den Fensteröffnungen angeordnet sind. Die Attik wird nicht als Fortsetzung des Mauerkörpers über dem Gesimse und als eine statisch bedingte Belastung der Hängeplatte empfunden, sondern ebenso wie die hohen Lukarnen als leichte, spielerische Dekoration der Steifläche des Mansarddaches. Dem entspricht am Palais Holz-Kinsky in Prag die Loslösung der Attikabalustrade von der Dachfläche, indem sie zwischen die Docken freischwebend eingespannt wird. Überhaupt steht der Alt-Bunzlauer Entwurf diesem Palais in der Detailbildung sehr nahe und macht vielleicht eine Nachprüfung der Frage nach der Autorschaft notwendig, die zuletzt von Schmerber¹⁾ aus stilistischen Gründen für Dienzenhofer abgelehnt wurde. Die geraden Verdachungen im Erdgeschoß mit den hochgezogenen Schluß-

1) Thieme-Becker.

steinen, der Wechsel der Dreieck- und Segmentbogengiebel im ersten Stod, der in der Hauptachse des Mittelrisalites durch einen gesprengten Segmentbogengiebel mit Einrollungen eine Steigerung erfährt — beim Propsteigebäude genauer auf den Plänen von 1738 ersichtlich —, die Formgebung der Dachlufarnen, all dies zeigt eine auffällige Übereinstimmung. Die fremde Rocailledekoration an dem Prager Bau, der nach den Angaben der alten Dienzhenhofer-Biographien von ihm nicht vollendet wurde, ist wohl einem anderen Künstler zuzuschreiben. Auffällig ist am Entwürfe die stark geschweifte Dachsilhouette des mittleren Dachpavillons, in der die Chinoiserie des Rokoko vernehmlich anklingt. Das unmittelbare Vorbild ist in den Eckpavillons des japanischen Palais in Dresden zu erkennen, an die vor allem die kleine, geschweifte Dachkappe erinnert, die über die Firstlinie aufsteigt. Die Figuren von Chinesen als Karyatiden an den Hoffassaden des Dresdener Gebäudes erbringen den deutlichen Beweis für eine bewußte Anlehnung an ostasiatische Vorbilder auch in der Dachsilhouette in dem offenkundigen Bestreben, „ostasiatische Elemente als exotische Stimmungswerte einzufügen, wofür die Widmung des Gebäudes als königliches Porzellan-Museum die Erklärung bietet. Diese Beziehung zu Dresden entspricht dem Gesamtcharakter des Prager Barock, das vielfach dem sächsischen Barock näher steht als dem Wiener. Die Vorliebe für kräftig geschweifte Mansarddächer mit Attiken und Lufarnen, das Bedürfnis nach stark gegliederten und lebhaft bewegten Fassaden-silhouetten, durch Aufbauten über dem Hauptgesimse und geschweifte und gebrochene Giebel, das sogar Fischer von Erlach bei seinem Clam Gallas-Palais zu einem reicheren Fassadenabschluß durch höher geführte Eckrisalite und einen Mittelgiebel veranlaßte, steht dem Dresdner Barock sehr nahe, das sich aus einem starken Nachwirken der deutschen Renaissance, begünstigt durch die herrschende französische Mode, unter dem Druck der Bauordnung von 1720, die den Übergang vom steilen Giebeldach zum französischen Mansarddach erzwang, entwickelt hatte. Auch in dem lebhafteren Empfinden für das Rokoko, dessen Geist bei aller Einfachheit und Schmucklosigkeit bereits in dem Entwurf für Alt-Bunzlau zu fühlen ist, im Gegensatz zu Wien, das ihm stets eine gewisse Ablehnung entgegenbrachte, stehen sich die Hauptstädte Böhmens und Sachsens nahe.

Daß aber auch hier der italienische Einfluß gegenüber dem französischen die starke Borhand hat, beweist der Grundriß. Der große, durch zwei Geschoße geführte Saal, der quer durch das Gebäude gelegt ist, mit der Beleuchtung an den beiden Stirnseiten und der Gliederung der

Längswände durch Ramine in den Mittelachsen und symmetrisch angeordnete Türen an den Seiten, entspricht vollkommen dem oberitalienischen Palasttypus, wie ihn uns auf österreichischem Boden zum Beispiel Schloß Leopoldskron bei Salzburg zeigt, wo auch die Hauptstiege in ähnlicher Weise angeordnet ist. Die wesentliche Umbildung, die Frankreich an dem Palladianischen Willengrundriß vornimmt, ist das Hinauschieben des Mittelsaales, um neben diesen eine direkte Verbindung der Flügelaubauten zu erhalten. Auch die große, dreischiffige Durchfahrt entspricht italienischer Gepflogenheit. Die Rücksichtnahme darauf, „das man in Truhen absteigen kann“, die als Begründung der Durchfahrt am Projekt ausdrücklich vermerkt wird, scheint in Italien weit mehr beachtet worden zu sein, wie der Tadel Berninis anlässlich seiner Pariser Reise beweist, „daß es in Frankreich nicht üblich ist, in gedeckten Hallen ein- und auszustiegen, und daß nicht einmal Schlösser diesen Komfort aufweisen¹⁾.“ Zu beachten ist noch, daß im veränderten Projekt von 1738, das jedenfalls auch auf Dienzenhofer zurückgeht, das Degagement hinter der Hauptstiege, das zu dem Kabinett neben dem Schlafzimmer und zu dem Dienerzimmer führt,²⁾ gegen die Stiege in zwei großen Bogen geöffnet ist, wodurch es eine stärkere Belichtung erhält und sich auch reichere Durchblicke ergeben. Auch hier ist italienisches Raumempfinden in der optischen Raumverknüpfung zu erkennen.

Die Verbindung dieser, die Raumgruppierung bestimmenden italienischen Einflüsse mit französischen Elementen und starken, bodenständigen Traditionen in der reichen Dachsilhouette und der Lukarnenarchitektur findet ihre vollkommene Parallele bei Hildebrand, bei dem gleichfalls die Vorliebe für Mansarddächer und für starke Gliederung und Isolierung der einzelnen Dachkörper zu einer Überschätzung des französischen Einflusses führte.

Eine Einreihung des Entwurfes in die künstlerische Entwicklung Kilian Ignaz Dienzenhofers ist bei dem derzeitigen Stand unserer Kenntnisse über sein Schaffen nicht zu geben. Es fehlen uns dazu trotz Schmerbers verdienstvoller Arbeit noch immer eine kritisch gesichtete Zusammenstellung seines Werkes und die archivalisch begründeten Datierungen einer großen Zahl seiner Werke. Dazu wollten diese Zeilen einen kleinen, bescheidenen Beitrag liefern.

Am Schluß sei noch ein Hinweis für weitere Nachforschung geboten. Aus der Zeit, in der Dienzenhofer nachweislich am Propsteigebäude

1) Tagebuch des Herrn von Chantelou, hg. v. H. Rose, S. 126.

2) In unserer Abbildung entspricht dem Schlafzimmer die Nummer 2, dem Dienerzimmer die Nummer 3; die Nebentreppe ist im Projekt von 1738 angegeben.

beschäftigt war, sowie aus der kurz darauf folgenden sind uns eine Reihe anderer Bauaktionen und architektonischer Ausgestaltungsarbeiten an der Marienkirche und in ihrer Umgebung überliefert. So werden 1729 zwei Seitenportale, 1728—1731 die Arkadengänge errichtet, welche die Kirchenterrasse an der Rückseite einfassen, 1737—1738 wird die Bodwin-Kapelle gebaut, schließlich 1743 die Kanzel und im folgenden Jahr als symmetrisches Gegenstück der Johannes von Nepomuk-Altar aufgestellt.¹⁾ Alle diese Arbeiten gehen auf die Veranlassung des Dekananten Johann Fried zurück,²⁾ der, wie wir gesehen haben, an dem Propsteibau lebhaft interessiert war und daher sicherlich auch Dienzenhofer persönlich kannte. Es ist die Frage daher sehr naheliegend, ob nicht auch bei diesen Arbeiten derselbe Künstler entwerfend tätig war. Da ich Alt-Bunzlau nicht aus eigener Anschauung kenne, vermag ich darauf keine Antwort zu geben. Es sei nur auf Grund ungenügender Abbildungen auf die weitgehende Ähnlichkeit der Kanzel der Marienkirche mit der in der St. Katharinen-Kirche in Prag³⁾ im gesamten Aufbau hingewiesen. Zeitlich dürften sich die Kanzeln in ihrer Errichtung nahestehen, da die Prager Kirche nach der Angabe Eberts 1741 geweiht wurde.⁴⁾ Aber auch dies kann nur als Hinweis gelten. Beziehungen zu Alt-Bunzlau bietet auch der Bau der Jesuitenkirche in Wodolka bei Kralup,⁵⁾ die von Pelzel, Dlabač, Schaller und Sommer Kilian Dienzenhofer zugeschrieben wird, wofür aber eine archivalische Bestätigung noch ausständig ist, indem 1740 die Einweihung durch den Vikar Hořizki aus Alt-Bunzlau vorgenommen wird. Der Bau der Kirche soll 1733 vom Rektor Johann Seidl beschlossen worden sein, so daß die Projektierung ebenfalls in die Zeit der Beziehungen des Künstlers zu Alt-Bunzlau fallen würde. Beziehungen zu den Jesuiten, die seit 1667 in Alt-Bunzlau eine Residenz besaßen, könnten auch für die Berufung Kilian Dienzenhofers zum Propsteibau maßgebend gewesen sein.

So müssen wir mit einer Reihe von Vermutungen schließen, deren Wert vielleicht recht zweifelhaft erscheinen mag, und die nur das Gebiet der Fragen und Probleme umschreiben sollen, die sich an den Wiener Archiofund knüpfen.

1) Topogr. der Histor. und Kunstdenkmale im Königreich Böhmen. XV, 76, 114, 119, 120, 123, 124.

2) Schaller IV, 138.

3) S. Schmerber, Beiträge zur Geschichte der Dienzenhofer S. 42, Abb. 19.

4) Ebert, Heilige Orte Prags II. 177.

5) S. Schmerber, a. a. O. S. 152.

Meisterstücke in den alten Bünften.

Von

Pfr. Carl Karafiat.

Förmliches gab es viel in den alten Bünften. Es hatte gewiß einen Wert, daß der Lehrjunge bei seiner Freisprechung und Aufnahme in die Reihe der Gefellen die Befähigung zum Handwerke dartun sollte, aber war diese Prüfung nicht vielmehr eine solche für den Lehrherrn als für den jungen Werber? Wie sollte er zeigen, was er könne, wenn ihm nicht mehr gelehrt worden war? Eigentlich wäre der Meister zu verurteilen gewesen, da er seine Pflicht vernachlässigt hatte. Ganz Form- sache war das Meisterstück und man kann wohl mit Recht sagen nur ein Anlaß, wo die Widersacher des Werbers ihres Amtes so recht nach Willkür walten durften. Der Meister-Werber hätte doch einfach auf seine Arbeiter als Gefelle hinweisen können und, wenn dies nicht tunlich, auf das Urteil des Meisters, bei dem er in Arbeit stand und der ihn auch bezahlte. Viele Zunftartikel erwähnen deshalb wohl kaum des Meisterstückes, das ausgeführt werden sollte, sondern nur die Zahlungen, die geleistet werden mußten, wollte jemand mit Festessen und Labetrunk in die Reihe der Zunftgenossen aufgenommen werden.

Im nachfolgenden seien nun die Meisterstücke angeführt, die von den Schmieden, Zingießern, Schuftern, Strumpfwirkern, Töpfern und Zimmerleuten in der Tepliker Gegend ausgeführt werden mußten. Die Zunftartikel stammen aus verschiedenen Jahrhunderten, sind aber bestimmt auch in den früheren Verordnungen durchgeführt worden, weil es gewöhnlich nur bestätigte Briefe sind. Ebenso fußen die Protokolle auf den alten Gewohnheiten, so daß man mit Bestimmtheit annehmen kann, daß die Vorschriften allgemeine waren.

Nach der in Graupen aufbewahrten Regel „der Schuster Innunge ddto. 16. März 1511“,¹⁾ ausgefertigt von Anna von Rowanie, hatte der Meisterwerber nachstehende Arbeiten zu verrichten: Wer Meister werden will, der muß haben „eyne Rynderne hawth vnd ein Schaffehl vnd auß der hawth sol er sellen Eyn par halb scheffe, vnd ein par mittel Scheffe, Zwey par fursus vnd Zwey par vberschw, dartzu acht par Sohlen vnd leder genugsamlich, bleibt waß ober daß, ist sein frommen; Auß dem Schaffehel sol er schneiden,

1) Archiv der Stadt Graupen.

wie hernach folgt czum ersten ein par geschnürte Schu von dreien stücken als hern vnd Burgern angeherth zu tragen, Eyn par boslein, Eyn par gewickelte schu, Eyn par geschnürte frawen schu vnd ein par Buntshschu vnd ein par hohe frewen schu mit kneffeln, item ein par gehester Stiffeln vnd ein par fur stiffeln vnd das alles vor den meistern zu bewerer, die darzu gesaßt sind.“

Die Komotauer Töpferartikel,¹⁾ 1532 von Sebastian und Peter von Bendtmühl gegeben, schreiben vor: „Hernach soll Einer sowohl, als der Andere, daß Meisterstück machen; Als: Einen Topff einer Ellen hoch, von einen stück: Einen Reibschürm vndt eine Stuerz, darinnen ein Viertel haber auffgehat.“

In den Handwerths-Articulen²⁾ „der Schmieden betreffend im Berg-Stattel Sct. Nicklas-Berg“ aus dem Jahre 1678 hat Wenzel Ferdinand Poppel Graf von Lobkowitz nachfolgende Verordnungen bezüglich der zu liefernden Meisterstücke gegeben. „Von Dato an soll kein Jungmeister vffs Schmidthandwerck auffgenommen werden, er habe denn die Meister Stücke zuvor, wie sich gebühret, genugsamb erwiesen. Nemlichen es soll der Bergschmidt zu seinen Meisterstücken: ein Krail, ein Krake und einen Kürbel machen undt beschlagen. Der Hufschmit ein Pferd und Rad beschlagen, auch ein schaar erlegen. Da aber einer oder mehr Jungmeister beede arbeit treiben und brauchen wollen, der soll sich auf beede, wie oben stehet, jeder mit seinen Meisterstücken zu erweisen verpflichtet sein, und welcher Jüngermeister die meister Stücke nach Erkandtnus eines ganzen Handwercks genugsamb bewiesen und gemacht hette, der soll ungehindert Macht haben, sein erweist Handwerck zu arbeiten. Da aber einer, es sey vff Hufwerck oder Bergarbeit obberührte Stücke nicht tauglich oder genugsamb gemacht hette, derselbe soll zu keinen Meister angenommen: sondern das Handwerck besser zu erlernen abgewiesen werden.“

Die Junftartikel der Zimmerleute von Seestadt aus dem Jahre 1707³⁾ verlangen von den Meisterrechtbewerbern, er solle: „ein Meisterwichtiges Stück vnd zwar wänigstens folgentes machen vnd ver-

1) Mus. Archiv, Bücher der Zünfte; Töpferzunft N. 3. S. 11.

2) Museumsarchiv in Teplitz: 20. 5. 19. a
I. M. N.

3) Teplitzer Museumsarchiv J. Nr. 1207. Allg. Archiv. —

fertigen: Erstlichen soll er Ein Gebäw auf Gebrochen-Liegenden Stuhl, wo es aber dieser zeit nicht zu bauen verkhäme, auß kleinen Holz verfertigen. Andertens Eine gewundene Stiegen; ebenfalls, wann keine zu machen vorkhäme, auß kleinen Holz ordentlich Vorzeugen. Vnd, wann ein erfahrener Meister dergleichen Arbeit zu machen gedinget hätte, wirdt derselbige schuldig sein, dießem jungen Meister hiran sein Meisterstück zu thun, zulassen vnd wann er dasselbige nicht Just- und tauglich gemacht, wirdt er hierüber alle Schäden vnd Vncosten zu ersehen schuldig sein, vnd solang er das Handtwergkh nicht besser erlernet, vor keinen Meister erkönnet werden“.

Die von Maria Theresia bestätigte Zunftordnung der Strumpfwirker in Graupen, d. dto. Wien, 24. Jänner 1756¹⁾ schreibt im 17. Artikel bezüglich des Meisterstückes vor: Erstens: „Solle dem einwerbenden Meister durch zwei von dem Zunfts-Mittel deputirte Meister sein Würk-Stuhl zerleget, von ihme Meister-Werber aber in Gegenwart deren deputirten von seiten der Zunft wiederum ohne Fähler auf- und zusammen gesezet werden: Als dann Andertens: So solle derselben hierauf ein Taugliches Paar Manns-Strümpf von Senden, Woll oder was für Materi ihme gefällig, auf Sommer- oder Winter-Arth zu gerichtet, doch von einer ihme selbst beliebiger Farb, mit einer gekettelten Blume und über drey Nadel gemünderter Zwickel. Nicht minder Drittens: Ein Paar Manns-Handschuh von einer Tauglichen Farb. Viertens: Ein Manns-Hauben oder Mützen von unterschiedlichen Farben Würken und dieses alles in seiner Behausung oder Wohnung innerhalb Achtundzwanzig Tagen verfertigen, dann solche Meister-Stück in Gegenwart des Zunft-Inspectoris der Zunft vorlegen: Befindeten sich nun bey der Besichtigung sothaner verfertigten Meister-Stücken einige geringe Fehler, so sollen selbe mit mässiger Bestrafung nachgesehen, wofern aber Haupt-Fehler unterlauffeten, daß durch dieselben die Meister-Stücke zu verwerffen wären, so soll der Stück-Meister auf einige Zeit zur weiteren Gefellen-Arbeit und besserer Begreiffung der Profession angewiesen werden.“

Auch die Zunftprotokolle geben uns Aufschluß über Meisterstücke. So kundet das Zunftprotokoll d. dto. 24. September 1799,²⁾ daß Franz Strasman als Meisterstück folgende Arbeit zu verrichten habe: „Ein

1) Archiv der Stadt Graupen.

2) Mus. Archiv. Bücher der Zünfte. Tischlerzunft.

Spieltisch von hartem Holze, aber kein Rußbaum darf es sein; oben aufs Blatt wird die Dame und die Mühle vornirt, doppelt veradert, das auswendige Fries aufs Quater die Karte aufs ganze Quater und mit dem obern Frieß auf die Gehrung, das Blatt zum Wegziehen und in die Zarge das Quatsch, zum Quatsch die Zarge aufrecht versetzt und die Kante auch furnirt, die Füße auf die Kante und auf die Gehrung.“

Dieses Meisterstück des Tischlers Strasman scheint gut ausgefallen zu sein; denn das „hochfürstl. Dekret“ nahm ihn als „Gallanterie Tischler“ auf; er durfte aber als solcher „lediglich sogenannte Gallanterie Tischlerarbeiten aus harten vorzüglichem Holze verfertigen und zum Verkauf feil biethen“.

Laut Zunftprotokoll pro Anno 1795 Seite 32¹⁾ hatte Joseph Eiben „nach aller Höchsten Landesgesetzen als Meisterstück eine flache Speise-Schüssel-Form samt Schüssel 12 3l in durchschnid“ zu machen; so wurde ihm am 3. Jänner 1802 bedeutet, als er um das Meisterrecht als Zinngießer bittlich wurde.

Als der in Eidlitz wohnende Zinngießer Carl Hojer in Teplitz als Meister aufgenommen zu werden wünschte, wurde ihm befohlen, in der Werkstatt des Teplitzer Zinngießermeisters Joseph Eiben „eine Krugform zu fertigen und aus selben sothan ein zinner Krug gehörig und tattellos zu verfertig.“ 20. Mai 1833.²⁾

Florian Gebhart hatte als Meisterstück „die verfertigung einer gedrehten Birkanne von einer halben Mas durchzuführen“ u. zw. in der Werkstatt vorgeannten Meisters in Teplitz, Josef Eiben. Er hatte hier in Teplitz gearbeitet, wollte aber auch in Bilin um das Meisterrecht bittlich werden. Teplitz, den 13. May 1836.³⁾

1) Mus. Archiv. Bücher der Zünfte. Zinngießer.

2) Mus. Archiv. Bücher der Zünfte; Seite 85. Zinngießer.

3) Mus. Archiv. Bücher der Zünfte; Seite 91. Zinngießer.

Bücher-Besprechungen.

Beer Karl Dr.: **Geschichte Böhmens** mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Deutschen in Böhmen. Reichenberg, Sudetendeutscher Verlag Franz Kraus 1921. VIII und 304 Seiten.

Ein kleines Büchlein, bequem in der Tasche zu tragen, das die Geschichte Böhmens von den Anfängen bis in die jüngste Zeit behandelt. Es ist, wie der Verfasser in dem Vorworte sagt, für solche Leser bestimmt, „die geschichtlicher Lektüre nicht allzuviel Zeit widmen und doch gerne über die wichtigsten Fragen der Landesgeschichte unterrichtet sein möchten“. Also ein Volksbuch im eigentlichen Sinne des Wortes. Ein solches Buch zu schreiben, ist keine leichte Sache, es verlangt gründliche Kenntnis und Beherrschung des ganzen Stoffes, eine geschickte Auswahl aus demselben und eine klare, leichtfaßliche Darstellung. Man kann den Verleger beglückwünschen, daß er für diese Aufgabe die geeignete Persönlichkeit gefunden hat: Dr. Karl Beer, einen jüngeren, Deutschböhmen angehörigen Geschichtsforscher, der durch wertvolle Abhandlungen zur Geschichte der böhmischen Städte des Mittelalters sich einen guten Namen gemacht hat.

Die „Geschichte Böhmens“ von Beer ist ganz anders angelegt, als die Darstellungen, die bisher üblich waren. Sein Buch ist für das Volk geschrieben, nicht für Gelehrte, es ist angepaßt den Bedürfnissen und dem Interesse des Volkes, das sich selbst in der Vergangenheit wieder finden, über sein eigenes Schicksal sich unterrichten will, und das viel mehr Verständnis für die Ereignisse der jüngsten Zeit als für die des grauen Altertums hat. Deshalb hat Beer in seinem Buche die Geschichte der einzelnen Herrscher nur in der kürzesten Form behandelt, von ihnen nur das erzählt, was zum Verständnis des Ganzen unentbehrlich ist, dagegen hat er ausführlich dargestellt die Entwicklung der geistigen und materiellen Kultur, das Leben des Volkes in den Städten und auf dem Lande, das Verhältnis des deutschen Volkes zum tschechischen und die wechselnden Schicksale des Deutschtums im Lande. Wie der Verfasser den Stoff verteilt hat, mögen einige Beispiele zeigen. Die Geschichte der böhmischen Herzoge und Könige vom X. bis zum XIII. Jahrhundert wird von ihm auf acht Seiten erzählt, der Schilderung der deutschen Kolonisation in dieser Zeit ist der doppelte Raum zugewiesen. Die auswärtige Politik Karls IV., durch welche das böhmische Reich außerordentlich vergrößert worden ist, wird auf zwei Seiten, die innere Geschichte Böhmens unter Karl IV. auf vierzehn Seiten dargestellt. Schlesinger,

der eine viel verbreitete Geschichte Böhmens veröffentlicht hat in einem Bande, der 1870 in zweiter Auflage erschienen ist, hatte zwei Drittel seines Buches der Geschichte des Mittelalters gewidmet, und nur ein Drittel der Geschichte der neueren Zeit (bis 1848). Bei Beer ist das Verhältnis umgekehrt. Aber nicht nur das. Beer hat auch ein Gebiet einbezogen, von dem zünftige Historiker sich in der Regel fernhalten, nämlich die Geschichte der letzten Jahrzehnte. Seine Darstellung reicht bis zum Jahre 1919, und gerade dieser letzte Abschnitt ist sehr ausführlich, er nimmt soviel Raum ein, als die ganze Geschichte der neueren Zeit von 1526 bis 1848.

Jede Seite des Buches zeigt die gründlichen Kenntnisse des Verfassers, aber auch leidenschaftliche Liebe zu seinem Volke. Wenn Beer von den Leistungen der Deutschen in Böhmen spricht, geht ihm das Herz auf, man sehe z. B. seine Schilderung des deutschen Städtewesens in Böhmen im Mittelalter. Es ist da nicht zu verwundern, daß sein Buch, das für die Deutschen geschrieben ist, vieles ganz anders beurteilt, als es in den Werken tschechischer Geschichtsschreiber und in denen des Franzosen Denis dargestellt ist. Es ist ebensowenig zu verwundern, daß Beer über die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit ganz anders spricht, als jetzt in den regierenden Kreisen in Böhmen gesprochen wird. Aber welcher Deutsche in diesem Lande könnte heute mit kühler Gelassenheit und abgeklärter Ruhe über die Vorgänge der letzten Jahre urteilen?

§. Steinherz.

Rudolf Rauscher, **Zemské míry na Moravě.** (Práce ze semináře českého práva na Karlově universitě v Praze. S podporou č. sl. ministerstva školství a »Všehrdu« vydává Dr. Jan Kapras. č. 1.) [Landfrieden in Mähren (Arbeiten aus dem Seminare für böhmisches Recht an der Karlsuniversität in Prag. Mit Unterstützung des tsch.-sl. Ministeriums für Schulwesen und des »Všehrd«, herausgegeben von Dr. Johann Kapras. Nr. 1).] Prag. Verlag des Herausgebers. 1919. 20 S. 8°.

Mit dem vorliegenden Heftchen beginnt der um die Geschichte des böhmischen Rechtes sehr verdiente Herausgeber die Veröffentlichung von Schülerarbeiten aus seinem Seminare. In dem von Kapras geschriebenen Vorworte heißt es, daß diese Arbeiten zwar den Maßstab großer wissenschaftlicher Zeitschriften und gelehrter Gesellschaften noch nicht verträgen, daß sie aber trotzdem infolge methodisch richtiger Abfassung die Gesamtentwicklung ihres Gegenstandes förderten. Die hier besprochene erste Arbeit gibt einen Beitrag zur Geschichte der Rechtsquellen, indem sie die in Mähren zu besonderer Bedeutung gelangten Landfrieden behandelt, über die auch Kapras selbst in seiner Rechtsgeschichte¹⁾ einiges gebracht hat. Auf eine Einleitung über den Begriff des Landfriedens

1) I, S. 29 f.

und die Literatur, worin die Herkunft der mährischen Landfrieden aus dem Deutschen Reiche, jedoch ihre selbständige Entwicklung in Mähren betont wird, folgen ein historischer Überblick und drei kurze Abschnitte über die äußere Seite der Landfrieden, über ihren Inhalt und ihre Organe und über ihre Bedeutung. Charakteristisch für die mährischen Landfrieden ist, daß sie regelmäßig auf Landtagen oder Ständeversammlungen als Landeslandfrieden beschlossen wurden, während die Einung bloß einiger Stände eine vereinzelte Ausnahme bildet. In späterer Zeit müssen dem beschlossenen Landfrieden alle Stände beitreten. Der Meinung des Verfassers, daß diese Landfrieden zwar Verträge sind, die aber durch den Zwang zum Beitritte den Charakter eines Gesetzes haben, möchte ich in dieser Formulierung nicht beipflichten,¹⁾ ich halte sie vielmehr seit dem Beitrittszwange, der in anderer Form auch in den deutschen Landfriedensgesetzen auftritt,²⁾ für Gesetze, die — hierin ihre rechtliche Entwicklung verratend — äußerlich noch die Form der Einung an sich tragen. Überhaupt wäre eine etwas schärfere juristische Durcharbeitung des Stoffes zu wünschen gewesen. Im übrigen zeichnet sich die Arbeit durch gewissenhafte Benützung der Literatur aus und läßt eine methodisch einwandfreie Benützung der Quellen erkennen, die dem Verfasser wie dessen Lehrer zum Lobe gereichen.

Dr. Wilhelm Weizsäcker.

Josef Teige: **O zřízení soudu zemského v Čechách. „Právník“.**
58. Jahrgang. S. 241—248.

Der kleine Aufsatz geht aus von der in Šustas neuem Buche (Dvě knihy českých dějin) ausgesprochenen, übrigens nicht neuen Ansicht, daß das Landrecht unter Přemysl Ottokar II. infolge der ständig wachsenden Zahl von Exemtionen aus der Gewalt der Provinzialgerichte als Abspaltung des nicht mehr zulängenden Hofgerichtes geschaffen wurde.

Bei der Arbeit an einem Werke über die Geschichte des alttschechischen Prozesses hat sich Teige mit der Frage nach der Entstehung des Landrechtes näher befaßt; er teilt im vorliegenden Aufsätze die Ergebnisse seiner diesbezüglichen Forschung mit. Er verwirft zunächst die Meinung, daß sich das Landrecht auf dem Wege normaler Entwicklung durch eine Reihe von Verbesserungen der Provinzialverfassung allmählich entwickelt habe und sucht seinen Ursprung in einer energischen königlichen Reform. Auch eine Entstehung des Landrechtes aus dem Hofgerichte scheint er abzulehnen. Als Begründung seiner Ansicht führt er an, die Provinzialbeamten hätten sich — besonders infolge der Erbllichkeit der Ämter³⁾

- 1) Kapras selbst spricht sich am a. O. über die juristische Natur der mährischen Landfrieden nicht aus.
- 2) Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte I, S. 167.
- 3) Über den geringen Einfluß des Lehnwesens auf die landesfürstlichen Ämter in Böhmen und Mähren vgl. meinen Aufsatz „Die Entstehung des böhm.-mähr. Lehnwesens im Lichte der germanistischen Forschung“. 3. d. d. Vereins f. Gesch. Mährens u. Schlesiens, 21, S. 234 ff.

oder der Ausschaltung königlichen Einflusses bei ihrer Befetzung — in einem derartigen Gegensatz zur königlichen Gewalt befunden, daß an eine allmähliche Umbildung der Provinzialverfassung nicht zu denken sei. Die letztere habe vielmehr durch die erwähnte energische Reform in ihrem an sich schon durch die Exemtionen geschmälernten Umfange beseitigt und etwas Neues an ihre Stelle gesetzt werden müssen.

Diese an sich hypothetische Begründung scheint mir die herrschende, beispielsweise von Kapras¹⁾ ausgesprochene Meinung, daß sich das Landrecht im Laufe des 13. Jahrhunderts allmählich aus dem Hofrechte entwickelt, jedoch unter Przemysl Ottokar II. in Abschluß dieser Entwicklung seine feste Organisation erhalten habe, nicht erschüttern zu können.

L. setzt die von ihm angenommene Reform in die Jahre 1263 und 1264, weil 1263 noch eine Exemtion von der Gewalt der Provinzialbeamten im alten Sinne erteilt und 1265 bereits das Landrecht erwähnt werde. Die angenommene Entstehungszeit des Landrechts dürfte der Wirklichkeit ungefähr entsprechen, wengleich sie vielleicht um einige Jahre früher anzusetzen wäre.

Wieso aber das französische Parlament als Vorbild gedient haben soll, ist gerade bei dem stark deutsch orientierten „goldenen Könige“ vorläufig nicht einzusehen. In dieser Beziehung müssen noch die von L. in Aussicht gestellten Nachweisungen, daß romanisch-französische Institutionen für die Landtafel das Muster abgegeben hätten, abgewartet werden. Ob sich der billige Spott des Verfassers über die angeblich herrschende Tradition, die Quelle von „allem“ in der Nähe — will sagen in Deutschland²⁾ — zu suchen, wird rechtfertigen lassen, kann füglich dahingestellt bleiben.

Dr. Wilhelm Weizsäcker.

Pragensia I. Herausg. von Prof. Dr. Friedel Pick. Der Prager Fenstersturz i. J. 1618. Flugblätter und Abbildungen. Veröffentlichungen der Gesellschaft deutscher Bücherfreunde in Böhmen usw. Prag 1918.

(4 Flugblätter mit Abbildungen und 46 Seiten Text.)

Mitten im Kriege hat sich unter angeführtem Namen nach dem Muster der Weimarer eine bücherliebende Gesellschaft im deutschen Prag zusammen gefunden; sie hat rasch eine äußerst wertvolle und interessante Publikation herausgegeben. In einem knapp und sachkundig gehaltenen Begleitworte hebt der Herausgeber die wichtigsten Ergebnisse der von ihm gesammelten Flugblätter

1) Pr. dějiny, II, 1, S. 221 f.

2) Hier könnte sich auch Stieber getroffen fühlen, der in seinem Buche „Das öster Landrecht und die böhm. Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Österreich“, S. 112, ebenso wie Lippert, Sozialgeschichte I, S. 339, an sächsischen Einfluß auf die Gestaltung des Landrechtes denkt.

nach ihrer Tendenz hervor; er kommt dabei beispielsweise zu der Feststellung, daß die Herren Statthalter und ihr Geheimschreiber dazumal aus dem ersten Stockwerke des betreffenden Schloßtraktes heruntergeworfen worden sind, während heutzutage dem Besucher eine Stube im zweiten Stockwerke als Schauplatz dieser Begebenheit gezeigt wird und er beim Blick in die Tiefe seine Bedenken nicht unterdrücken kann, wieso es möglich war, daß jene Männer unverfehrt unten angekommen sind. Wir freuen uns, daß der Titel „Pragensia I.“ eine Fortsetzung solcher Veröffentlichungen aus der Feder des unermüdblichen und erfolgreichen Forschers zur Geschichte der Prager Städte und der Prager Universität verspricht und erhoffen sie baldigt.

D. W.

Prof. Dr. R. Ludwig: Alt-Karlsbad mit 16 Bildbeigaben in Kupferdruck. 1920. Verlag Stadtgemeinde Karlsbad. 175 S. 4°.

Der Karlsbader Stadtarchivar Dr. Ludwig hat im Auftrage und mit Unterstützung der Karlsbader Gemeinde ein überaus schönes, gut ausgestattetes Buch herausgegeben, in dem er das Entstehen und Werden der berühmten Bade-
stadt anschaulich schildert. Aus Wahrscheinlichkeitsgründen, die freilich nicht zwingend sind, verlegt er das Gründungsjahr des Badeortes auf das Jahr 1349 und erzählt zunächst an der Hand der einzelnen Privilegien der deutschen Kaiser die Entwicklung desselben.

Er führt uns weiter die berühmtesten Badegäste vor, unter denen etwa Philippine Welser, der Wallensteiner, Peter der Große, Goethe und Fürst Blücher zu nennen wären und knüpft daran einen Bericht über damit im Zusammenhange stehende Vorkommnisse, wie feierliche Empfänge, Festlichkeiten etc. Das leitet ihn hinüber zu einer Schilderung des BADELEBENS in der früheren Zeit, in der man Tage und Nächte lang in der Badewanne saß oder das heiße Naß maßweise in sich hineingieß. Lebendige zeitgenössische Erzählungen, so von einem Prinzen Neuß, einem Hamburger Bürger, namens Johann Peter Willebrand, endlich des wohl-
bekannteren Karlsbader Chronisten P. Stöhr und anderen bieten ihm dafür die Grundlage. Zum Schlusse werden noch die Bedrängnisse der Stadt Karlsbad durch Wasser, Feuer und Kriege berührt. Zahlreiche Abbildungen geben ein gutes Bild der alten Zeit Karlsbads. Nicht nur müßige Kurgäste werden das lebendig geschriebene Büchlein gerne in die Hand nehmen, es bietet auch viel kulturgeschichtlich Wertvolles, das das Werk über ein lokalgeschichtliches Niveau weit hinaushebt.

D. W.

Hans Schlitter: **Verfüumte Gelegenheiten.** Amalthea-Bücherei. Bd. IX. 227 S. **Aus Österreichs Vormärz.** II. Böhmen. Amalthea-Bücherei. Band IX. Amalthea-Verlag 1920, Zürich, Leipzig, Wien. 118 S.

Seit kurzem erscheint im obigen Verlage eine Reihe sehr vornehm ausgestatteter, verhältnismäßig sehr billiger Bände zur Kunde österreichischen Lebens.

Die bezügliche Ankündigung des Herausgebers Heinrich Studer mutet allerdings etwas sonderbar an, da er kunterbunt Beiträge verspricht von: Walther von der Vogelweide, Ulrich von Liechtenstein, Kaiser Maximilian I, Grillparzer, Hermann Bahr, Hans Ganz, Gottfried Keller!

In zwei solchen Bänden kommt der frühere Direktor des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Worte, der die durch den Umsturz eröffneten modernen Bestände jenes Archivs rasch ausgenüht hat. Im ersterwähnten Bande schildert er die Verfassungswirren in den Jahren 1848 und 49 in Wien, Kremsier und Pesth; es war ihm diese Zeit eine „verfüumte Gelegenheit“, um im vielsprachlichen Österreich Ordnung zu schaffen. Wobei nur die Frage aufgeworfen werden könnte, ob diese damals mögliche Ordnung eine endgültige gewesen wäre. Unter dem Titel „Aus Österreichs Vormärz“ sammelt und bespricht Schlitter Akten, die auf das ständische und öffentliche Leben vor der Revolution von 1848 Bezug nehmen; neben Galizien, Niederösterreich, Ungarn werden die Verhältnisse in Böhmen, die nicht zumindest auf die späteren Ereignisse Einfluß genommen haben, im Ausschnitte uns vorgeführt. Sorgsame Anmerkungen, bei Schlitter etwas Selbstverständliches, erleichtern die Benützung dieser Bände.

D. W.

Johann Brunner: **Geschichte der Stadt Cham.** Mit Zeichnungen v. G. Achtelstetter. 384 S. Berl. v. P. Baumeisters Witwe. in Cham. 1919.

Der durch seine Schrift über den Pandurenhauptmann v. d. Trenck, die „Handelsgeschichte von Cham“ und andere Arbeiten zur heimatischen Geschichte und Volkskunde bekannte bayerische Heimatsforscher Johann Brunner, Präparanden-Oberlehrer in Cham, hat nach jahrelangen Forschungen die ausführliche Geschichte seiner Heimatstadt geschrieben. Um zu zeigen, in welcher vielseitigen Lichte der Verfasser die heimatische Vergangenheit sieht, führe ich die Titel der Absätze des ersten Teiles „Äußere Geschichte“ hier an: 1. Unsere Gegend in grauer Vorzeit. 2. Im Lichte des Glaubens. 3. Der böhmische Nachbar. 4.—6. Cham unter den ersten Wittelsbachern, den niederbayr. Herzogen, unter Ludwig dem Bayern. 7. Die Kaiserwahl in Cham. 8. Die Verpfändung von Cham. 9. Die Hussitennot. 10. Nach den bedrängnisvollen Hussitenzeiten. 11. Der Löwlerbund. 12. Cham während des greuelvollen Landshuter Erbfolgekrieges. 13. Glaubenserneuerung. 14. Cham zu Beginn des 30jähr. Krieges. 15. Die Gegenreformation in Cham. 16. In der Schweden Gewalt. 17. Cham nach der Schwedenzeit.

18. Cham im spanischen Erbfolgekrieg. 19. Chams schicksalschwere Tage. 20. Cham nach dem österr. Erbfolgekriege. 21. Cham im 19. Jahrhundert. 22. Cham im Weltkriege. Der 2. Teil behandelt die „Innere Geschichte“.

Das Buch ist eine vorbildliche Arbeit für unsere immer mehr Pflege findende Ortsgeschichtsschreibung; nicht nur der einwandfreien Darstellung halber (es sind auch alle in Betracht kommenden Archive durchforscht worden), sondern auch wegen seiner angenehmen Lesbarkeit, die das Werk zu einem echten Volks- und Heimatbuche macht.

Für Deutschböhmen hat das Buch noch besondere Bedeutung, da es eine für unsere Geschichte wichtige Landschaft behandelt; die Stadt Cham ist der Hauptort im bayrischen Teil des Furth-Neumarker Landestores und ihre bewegte Geschichte ist meist eng mit der der angrenzenden westböhmisches Landschaften verknüpft.

B lau.

Lehmann, Dr. Emil: **Landskroner Heimatbuch**. Landskron. 1918. 144 S. **Landskroner Urkundenbuch**. Landskron 1920. 200 S. **Landskroner Gemeindebuch**. Landskron 1920. 208 S. Alle drei im Verlage J. Czerny, Landskron.

Heutzutage scheint es ein gewagtes und kostspieliges Unternehmen, gleich drei Bände geschichtlichen und ortskundlichen Inhaltes aus einem einzigen Bezirke erscheinen zu lassen. Und dennoch wird noch ein viertes Werk, das „Landskroner Volksbuch“, vorbereitet. Hinter diesen Arbeiten steht freilich ein Mann, der auf dem Gebiete der Heimatforschung und der Heimatbildung bahnbrechend und führend mit Worten und Werken vorangeht. Die Kosten der Drucklegung werden zudem dadurch verringert, daß die Arbeiten vorher nacheinander im Landskroner Blatte erscheinen und der Satz stehen bleibt. Im ersten Teile werden die Leser in fesselnder Weise in die Geschichte der Landskroner Heimat eingeführt, die sie hier in geistvoller Weise abge schildert sehen; die Schicksale des ostböhmisches Deutschtums werden da in einem prächtigen Ausschnitte dargestellt. Der zweite Teil bringt die Urkundenbelege dazu, aber in so fesselnder Auswahl, Anordnung und Einbegleitung, daß es auch dem Fremden eine Freude ist, wie hier Zustände und Personen aus dem Staub der Archive zu neuem Leben erweckt werden. Das Gemeindebuch endlich ist in der Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft des Bezirkes entstanden. Lehmann versteht es, jeden einzelnen Ort in seiner Besonderheit und Eigenart zu erfassen und zu schildern, so daß wir mit dem Gemeindebuch zur Erkenntnis einer Vielfältigkeit und zum Bewußtsein eines großen heimatlichen und völkischen Reichtums geführt werden.

Solche Arbeiten bilden das Volk und geben der Schule die Mittel an die Hand, ihren Unterricht bodenständig zu gestalten. Im Gegensatz zu den „Bezirkskunden“ der Vorkriegszeit, die zumeist der kritiklosen Ablagerung unverarbeiteter

Stoffmengen dienen, wird hier gesichtet, gebaut, gewoben, auf Gemüt und Willen gewirkt, ganz unmerklich, aber um so wirksamer erzogen. Wir dürfen nun auf den vierten Teil gespannt sein, der uns mit dem Volke bekannt machen wird.

Blau.

Grünwald Johann: Aus vergangenen Zeiten. Beiträge zur Heimatgeschichte. Verlegt bei Ed. Strache, Wien—Warnsdorf—Leipzig. 272 S.

Das Buch schildert die Vergangenheit eines Teiles des böhmischen Niederlandes, der Gegenden von Warnsdorf und Rumburg, greift aber gelegentlich auch weiter aus. Es legt großen Wert auf die Schilderung kulturgeschichtlicher Zustände und vermerkt ebensowohl urkundliche als mündliche Überlieferungen sowie örtliche Denkmäler, um die großen Zeitereignisse im Spiegel der heimatischen Vergangenheit (und umgekehrt) zu zeigen. So hat der Verfasser die rechte Methode der Verarbeitung und viel Fleiß, namentlich in der Benützung der heimatischen Archive, angewendet. Leider hat er es in der Stoffauswahl an Sorgfalt fehlen lassen; er hätte sich ein viel größeres Verdienst um seine Heimat erwerben können, wenn er außer den ihm naheliegenden Quellen auch etwas entferntere ausgenützt hätte, so z. B. die alten Kataster von 1653, die ihm den Zustand und die Bevölkerung seiner Heimat nach dem Dreißigjährigen Kriege gezeigt hätten, ferner die geistlichen Bekenntnisse nach 1700, die ein gutes Licht auch auf die Schulzustände jener Zeit werfen; für die ältere Zeit die doch so leicht zugängliche Abschriftensammlung im Landesarchiv und für die teilweise verfehlten „Kulturgeschichtlichen Vorbemerkungen“ und die ersten Kapitel auch noch andere Quellen als immer nur den längst überholten Palacký und die örtlichen Chronisten. Möge eine zweite Auflage das Versäumte nachholen!

Blau.

Familien-Vormerkbuch. Zusammengestellt von Hans Weis, Stadtssekretär in Böhmisches-Wiesenthal. (Selbstverlag.) Preis, in Leinwand gebunden, 5 K (ohne Postgeld). 54 S.

Dieses Familiengedenkbuch sollte in jedem Hause geführt werden. Es enthält Raum für alle Arten familiengeschichtlicher Einträge. Verheiratung, Geburtsdaten der Kinder, Impfungen, Waffentierungen, Aufenthaltsveränderungen können darin vermerkt werden, lauter Angaben, die nicht nur persönliche, sondern auch öffentlich-rechtliche Bedeutung haben. Es sind dazu sogar eigene Spalten für behördliche Bestätigungen vorgesehen. Wie sehr unser Volk die Notwendigkeit solcher Aufschreibungen aus inneren und äußerlichen Gründen empfindet, sehen wir bei unseren Bauern, die in ihren Gebet- und Andachtsbüchern die freien

Deckseiten mit Familiendaten beschreiben, übrigens eine schon seit Jahrhunderten in Adels- und Bürgerkreisen geübte Gewohnheit, die gute Folgen für den Familiensinn hat und eine Vorstufe zum geschichtlichen Denken ist.

Inhalt des Vormerkbuches: Verehelichung, Sterbefälle, Geburten, bemerkenswerte Vorkommnisse, Übersiedlungen, wichtige allgemeine Ereignisse. Belegungen über Matrizenführung, über Eheschließungen von Brautleuten verschiedener Bekenntnisse und verschiedener Staatsangehörigkeit und über das Heimatrecht. Leinwandtasche für Stammbaum und Ahnentafel. Möge die Führung des Buches auch den Sinn für die Erforschung der Vergangenheit der Familie wecken!

Blau.

Burschen heraus! Fahrtenblatt der Deutschböhmen im Österreichischen Wandervogel, Bund für deutsches Jugendwandern. 6. Jahrgang. 1917/18. Geleitet von Otto Kehl in Leipa (früher Joh. Stauda, Eger). Jährl. 3 K.

Nach dem schrecklichen Zusammenbruch verhüllte uns eine mächtige Staub- und Nebelwolke den Ausblick in die düstere Zukunft. Allgemach fallen die Nebel und wir sehen hinter ihnen die Umrisse neuer Gestaltungen hervordämmern, Formen, die uns trübe stimmen müssen. Aber es fehlt auch an aufrichtenden Lichtpunkten nicht. Schauen wir unsere Jugend an, wie sie, glühende Liebe zur unverlierbaren Heimat im Herzen, daran ist, sich diese aufs Neue zu erobern. Mit strammen Beinen und hellen Sinnen durchwandern Mädel und Buben das Land, um seine Schönheit in sich aufzunehmen. Die Wandervogel besuchen nicht bloß das „Gelände“, sie suchen die Natur; sie kommen aber auch zum Volke der Heimat, um sich an dessen deutscher Eigenart zu freuen, von der sie bisher nur aus Schul- und Bücher-Medensarten vernommen. Wohnen und Hausen, Lied, Sage und Märchen, volkstümliche Überlieferung und Geschichte enger Heimatkreise, Volksarbeit und Volkskunst locken unsere Jugend ebenso wie Täler und Höhen, Bäche und Quellen.

Es ist eine der erhebednsten Aufgaben deutscher Männer, diesen freudigen, sittenreinen, innerlich aufbauenden Bestrebungen Förderer, solcher Jugend Führer und Lehrer zu sein. Im Dienste dieser Jugendpflege-Arbeit steht das trefflich geleitete, inhaltlich auch durch eigene Beiträge der Jugendwanderer reichlich unterstützte Fahrtenblatt „Burschen heraus!“. Durch ihre volkskundlichen und Heimatkunstbeiträge zeigen die jungen Mitarbeiter, daß sie wacker daran sind, die Heimat sehen zu lernen. Warum wird in unseren Schulen Volkskunst so kärglich behandelt? — Die Wandervogelbewegung ist wie ein lachendes, beinahe unverdientes Glück für uns. Unsere Jugend schenkt uns mit ihr Trost und Freude und Hoffnung auf eine neue, bessere Zukunft.

J. B.

Anna Bajerová: Z české revoluce r. 1848. (Aus der tschechischen Revolution im Jahre 1848.) Prag, Verlag Fr. Topič, 1919.

Die bisher unbekannte Autorin hatte das Glück in den Besitz eines reichen Archiomaterialies zu gelangen und sie hofft in absehbarer Zeit auf Grund unbekannter authentischer Quellen eine ausführliche Darstellung der tschechischen Revolution zu bringen. Vorläufig veröffentlicht sie Dokumente und Briefe mit den entsprechenden Einleitungen und Erklärungen, sowie selbständig verarbeitete Aufsätze.

Zu den ersteren gehören: Die Erklärung der tschechischen und deutschen Schriftsteller vom 4. April 1848, in ihrer ursprünglichen Fassung, Briefe an Brauner, Thun und Havlíček und der Prager Stadtratsbericht über die Pfingstwache. Ferner wären zu erwähnen: Aufsätze über den Verein „Slovanská Lipa“ in Prag und Budweis, Einzelheiten über Tyl und Mikovec, einem Radikalen (von Geburt ein Deutscher). Besondere Aufmerksamkeit wird den Pfingstereignissen gewidmet, der gerichtlichen Untersuchungskommission, Havlíčeks Untersuchung und vor allem der rätselhaften Erschießung der Fürstin Windischgrätz, ohne daß es jedoch der Autorin gelungen wäre, den Schleier der vielumstrittenen Frage lüften zu können. Zwei Facsimile, eine Abbildung und ein Plan bilden die Beilagen. Gewandte ansprechende Darstellungsweise, gediegene Ausbeutung der Quellen und sorgfältige Literaturbenützung zeichnen das Buch aus.

D. St.

Schriftenschau der Schriftleitung.

In den Schriften für Lehrerfortbildung, her. vom schulwissenschaftlichen Verlag A. Haase in Prag, hat Josef Blau vor zwei Jahren ein Bändchen veröffentlicht unter dem Titel „Der Lehrer als Heimatforscher“, das auf diesen Blättern rühmlich erwähnt worden ist (Jahrg. LVI., S. 120). Es zeugt für die Notwendigkeit und für die ausgezeichnete Anlage dieses Werkes, daß es jetzt in einer zweiten, wesentlich vermehrten Auflage unter dem verallgemeinernden Titel „Der Heimatforscher“ vorliegt. Nicht nur, daß diese zweite Auflage hundert Seiten mehr zählt, als die erste, die Vermehrung des Umfanges wird auch dadurch bewiesen, daß der Druck ein wesentlich kleinerer geworden ist. Es sind ganze Teile neu hinzugekommen, wie z. B. der über Himmelskunde, andere Partien sind umgearbeitet worden; jedenfalls ist auch diese zweite Auflage ein vollwertiger Beweis für die Trefflichkeit, mit der Blau seinen Gegenstand behandelt. Als eine Art von Ergänzung dazu ist die Schrift des. Verf. zu betrachten „Heimat und Volkstum“. (Beihfte zur Zeitschrift „Schaffende Arbeit“, ebenfalls her. von A. Haase.) Sie enthält Gedanken und Vorschläge zur Erneuerung unseres Schulwesens, über Heimatbildung, Heimatkunde, Schule und Lehrer im Dienste der heimatischen Wohlfahrtspflege; neue Wege werden gewiesen zum inneren Ausbau der Schule.

Mois John hat als Sonderabdruck aus der Monatschrift „Unser Egerland“ (24. Jahrg.) ein „Egerländer Procuratorenbuch“ herausgegeben. Unter der Bezeichnung „Procuratoren“ darf man aber nicht an hochgestellte Beamte denken, wie sie einst unter diesem Titel etwa in Venedig geamtet haben, sondern es sind schlichte Hochzeitlader, die hier so genannt wurden. Aber gerade für Volkstum und Sitte ist diese Kunde früherer Gebräuche äußerst merkwürdig. Das Büchlein gibt die Eigenbekenntnisse eines solchen Hochzeitladers, Josef Fritsch aus Unter-Lindau bei Eger, und stammt aus dem Jahre 1816.

Der sehr strebsame Verlag Moldavia in Budweis hat mit der Veröffentlichung billiger und guter Volksbücher unter dem Titel „Böhmerwäldler Dorfbücher“ begonnen, von denen die ersten drei der Schriftleitung vorliegen. Im ersten Bändchen hat Rudolf Kubitschek die alten unerwüthlichen „Hirschauer Stücklein“ neu herausgegeben. Im zweiten Bande kommt Josef Blau zu Worte, der mit seiner wohlbekanntem Sachkenntnis alte Bauernkunst behandelt, über Hausbau, bemalte Möbel, Glasbilder, über die Kirche als Kunstheim spricht und mit Recht für unser Handwerk eine bessere künstlerische Erziehung fordert. Das dritte Bändchen hat Karl Franz Leppa zum Verfasser und trägt den etwas irreführenden Titel „Herzenssachen“, denn nicht von Liebe zum anderen Geschlechte ist darin die Rede, sondern von der Liebe zum Vaterlande, zum Deutschtum. In sehr eindrucksvoller volkstümlicher Sprache gibt L. mit scharfen Umrissen ein Bild der Entwicklung Deutschlands bis über den Weltkrieg hinaus. Daß dem Verf. das eine Herzenssache war, merkt man allerdings aus jedem Worte. Dem Unternehmen der Moldavia ist jedenfalls bester Erfolg zu wünschen.

„Volks-Hochschulen in der deutschen Heimat“ nennt Josef Hiersche ein kleines Bändchen, das der unermüdete Vorkämpfer für diese Bewegung 1919 im Selbstverlage in Eger (167 S. stark) herausgegeben hat. Von den Ideen des Pfarrers Grundvig in Dänemark ausgehend, schildert H. die ihm aus eigener Anschauung wohlbekannte Bewegung in Schweden. Über die verschiedenen Typen der dortigen Volkshochschulen (Landmann-, Hausmutterchule etc.) werden wir genau unterrichtet. Ziele dieser Bewegung, Unterrichtspläne, Erfolge derselben werden uns vorgeführt, worauf H. in einem Schlußworte natürlich für die Einführung dieser Schulen auch in unserer Heimat eintritt. Hiersche ist dafür nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch tätig gewesen; ihm ist es nicht zumindest zu verdanken, wenn sowohl im Sommer 1919 als 1920 im Egerlande derartige Kurse abgehalten werden konnten. Sie haben ihrerseits Schule gemacht, das Jahr 1920 sah auch solche in Neuern und in Tetschen. Man muß sich nur hüten, diese Kurse den nordischen Schulen an die Seite zu stellen. Während jene Einrichtungen eine vielmonatliche Beschäftigung der Schüler und Schülerinnen ermöglichen, handelt es sich bei uns immer nur um wenige Wochen; da kann von einer Erziehung wohl kaum die Rede sein, nur eine Beeinflussung wird da möglich werden, die freilich auch auf das lebhafteste zu begrüßen ist, besonders wenn sie, wie H. es mit Recht wünscht, nach der nationalen Seite hin erfolgt — eine Saite, die Dänen und Schweden freilich nicht anzuschlagen brauchen!

Kurz erwähnt soll zum Schlusse noch werden, daß im Sudetendeutschen Verlage von Franz Kraus ein Handbuch der Staatsbürgerkunde für Schule und Haus, verfaßt

von Dr. Gustav Fleischmann, und bei Fr. A. Berthes in Gotha ein weiterer Band (3), der von Adolf Bachmann begonnenen Geschichte Böhmens, im Rahmen der großen Heeren- und Ufertschen Sammlung der Staatengeschichte erschienen ist. Er behandelt die Zeit von 1526 bis zum Tode Kaiser Maximilian II. und hat zum Verfasser den Brüner Historiker Berthold Bretholz.

Mitteilungen der Geschäfts- und der Schriftleitung.

Die außerordentlich ungünstige Vermögenslage des Vereines nötigt den Ausschuß zu einer abermaligen Erhöhung des Jahresbeitrages.

Derselbe wurde für das nächste Vereinsjahr mit

- Kč 30.— für Korporationen
- „ 15.— „ ordentliche Einzelmitglieder
- „ 5.— „ außerordentl. Mitglieder

festgesetzt.

Gleichfalls infolge der außergewöhnlichen Teuerungsverhältnisse wird der 59. Jahrgang der Mitteilungen nur in einem einzigen Hefte erscheinen; die Preise der Veröffentlichungen des Vereines werden um 60—100% erhöht.

Als Benützungszeit für die Bücherei wurde für den Sommer 1921 bestimmt: Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag 3—6 Uhr nachm. Vom 18. Juli bis 31. August bleibt die Bücherei geschlossen.

Im Anschlusse folgen die neuen Satzungen des Vereines, die in der außerordentl. Hauptversammlung des Vereines vom 9. Feber 1921 beschloffen und von der polit. Landesverwaltung am 25. Feber bestätigt wurden.

Satzungen

des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

- § 1. Zweck des Vereines ist, die Geschichte der Deutschen in Böhmen zu pflegen, sie zu erforschen, ihre Kenntniss zu verbreiten, ihre Quellen zu sammeln und herauszugeben. Diesem Vereinzwecke darf das Vermögen des Vereines in keinem Falle entfremdet werden.
- § 2. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: a) Versammlungen der Vereinsmitglieder; b) Verkehr mit wissenschaftlichen Vereinen des In- und Auslandes zum gegenseitigen Austausch von Forschungen und Druckwerken; c) Anlegung einer Bücherei und eines Archives; d) wissenschaftliche Vorträge; e) Herausgabe einer Zeitschrift und selbständiger Werke.
- § 3. Die Mitglieder sind: a) Ehrenmitglieder, b) stiftende, c) ordentliche, d) außerordentliche.
- § 4. Ehrenmitglieder wählt die Hauptversammlung; die übrigen Mitglieder werden vom Ausschusse aufgenommen.
- § 5. Als stiftendes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Vereine einen einmaligen Beitrag von mindestens K^ö 500.— widmet.
- § 6. Der Jahresbeitrag der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt.
- § 7. Sämtliche in § 3 a)—c) aufgezählten Mitglieder haben das Recht: a) an den Versammlungen des Vereines teilzunehmen, in denselben Anträge zu stellen und mitzustimmen; b) in allen Versammlungen des Vereines, mit Ausnahme der Hauptversammlung, Gäste einzuführen; c) die Vereinsammlungen nach den bestehenden Vorschriften zu benutzen; d) Einsicht in die Jahresrechnungen zu nehmen; e) die Vereinszeitschrift unentgeltlich, die selbständigen Veröffentlichungen zu einem herabgesetzten Preise zu beziehen.

- § 8. Als außerordentliche Mitglieder können Studierende einer inländischen deutschen Hochschule aufgenommen werden. Sie haben das Recht sich an den wissenschaftlichen Versammlungen des Vereines zu beteiligen, die Vereinsammlungen zu benützen und die Vereinszeitschrift sowie die sonstigen Veröffentlichungen des Vereines zu ermäßigtem Preise zu beziehen.
- § 9. Der Austritt aus dem Vereine erfolgt auf schriftliche Anzeige bei dem Ausschusse, hebt jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr nicht auf. Mitglieder, welche mit den Jahresbeiträgen für zwei Jahre trotz dreimaliger Mahnung im Rückstande sind, können vom Ausschusse als ausgetreten erklärt werden. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Ausschusses.
- § 10. Zur Leitung des Vereines und zur Ausführung der von der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse wählt letztere aus der Mitte der Ehren-, stiftenden und ordentlichen Mitglieder mit dreijähriger Funktionsdauer einen Ausschuß von 15 Mitgliedern, der seinen Sitz in Prag hat. Die Dauer der Amtsführung eines Ausschusses erstreckt sich bis zum Zusammentritt des neugewählten Ausschusses.
- § 11. Der Ausschuß wählt auf die Dauer seiner Funktion aus seiner Mitte den Obmann, den Geschäftsleiter, den Zahlmeister und deren Stellvertreter; aus der Mitte sämtlicher Vereinsmitglieder den Leiter der Vereinszeitschrift. Ihm steht auch die Anstellung und Entlassung aller Vereinsbediensteten zu; er beschließt über alle Gegenstände, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Für seine Geschäftsführung ist er der Hauptversammlung verantwortlich. Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ausfertigungen, durch welche dem Vereine Rechte erworben oder Verpflichtungen auferlegt werden, sowie Bekanntmachungen sind von dem Obmanne oder dessen Stellvertreter und von dem Geschäftsleiter oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen; für die übrigen, bloß die Geschäftsgebarung betreffenden Ausfertigungen, genügt die alleinige Unterschrift einer dieser Personen.
- § 12. Der Obmann oder dessen Stellvertreter hat die Oberaufsicht über die ganze Geschäftsgebarung, den Vorsitz und die Leitung der Ausschußsitzungen, der Haupt- und Wanderversammlungen, die

Vertretung des Vereines nach außen. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

§ 13. Die Vereinsmitglieder versammeln sich in den Abteilungen, den Haupt- und Wanderversammlungen.

§ 14. Zahl und Zweck der Abteilungen wird durch den Ausschuß bestimmt. Ihre Tätigkeit ist eine rein wissenschaftliche.

§ 15. Die Wanderversammlungen werden außerhalb Prags abgehalten, haben einen rein wissenschaftlichen Charakter und werden nach erstatteter Anzeige bei der zuständigen Behörde vom Ausschusse berufen.

§ 16. Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im Laufe der ersten drei Monate nach Schluß des Vereinsjahres statt.

Außerordentliche Hauptversammlungen werden nach Bedarf vom Ausschusse einberufen und müssen einberufen werden, wenn dies von 20 Vereinsmitgliedern mittels eines begründeten, schriftlich eingebrachten Antrages verlangt wird.

§ 17. Die Tagesordnung einer Hauptversammlung wird in den Vereinsräumen oder in der Vereinszeitschrift bekannt gegeben. Der Hauptversammlung ist vorbehalten: a) die Wahl des Ausschusses und der Ehrenmitglieder; b) die Wahl der Rechnungsprüfer (zwei ordentliche und ein Ersatzmann) mit 3jähriger Funktionsdauer; c) die Genehmigung des Geschäftsberichtes und des geprüften Kassenberichtes für das verflossene und die Feststellung des Voranschlages für das nächste Vereinsjahr; d) die Beschlußfassung über Vermehrung und Verminderung des Stammvermögens; e) die Errichtung besoldeter Stellen; f) die Bestellung eines aus Vereinsmitgliedern bestehenden Schiedsgerichtes zur Austragung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern als solchen; g) die Abänderung der Satzungen und die Auflösung des Vereines.

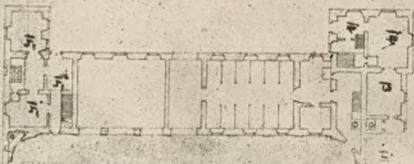
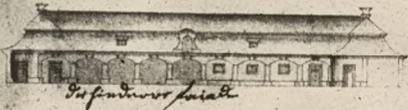
§ 18. Die Hauptversammlung entscheidet mit absoluter, bei Wahlen mit relativer Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von 20 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich. Sind zur festgesetzten Stunde nicht mindestens 20 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend, so ist nach Ablauf einer halben Stunde die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Auswärtigen Mitgliedern ist es gestattet, sich an den im § 17 a) angeführten Wahlen auch schriftlich zu

beteiligen, doch müssen sie den vom Ausschusse zugesandten, mit dem Vereinsstempel versehenen und eigenhändig unterschriebenen Stimmzettel dem Ausschusse rechtzeitig eingeschickt haben.

- § 19. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- § 20. Die Geschäftssprache ist die deutsche. Ein Antrag auf Änderung dieser Bestimmung gilt als Antrag auf Auflösung des Vereines.
- § 21. Ein Antrag auf Auflösung des Vereines kann nur dann zum Beschlusse erhoben werden, wenn in der Hauptversammlung wenigstens zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und von den Anwesenden mindestens drei Viertel für die Auflösung stimmen.
- § 22. Im Falle der Auflösung des Vereines verfügt die letzte Hauptversammlung über das gesamte Vermögen des Vereines. Kommt ein solcher Beschluß aus welchem Grunde immer nicht zustande, so geht das Vermögen des Vereines an die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen oder deren Rechtsnachfolgerin über, unter der Bedingung, daß sie die etwa eingegangenen Verpflichtungen des Vereines erfülle und das Vermögen nur zu dem im § 1 der gegenwärtigen Satzungen bestimmten Vereinszwecke verwende.

(Genehmigt durch Erlaß der politischen Landesverwaltung
Zahl 63.534 vom 25. Feber 1921.)

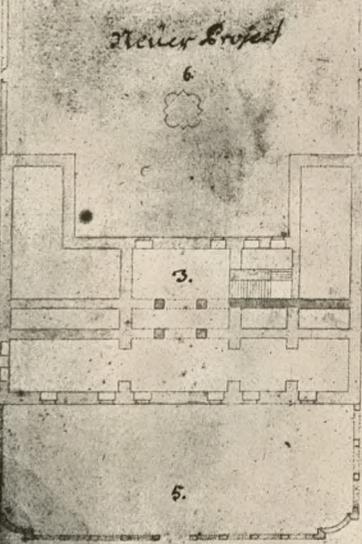




Neuer Hof

6

Styrischer Hof

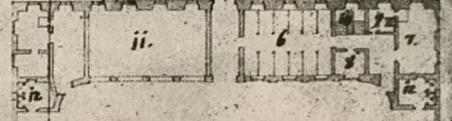
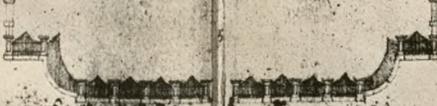
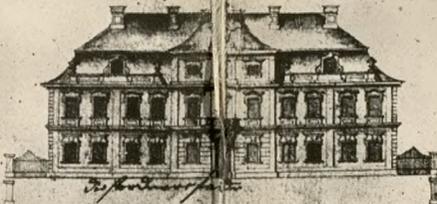


3.

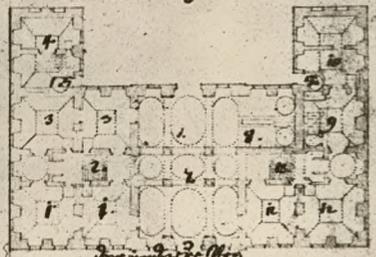
5.



*die Kirchen
des Hofes*

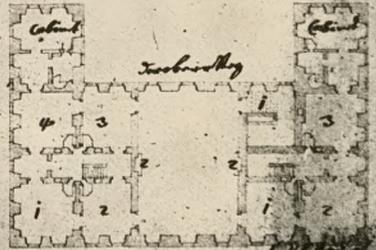


6

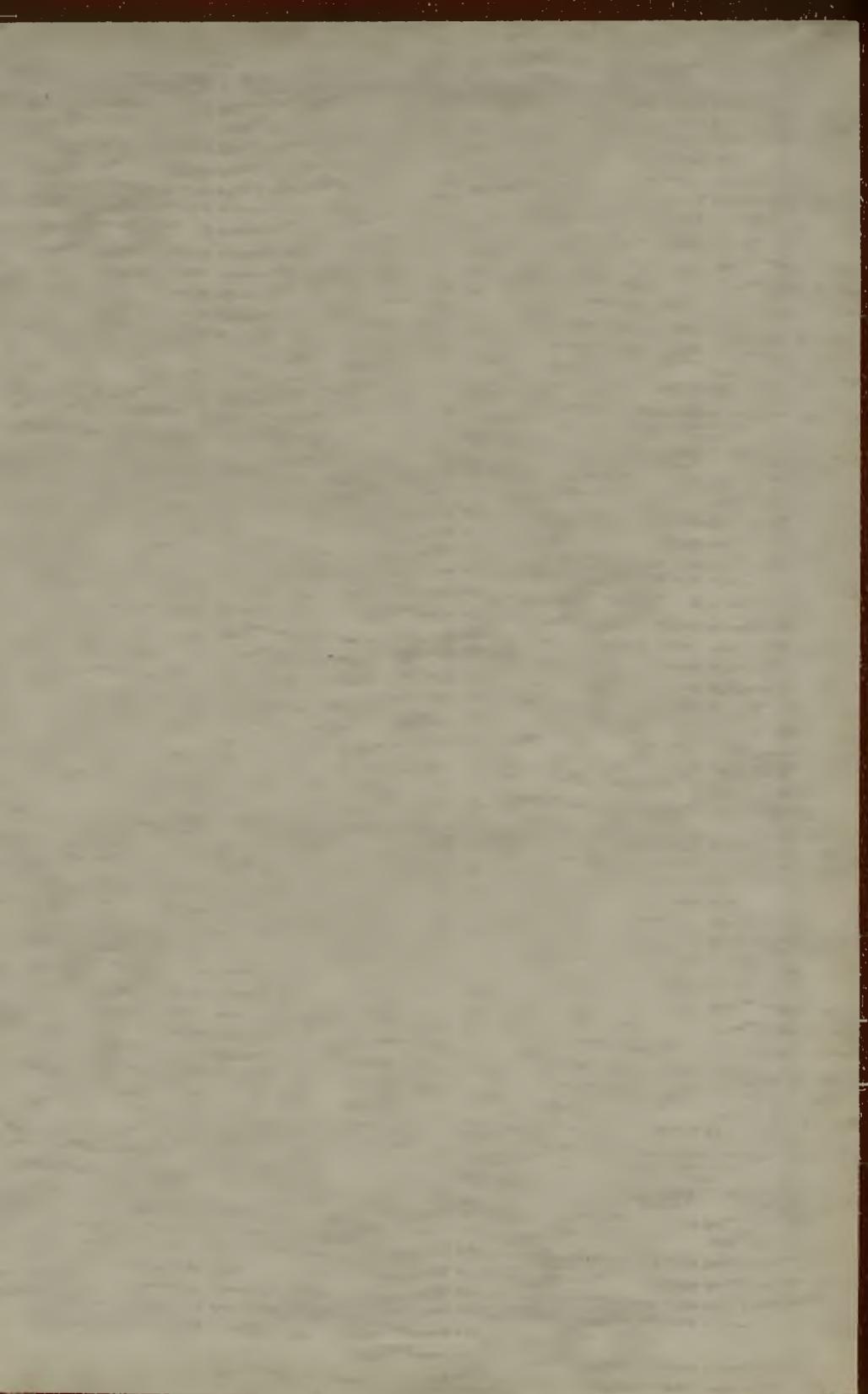


Styrischer Hof

5.



Styrischer Hof



S5600

S 5